

**Pfälzisches Schöffengericht Dienheim, Gerichtsbuch 4, 1722 bis 1737.**

*Anmerkung: Dieses Gerichtsbuch habe ich zeilenweise übertragen. Ab PDF-Seite 329 ist ein alphabetisches Register angefügt. Die dort angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf den Originaltext.*

**Seite 1.**

Dienheim, den 31. Augusti 1722.  
Herr Oberfauth Burckhart, Unterfauth Gesinn,  
Joh. Friederich, Johaim Beyer, Henrich  
Busch, Joh. Gebhard, Ludwig Platz,  
alle des Gerichts (= Schöffen).  
Ist mit Buschin abgerechnet  
worden und völlig ausgezahlt  
und nichts mehr an die Gemeinde  
zu suchen hat.

---

Actum Dienheim 7. Januar 1723.  
Herr Oberfauth Burckhart, Herr  
Unterfauth Gesinn, Johannes  
Friederich, Mathes Gesinn, Joachim  
Beyer, Henrich Busch, Johannes  
Gebhart und Ludwig Platz,  
alle des Gerichts. Gemeinde-  
vorsteher Henrich Mayloch, Carl  
Friederich und Conrad Lamere.

Sind wieder wie bräuchlich und  
alten Herkommens des Orts  
die Ämter besetzt worden, nämlich:  
1. Zu Bürgermeister  
sind

**Seite 1a.**

Henrich Mayloch,  
Michael Raab.  
2. Zum Hirten ist angenommen:  
Mathes Lucas und sein  
Sohn, bleiben im vorigen  
Lohn.  
3. Zu Schützen sind angenommen  
und zugleich Nachtwächter  
zu den jährlichen 10 Gulden:  
Wilhelm Pfeifer  
Johannes Hirtenthal.  
4. Zum Gemeindediener:  
Peter Hester.

**Seite 2.**

Dienheim 8. Januar 1723.

Pres.:

Herr Oberfauth Burckhart, Herr Unterfauth  
Gesinn, Joh. Friederich, Henrich Busch,  
Johannes Gebhart, Ludwig Platz, des Gerichts.

Magnus Gesinn beschwert sich wie, dass  
Christoph Diel ihm versetzt  
unterm 25. März 1721 ihm Magnus  
Gesinn 1,5 Morgen Acker am Dorf  
vermög Gerichtsobligation  
pro 40 Gulden versetzt, worauf der Creditor  
2 Jahr zu genießen haben soll  
und nur ein Jahr gewesen.

Inzwischen aber gesagter Diel  
ohne Wissen des Leiherrns den  
Acker qs (quasi) an den gemeinen  
Schmied, welcher kein Gemeinds-  
mann ist, käuflich überlassen.

Weil aber der Creditor ein  
Gemeindsmann, welchem der Acker  
allschon versetzt, an den Acker  
befugt das Abtriebsrecht (Weistum)  
hat, als ist

Resolutum:

Wurde dem Creditor der Acker  
dem Verkauf nach als einem  
Gemeindsmann und Orts-

**Seite 2a.**

gerechtigkeit nach, der Acker  
von Rechts wegen zuerkannt.

Hingegen wolle Magnus  
Gesinn den Kaufschilling  
samt allen Unkosten  
dem gemeinen Schmied zurückzahlen  
und des Ackers sich müßig  
gehen.

---

Ist an heute mit den Wirten  
an Ohmgeld abgerechnet  
worden.

H. Busch ist alles ausbezahlt.  
Ludwig Platz ist alles ausbezahlt.

Hans Georg Orb bleibt schuldig 3 fl 30xr.

---

Actum den 28. Jan. 1723.

Herr Oberfauth Burekhardt Unterfauth  
Gesinn, Johannes Friederich, Mathes Gesinn,  
Joachim Beyer, Henrich Busch, Johannes  
Gebhart und Ludwig Platz.

Johannes Löffler gemeiner Schmied  
von Astheim, Mainzer Lands gebürtig

**Seite 3.**

erschien bei versammeltem Gericht  
brachte an, wie dass er sich in die  
Gemeinde dahier sich einlassen wolle,  
worauf man von Gerichts wegen  
ihm Johannes Löffler vermög  
der Landesordnung alles deutlich  
vorgelesen.

Darauf seine bürgerlichen Pflichten  
abschwören lassen, alles getreulich  
zu tun angelobt.

Hierauf ist ihm ferner der  
Einzug vorgelesen worden,  
den er zu tun schuldig,  
Johannes Löffler und  
seine Frau.

---

Peter Gaist beschwerte sich,  
dass er die ganze Schatzung zahlen  
müsse, indem er nur die Hälfte  
am Haus, Scheuer und Stallungen  
hätte, da doch sein Schwiegervater  
in allem die Hälfte hätte und von  
ihm keine Schatzung noch anderes  
und Zinsen zu bekommen wäre.

**Seite 3a.**

Als der gerichtliche Bescheid:  
Weil Peter Gais die ganze  
Schatzung zahlen muss, und von  
Johannes Ramminger nichts zu be-  
kommen ist, als wurde ihm  
Gais das Haus und die ganze Scheuer und  
Stallung zuerkannt, da er  
die ganze Schatzung und Zinsen

zu zahlen von Gerichts  
wegen zugesprochen wurde, von  
Rechts wegen. Hiergegen aber  
soll Joh. Ramminger ad dies  
vita den Sitz im Haus haben  
und behalten.

---

Henrich Kneip beschwert sich, wie  
dass Tobias Kurtz (ihn) Kläger  
ehrenrührigerweise in Orbens Wirts-  
haus einen Dieb und Schelm  
im Beisein Herrn Zollbereiters  
Ende von Alzey deklariert hätte.  
Hierauf wurde Tobias Kurtz  
zur Antwort vorgefordert,  
dieser aber geleugnet solches  
nicht getan zu haben.

**Seite 4.**

Kläger beruft sich auf  
Zeugen näml. Henrich Mayloch  
und David Gebhart.

Beide Zeugen wurden bei ihren  
geleisteten Pflichten erinnert  
die Wahrheit zu reden, keinem  
zu Lieb noch zu Leid gestehen  
sollen.

Henrich Mayloch sagt aus was  
der Anfang wäre, wüßte nichts  
zu sagen, sondern er Kurtz  
hätte Kläger einen Dieb und  
Schelm dergl. unverantwortlich gescholten. Deponent  
hätte hierauf gesagt, Kläger  
solle aufstehen und solle  
den Krug oder Stuhl nehmen  
und solle ihm Kurtz auf  
den Kopf schlagen.

Kläger aber hätte gesagt,  
nein er wolle seine Sache mit  
Recht ausmachen.

David Gebhart confirmiert, dass  
er Kurtz unverantwortlich  
gescholten, wie oben erzählt ist,  
hierauf das

**Seite 4a.**

Resolutum:

Weil beklagter Kurtz  
seiner ausgegossenen Injurien  
nachdrücklichen Aussage überwiesen,  
als ist derselbe von Gerichts  
wegen dahin condemnirt alle  
Kosten zu zahlen, eine öffentliche  
Abbitte zu tun, und mit  
der Betzenkammer 24 Stunden bestraft  
werden. Statt der Betzenkammer 5 fl  
freiwillig der Herrschaft zur Strafe erlegen,  
und seine Hausfrau Anna Maria Regina.

---

Johannes Löffler kauft von  
Christoph Diel und dessen  
Hausfrau Christina 3 Morgen  
Ackerfeld in der Schafgasse  
bef. nach Mainz: Joachim  
Beyer, Worms: der gemeine  
Weg für frei, ledig und eigen, außer  
der Cronschaffnerei 2 fl 26 xr,  
um und für 218 fl 9 Malter  
Früchte.

*Anmerkung: es kann nicht „eigen“ gewesen sein, denn an die Cronschaffnerei musste Erbpachtzins bezahlt werden.*

---

Demnach Jacob Lorenzische Tochter-  
männer Wendel Kuntz und  
Adam Gebhart bei Gericht an-  
brachten, wie dass das errungen-

**Seite 5.**

schaftliche Haus ganz baufällig  
den Erben zum größten Schaden  
zu bewahren täten, solches von  
Gerichts wegen zur Konservierung  
und Erhaltung solches zu  
besichtigen gebeten.

Als hat man von Gerichts  
wegen in ihrem Gesuch willfahrt  
die Besichtigung gerichtlich  
geschehen und ad 100 Reichstaler  
dem Wert nach austariert  
worden.

Hierauf hat man bei Gericht  
den Schluß dahin getan,

dass man denen oben besagten  
Tochtermännern angetragen,  
das Los zu ziehen, wer das  
Haus haben solle.  
So haben beide Tochtermänner  
das Los gezogen und dem Wendel  
Kuntz das Haus qs. zum Los  
gefallen.  
Hingegen aber muss Wendel  
Kuntz seinem Schwager Joh. Adam  
Gebhart herausgeben 50 Reichstaler,

**Seite 5a.**

mit diesem Vorbehalt, dass  
die Mutter ad dies Vita  
den Aufenthalt und den Sitz behalten  
solle.

---

Actum Dienheim, den 9. April 1723.

Pres.: Ober-, Unterfauth, Johannes Friederich, Henrich Busch, Johannes Gebhart.

Nachdem heute der gewöhnliche  
Gerichtstag um ein und andere  
vorgegangene Streit und Schläge-  
rei und zwar andere Sachen  
auszumachen.

Erstl. Johannes Kraft,  
Conrad Beyer,  
Peter Gebhardt.

Johannes Trebur waren zitiert  
und nicht erschienen, ist der  
gerichtliche Bescheid:

Weil oben bemelte nicht erschienen  
dero wegen dann um ihres Ungehorsams  
in alle Gerichts- und  
andere Kosten condemnirt worden.

**Seite 6.**

Actum Dienheim, den 22. Juni 1723.

Pres.: H. Ober-, Unterfauth, Johannes  
Friederich, Mathes Gesinn, Henrich  
Busch, Johannes Gebhart, Ludwig  
Platz.

An heute ist das Gemeindeback-  
haus aufgeschlagen worden.

---

Actum Dienheim, den 26. Juni 1723.  
Pres.: H. Ober-, Unterfauth, Johannes  
Friederich, Mathes Gesinn, Henrich Busch,  
Johannes Gebhart, Ludwig Platz.

Nicolaus Rummel ist zu  
einem Gemeindsmann nach  
abgelegtem Eid angenommen  
worden.

Johannes Kraft beschwert sich,  
wie dass er David Gebhart 1 Morgen  
aus des Davids Hof gedüngt, so-  
dann einen Acker aus des Klägers  
Hof gedüngt worden, ist der  
Bescheid:  
Weil dem Pflugsrecht gemäß  
so soll Johannes Kraft den

**Seite 6a.**

Acker, so er aus des Davids Hof  
gedüngt, noch ein Jahr, sodann  
den Acker, den er aus seinem  
Hof gedüngt, 2 Jahre die Schor (Ernte)  
darauf haben von Rechts wegen.

---

Weil Friedrich Kraft verboten  
war, das Strohdach so gefährlich an der Straße  
hinweg zu schaffen, ist der  
Beschuß:  
Weil er dieses Gebot unter-  
lassen, so soll er gdgstr. Herrschaft  
1 Gulden 30 xr zur Strafe erlegen.

---

Magnus Gesinn beschwert sich, wie  
dass er von den Müllerischen Erben  
eine Wiese öffentlich an sich ersteigert,  
hingegen Jost Friederich als Beständer (Pächter)  
der Güter war diese Wiese praeten-  
diert (beansprucht), so aber weil dieser des  
Friederichs Bestands sich geendigt  
und diese Wiese dem Recht nach  
ihm Gesinn nicht abgesprochen werden  
kann. Als ist der  
Beschuß:  
Dass Jost Friederich sein Bestand sich  
geendet, hiergegen Magnus Gesinn

**Seite 7.**

die Wiese quasi ersteigert, als wird  
hiermit von Gerichts wegen gesprochen,  
dass Jost Friederich die Wiese  
solle müßig gehen und ihm  
Gesinn solche von Rechts wegen  
zuerkannt worden.

---

Nachdem die Krummensteinischen Erben  
wegen einiger ihrer Güter sich verglichen,  
dass weil Jörg Häuserling statt  
eines freien Ackers einen Erbbestands-  
acker zugekommen, derweil  
aber der Acker über der Mühlach  
jährlich dem Herrn von Frankenstein  
1 Fiernzel Pacht, die Erben ein Jahr  
um das andere der Erben die Pacht  
entrichten sollen, wie also sich auch  
die Erben verglichen, auch Jacob Krummen-  
steins Witwe geständig, als ist von jetzt an  
die Pacht zu entrichten schuldig für  
dieses Jahr Carl Friederich und Hans  
Jacob Weber.

Bescheid:

Der Vergleich soll unverbrüchlich ge-  
halten werden von Gerichts wegen  
für Recht erkannt worden.

**Seite 7a.**

Actum Dienheim, den 6. Juli 1723.

Pres.: H. Oberfauth Burckhardt, H. Unter-  
fauth, Johannes Friederich, Mathes Gesinn,  
Henrich Busch, Johannes Gebhart, Ludwig  
Platz.

Joh. Henrich Busch, Schöffe, bringt  
beschwerend an und vor, wie dass  
verwichenen Sonntag als der 4. des  
abends des Joh. Gebharts Knecht  
Georg Brunner aus dem Hessenland Rüsselsheim  
auf der Land-  
straße dergestalten ihn Busch und  
seine Frau injuriert, das nie erhört  
worden. Als nun er Busch zu seiner  
Haustür heraus gehen und ihm die  
unerhörten Schänd- und Schmähworte



verweisen wollte, der Knecht mit einem Bindstachel (?) ihm Busch einen Streich versetzt, ferner ihn Busch wie zu erweisen verfolgt, er Busch aber sich seines Lebens salvieren (verteidigen) musste, endlich der Knecht abermals einen Streich geführt. In führenden Streich der Gemeindegemeinschaft Christoff Weber den Prügel bekommen und habhaft gemacht noch vorhanden ist, worauf Beklagter

**Seite 8.**

vorbeschrieben und über seine ausgeübten Injurien vorgelassen worden.

Beklagter negiert nicht injuriert zu haben, wenn der Kläger hätte ihm Beklagten zuerst mit einem Stein auf den Kopf ein Loch geworfen, worauf dann die Zeugen vorbeschrieben wurden:  
Zeuge 1: Christoph Weber wurde hierüber vernommen, deponiert, wie dass den Sonntag abends um 10 Uhr ein Geschrei gehört hatte, vermeint die Knechte wären hinter seinem Schuhknecht, welcher die Äpfel hüten sollte. Als er aber auf die Straße kommen, hätte er gesehen, dass H. Busch sich gebückt, beklagter Brunner hätte einen Prügel gehabt und nach dem Kläger schlagen wollen, Deponent hätte den Prügel bekommen und von Schlag abgehalten, sonst hätte Beklagter ihn Klägern totschlagen können, welcher dann den Prügel bei Gericht gezeigt und solches verwahrt behalten wollte.

**Seite 8a.**

Zeuge 2: Conrad Beyer deponiert, wie dass Beklagter Brunner unten an der Gasse gestanden, als die Frau Buschin ihre Magd im Haus eine Hure gescholten. Beklagter sogleich ihr Buschin zugerufen, du Buschin du bist eine

größere Hure als die Magd, worauf  
die Buschin gesagt hätte, du alter Schelm  
was willst du? Beklagter hierauf hätte  
gesagt, du Buschin wenn du nicht willst  
alt werden, so laß dich jung henken.  
Indessen wäre er Busch zu seinem  
Haus heraus und ihm die Injurien  
verwiesen und auf ihn Kläger zugangen.  
Beklagter ihm Kläger einen mit einem großen Prügel einen tödlichen Schlag  
geben und bis ans Schusters Haus  
verfolgt, anbei ausgestoßen  
zum Öfteren, wie der Gerichtsmann (Schöffe)  
Zeuge 3: Joh. Gebhart solches attestiert, dass  
Beklagter gesagt, wer weiß wer  
den anderen zum ersten armen Mann macht.  
Nach Verhör der Zeugen ist der  
gerichtliche Bescheid:  
Dass, weil Beklagter nach Zeugenaussage  
sattsam überwiesen, so soll zu forderst

**Seite 9.**

Beklagter dem Kläger eine öffentliche  
Abbitte tun und sich auf Maul  
schlagen, dass er übelgetan, sondern  
sich es als alles Liebes und Gutes nach  
zu sagen weiß, hernach eidlich  
angeloben, dass er sich weder an  
einem noch am anderen kein Unglück  
ausüben möchte. Sodann für seine  
Strafe soll er einen halben Tag am  
Strafstock angeschlossen sein  
und nach ausgestandener Strafe  
das Ort quittieren und meiden,  
letztlich wegen gehabten Gerichtstag  
alle Kosten zu zahlen condemnirt  
werden, von Gerichts wegen.

Simon, Schutzjude von Oppenheim  
beschwert sich, wie dass er letzt-  
hin auf dem Hochheimer Markt  
gewesen, unter anderem so wäre  
Henrich Mayloch auch da gewesen  
mit einer Kuh, welche er Mayloch  
an einen Juden von Weilbach in  
Beisein des klagenden Simons.  
Er Mayloch hätte sich für den Bäcker

von Lehrheim ausgeben, sogleich  
wäre der Mayloch hinweg-

**Seite 9a.**

gangen, nach diesem dann, da er  
Mayloch fort war, hätte man  
ihn Simon mit 4 Mann zu  
hüten vom Markt hinweg gefäng-  
lich geführt und in Arrest gesetzt,  
weil er Simon beim Kauf  
gewesen und verschwiegen hätte,  
wo der Mayloch her wäre. Kläger  
Simon, Jude, praetendiert (fordert) wegen causischen (ursächl.)  
Kosten seine ausgelegten 2 Gulden  
nebst Satisfaction wegen gehabtem  
Schimpf.

Klagender Jude Simon produziert  
ein Attest vom Gerichts-  
schreiber, dass Henrich Mayloch  
seinen Namen und Ort ver-  
leugnet hätte.

Worauf Beklagter darüber  
constituert worden, deponiert als  
er auf dem Markt gekommen, hätte  
Kläger den Beklagten befragt  
was er zu verhandeln hätte, Beklagter  
zur Antwort geben, er hätte eine  
alte Kuh, die wolle er verhandeln,  
Kläger hätte hierauf gesagt

**Seite 10.**

er wolle ihm die Kuh verhandeln,  
auch hätte Kläger des Beklagten  
Name und Ort verleugnet,  
bat man möchte von Gerichts  
wegen den Kläger dahin anhalten  
ad praestandum Cautionem (Rechnung) zu  
leisten.

Henrich Mayloch produzierte eben-  
falls ein Attest unterm Siegel  
und praesentes (dringend) H. Ober-, Unter-  
Schultheiß und Gemeindevorsteher.

Weil beide in diesem Stück  
gefehlt, als ist der gerichtliche

Bescheid:

Dass weil beide gefehlt, als

soll Beklagter Mayloch dem klagenden Juden wegen gehaltenen Unkosten, so er Jude ausgelegt, nämlich 2 fl 18 xr zahlen. Übrigens ist alles gegen einander aufgehoben.

**Seite 10a.**

Actum Dienheim, den 3. August 1723.  
Pres.: H. Ober-, Unterfauth und alle Schöffen.

Johannes Kraft beschwert sich, wie dass unterm 26. Juni das gerichtliche Resolutum ergangen, dass Joh. Kraft die gedüngten Äcker bauen soll wie Pflugs Recht. David Gebhart gegen diesen Spruch strafbar gehandelt, die ihm Kraft noch zugewiesen habenden Äcker per Fuhre hinein gefahren, des Krafts Pflug aus dem Acker geworfen, solche gebaut und 1/2 Morgen mit Rüben besamt, hierauf ist der Bescheid:  
Weil David Gebhardt entgegen den gerichtlichen Spruch gehandelt, als ist demselben zur Straf 1 fl 30 xr andiktiert worden und sogleich erlegen sollen, hingegen soll Joh. Kraft dem ergangenen Spruch gemäß des Davids Äcker genießen wie gesprochen.  
Dieser 1 Gulden 30 Kreuzer ist vom Gericht verzehrt worden, weil es eine Gerichtsstrafe gewesen.

**Seite 11.**

Actum Dienheim, den 10. Jan. 1724.  
Pres.: H. Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth Gesinn, Joh. Friederich, Mathes Gesinn, H. Busch, Joh. Gebhart, Ludwig Platz des Gerichts (Schöffen).  
Gemeindevorsteher Henrich Mayloch, Conrad Lamere und Carl Friederich.

Jahrtag 1724:

Sind wieder wie gebräuchlich und  
altem Herkommen des Orts die  
Ämter besetzt worden, allesamt.

1. Zu Bürgermeister sind:

Carl Friederich  
Conrad Lamere.

2. Gemeindediener

Georg Michel.

3. Zu Schützen und Nachtwächtern,  
nachstehende haben jährlich für  
die Wacht ein jeder 10 fl (Gulden)

Wilhelm Pfeifer  
Andreas Schick.

**Seite 11a.**

4. Zu gemeinen Hirten sind  
angenommen worden als

Mathes Lucas  
Jost Lucas.

---

Actum Dienheim, den 14. Juni 1724.

Praesentibus:

H. Oberfauth Burckhardt, H. Unter-  
fauth Gesinn, Joh. Friederich, Mathes  
Gesinn, Joh. Gebhart, Henrich Busch,  
Ludwig Platz, des Gerichts (Schöffen).

Erschien Balzer Frey

bringt beschwerend an, wie dass er  
mit Godfried Gilbert auf Berg geköschelt (gewürfelt)  
habe, und hätte vom Gilbert 75 fl  
abgewonnen, und 2 fl 20 xr verzehrt  
hätten, bat er Frey ihm zu dem  
gewonnenen Geld behilflich zu sein,  
ist hiermit der

Bescheid:

Wurde also dem Landrecht nach  
gesprochen, dass beiden Seiten nichts  
gestattet, sondern wegen Übertretung  
beide mit dem Gehorsam (Gefängnis) bestraft  
und Kläger in alle Kosten condemnirt (verurteilt)

werden.

**Seite 12.**

Gleichfalls wurde den sämtlichen Wirten bei gesammeltem Gericht die Verordnung wegen der Zechleute (Wirtshausgäste) geschehen, dass bei Winterzeit länger nicht als bis 8 Uhr, Sommerzeit aber bis 10 Uhr in den Wirtshäusern die Zechleute sollen erlaubt sein, und wer länger solches würde dulden, derselbe soll 3 Gulden Strafe erlegen.

---

Actum Dienheim, den 14. Juli 1724.

Praesentibus: H. Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth Gesinn, Joh. Friederich, Mathes Gesinn, Henrich Busch, Joh. Gebhart, Ludwig Platz, Henrich Mayloch, alle des Gerichts (Schöffen).

Frau Orbin beschwert sich, wie dass sie dem Valentin Repp nach Weihnachten 18 Pfund grauhände einerlei Garn und Farbe zu machen überliefert, könnte aber weder Tuch noch Garn bekommen, ist hierauf von Gerichts wegen der

Bescheid:

Beklagter Repp solle innerhalb 14 Tage nicht allein das Kerbholz so zu Alzey bei der Zunft liegt, sondern auch das Garn herbeischaffen, widrigenfalls,

**Seite 12 a.**

dass Beklagter ein solches nicht würde beibringen, so solle derselbe das Garn bezahlen von Rechts wegen.

---

Actum Dienheim, den 11. Aug. 1724.

Praesentibus: H. Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth Henrich Gesinn, Joh. Friederich, Mathes Gesinn, Henrich Busch, Ludwig Platz, Henrich Mayloch, alle des Gerichts (Schöffen).

Jude Michel von Oppenheim, Vormund der Hertzischen Kinder von Osthofen erschien, bat man möchte Conrad Lamere zum Abführen seiner Schuldigkeit der 18 Reichstaler anhalten.

Beklagter Conrad Lamere gesteht ein, wie dass er dem Hertz zu Osthofen für ein Paar Ochsen 18 Reichstaler schuldig gewesen, hätte deswegen dem Juden Hertz eine Obligation ausgestellt und was er darauf bezahlt, wäre auf die Handschrift notiert, wüßte aber nicht was er noch schuldig wäre. Bat also man möchte Kläger dahin anhalten die Obligation zu extradieren (aushändigen). Kläger aber repliziert, dass die Obligation verloren gegangen.

**Seite 13.**

Beklagter gestehet, wie dass er in 14 Tagen auf die Handschrift die Hälfte bezahlt worden, hätte ferner 6 oder 7 fl darauf bezahlt, wüßte aber nicht eigentlich was bezahlt wäre, es stünde alles auf der Obligation. Ferner hätte er dem Kläger 2 fl abgetragen, so er auch eine Kuh einbehalten. Kläger verlangt, dass Beklagter eidlich soll behaupten, ob dem also sei was er angegeben bezahlt zu haben.

Diese Schuldforderung ist mit beiden, Kläger und Beklagten, gänzlich aufgehoben und muss Beklagter Kläger noch heraus zahlen 4 fl 30 xr, und weil die Obligation verloren gegangen, also ist dieses Loco der Obligation zum Tod bescheinigt von dem Kläger unterschrieben worden:

(Unterschriften):

Michell Jude  
zu Osthofen  
als Vormund  
der Hertzische Kinder.

**Seit 13a.**

Jude Michel von Oppenheim erschien, bringt vor, wie dass die Häuserische Witwe gegen Verlehnung 200 fl 26 xr 1722 abgeliehen,

anbei produziert die Verlehnung  
worin vermeldet, dass Beklagte  
jährlich 1/3-tel zahlen wollte, wäre  
also 2/3-tel unbezahlt verstrichen.  
Bat anbei man sollte ihm  
hierin die Justiz administrieren  
und zu seiner Schuld verhelfen.  
Beklagte Häuserische Witwe gestehet  
die Schuld ein, hätte aber bis  
dato mit der Zahlung nicht einhalten  
können, bat um Geduld bis auf den  
Herbst.

Resolutum:

Dass weil Beklagte vermög  
Verlehnung der Obligation die Schuld  
geständig und mit der Zahlung  
nicht eingehalten, als ist der  
gerichtl. Spruch, dass Beklagte  
den Herbst 1724  
50 fl an Kapital und 16 fl an Interessen zusammen 66 Gulden zahlen  
soll, wo aber nicht, so soll der  
verhypotheikierte Weingarten plus  
offerendi versteigert werden und aus  
dem erlösten Geld der Jude Michel  
bezahlt werden soll.

**Seite 14.**

Jude Michel bringt beschwerend  
an, wie dass David Gebhart 6 fl  
schuldig wäre, bat um Justiz  
zu seiner Forderung zu verhelfen.  
Beklagter Gebhart gesteht die  
Schuld, hingegen praetendiert  
Beklagter wegen des vom Kläger  
erkaufte Schmuckische Haus schad-  
los zu halten.  
Kläger verlangt, dass Beklagter  
die Quittung, wie er das Haus  
bezahlt, produzieren soll.

Resolut.:

Wurde von Gerichts wegen dem Beklagten  
ein 14 tägiger Termin anberaumt  
die Quittung zu produzieren,  
und die 6 fl sollen bis dahin stehen verbleiben, alsdann  
soll geschehen was rechtens.



**Seite 14a.**

Actum Dienheim, den 7. Sept. 1724.  
Pres.: H. Oberfauth Burckhardt, H.  
Unterfauth Gesinn, Joh. Friederich,  
Joh. Gebhart, und Henrich Mayloch.

Erschien Georg Michel, bringt beschwe-  
rend an, wie dass er noch vermög  
Los-Zettel de anno 1710, den 15.  
May an Abraham Michel zu  
fordern habe 19 fl, 2 Malter Korn,  
1 Malter Gerste und 2 Malter Speltz.  
Bat man möchte ihm zu seiner  
Forderung von Gerichts wegen  
behilflich zu sein, ist der Gerichts-  
bescheid,

Resolutum:

Weil an des verstorbenen Beklagten  
keine Effekten, um diese Forderung  
abtragen zu können, außer das  
Häuschen vorhanden, als soll klagender  
Georg Michel sich jährlich bis nach ab-  
getragener Forderung den Haus-  
zins einziehen und sich also da-  
mit bezahlt machen, ohne weitere  
Veräußerung des Hauszinses so ihm  
von Gerichts wegen der Zins zuerkannt  
worden, wie rechtens.

**Seite 15.**

Hans Gerhardt Müller von Marien-  
berg im Dietzischen praetendiert, man  
möchte ihm wegen seines Schwagers  
der dahier an einer unbekanntem Krank-  
heit bei Joh. Biermann sich einlogiert  
und von Mathes Gesinn ein Bett  
geliehen, worauf der Kranke lag,  
das Bett schändlich zugerichtet,  
dass nachdem dieser Kranke un-  
bewusst hinweg gegangen und die  
gemachte Kosten unbezahlt gelassen,  
also das Bett gerichtlich besucht  
werde. Gerhard Müller ver-  
meinte, dass das Bett wäre zu hoch  
geschätzt, ist hierauf das

Resolutum:

Dass weil der Kranke unbezahlter der Unkosten fortgegangen, als soll Kläger Gerhart Müller gegen Annehmung des Bettes alle Unkosten sowohl gerichtliche als andere Kosten zu zahlen von Gerichts wegen ihm Kläger von Rechts wegen zuerkannt werden.

---

Eodem Dato:

Nachdem von Christoph Diel bei löblicher Ausfauthei in pto patri-  
moni (Erbe) et Martini eingeklagt worden,  
von wohlloblicher gnd. Ausfauthei das Dekret  
unterm 9. Okt. 1723 dahier ergangen,  
dass man von Gerichts wegen in Dienheim  
genau zu erkundigen und untersuchen

**Seite 15a.**

demnächst darüber den zuverlässigen  
Bericht cum remissione (Schuldenerlass) zur löbl.  
Ausfauthei zu senden anbei gut-  
achtlich zu erstatten, auf welche Weise  
dem Supplikanten in seiner petito  
allenfalls geholfen werden könne.  
Auf obig gemelten ausfautheilichen  
Befehl hat man Supplikanten vor-  
beschrieben, darüber denselben gründ-  
lich vernommen, welcher anbei  
sich auf Zeugen berufen, welche  
man zugleich zitieren und vor-  
kommen lassen und über ein und  
anderes handtreulich darüber ver-  
nommen.

Zeuge 1: Joh. Walter Staus deponiert, wäre  
ihm wohl bekannt, dass des Supplikanten  
Christoph Diels Schwester Catharina ledigen Standes  
bei ihm 7 Jahre lang gewesen  
und wäre wassersüchtig, anbei  
große Beschweris gehabt, nachgehend  
hätte er Diel nach Absterben seiner  
Schwester auf seine Kosten ehrlich  
begraben lassen, er Diel hätte an seiner  
Mutter lamentiert, sie sollte ihm  
etwas beisteuern tun, sonst könnte  
er es nicht ertragen, hätte aber nichts  
bekommen.

Ferner deponiert er, Deponent er  
hätte einmal auf des Stoffels  
Kindbett mit des Supplikanten Mutter  
gesprachen wie es dermal einst sollte

**Seite 16.**

gehalten werden nach ihrem Absterben  
zumal, weil er Stoffel große  
und viele Kosten mit der Catharina  
gehabt hätte, so sollte des Stoffel  
Diels Mutter für Antwort  
geben, es wäre ein Kind wie das  
andere, sollte auch zu gleich in  
eine gleiche Teilung mitein-  
ander eingehen.

Zeuge 2: Paul Lorenz deponiert nach  
gegebener Handtreue an Eides statt,  
wie dass ihm wohlbekannt, dass des  
Stoffel Diels Schwester Catharina  
7 Jahr lang bei ihm Dielen gewesen  
und einhalb Jahre lang krank  
bei ihm gelegen, hätte die Wasser-  
sucht gehabt, wäre auch bei ihm  
gestorben, hätte auch solche auf seine  
Mittel ohne einigen Beitrag der Mutter  
allein begraben lassen. Die Mutter  
hätte öfters gesagt, Stoffel du musst  
sehen wie du es machst, du weißt wohl,  
dass ich nichts von Rudelsheim nach hier  
auf Dienheim Dorf trage, man wüßte  
wohl, dass ihr Mann sie hart  
halten täte.

**Seite 16a.**

Actum Dienheim, den 29. Sept. 1724.

Praesentibus:

H. Unterfauth Henrich Gesinn, Joh.  
Friederich, Mathes Gesinn, Johannes  
Gerhart, Henrich Busch, Ludwig Platz,  
Henrich Mayloch, alle des Gerichts (Schöffnen).

Carl Friederich, Conrad Lamere, Stephan  
Trebur, Andreas Jugenheimer,  
Gemeindevorsteher  
H. Orb, Johannes Staus, Adam

Gebhart, Jost Friederich, Gemein-  
leute.

Seit dato ist die Gemein-  
schmiede dahier in Dienheim auf der Gerichts-  
stube öffentlich

auf 5 Jahre lang versteigert  
worden, als:

erstl. H. Unterfauth bietet 20 fl

Henrich Waltz von Guntersblum 25 fl

Johann Georg Scheig von Geinsheim 30 fl

Johannes Löffler 32 fl

Henrich Walter 33 fl

Georg Scheig 38 fl

**Seite 17.**

Henrich Waltz 39 fl

Georg Scheig 42 fl

Henrich Walter 43 fl

Georg Scheig 45 fl

Henrich Walter 46 fl

Georg Scheig 47 fl

Georg Scheig 48 fl,

diesem letztbietenden

Georg Scheig ist die Gemein-  
schmiede auf 5 Jahr lang über-

lassen worden zu jährlich 48 Gulden.

Verzeichnis was ein Gemein-  
schmied in Dienheim für Arbeiten

zu machen, und was er davon

Lohn zu empfangen als:

1. Für ein Paar neue

Räder mit neuem Eisen

zu Lohn = 3 fl,

für ein neues Paar Räder

mit altem Eisen zu beschlagen = 1 fl 30 xr

für jeden Pflug = 1 Fiernzel (viertel ?)

Dengel Korn.

und zum hinter Pflug

zu beschlagen, muss der

**Seite 17a.**

Gemein-  
schmied das Eisen

dazu geben.

Für eine neue Schaar

auszuschlagen = 12 xr.

Für eine Schaar zu garb. = 16 xr.  
Für eine neues Fußeisen  
aufzuschlagen = 8 xr.  
Für eine altes aufzu-  
schlagen = 3 xr.  
Weil man den Brunnen  
wieder instand zu bringen  
willens, als soll der  
Gemeindeschmied den  
Brunnen in Ketten und  
Eisenwerk währenden  
Zeit seines Bestands schuldig  
zu erhalten verbunden sein.

**Seite 18.**

Actum Dienheim, den 30. Okt. 1724.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth  
Gesinn, Joh. Friederich, Mathes Gesinn,  
Henrich Busch, Joh. Gebhart, Ludwig  
Platz, und Henrich Mayloch, alle des Gerichts.

Zacharias, Schutzjude von Rudelsheim, beschwert  
sich, wie dass der Jude Beer  
ihm so haram (unerlaubt) schuldig wäre  
wegen eines Handels.  
Beklagter Beer negiert, dass  
er ihm keine so haram ver-  
sprach, welches aber durch  
Herrn Unterfauth attestiert und  
bewiesen würde, dass er Kläger  
das so haram versprochen, ist  
der Bescheid:  
Beklagter Beer solle Kläger  
Zacharias 40 xr wegen  
versprochenem so haram zahlen.  
Hingegen, weil Kläger Beklagten  
Beer zu Rudelsheim arretiert des-  
wegen ist Klagendem die Hälfte nur  
zuerkannt worden.

**Seite 18a.**

Actum post prandium,  
dato den 30. Okt. 1724  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt, H. Unter-  
fauth Henrich Gesinn, Joh. Friederich,  
Mathes Gesinn, Henrich Busch, Joh.

Gebhart, Ludwig Platz, und Henrich  
Mayloch, alle des Gerichts.

Nachdem zwischen Joh. Gebhardt,  
Gerichtsverwandter (Schöffe) an einem,  
sodann Joh. Jacob Weber, Ge-  
meindsmann dahier, an anderen  
Teil, würde wegen vorgegangener  
Injurien die amicablen (einvernehmlich) Composi-  
tion (Zusammensetzung) bei gerechtem Gericht der-  
gestalten abgehandelt und abge-  
gestalten abgehandelt und abge-  
tan worden, der Gestalten, dass  
Joh. Jacob Weber, als Beklagter  
dem klagenden Herrn Gebhart  
deprieren (entziehen) müssen anbei, weil  
Beklagter nichts zu erweisen  
hatte in allem abgetan,  
übrigens ist beklagtem Weber  
sowohl als klagenden H. Gebhart,  
das Silentium perpetuum (permanent)  
bei 5 fl Strafe auferlegt  
worden.

**Seite 19.**

Johannes Löffler, Gemeinds-  
mann, beschwert sich, wie  
dass er dem Juden Beer in  
Dienheim ein halbe Kuh und  
die halbe Haut verkauft,  
an jetzo wollte beklagter Beer  
akkordiertermäßen ihm Kläger  
die halbe Haut nicht aushändigen  
und ausliefern,  
worauf der beklagte Beer  
vorgefordert worden, demselben  
die angestellte Klage vorgehalten,  
contradiert (widersprochen), dass nicht der Handel  
mit der Haut die Hälfte sei,  
sondern das Fleisch auch und  
das Abtun wäre die Hälfte  
akkordiert, die Haut dem  
ganz allein sei.  
Klagender Löffler produziert  
ein Attest, dass alles in allem  
die Hälfte sowohl in Fleisch,  
Haut, der halbe access (Zugriff) und das

Abtun muss der Beer tun, sowohl Kläger als  
Beklagter den Handel getroffen  
haben, ist also der gerichtliche

Bescheid:

Dass nach angestellter Klage vermög  
produziertem Attest in allem  
die Hälfte der Handel vor-

**Seite 19a.**

gegangen und getroffen  
worden, als würde beklagter  
Beer dahin condemnirt  
klagendem Johannes  
Löffler akkordierter die halbe  
Haut zu liefern oder zu  
bezahlen und alle Unkosten dem Kläger zu zahlen schuldig,  
von Rechts wegen  
zuerkannt worden, wie  
rechtens.

---

Nachdem wegen unterschiedlichen  
Unterschriften im Handel und Wandel  
bis hierhin vorgegangen,  
dass keineswegs einige  
Zeugen dazu genommen  
worden, als ist hiermit  
das gerichtl. Resolutum:  
Dass wenn künftig wo ein Handel  
zwischen ein und anderen  
vorgehen sollte, so soll jedes  
mal bei einem jeden Handel  
die Zeugen dabei genommen  
werden, und jedes-  
mal in 3 Gulden Strafe ver-  
fallen sein soll.  
Desgleichen solle jedesmal  
so oft ein Vieh geschlachtet

**Seite 20.**

werden soll, so soll allemal  
der verpflichtete Fleischbe-  
sichtiger das abgetan Vieh  
besichtigen und demjenigen,  
der das abgetane Vieh besichtigt,  
dem soll jedesmal 6 xr  
gereicht werden.

---

Actum Dienheim, den 31. Okt. 1724.

Praesentibus:

H. Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth  
Henrich Gesinn, Joh. Friederich, Mathes Gesinn, Joh.  
Gebhart, Henrich Busch, Ludwig Platz,  
Henrich Mayloch, des Gerichts.

Mathes Krentzer Gemeindsmann  
bringt beschwerend an, wie dass  
ihm den 28. dieses nächtlicher Weile  
ein halber Ohm neuer Wein wäre aus  
dem Keller gestohlen worden, wor-  
auf sogleich den anderen Tag eine  
Hausvisitation geschehen und bei  
Marx Bender sich einiger logum (locum ? Platz)  
befunden.

Bat man sollte ihm wieder-  
um zu dem seinigen verhelfen.

**Seite 20a.**

Desgleichen beschwert er sich,  
wie dass des Magnus Gesinns  
sein Knecht selbigen Abend am Holz (?)  
auf der Landstraße angegriffen und hätte gesagt,  
du Hund ich will dich um-  
bringen, warum hast du gesagt,  
dass er Beklagter ihm Klägern  
den Wein gestohlen, Kläger  
hätte aber gesagt wer dieses  
gesagt hätte? Beklagter hätte  
gesagt, des Gilberts Herman  
hätte es gesagt.

Kläger hätte hierauf gesagt  
zu Beklagtem das täte  
ihm kein rechtschaffener Kerl  
nachsagen.

Hierauf wurde der Beklagter  
vorgefordert, die Klage vor-  
gestellt, negiert solches ge-  
tan zu haben, und sagte, dass  
Kläger zu des Gilberts Her-  
mann gesagt hätte Beklagter  
hätte Kläger ihm Kläger den  
Wein gestohlen, ist also dann  
gerichtlicher



Bescheid:

Dass weil Beklagter Georg  
Staus den Kläger des abends

**Seite 21.**

auf der Landstraße angegriffen,  
ist Beklagter mit 1 fl 30 xr in die  
herrschaftliche Strafe condemnirt  
worden.

---

In wählender Hausvisitation  
so hat sich unter anderem  
befunden, dass bei Marx  
Bender eine ziemliche Quantität  
an Früchten, Äpfel, Birnen und  
Trauben in der Scheuer auf dem  
Gebälk ein ordentlich Äpfel-  
bett (Lager), worauf  
das gedachte Obst sich befunden.  
Beklagter Marx Bender  
gesteht alles ein.  
Wurde hierauf Beklagter eidlich  
vermahnt, diejenigen anzuzeigen,  
wer mit ihm das Obst nächtlicher  
Weile hatte stehlen helfen.  
Deponierte er wüßte von keinem.  
Hierauf wurde Beklagter examiniert,  
wo er die Gattung Äpfel  
bekommen?  
A: Hätte die Äpfel aus Maylochs  
Baum bekommen.  
F: Wo er die andere Gattung Äpfel  
bekommen?  
A: Simile

**Seite 21a.**

F: Wo er die 3. Sorte bekommen?  
A: Hätte die Postörfer Äpfel  
aus Henrich Kneibs Baum be-  
kommen.  
F: Wo er die 4. Sorte Äpfel  
bekommen?  
A: Er hätte die Schafnasen an  
des Kaysers Baum bekommen.  
F: Wo er die 5. Sorte an Birnen  
bekommen?

A: Hätte die Birnen in der Rudelsheimer Gemarkung bekommen.

F: Wo er die übrigen Birnen bekommen?

A: Er hätte sie von des Ludwig Platzes Baum bekommen.

F: Wo er die Trauben bekommen?

A: Wären aus seinem Wingert und wäre viel faule ... dabei gewesen.

Nach beschehener Examination hat man von Gerichts wegen das gestohlene Obst nochmal besichtigen lassen wollen, wäre aber das Obst hinweg gewesen. Als solches gefunden worden wäre das Obst bei 6 Körbe voll.

## Seite 22.

Es war Beklagten von H. Oberfauth anbefohlen worden das gestohlene Obst nicht zu veräußern, bei der 2. Besichtigung war das Obst auf Seite getan worden. Den Nachbenannten ist das Obst gestohlen und befinden punctatim (einzeln) taxiert worden als 1.

Carl Friederich sind Käsbirnen gestohlen, sind taxiert als 2 Körbe voll gewesen, den Korb voll ist 1 Gulden, sind 2 Körbe = 2 fl.

Georg Kayser seien die Schafsnasen gestohlen worden, 5 Körb voll, der Korb zu 30 xr = 2 fl 30 xr.

Ludwig Platz seien gestohlen worden die Winterbirnen, 1 Korb voll sind taxirt 1 fl.

Henrich Mayloch seien gestohlen worden die Äpfel = 1 fl.

~~Henrich Kneib sind gestohlen  
worden Postörfer Äpfel  
2 Körbe voll, den Korb  
a~~

**Seite 22a.**

Nachdem der Felddiebstahl untersucht und gründlich examiniert worden, auch vermög des beklagten Marx Benders eigenem Geständnis nach der gerichtliche Bescheid.

Resolutum:

Dass Beklagter das delictum und den furtum (Diebstahl) begangen, seine complices keineswegs an Tag geben wollen, als ist derselbe erstlich in die herrschaftliche Strafe 8 fl ~~condemniert~~, auch die Gerichts- und andere Kosten, wie weniges nicht nach der Taxation das gestohlene Obst ad 6 fl zu zahlen ~~condemniert~~ worden von Rechts wegen.

---

Henrich Mayloch beschwert sich, wie dass, als seine Tochter hätte Hochzeit gehalten, derselben wäre Häcksel gestreut worden. Man sollte den Schützen Wilhelm Pfeifer deswegen eidlich abhören,

**Seite 23.**

worauf gedachter Pfeifer vorgefordert darüber vernommen.

Deponiert, dass er damals des nachts die Wacht gehabt, so hätte er des Stephan Trebers Sohn auf der Straße angetroffen, ungefähr um 11 oder 12 Uhr, so hätte er Pfeifer gedachten Treber befragt was er hier täte, er Treber hätte ihm Pfeifer geantwortet, er

hätte da Häcksel gestreut.  
Beklagter Joh. Treber wurde  
zitiert und erschienen, vorge-  
brachte Klage vorgetragen,  
welcher dann das Factum  
einig und allein getan  
zu haben eingestanden, ist  
deswegen das gerichtliche

Resolutum:

Dass weil Beklagter Joh. Treber  
das Factum eingestanden,  
als soll er zur Strafe mit  
der Betzenkammer solches ab-  
sitzen.

**Seite 23a.**

Actum Dienheim, den 1. November 1724.

Praesentibus:

H. Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth  
Henrich Gesinn, H. Joh. Friederich,  
Mathes Gesinn, Henrich Busch,  
Joh. Gebhart, Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
alle des Gerichts.

Nachdem heute oben ge-  
melten Dato sich zwischen  
Herrn Unterfauth Henrich Gesinn  
und übrige Schöffren an einem,  
sodann Henrich Busch,  
Ludwig Platz und Henrich  
Mayloch die gegen ein-  
ander actionem geführt  
haben am anderen Teil,  
wegen vorgegangener Streit-  
sache, durch Herrn Oberfauthen  
per amicabilem compositio-  
nem (einvernehmlich) alle gegen einander  
geführten Klagen aufgehoben  
und beigelegt worden,

**Seite 24.**

dass künftighin weder von  
einem noch dem anderen  
nicht das geringste solle und  
wolle vorgeworfen noch ge-  
klagt werden, falls aber einer

oder der andere das geringste  
sollte gegen den anderen etwas  
vorwerfen oder anfangen  
würde, so soll derselbe  
unnachlässig in die herrschaftliche  
Strafe vermög oberamtlicher  
Sentenz (Urteil) verfallen sein.  
Actum ut supra.

---

Actum Dienheim, den 24. November 1724.

Praes.:

H. Oberfauth Burckhardt, H. Unter-  
fauth Gesinn, H. Joh. Friederich,  
Ludwig Platz und Henrich Mayloch.

Es comparierte (teilte) der Gemeindsmann  
von Bechtolsheim, Caspar Müller,  
bringt beschwerend an, wie dass  
ihm kurz vor dem Herbst ein Karch  
samt einem Ladfass,  
vermög präsentierten gerichtl. Attest  
wäre gegen  
Abend gestohlen worden.

**Seite 24a.**

Auf Ansuchen des Klägers wurde  
Joh. Biermann in Dienheim vorge-  
fordert, weil er nicht im Ver-  
mögen einiges Geschirr anzuschaffen,  
die Merkmale angezeigter  
sich befunden, der Karch in  
des Bierbaumes Hof auch ge-  
standen.

Klagender Müller bat um  
gerichtl. Assistenz und Hilfe.  
Beklagter Joh. Biermann  
wurde zitiert, und vorgelassen,  
als derselbe zum Abrichten ge-  
kommen, ist er Biermann  
durch(ge)gangen und davongelaufen.  
Und weil besagter Bierbaum  
durchgangen (weglaufen) der Diebstahl sich  
klar ergeben. Demselben hat  
man (weil er in bonis (gut) nicht  
gewesen) sein Pferd in Arrest  
genommen, und die befundene

Schuld soweit man kommen  
möchte abzutragen vor wo ... behalten.

Resolutum:

Da nun der Diebstahl sich  
klar gefunden, so hat man von  
Gerichts wegen dem Kläger seinen  
entwendeten Karch und Ladfass

**Seite 25.**

wieder zu sich zu nehmen  
zuerkannt.

---

Wilhelm Krummenstein Erben beschweren  
sich, wie dass Hans Jacob Krummen-  
steins Witwe ihm Wilhelm Krummenstein  
vermög Inventory  
20 fl hätte herausgeben müssen.  
Beklagter Jacob Krummenstein  
hätte vermög der Erben verstorbenen  
Vaters selig nicht allein sondern  
der Beklagten selbst eigenem  
Geständnis 10 fl bezahlt hätte.  
Beklagte wäre also den Wilhelm  
Krummensteins Erben noch 10 fl  
zu zahlen schuldig.

Beklagte sagte zwar sie hätte  
alles bezahlt.

Klagende Erben berufen sich auf  
das Inventarium und inherit (Erbe),  
dass noch 10 fl die Beklagte  
schuldig wäre, ist gerichtliche  
Resolutum:

Dass weil vermög Inventory  
de anno 1696 den 19. Jan. die Schuld  
liquid auch auf das Debitum 10 fl  
bezahlt worden, noch 10 fl die  
Beklagte zu zahlen condemnirt  
worden, von Gerichts wegen.

**Seite 25a.**

Johannes Hartmann Heuser,  
Bürger in Nierstein, beschwert  
sich, wie dass seine Schwägerin  
in Dienheim dahier Heuserin  
Witwe vermög vorgezeigter  
Handschrift 51 fl liquido

schuldig verblieben, bittet um gerichtl. Hilfe.

Beklagte Heuserin ist der Schuld eingeständig, könnte aber nicht zahlen.

Kläger bat um Hilfe, damit er zu dem seinigen gelange.

Resolutum:

Dass weil die beklagte Heuserin die Schuld geständig der 51 fl, so soll Kläger, zumal die Beklagte nichts mehr zu verschreiben, Kläger bis etwa etwas sollte verkauft werden, als dann man ihm vor anderen sollte bezahlt werden, so weit sich die Sache erstrecken würde.

**Seite 26.**

In Sachen pp in pto furti.

Johannes Biermann ist das, von demselben in Arrest genommene Pferd, unter vermög Eigentum das Pferd des Biermanns, um die Kosten zu zahlen 18 fl condemniert (verurteilt) und in alle Kosten verurteilt worden, dergestalt zu zahlen, vom Gericht zu und überlassen worden.

---

Actum Dienheim, den 29. xbris (Dez.) 1724.

Praesentibus:

H. Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth Gesinn, H. Joh. Friederich, Mathes Gesinn, Henrich Busch, Johannes Gebhart, Ludwig Platz, Henrich Mayloch.

Nachdem vorm Jahr auf Simon und Juda H. Busch die Fenster eingeschlagen worden, bis hierhin keine Kundschaft einziehen können, bis endlich den 27. Dez. dieses Jahr sich unter den jungen Burschen einiger Streit erhoben, allwo er Friederich Hester ausgestoßen, dass er jetzt offenbaren wollte, wer dem Busch die Fenster eingeschlagen.

**Seite 26a.**

Worauf Peter Hester als des  
Friederich Hesters Vater von  
Gerichts wegen zitiert worden,  
denselben befragt, ob ihm nicht  
wissend, dass sein Sohn bei  
dem Fenster einschlagen dabei  
gewesen oder nicht.

Peter Fester deponiert wie, dass  
sein Sohn damals des nachts um  
12 Uhr hier, so er bei Johannes  
Staus in Diensten gestanden und  
Rüben gekratzt hätte, so wäre Marx  
Bender, Joh. Kepping, welcher da-  
mals bei Henrich Mayloch und  
jetzt bei H. Unterfauth dient,  
zu ihm kommen wären, dieselben  
befragt, ihr Burschen was macht  
ihr so spät hier?

Letzt bemelte 2: Hätte ihm Friederich  
Hester zur Antwort geben, sie  
müßten heute noch etlichen die  
Fenster einschlagen, worauf dann  
Herrn Busch die Fenster eingeschlagen  
worden.

Friederich Hester wurde auf obige  
Deposition vorbeschieden und  
beschieden, welchem obiges vorgelesen  
worden und befragt, ob es davon

**Seite 27.**

so sei oder nicht?

A: ita ex offirmat anbei.

Es hätte auch Marx Bender  
damals ein Bangnet unterm  
Camisoll gehabt,  
und weil auch vor einem Jahr die  
Pflüge wären zerhauen worden,  
auch einem Schreiner geselle ein borb...  
Hut gestohlen worden, ob ihm  
Deponenten davon nichts bewußt  
wäre.

Hierauf wurde ihm Deponenten  
das Juramente vorgelesen  
und expliziert (erklärt) worden,



wurde dem Deponenten das eidlich Abzuschwören auferlegt, dass er die Wahrheit reden solle.

Deponent Friederich Hester schwört einen öffentlichen körperlichen Eid, dass er die Wahrheit reden wollte.

1. Wie er heißt, er Friederich Hester, 24 Jahre alt, reformierter Religion.

2. Ob ihm nicht wissend wer die Pflüge vorm Jahr zerhauen?

A. Wüßte davon nichts.

**Seite 27a.**

3. Ob ihm nicht wissend wer dem Schreiner den Hut gestohlen?

A: Es hätte damals Marx Bender mit Ludwig Weylen (Weyl) Streit gehabt, da hätte der Hut in dem Weg gelegen, so hätte Marx Bender zu ihm Deponenten gesagt, er solle den Hut nehmen, so hätte er Deponent den Hut genommen.

Marx Bender

hätte den Hut von dem Deponenten abgenommen bis an des Deponenten Tor getragen, so hätte er Bender ihm Deponent den Hut wieder geben er Deponent hätte den Hut in ein halb-ohmiges Fäßchen ins Kelterhaus gesteckt, damit von seinen Leuten der Hut nicht möchte entwendet, Marx Bender wäre des tags drauf bei ihm gewesen.

Da hätte er Deponent angefangen er wolle den Hut wieder in Hof tragen.

Marx Bender hätte hierauf gesagt, nein er wolle den Hut in sein Haus nehmen, der Deponent solle nur ihn Bender für allen Schaden sorgen lassen.

**Seite 28.**

Als er Deponent dem Bender den Hut geben wollte, so wäre

der Hut entwendet und hinweg gekommen gewesen.

4. Ob ihm nicht bewußt wer die Brunnenseile gestohlen?

A: Nein.

5. Ob ihm nicht von anderen vorgegangenen Insolentien (Unverschämtheiten) bewußt wäre?

A: Nein er wüßte von nichts.

ex ita imposito silentio Dimissus, pp  
(wurde in der Stille weggeschickt, pp)

Marx Bender wurde hierauf vorbeschrieben, ihm all obiges vorgelesen, welcher aber alles und alles abgeleugnet.

Weil gedachter Bender alles ableugnen wollte, hat man den Deponenten Friederich Hester gegen gedachten Bender vorgestellt, welcher ihm Bender alles in faciore (ins Gesicht) nochmal aufgesagt, er Bender im ersten mit dem Hut ist überwiesen worden, und wegen der Fenster er Deponent ihm Bender vorgehalten, er Bender

### **Seite 28a.**

alles ableugnen wollen, da er doch von Deponenten wegen des Bajonets genügsam überwiesen worden.

Johannes Kepping des Benders Mitconsort (Gefährte) wurde vorbeschrieben und wegen Einschlagung der Fenster vorgelesen, welcher aber alles abgeleugnet.

Hierauf wurde er Deponent Hester vorbeschrieben und gegeneinander gestellt, welcher dann ihm Kepping in faciem (Gesicht) gesagt, dass sie gesagt hätten, sie müßten noch etlichen die Fenster einschlagen, worauf Busch solche wären eingeschlagen worden.

*Anmerkung: Hier kein Resolutum.*

### **Seite 29.**

Actum Dienheim, den 9. Jan. 1725.

Praesentibus:

H. Unterfauth Henrich Gesinn,  
H. Joh. Friederich, Mathes Gesinn, Henrich Busch,  
Joh. Gebhart, Ludwig Platz, Henrich  
Mayloch, des Gerichts.  
Sind wieder wie bebräuchlich  
und altem Herkommen des Orts  
die Ämter besetzt worden, als  
nämlich:

1. Zu Bürgermeister sind:

Stephan Treber  
Jacob Gilbert

2. Gemeindediener:

Georg Michel

3. Die Schützen und Nachtwächter  
nachstehende haben jährlich von der  
Weide jeder 10 fl:

Wilhelm Pfeifer,  
Andreas Schick.

**Seite 29a.**

4. Zu gemeinen Hirten ist an-  
genommen worden, bleiben in vorigen  
Lohn, anbei 2 Gänge Brot:

Jost Lucas  
Johannes Hirstenthal.

---

Actum Dienheim, den 10. Jan. 1725.  
Heut Dato erschien Jude Beer  
an einem, sodann Wilhelm Kayser,  
Gerichtsverwandter (Schöffe) von Wintersheim  
am andern Teil, gaben beide  
zu vernehmen welcher Gestalten  
er Kayser unterm 14. Sept.  
1724 ihm Jude vermög Obligation  
45 fl 5 Alb(us) nebst 4 Malter Hafer  
schuldig geworden, heute  
Dato hätte besagter Kayser  
ihm Beer für obige Schuld  
ein Pferd gegeben, die Schuld  
damit völlig abgetragen, dass also  
künftighin keiner nichts mehr  
an den anderen etwas zu fordern

habe, und ist hiermit die Obligation gänzlich aufgehoben und kassiert.

**Seite 30.**

Actum Dienheim, den 15. Jan. 1725.  
Praesentibus: H. Oberfauth Burckhardt,  
H. Unterfauth Gesinn, Joh. Friederich,  
Mathes Gesinn, Joh. Gebhart,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch.

Magnus Gesinn beschwert sich, wie  
dass er dem Wendel Kuntz 1724  
11 Malter, 1 Viernzel Korn geliehen  
vermög ausgestellter Handschrift  
der Ernte 1724 bemelte 11 Malter,  
1 Viernzel, daneben auf jeden  
Malter 1 Fiernzel Aufgabe (Zugabe) zu zahlen  
versprochen.

Dieweil Wenzel Kuntz mit der  
Lieferung nicht eingehalten,  
so hat man die Aufgab zu den  
11 Malter, 1 Viernzel geschlagen tut  
die Summe 14 Malter Korn.

Ist das Malter pro 3 fl 20 xr ange-  
schlagen die Summ an Geld  
beträgt 46 fl 40 xr.

Pro semritatu (halbherzig) ist dem Magnus  
Gesinn zum Unterpfind versetzt  
worden, nämlich 1,5 Morgen Acker  
„Mitten im Feld“ bef. Mainz u.

**Seite 30a.**

Worms: Joh. Adam Gebhart,  
Item 1 Morgen „An der Hinterstraß“,  
bef. Worms Johann Gerloch von  
Oppenheim, Mainz: Pfarrwittumb (Pfarrgut)  
für frei, ledig und eigen.

Anbei verspricht er Debitor die  
zukünftige Ernte 1725 die  
46 fl 40 xr nebst der Aufgab  
auf jeden Malter 1 Fiernzel  
zu zahlen, indessen soll er  
Creditor

wenn der Debitor in der Zahlung  
1725 saumselig sein sollte, so soll

er Creditor Fug und Recht haben  
sich am Unterpfang zu erholen.

---

Christina Bender beschwert  
sich, wie dass sie dem Wendel Kuntz 57 fl  
45 xr geliehen, bat um Hilfe.  
Wendel Kuntz hingegen wiederholt, dass  
er nichts zahlen könnte.

Resolut.:

Wendel Kuntz soll die 57 fl 45 xr  
Verpensionieren, hat also als Hypothek  
eingesetzt 7/4 Acker „In den 9 Morgen“  
bef. Worms: Carl Friederich, Maintz:  
Martin Staus. Item 1/4-tel Wein-  
garten „Im Floß“, Worms: Paul Lorentz,  
Mainz: Andreas Jost 1725 (zur) Ernte

**Seite 31.**

und Herbst zu zahlen, wo nicht  
so soll Klägerin Fug und Recht  
haben den Anspruch ans Unter-  
pfand.

---

Actum Dienheim, den 31. Jan. 1725.

Praesentibus:

H. Oberfauth Burckhardt, H.  
Unterfauth Gesinn, Joh. Friederich,  
Mathes Gesinn, Henrich Busch,  
Joh. Gebhart, Ludwig Platz und  
Henrich Mayloch, alle des Gerichts.

Hans Jacob Weber erschien bei  
Gericht, beschwerte sich, wie dass  
sein Vater Georg Rummel  
an Hans Jörg Jäger 5/4-tel Acker  
„Am Falckenberg“ verkauft hätte  
per 25 fl, weil aber Hans  
Jacob Weber als ein Freyndt (Freund ?)  
vermög der Landesordnung  
das Jus Retractus (Rückkaufrecht) hat, als  
ist der gerichtl.

Bescheid:

Dass Hans Jacob Weber als ein  
Freyndt das Jus Retractus  
hat, als soll er Weber ihm  
Georg Jäger den ausgelegten

Kaufschilling zurückzahlen

**Seite 31a.**

und den Acker quasi seinem Recht  
nach antreten, wie weniger  
nicht die Unkosten als Kaufbrief  
und Zackerlohn 1 fl 53 xr  
sodann 6 Karch Dung, der Karch  
ad 40 xr, tun 4 fl Summa  
5 fl 53 xr wird hiermit von  
Rechts (wegen) zuerkannt.

Hans Georg Frey und Jost  
Friederich erschienen bei Gericht,  
weil Hans Georg Frey mit  
ihm Friederich abzurechnen  
hat, diese ihre Abrechnung  
bei Gericht um Friedlebens  
willen abgetan worden  
als folglich:  
Georg Frey brachte seine  
Praetention (Forderung) an, solche hat in  
9 fl 53 xr bestanden.  
Hingegen Jost Friederich hat seine  
Gegenrechnung getan mit 6 fl 10 xr.  
gegeneinander abgerechnet  
bleibt Jost Friederich ihm  
Frey schuldig nach gepflogener  
Abrechnung - 3 fl 33 xr.

**Seite 32.**

Johannes Löffler ist in Anno  
1722 den 26. Jan. vermög  
des alten Protokolls der Gemeinde  
schuldig verblieben 8 fl.  
So hat man an heute den 31.  
Jan. mit obigem Johannes  
Löffler bei Gericht abgerechnet.  
Derselbe an die Gemeinde  
zu suchen gehabt 13 fl 26 xr,  
obige 8 fl von letzt be-  
melte 13 fl 26 xr abgezogen,  
verbleibt die Gemeinde  
ihm Joh. Löffler schuldig  
5 fl 26 xr.

---

Actum Dienheim, den 5. Feb. 1725.

Praesentibus:

H. Unterfauth Gesinn, Joh. Friederich,  
Mathes Gesinn, Henrich Busch,  
Joh. Gebhart, Henrich Mayloch.

Heute ist mit Orb wegen  
des Gemeindeohmgeldes und  
aller anderen Unkosten so er an  
die Gemeinde zu fordern gehabt,  
in allem abgerechnet und  
alles gegeneinander auf-  
gehoben und bezahlt  
worden.

**Seite 32a.**

Heute dato den 5. Feb. ist mit H. Busch  
von dato 31. Aug. 1722 bis  
dahier 1725 wegen Ohmgeld  
und anderen Gemeindeunkosten  
abgerechnet worden.

Verbleibt also die Gemeinde  
ihm H. Busch schuldig 8 fl,  
hat also eine Quittung an die  
Bürgermeister bekommen,  
dass er völlig ausbezahlt  
worden ist.

---

Actum Dienheim, den 22. Feb. 1725.

Praesentibus: H. Oberfauth Burckhardt,  
H. Unterfauth Gesinn, Joh. Gebhart,  
Henrich Mayloch, des Gerichts.

Nachdem Herr Hofkammerrat von Darmstadt  
H. Gemels Sekretär H. Pfaff schriftlich  
einlangte, und attestierte wie,  
dass Joh. Treber namens eines  
anderen Mannes ungerbührliche Reden und  
unerlaubter Weise bei Herrn Hof-  
kammerrat Gemel Geld abzu-  
fordern sich erkühnt, und von dessen  
Garbherr Martin Mathaus erkannt  
worden mit einem Eid und guten  
Gewissen erhärten wollte, desgleichen  
das ganze Hausgesinde, als womit

**Seite 33.**

er zu Nacht gespeist, bei Joh. Schwächer  
versichern, bat beklagter Joh.

Treber mit hinlänglicher Strafe  
anzusehen, als ist das gerichtl.

Resolutum:

*Anmerkung: Restliche Seite ist nicht beschrieben, Resolutum fehlt.*

**Seite 33a.**

Hans Georg Zieglers Ehefrau von Oppenheim  
produziert eine Handschrift nach

gepflogener Abrechnung, dass

Hans Georg Frey noch 35 fl

liquide schuldig sei, bat

um gerichtl. Hilfe,

Resolutum:

Weil Beklagter Frey für dies-

mal zu zahlen unvermögend,

als solle er Frey sobald

er sein Weingeld bekommen

würde 10 fl zahlen.

---

Actum Dienheim, den 19. April 1725.

Praesentibus: H. Oberfauth Burckhardt, H.

Unterfauth Gesinn, Joh. Friederich,

Mathes Gesinn, Henrich Busch, Ludwig

Platz, Henrich Mayloch.

Heute hat man den Bericht  
wegen der Freveltätigkeiten vom 1. Jan.  
bis den letzten April eingeschickt.

---

Peter Geis beschwert sich, wie dass  
er von der Weylen Witwe Anno 1720

3/4-tel Acker erkaufte, anbei

hätte die Weylin ihm Käufer ver-

sprochen, wenn über kurz oder lang

sich einiger Zins darauf befinden

sollte, ihn schadlos zu halten.

**Seite 34.**

Es hat sich dann befunden, dass dieses

Feld quasi 3/4 dem Herrn Grafen von Metternich

9 ½ xr jährlicher Zins gibt.

Bat daher beklagte Weylin dahin

anzuhalten, ihn desfalls mit dem



Feld schadlos zu halten.  
Es haben sich beide Parteien bei  
gehegtem Gericht verglichen,  
dass die Weylin ihm Geis 6 fl  
bis die Ernte zahlen soll,  
wegen Schadloshaltung  
heraus zu geben schuldig ist.

---

Actum Dienheim, den 13. April 1725.  
Michel Wirdder, Bürger in Oppenheim  
und dessen eheliche Hausfrau  
Apollonia, verkaufen dem ehrsamem  
Bürger und Zimmermeister  
Joh. Gerhard Achtzehner und  
dessen eheliche Hausfrau Anna Margaretha  
1 Morgen „In der Ebenbreit“, Worms:  
Hans Georg Frey, Mainz: Herr von  
Frankenstein.  
Item, der 4. Teil aus 1 1/4-tel  
„Im Goldberg“, Mainz: Herr Johann  
Erhard Weickart und Hospital,  
Worms: Johannes Mager.  
1 1/4-tel „Im Neuweg“, Berg:  
Landergstische Erben, Rhein:

**Seite 34a.**

der sogenannte „Neuweg“ für  
frei, ledig und eigen, niemandem  
versetzt noch verpfändet,  
auch zinsfrei, wo aber über  
kurz oder lang einige Beschwerden  
sich darauf befinden sollten, solches  
versprechen die Verkäufer ihn  
Käufer gut zu tun und in  
allem schadlos zu halten.  
Ist derowegen dieser Kauf  
und Verkauf um und für  
118 fl bares Geld geschlossen.  
Sind dabei zu Zeugen  
erbeten worden, der wohlver-  
ordnete kurfürstliche Unterfauth  
H. Joh. Henrich Gesinn, so-  
dann H. Johannes Friederich  
des Gerichts (Schöffe), actum ut supra.  
*Anmerk.: Seitlich steht: F 4 Ohm Wein,  
Oppenheimer Gewächs 1720.*

---

Actum Dienheim, den 20. April 1725.  
Philipps Ludwig Müller,  
Bürger in Oppenheim und  
dessen eheliche Hausfrau  
Maria Margaretha ver-  
kaufen dem ehrsamem Johann  
Gerhard Achtzehner und dessen  
eheliche Hausfrau Anna

**Seite 35.**

Margaretha 1 1/2 Morgen Wein-  
garten „Im Goldberg“, Mainz: H.  
Schiffskapitän Schlengerfuß,  
Worms: H. Weickarbs seel. Erben  
für frei, ledig und eigen, auch  
zinsfrei, wo aber über kurz  
od. lang einige Beschwerne sich  
darauf befinden sollten, solches  
versprechen die Verkäufer ihm  
Käufern gut zu tun und in  
allem schadlos zu halten.  
Und weil der Weingarten  
qs dem Hospital Oppenheim  
mit 40 fl verlegt, die Käufer  
solches Capital über sich ge-  
nommen.  
Ist derowegen dieser Kauf und  
Verkauf um und für 120 fl  
bares Geld geschehen.  
Sind dabei zu Zeugen erbeten  
der wohlverordnete kurfürstl.  
Unterfauth H. Joh. Henrich  
Gesinn, sodann H. Joh. Henrich  
Busch, des Gerichts. Actum et  
Supra.

**Seite 35a.**

Den 30. Marty (März) 1725.  
Verkaufen die sämtl. Abraham  
Michels Erben dem ehrsamem  
Bürger und Wagnermeister  
in Oppenheim Joh. Mathes  
Weber und dessen ehel. Haus-  
frau Maria Barbara 1/2  
Morgen Weingarten „Im Mittelweg“,

Worms: Joachim Beyers Witwe,  
Mainz: Hans Jacob Weber, für  
frei, ledig und eigen, außer  
ist er in das Allmosen zu Dienheim  
verlegt mit 5 fl welches der  
Käufer über sich genommen,  
sonsten niemandem versetzt noch  
verpfändet, wo aber über kurz  
oder lang einige Beschwerde  
sich darauf befinden sollten,  
solches versprechen die Verkäufer  
wieder gut zu tun und die  
Käufer in allem schadlos zu  
halten.

Ist derowegen dieser Kauf und  
Verkauf um und für 24 fl,  
zinst dem Herrn von Gemmingen  
jährlich 25 xr.

Sind dabei zu Zeugen erbeten:

**Seite 36.**

Der wohlverordneten Kur-  
pfalz Unterfauth Johann  
Henrich Gesinn, sodann H.  
Johannes Friederich, des Gerichts.  
Actum et Supra.

---

Actum Dienheim, den 29. Mai 1725.

Praesentibus:

H. Oberfauth Burckhardt, H. Unter-  
fauth Gesinn, Joh. Friederich, Mathes  
Gesinn, Joh. Gebhart, Ludwig Platz und  
Henrich Mayloch, alle des Gerichts.

Nachdem die Gemeindevorsteher  
und Gemeindsleute bei Jude  
Beer gepfändet, so hat man dahin  
getrachtet die Sache zu vergleichen,  
es hat aber bei den Vorstehern  
nichts fruchten wollen, sondern  
der Jude seine Sache beim Oberamt aus-  
zumachen entschlossen, als hat  
man denen Vorstehern von Gerichts  
wegen anbefohlen, des Juden Vieh  
auf der Weide bis nach ausge-  
tragener Sache bei namhafter Strafe

ungekränkt zu belassen.

**Seite 36a.**

Actum Dienheim, Mittwoch den 19. Juni 1725.  
Heute ist bei uns Ober-, Unterfauth,  
Schöffen, Vorstehern und der Gemeinde dahier  
auf dem Rathaus, wegen der lang obgeschwebten  
Differenzen, so sich bis dahin gegen einander  
gehabt in pto (puncto) wir die Auslagen, und dessen  
Partei, solche bezahlen solle, ein öffentlicher  
und wohlbedachter Vergleich mit dem Hand-  
schlag geschehen, nämlich es soll die lang-  
geklagte Partei, der Herr Henrich  
Busch et consortes: deductiv dedu-  
centis mit der anderen beklagten Partei: Herr  
Unterfauthen Gesinn, et consortes aus-  
geschlossen, vide Bürgermeisterei-Rechnung  
in Anno 1723 Henrich Maloch in  
der Ausgabe et quidem sub Nr.  
= 132: fünfzig zwei (52) Gulden und 30 xr  
der Gemeinde bezahlen soll, auch ist reser-  
viert und verabredet worden, dass von beid-  
en beklagten Parteien keiner dem andern  
im geringsten was, und in privat = als  
auch in denen Gasthäusern, einer für weil  
dergleichen Sache entgegen reden soll, im  
Unterbleibungsfall aber der erstere Ver-  
brecher

**Seite 37.**

verbrecher auf Erkundigung, in den herrschaftlichen  
Frevel mit 10 fl einverleibt, und solches sogleich  
entweder mit bürgerlichen Compulsiv-Mittel (Zwangsmittel)  
zur Zahlung, oder aber mit militärischer  
Execution durch Arrest... und ...  
wonach sich alsdann jeder für Schaden zu  
achten hat.

Unterschriften:

Burckhard Oberfauth,  
Johann Henrich Gesin Unterfauth,  
Johannes Friederich des Gerichts,  
Johann Henrich Busch des Gerichts,  
Johannes Gebhart des Gerichts,  
Johann Ludwig Platz des Gerichts,  
Henrich Mayloch des Gerichts,  
Conrad Lamare Vorsteher,

Carl Friederich Vorsteher,  
Andreas Jugenheimer Vorsteher,  
Stephan Curb Vorsteher.

Jungkenn Oberschultheiß qua Requisitur testis:

Nota: Jenseits stehende fünfzig  
zwei Gulden und 30 xr Gebühren  
alleinig Henrich Maloch nach geschlossenen  
Vergleich, zu bezahlen, actum ut supra.

*Anmerk.:*

*Seite 36a und 37 in anderer Handschrift und seitlich steht: Des Henrich Mayloch sein Rückstand ist bezahlt.*

*Herr Jungkenn gehörte zum Fuldischen Lehengericht.*

*Bei den Differenzen dürfte es sich um die Gegensätze Lehengericht@Schöffengericht gehandelt haben.*

**Seite 37a.**

Actum, den 21 Juni 1725.

Praes:

H. Ober-, Unterfauth Gesinn,  
H. Joh. Friederich, Mathes Gesinn,  
Henrich Busch, Joh. Gebhart,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
alle des Gerichts.

Demnach der Gemeindebäcker  
Daniel Gerhard sich an den  
Untertanen im Backen  
höchst sträflich vergriffen,  
deswegen sich mit einem  
und dem anderen vergleichen  
müssen, so hat man oben ge-  
dachten Bäcker heute bei  
Versammlung des Gerichts  
beschieden, anbei vorgehalten,  
falls er sich nicht wie ein  
ehrlicher Bäcker halten würde  
und das aller geringste  
noch begehen oder sich  
vergreifen würde, so soll der  
Bäcker ohne weitere Bedenken  
also gleich das Backhaus räumen  
und das vorgeschossene Geld  
isso facto solle verfallen sein.

**Seite 38.**

Resolutum: Dieses ist dem Bäcker vorgelesen worden, welches er auch versprach zu halten.

---

Actum Dienheim, den 5. Sept. 1725.

Praesentibus:

H. Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth Gesinn, Joh. Friederich, Joh. Gebhart, Ludwig Platz, Henrich Mayloch.

Häusers Wittib Abigail und deren Erben verkaufen dem Juden Michel in Oppenheim ihren Weingarten „Vorm Dorf“ an ihrem Haus gelegen bef. Mainz: Peter Claus zu Oppenheim, Worms: Balthasar Jung für frei, ledig und eigen, zinst der Maria Cron Schaffnerei in Oppenheim jährlich 2 fl 12 xr, niemandem versetzt noch verpfändet mit Vorbehalt der Schadloshaltung um und für 234 fl in anno 1722, den

**Seite 38a.**

den 22. Mai geschehen. Hiernach ist vorbehalten wonach der Wiederkauf die Weihnachten 1725, wo aber 1 Tag nach Weihnachten die Zahlung nicht geschehen sollte, so soll der Wiederkauf null und nichtig sein, Dienheim den 30. August 1725.

---

Joh. Jacob Kempp beschwert sich, dass seine Geschwey (Schwägerin) Agnes Kempp ihm 5 fl schuldig wäre, auf Ostern anmahne, sie es verfangen wollte, hätte desfalls ihre Gerste in Dienheimer Gemarkung mit Arrest bestrickt und

nach Dienheim, bis er bezahlt  
sein würde, einfahren lassen,  
ferner wäre ihm seine Kleider  
und Rist (?) in Guntersblum  
verarrestiert worden,  
ferner praetendiert Kläger an diesem  
Acker die Hälfte, hingegen aber Beklagte  
praetendiert ihre desfalls gehabte Bau-  
und andere Kosten. Bitten beide  
um gerichtl. Hilfe.

**Seite 39.**

Resol.:

Dass beklagte Kemppin dem Kläger  
die qs 5 fl zahlen solle, hingegen  
soll die Beklagte die verarres-  
tierte Gerste abgefolgt werden, auch  
soll Beklagte ihm Kläger seine  
Kleider und Rist (?) des Arrests  
los machen und einhändigen, den  
Acker betreffend solle Kläger die  
Hälfte an allen Bau- und anderen  
Kosten zahlen, so solle er hin-  
gegen den Acker qs gleich haben,  
wo aber Kläger die Kosten  
nicht zahlen würde, so soll  
der Acker qs der Beklagten  
allein zuerkannt sein  
von Gerichts wegen.

---

Nachdem von hochlöblicher Ausfauthei  
unterm 18. August 1725 befohlenem  
ergangen die zwischen Wendel Kuntz  
und dessen Frau Schwester führende  
Strittigkeiten zu erörtern und ab-  
zutun, und wie solches geschehen,  
der Bericht desfalls zu erstatten,  
als hat man heute  
die Parteien zitiert und vorgenommen.

**Seite 39a.**

Die nötigen Dokumente, sowohl  
die alte Nahrungszettel, als  
auch die Loszettel de anno  
1684 den 29. 8bris (Okt.) von den  
beiden strittigen Parteien

vorbringen und produzieren lassen,  
gleichfalls hat man den alten  
Schatzungsbelag aufgeschlagen.  
Auch ist ein Vergleich de anno 1714, den 30. Sept.  
sowie ein Vergleich de anno 1721 den 9. Juli  
produziert worden.  
Desgleichen hat man den gerichtlichen  
Vergleich de anno 1701 den 4.  
April so die Mutter aus-  
gesagt, dass dieser Haus-  
platz ihrer Tochter Marga-  
retha Lorenzin von ihrer Gothe wäre  
geschenkt und vermacht worden,  
auch hat die Mutter Johanna  
Lorenzin bei gehegtem Gericht, ein öffentliches  
Bekennntnis getan, anno 1721, dass  
sie weiteres nicht wüßte, als dass  
sie von ihrem Mann öfters gehört  
hätte, dass der Tochter Marga-  
rethe von ihrer Gothe solches  
wäre vermacht worden.

**Seite 40.**

Ebenfalls hat man den Tochter-  
mann des Staden Lorenz, welcher  
ein Schwager beiden Klägern und beklagten Töchtern  
von ihrem Vater ist Friederich  
Kraft seines Alters 77 Jahr,  
deponiert bei seinem guten  
Gewissen, dass er bei dieser  
Teilung gewesen und von seinen  
2 Schwagern Philipp und  
Jacob Lorentz vernommen  
hätte, dass diese 2 Plätze der  
beklagten Margaratha  
von ihrer Gothe wären  
vermacht worden, daher solche nicht  
in die Teilung kommen  
wären, wie auch etliche Feld-  
stücke so dieser Margaretha  
wären vermacht worden, sonst  
hätte er Deponent als Miterbe auch sein  
Anteil daran haben müssen.  
Durch der Mutter Johanna Lorenzin  
Aussage, hat man deren Deposition  
von Gerichts wegen



zur hochlöblichen Ausfauthei Bericht  
gelangen lassen, worauf von  
hochlöbl. Ausfauthei unterm  
15. Nov. 1721 sentenziert (entschieden) worden,  
dass Kläger mit dieser Klag  
ab und zu Ruhe zu verweisen.

**Seite 40a.**

Mithin Beklagte Hauserbin  
Margaretha bei sämtlichen  
obigen qst Stücken zu manu-  
tenieren auch manutentiert  
worden von Rechts wegen.

Weil man die Sache zum  
öfteren bei Gericht untersucht  
und alles Verglichen worden, anjetzo  
abermals von Herren Ober-, Unter-  
fauth und Schöffren untersucht,  
alle Dokumente durchgangen  
und von hochlöbl. Aus-  
fauthey gesprochen worden,  
als läßt man solches dabei  
bewenden, wie rechtens.

---

Nachdem von H. Orb beschwerend  
angezeigt worden, wie dass er  
von seinem Nachbarn David  
Gebhardt allenthalben wegen  
nicht gemachter Mauer Schaden erlitten,  
nunmehr auch Herr Orb die Mauer  
zwischen ihnen beiden machen lassen, bis  
auf ein kleines Stück welches be-  
klagter Gebhart zu machen schuldig,  
als ist ihm Gebhart bei  
5 fl Strafe zu machen anbefohlen

**Seite 41.**

worden. Weil aber beklagter  
Gebhart diese Mauer nicht machen  
lassen, oder nicht machen lassen  
will, so soll Herr Orb die Mauer  
machen lassen und beklagter  
Gebhart die Hälfte der Kosten  
zu zahlen schuldig sein von  
Rechts wegen.

---

Actum Dienheim, den 28. Sept. 1725.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt,  
H. Unterfauth Gesinn,  
Joh. Friederich, Ludwig Platz,  
Henrich Busch, Joh. Gebhart  
und Henrich Mayloch, alle  
des Gerichts.

Weil Wendel Kuntz vermög  
Protokoll 1725 den 15. Jan.  
den Magnus Gesinn sowohl, als  
die Christina Benderin  
diese Ernte und Herbst  
1725 unmöglich nach Inhalt der  
ausgestellten Obligation  
nicht einhalten können, als  
ist der gerichtl.

Bescheid:

Dass Wendel Kuntz dem Magnus  
Gesinn die Aufgabe  
in dieser 1725 Ernte entrichten soll

**Seite 41a.**

und Magnus Gesinn nach em-  
pfangener Aufgab, mit seinem  
Capital bis über das Jahr  
1726 die Ernte stehen lassen.  
Hingegen aber soll er Kuntz  
das Kapital das laufende  
Jahr mit 6 p Cento (%) entrichten  
lassen, er Kuntz in der Zahlung  
den Herbst und Ernte saumselig sein sollte, so soll  
Magnus Gesinn nach Inhalt  
der Obligation Gut, Fug,  
Macht und erlangtes Recht  
haben sich an dem Unterpfand  
Nr. 3 zu erholen. Dieser obige  
Posten ist richtig bezahlt.  
Desgleichen soll er Kuntz  
der Christina Benderin  
nach Inhalt der Obligation  
die verflossene Pension  
1725 entrichten, die laufende  
Pension aber mit 6 %  
die Ernte und Herbst 1726. Falls er Kuntz in

der Zahlung desfalls saumselig  
sei, so soll sie Benderin  
obigem Magnus Gesinn gleich  
gehalten werden. Diese vor-  
stehende Obligation Nr. 3 ist richtig  
bezahlt worden.

**Seite 42.**

Heute am 28. September 1725  
ist Johannes Michel als ein  
Feldschütz auf und angenommen  
worden, dafür soll er wöchentlich  
1 fl 20 xr haben.

---

Actum Dienheim, den 17. Okt. 1725.

Praes:

H. Oberfauth Burckhardt, H. Unter-  
fauth Gesinn, Joh. Friederich,  
Mathes Gesin, Henrich Busch,  
Joh. Gebhart Ludwig Platz, alle  
des Gerichts.

Nachdem von hochlöbl.  
Oambt unterm 2. Okt.  
1725 per Dekret ergangen  
die spezifizierten Schulden, welche  
der Frau Standfortin schuldig  
also gleich über diese Forderung  
constituieren (begründen) wegen der vor-  
geblichen Leihe und darauf  
beschehenen Zahlung mit jeder  
ordentl. pflichtmäßigen Ab-  
rechnung halten, und dies  
befunden auf den 6. dieses  
unter 5 fl Strafe cum remissiva (und Unterwerfung)

**Seite 42a.**

zum Oambt berichten soll,  
welches man heute wegen  
später Einlieferung aller-  
erst vorgenommen und mit  
jedem ordentl. abgerechnet,  
als:  
ist Hausens Witwe gestandene  
Schuld = 30 fl,

anno 1721 den 5. März geliehen,  
darauf bezahlt = 20 fl,  
Rest = 10 fl.  
In 1722 hat sie 2 1/2 Malter Gerste  
für Interessen bezahlt, das  
Malter a 1 fl 30 xr angeschlagen,  
also sind die Interessen 1721  
22, 23 et 24 et 25 entrichtet  
und 6 % angeschlagen  
bleibt die Häuserin schuldig  
in totum = 10 fl.

Joh. Adam Gebhart  
hat anno 1720 den 10. Juni  
geliehen = 40 fl,  
anno 1721 den 7. Marty = 4 fl,  
1721 den 10. Mai = 11 fl,  
Summa = 55 fl.  
Hierauf hat er 8 Malter 1 frl. (viertel ?)  
Gerste geliefert, angeschlagen das  
Malter ad 1 fl 30 xr

**Seite 43.**

ist von anno 1720, 21, 22, 23,  
24 et 25, 6 % gerechnet,  
bleibt noch an Interessen schuldig  
= 5 fl,  
das Capital = 55 fl.

Christoph Diel hat geliehen in ao 1720,  
12. März = 30 fl,  
in 1723 zahlt an  
Capital = 10 fl,  
Rest = 20 fl.  
erträgt 6 % in anno  
1720, 21, 22 Interessen  
von = 30 fl,  
von anno 1723, 24, 25  
von = 20 fl,  
belaufen sich  
die Interessen (Zinsen) = 9 fl.  
Hierauf geliefert  
an Gerste = 3 Malter,  
das Malter ad 1 fl 30 xr ist 4 fl 30 xr,  
bleibt an Zinsen noch schuldig 4 fl 30 xr,  
Capital ist = 20 fl.

**Seite 43a.**

Peter Benders Wittib modo  
Daniel Haus hat  
in Anno 1721 auf Martini  
geliehen = 24 fl,  
ao 1722 zahlt  
an Capital 12 fl,  
die Interessen von 1721 bis  
22 = 1 fl 30 xr,  
von ao 1722 bis 25 die  
Interessen von 12 fl  
Capital = 1 fl 45 xr,  
hierauf bezahlt  
Interessen = 7 fl,  
weil auf 6 %  
abgerechnet bleibt an  
Capital = 8 fl 45 xr.

Jost Friederich hat geliehen  
vermög Obligation in  
ao 1720 den 26. Jan.  
Capital = 162 fl,  
1 Malter Gerst ad 2 fl,  
von ao 1720 bis 1725  
6 % gerechnet  
ertragen die Interessen = 49 fl 30 xr,  
hierauf an Interessen bezahlt 26 fl 12 xr,  
restiert an Interessen = 22 fl 48 xr,  
Capital samt der Gerste = 164 fl.

**Seite 44.**

Nachdem der 11. dieses der  
oambtl. Befehl ergangen, dass  
H. Unterfauth mit der jungen  
Mannschaft bei Oamt erscheinen  
soll, als nun die Mannschaft  
zur Miliz gezogen, die übrigen  
auf der Straße eine Frau  
von Esselborn Dorothea  
Bornheber zwischen Weinolsheim  
mit einem Zuber mit Birnen  
auf dem Kopf habe und  
angetroffen, derselben den  
Zuber vom Kopf gestoßen,  
unter anderem ist H. luth. Pfarrer

von Oppenheim dazu gekommen,  
dieselben ihrer Übeltaten  
halber bestraft, denselben  
malhoned (verhöhnt ?) auf der Straße  
traktiert. Philipp Frey,  
Peter Gebhart vorbeschieden.  
Keiner deren die Taten an  
Tag geben wollen, bis endlich  
Peter Gebhart gestanden,  
dass Christoffel Pabst  
der Frau die Habe vom  
Kopf gestoßen, dieser aber  
alles geleugnet, je dennoch

**Seite 44a.**

hat man beide gegeneinander  
abgehört, Peter Gebhart ihm  
Pabst ins Gesicht gesagt, dass  
er Pabst die Frau gestoßen,  
wobei Henrich Bender auch  
dabei gewesen, denselben  
zitiert, dieser aber alles  
ableugnet. Indem keiner  
gestehen wollte, wer der Frau  
den Streich zwischen die Beine  
gestreckt und wer dieselbe am  
Halstuch gehabt.  
Desgleichen Marx Bender negat (verneint) Conrad Beyer.  
Derweil alles die Täter  
ableugnen bis zum  
Geständnis, wer den Täter  
an zu geben in Gehorsam ge-  
steckt worden, ist der

Bescheid:

Dass dieser nicht allein  
der Frau die Birnen habe,  
sondern auch deren Versäumnis  
desgleichen die Gerichts-  
und andere Kosten zahlen sollen.

**Seite 45.**

Actum, den 18. Okt. 1725.

Praes:

H. Oberfauth Burckhardt, H. Unter-  
fauth Gesinn, H. Joh. Friederich,  
Mathes Gesin, Joh. Gebhart,

Joh. Ludwig Platz, alle des Gerichts.

Hans Georg Frey ist Joh. Henrich

Schick schuldig 68 fl mit 5 %

zu verinteressieren

ist desfalls nachstehende Obligation gerichtl. ausgefertigt.

Hans Gg. Frey und dessen ehel.

Hausfrau Agnes verlegen

ihm Henrich Schick erstlich

1/2 Morgen Weingarten „Im Essels.

pfad“,

Item 1 Morgen 1/4 tel daneben beforcht

Mainz: Reppingers Wittib, Worms:

Herr Busch,

Item 2 und einhalb Viertel „Auf dem

Hölchen“ bef. Mainz: Ludwig

Rummel, Worms: David Gebhart

für frei, ledig und eigen, niemandem versetzt noch verpfändet pro securitate (Sicherheit).

---

Gemeltes Capital a = 68 fl ist auf das Haus angewiesen worden. Dienheim den 23. Okt. 1730.

#### **Seite 45a.**

Actum Dienheim, den 7. Jan 1726.

Praes: H. Oberfauth Burckhardt,

H. Unterfauth Gesin, H.

Joh. Friederich, Mathes Gesin,

Joh. Henrich Busch, Joh.

Gebhart, Ludwig Platz und

Henrich Mayloch, alle des

Gerichts.

Gemeindevorsteher: Conrad

Lamare, Carl Friederich, Stephan

Treber und Andreas Jugen-

heimer.

Sind wieder wie bräuchlich

und altem Herkommen des

Orts die Ämbter besetzt

worden, als nämlich:

1. Zu Bürgermeister sind:

Johannes Gebhart,

Johannes Staus.

2. Gemeindediener:

Georg Michel, muss  
als auch die Schatzung  
entrichten.

Seite 46.

3. Die Schützen und Nacht-  
wächter haben jährlich von  
der Weide jeder 7 fl  
sind:

Andreas Schick,  
Wilhelm Pfeifer.

4. Zu Gemeindegirten ist ange-  
nommen worden:

Jost Lucas,  
Philipp Christian Blum,  
ist der Lohn:

Vom Rindvieh vom Stück 2 d  
vom Schwein ebenso 2 d  
vom Pferd und Füllen von  
jedem 1 Fierzel Korn  
2 Umgänge Brot.

Heute Dato hat man bei Gericht  
mit dem gemeinen Schmied Joh.  
Nieß abgerechnet, bleibt er  
Schmied nach allem Abzug noch  
schuldig p 1725 = 11 fl (ist zahlt).

Derweil die Zeit so schlecht, dass  
falls der Schmied sich wegen des Al-  
mend-Teils beschwert, dass er  
keines bekommen hätte, so ist bei

**Seite 46a.**

Gericht resolviert, dass er Schmied  
p 1726-tes Jahr die Gemeinde-  
schmiede per Jahr zu 25 fl besitzen  
und haben solle.

---

Actum Dienheim, den 8. Jan 1726.  
Praes: H. Oberfauth, H. Unter-  
fauth, H. Joh. Friederich,  
Mathes Gesin, Joh. Gebhart,  
Ludwig Platz und Henrich Mayloch,  
alle des Gerichts.



Nachdem Wendel Gilbert aus dem hohen darmstädtischen Land gebührend bei Gericht angesucht, wie dass ihm ein beglaubtes Attest von Nöten wäre, wegen seines Abzugs, als hat man demselben nachstehendes mit erteilt, als:

Nachdem Wendel Gilbert das Seinige dahier in Dienheim verkauft, solches von Gerichts wegen zur Ausfauthey berichtet, von kurfürstl. Ausfauthey anbefohlen

Seite 47.

worden, denselben um gdgster (gnädigster) Herrschaft den 10 Pfenning (Zehntpfennig) zu entrichten anzuhalten, aber von der Leibeigenschaft nichts gedacht worden, solchen deswegen anzuhalten, noch viel weniger etwas deswegen abgefordert zu machen dergleichen mehr hin und her, auch in das darmstädtische Land und sogar in die Stadt selbst gezogen, aber niemals nichts, als den Zehntpfennig abgefordert worden und also ungehindert abziehen lassen, solches tun wir hiermit attestieren.  
Dienheim ut Supra.

---

Christoph Diel erschien bei Gericht welcher geziemend vorbrachte, wie dass er seiner Frau Schwesterkind namens Carl Mathes, 20 Jahre alt, weiland Stephan Mathes und Anna Margaretha hinterlassener ehelicher Sohn sich als ein blinder Mensch bei ihm aufhielte, und seinem

Seite 47a.

Stück Brot nicht nachkommen  
könnte, er Mathes ihn  
Diel gebeten bei sich zu  
halten, und wenn er Diel ihm  
Mathes ad dies vita erhalten  
wollte, so wolle er ihm all  
das seinige was er in Ver-  
mögen, ihm Diel und seinen  
Erben vermachen.

Weil man hierin dem  
Anbringen nicht glauben können,  
so hat man H. Ludwig Platz,  
des Gerichts, sodann Carl Frie-  
derich zu dem sogenannten  
Carl Mathes geschickt, den  
selben desfalls persönlich ver-  
nommen, welcher dann obiges  
Anbringen nach Aussage beider  
abgeschickten, alles eingestanden,  
dass wenn ihn er Diel als sein  
Vater ihn Mathes ad dies  
vita erhalten würde, all das  
seinige als sein Eigentum  
haben und besitzen soll, als  
folgt:

**Seite 48.**

1. 1/2 Morgen „Im Höhlchen“ bef.  
nach Oppenheim: Andreas Schnell,  
Worms: Stoffel Diel, ist ins  
Allmosen verlegt mit 5 fl.

1/2 Morgen „In der Sanselbach“  
bef. nach Mainz: Stoffel  
Diel, Worms: Joh. Staus,  
frei.

3/4 „Im Falkenberg“ bef. nach  
Worms: Hans Jacob Kreuthern  
Oppenheim der mit Nr. 6.

2. 40 fl als sein Anteil am Haus.  
Hierauf hat er Diel hand-  
treulich angelobet all dem-  
jenigen treulich nachzukommen  
von obigen Gütern nichts bis nach  
Absterben des Mathes ver-  
kaufen sollte noch wollte,  
sollte er Diel ihm Mathes

nicht halten, wie er versprochen,  
so solle dieses alles auf-  
gehoben sein.

**Seite 48a.**

Actum Dienheim, den 9. Jan 1726.

Praes: H. Oberfauth Burckhardt,  
H. Unterfauth Gesin, H.  
Joh. Friederich, Mathes Gesin,  
Henrich Busch, Joh. Gebhart,  
Ludwig Platz und Henrich  
Mayloch, des Gerichts.

Nachdem H. Frey von Oppenheim  
sich beschwerte, wie dass Wendel  
Kuntz 48 fl schuldig wäre,  
zur Zahlung nicht gelangen  
könnte, bat um richter-  
liche Hilfe.

Beklagter Kuntz ist der  
Schuld geständig, worauf  
ihm ein 4-wöchiger Ter-  
min zu zahlen anberaumt worden. (ist bezahlt).

---

Johannes Adam Gebhart und dessen  
Hausfrau Anna Margaretha verkaufen Herrn  
Beseher (Fleischbeseher) Mathes Schütz 1 1/2 4tel  
Weingarten „In der Roßwiese“,  
bef. Oppenheim: Benders Wittib,  
ad Worms: Wendel Kuntz um 40 fl, zinst

**Seite 49.**

der Cronschaffnerei 17 xr 4 d (Heller)  
sonsten frei, ledig und eigen.

---

Michel Wolff verkauft  
Ludwig Platz den Häußerischen  
Weingarten p 240 fl Kauf-  
schilling benebst ein  
spezial Dukat in Kauf.  
H. Busch aber hat solches  
bei Gericht abgetrieben  
234 fl welches ihm gestattet worden,  
anbei ausbedungen das  
Geld den 16. dieses  
völlig auszuzahlen.

Hierauf 50 fl abgetragen,  
falls H. Busch bestimmte  
Zeit mit der Zahlung nicht ein-  
halten würde, so sollen die  
50 fl verfallen sein.  
Nachdem Conrad Bayer wegen  
obig Abtriebs versprochener-  
maßen in 2 Stund das Geld  
als die 50 ff zu schießen  
nicht eingehalten, als ist  
von Gerichts wegen H. Busch  
dabei belassen worden  
und ihm Bayer nicht gestattet  
worden.

**Seite 49a.**

Heute den 11. Jan 1726  
ist mit H. Busch abgerechnet  
worden, ist also gleich alles  
richtig gemacht worden.

Ist mit Johannes Friederich  
abgerechnet worden wegen  
Zehrung und Ohmgeld,  
verbleibt er der Gemeinde  
schuldig 2 fl.

Ist mit Jörg Frey wegen  
des Ohmgelds abgerechnet  
worden, verbleibt er  
der Gemeinde schuldig 1 fl.

Ist mit Orb wegen  
des Ohmgelds abgerech-  
net und alles gegenein-  
ander ausbezahlt und  
aufgehoben worden.

**Seite 50.**

Den 11. Jan 1726.  
Joh. Philipp Franck, Gerhart  
Bruder, Joh. Schmaltz und  
Valentin Finckenau beschweren  
sich bei Gericht, wie dass Johannes Weber  
ihr Holz, welches sie auf der  
Knoblochs-Au gemacht und

solches hierüber auf die  
Oppenheimer Weide geführt,  
hinweg gefahren hätte, bitten  
um richterliche Hilfe.  
Hierüber wurde beklagter  
Weber vernommen, sagt aus,  
dass sein Schwager Witterstätter  
durch seine Kinder hätte sagen  
lassen, er solle sein  
Holz ablängen (abholen), er Witterstätter  
sagte, wie dass er Weber  
das unrechte Holz aufge-  
laden hätte.  
Weil Beklagter Weber sich auf  
Jacob Schrimb berufen, welcher  
gesehen, dass er Weber nur ein-  
mal gefahren, hat man bemelten  
Schrimb vorbeschrieben denselben,  
an Eid statt Handtreue angelobt,  
welcher dann aussagte, dass er  
Weber nur einmal bei Tag gefahren,

**Seite 50a.**

wäre nur ein Karch voll  
gewesen.

Rlutm (Resolutum):

Weil unversehener Weise  
er Weber das Holz hinweg  
geführt, als solle beklagter  
Weber (zumal es Philipp  
Francks Holz gewesen) 1 Klafter  
Weiden-Holz mit 2 fl zahlen  
oder aber solle er Weber  
das Holz in natura in die  
Stadt führen, und für den Abgang  
das Holz so noch auf der  
Weide liegt gleichfalls hier  
ein führen, welches von Gerichts wegen  
also zuerkannt worden.

---

Actum Dienh. den 14. Marty 1726.  
Wendel Kuntz und seine Haus-  
frau Anna Elisabetha verkaufen  
an H. Beseher Mathes Schütz  
und dessen eheliche Hausfrau Michaeli  
Judith 1 1/2 Viertel Weingarten „In der

Roßwiese“, bef. beiderseits: H.  
Käufer selbst vor frei, ledig und  
eigen, zinst jährlich der Cronschaffnerei  
17 xr 4 d, unversetzt und unverpfändt  
um und für 50 fl.

**Seite 51.**

Actum Dienheim, den 29. Marty 1726.  
Praes: H. Ober- Unterfauth und  
Gerichte Joh. Friederich, Henrich  
Busch, Joh. Gebhart, Ludwig Platz  
und Henrich Mayloch.

Kurtz Wittib beschwert sich,  
wie dass Johannes Löffler  
dieselbe und ihre Erben  
bei ihrem gnädigen Herrn  
Freiherr von Dienheim verkleinert  
hätte, ob hätten sie das freiherrliche  
Gut nicht in einem guten  
Stand gehalten und fruchtbaren  
Baum ausgehauen haben sollen,  
bat um ein gerichtliches Attest  
alles dem Befinden nach  
mitzuteilen.

Resolut.:

Wurde besagter Kurtzin  
willfahrt und ein gerichtliches  
Attest mit erteilt.

---

Conrad Reitz beschwerte sich, wie  
dass Georg Rummel ihn Reitzen  
einen Dieb gescholten, hätte seinem  
Schwiegervater das Korn vom

**Seite 51a.**

Speicher gestohlen hätte, bat  
desfalls seine Zeugen von Gerichts  
wegen abzuhören.  
Worauf die 2 Zeugen vorbe-  
schieden worden als Paul Lorentz,  
Jost Lucas, welche man zur  
Rede gestellt, über angebrachte  
Klage vernommen, unter anderem  
befragt worden, ob sie von An-

fang des Streits gewesen,  
mitnichten beantwortet,  
wohl aber, dass sie beide  
Zeugen gehört hätten, dass er  
Rummel ihn Reitzen einen  
Dieb gescholten, vom Reitzen  
hätten sie nichts gehört, ist  
also der gerichtl. Bescheid:

Resolut.:

Weil beklagter Rummel  
nach Aussage der Zeugen  
überwiesen worden, dass er  
ihn Reitzen für einen Dieb  
deklariert, als solle beklagter  
Rummel ihm Reitzen eine  
öffentliche Abbitte tun, dass er  
auf ihn Reitzen nichts als alles  
gutes nachzusagen wisse, mit  
Ersetzung aller Unkosten,

**Seite 52.**

womit dann rechter Gebühr  
nach abgeurteilt worden  
von Rechts wegen.

Hofmann des Freiherrn von  
Dalberg, Rosmann von Nierstein,  
bringt im Namen seiner  
gnädigen Herrschaft an, wie dass  
Peter Gaiß einen Trunkoffer (?)  
p 20 fl ab bekauft, den  
bestimmten Termin inner 14  
Tagen zu zahlen verstreichen  
lassen.

Worüber beklagten Gaiß  
vernommen, welcher der Schuld  
geständig, er bat sich zwischen  
hier und 4 Wochen nach Ostern völlig aus-  
zuzahlen, falls er nicht einhalten  
sollte, dass man ihm alles bis  
zur völligen Auszahlung ver-  
steigen solle, ist

Resol.:

Weil Beklagter der Schuld  
geständig, sich selbst in  
4 Wochen nach Ostern zu zahlen,

wo nicht, so soll ihm selbst bis  
zur Auszahlung aus seinen  
Gütern versteigert werden, damit  
ihm Freiherr ged. Freih. von Dalberg

**Seite 52a.**

bezahlt werden, zur Zahlung  
von Rechts wegen condemnirt  
worden.

Friedrich Ramminger beschwert  
sich, wie dass Jacob Lorentz Erben  
ihm einen eigentümlichen Acker,  
welchen er von seiner Frau  
erheiratet, in ihre Loszettel,  
als wäre er versetzt, angeblich  
einschreiben lassen, welcher  
aber in klagenten Rammingers  
Inventario davon nicht das  
geringste vermeldet worden,  
deswegen sich keineswegs könnte  
eingestehen, indem solcher  
als schon 30 Jahr im Inventario  
einverleibet, auch sein Schwieger-  
vater vor solcher Zeit in ruhiger Posses-  
sion (Besitz) gehabt, davon alle herr-  
schaftl. Onera (Lasten) entrichtet, nie-  
mals man Beklagter Seite,  
und zwar weil wir einander bei 30 Jahr verheiratet  
einigen Anspruch gemacht  
worden, x1, bat ihn Ramminger  
dabei von Gerichts wegen  
zu manutenieren (unterstützen).

x1 = auch bei letzterer Schatzungsrenovation nicht das geringste  
davon gedacht worden, sondern ihm Ramminger in seinem Nahr-  
ungszettel ohne einiges Einwenden einstweilen lassen, was  
aber der Junge H. Kreuper solchen Acker qs auf deren  
Anbringen wie geschrieben, aber was Kläger noch ihr Schwiegermutter  
Tod ... .. anbringen man diese nicht genug könnte (?).

**Seite 53.**

Resol.:

Dass weil allschon 30 Jahre  
in auch vor solcher Zeit dieser  
Acker qs vermög Inventory



in Klägers Possession (Besitz) gewesen,  
auch niemals von Beklagten  
Seite ein Anspruch ge-  
macht worden, als würde  
klagender Ramminger dabei  
manuteniert, beklagte Erben  
aber sollen sich des Ackers  
qs von Rechts wegen müßig  
zu gehen zuerkant.

---

Actum Mai, den 1. 1726.

Praes: H. Ober-, Unterfauth und  
Gerichten.

Es verkauft Anna Margaretha  
Bayerin und ihre Erben in Dienh.  
Conrad Bayer, dem wohlachtbaren  
H. Joh. Ludwig Platz Gerichtsver-  
wandter, und dessen eheliche Hausfrau  
Maria Elisabetha u. Erben 1 Morgen  
3/4 tel Weingarten „Auf der Gayern-  
scheiß“, Dienheimer Gemarkung bef.  
Mainz: Hans Jacob Webers Erben,  
Worms: Joh. Staus und Hans Jacob  
Kuntz von Oppenheim. Item, das Plätzchen

**Seite 53a.**

in H. Käufers Hof worauf das  
Vieh gestanden, dabei vorbe-  
halten, 1 Fenster nebst dem  
so wirklich steht zwar dergestalten,  
nicht offen machen zu können, aus  
Vergünstigung erlaubt worden,  
für frei, ledig und eigen,  
nicht versetzt noch verpfändet, zinst  
aber der Weingarten jährlich  
H. von Gemmingen 20 xr mit  
Vorbehalt Decretion (Entscheidung) um  
und für 150 fl.

---

Dienheim, den 19. Juni 1726.

Praes: H. Oberfauth Burckhardt, H.  
Unterfauth Gesin, Joh. Friederich,  
Joh. Gebhart, Ludwig Platz und  
Henrich Mayloch.

Joh. Christoph Bornmann von

Stockstadt beschwert sich, wie dass  
er gestern, den 18. dahier in Joh.  
Friederichs Haus beim Tanz ge-  
wesen, dabei wäre die  
Buschin mit ihrer Tochter anwesend  
gewesen, er Bornmann hätte der  
Buschin Tochter nehmen und

Seite 54.

tanzen wollen, sie Buschein aber hätte  
ihm die Tochter wieder genommen,  
er Bornmann aber hätte vermeint  
es wäre eine Jüdin, sie also ange-  
redet jou, sie Buschin aber  
hätte also gleich ihm eine Maultasch  
geben, Kläger aber hätte ihr hiergegen eine  
Ohrfeige gezogen, dass ihr die Haube  
vom Kopf fiel.

Indessen aber wäre er Busch kommen  
gelaufen, ihn Bornmann im Bei-  
sein H. Oberfauth, Unterfauth  
und einigen Schöffnen nebst  
vielen anderen Untertanen  
mit Schlägen übel traktiert, von H. Ober-  
fauth er Busch vom Schlagen abzu-  
stehen vermahnte, er Busch aber  
wollte nicht davon abstehen,  
vielmehr klagenden Bornmann  
geschlagen, und wenn H. Unter-  
fauth nicht dazwischen gängen  
und abgewehrt, so hätte er  
Busch ihn Kläger umgebracht.  
Da nun dieses vorbei gewesen  
zum 3. Mal an den Haaren wieder genommen  
aus des Joh. Friederichs Hof

Seite 54a.

über die Straße und in sein,  
des Busch Hof gezogen, allda den  
Kläger noch übler als vorher  
fern traktiert.  
Worüber man beklagten Busch  
vernehmen wollen, aber auf  
3-maliges zitieren nicht  
erschieden und den ganzen  
halben Vormittag damit zu-

gebracht.

Auf dieses so hat man die Zeugen  
darüber abgehört:

1. Ludwig Platz, Schöffe,  
wurde bei seinen Pflichten erin-  
nert, keinem zu Lieb noch zu  
Leid die Wahrheit zu reden,  
wie der Streit angegangen?  
Deponiert, dass er Born-  
mann mit des Buschen Tochter  
tanzen wollen, solche angedet,  
die Tochter aber nicht gewollt,  
er sie in die Arme genommen, und  
in das Haus tragen wollte, so  
wäre die Buschin kommen, die Tochter  
wieder genommen, da habe er Kerl

Seite 55.

vermeint sie wäre eine Jüdin, dar-  
auf sie Buschin angefangen, du  
Hunds. pp meinst du, dass ich eine  
Jüdin wäre, gab ihm eine Maul-  
tasch, worauf er ihr wieder eine  
Ohrfeige gab. Hierauf wäre  
der Busch gelaufen kommen, hätte  
sogleich Kläger an die Haare  
genommen und auf die Straße  
geschleift.

2. Conrad Lamere deponiert,  
dass er Busch Kläger auf der  
Straße an den Haaren gehabt und  
hätte auf dem Kläger gekniet und  
auf ihn geschlagen, und hätte  
sie beide voneinander gerissen.  
Da er Deponent sie von ein-  
ander gerissen hatte, wäre er  
Busch her und hätte den Kläger  
wieder an den Haaren genommen  
und hätte ihn, in sein des Buschs  
Hof geführt, hätte weiter nichts  
gesehen.

3. Daniel Faust deponiert, dass  
er gesehen, dass Kläger mit der Buschin  
Tochter tanzen, sie Buschin

**Seite 55a.**

nicht zugeben wollen, Kläger,  
weil er vermeinte sie wäre  
eine Jüdin, so hätte er sie  
gehondt ihr das Maul dar  
gehalten, so hätte sie Busch  
ihm darauf geschlagen, er Busch  
wäre dazu gelaufen, hätte  
Kläger an den Haaren genommen,  
über die Straße geschleift,  
er Deponent hätte vermeint  
er Busch wollte Kläger zu H.  
Oberfauth führen, hätte stets  
auf Kläger geschlagen, wie augen-  
scheinlich. H. Oberfauth hätte  
als gesagt, Schöffe du wehre  
ab, Deponent aber hätte es  
nicht tun wollen, sonst  
hätte er Busch es ihm auch  
so gemacht.

4. Ludwig Rummel deponiert  
er Busch hätte Kläger an den  
Haaren gehalten und von  
Joh. Friederichs Hof bis an  
seinen des Buschs Hof geschlagen.  
Endlich hätte er Kläger zur Erde  
geschlagen, H. Oberfauth hätte  
zugerufen, Schöffen an, wehrt ab.

**Seite 56.**

Als er Busch den Kläger gehen  
gelassen, H. Oberfauth wollte  
ihm Busch Satisfaktion geben,  
Kläger sollte nur hingehen.  
Hierauf wäre Busch aber zum 3. Mal  
Kläger an den Haaren bekommen,  
sagend er wolle sich selbst  
Satisfaktion geben, also Kläger  
sehr übel traktiert und mit Füßen  
getreten.

5. Vaith Zervus deponiert, er Busch  
wäre auf dem Kläger gekniet und geschlagen, De-  
ponent hätte ihn Busch gebeten  
aufzuhören, sie als zur Wacht  
wollte Kläger in Arrest führen,  
er Busch aber wollte nicht ab-

stehen, sondern je länger je mehr  
zugeschlagen, er Busch hätte weder  
die Wacht noch viel weniger  
die Obrigkeit respektiert, bis  
endlich, dass H. Unterfauth ihn  
Busch von Kläger abgerissen,  
sonst er Busch den Kläger  
umgebracht hätte.  
H. Unterfauth respond: affirmative.  
Joh. Gebhart similiter.

**Seite 56a.**

Resolutum:

Weil Beklagter auf 3-maliges  
Zitieren nicht comparierte (erschien), viel  
mehr H. Oberfauth zu diffamieren  
sich unterstanden sich noch  
erzeugt, dass man von Gerichts  
wegen nicht, sondern einem hochlöbl.  
OAmt zu ferner Judicatur  
wegen dieser Frevelhaftigkeit  
hochstrafbare Taten zu be-  
strafen anheimstellen sollen.

---

Actum Dienheim, den 18. Juli 1726.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt,  
H. Unterfauth Gesinn,  
Johannes Friederich,  
Johannes Gebhart,  
Ludwig Platz.

Henrich Mayloch comparierte (erschien)  
bei gehögtem (gehegtem) Gericht be-  
schwert sich, wie dass Henrich  
Busch ihn für einen Mörder  
deklariert, weil er unterm  
14. hujus nach einem Hund

**Seite 57.**

geschossen, einiges Schrot ihm  
Busch in seine Stube an dessen  
Frau gesprungen wäre, er Busch wäre  
hierauf ihm Mayloch in sein  
Haus in die Stube mit unge-  
stüm geloffen (gelaufen) kommen, sagend  
du Schelm, weil du meine

Frau geschossen, sie  
auch todschießen will, ihm  
die Flinte per bagee (?) aus der Hand  
nehmen wollen, er Mayloch die  
Flinte nicht aus Händen gelassen,  
miteinander certiert (wetteifern), dass  
endlich er Mayloch zur Erde  
gefallen, er Busch zur Tür  
hinausgelaufen wäre, er  
Mayloch wollte nun erwiesen haben,  
ob dies sein Schrot gewesen, in dem  
er aus seiner Stube in seinen Hof geschossen,  
bat derowegen sein des  
Maylochs Zeugen abzuhören.  
Hierauf wurde er Mayloch  
dimittiert und die Zeugen  
vorbeschieden, wurden handtreu  
an Eides statt abgehört:

Zeuge 1: Jost Friederich Gemeindsmann  
allhier deponiert, wie dass er  
Sonntag abends an dem 14. vor  
seiner Tür gesessen, indessen  
so wäre ein Schuss in Mayloch seinem Hof gefallen.

**Seite 57a.**

Herauf so wäre ein Hund  
aus Maylochs Hof geloffen  
kommen und geheult.  
Auf diesen Schuß wäre er  
Busch aus seinem in des  
Maylochs Haus geloffen und  
darauf bald wieder her-  
aus geloffen, sagend ich  
will dich Schelm schießen  
lernen, imposito silentio  
Dimissus.

Zeuge 2: Peter Gebhart depo-  
niert, dass er damals auf  
der Straße gestanden, den  
Schuß in Maylochs Hof  
gehört, darauf wäre ein  
Hund heulend heraus ge-  
loffen kommen, des Maylochs  
kleiner Hund wäre dem  
anderen bis an Staus Tor

nach, der andere  
Hund aber wäre das Dorf  
hinunter geloffen, imposito  
silentio Dimissus.

Seite 58.

Auf getanen Schuß hätte er  
Busch seine Tochter Sybillum  
zu H. Unterfauth geschickt  
und sagen lassen, dass der  
Mayloch ihre Mutter geschossen  
hätte, ihn Mayloch in  
Arrest nehmen sollte, weil  
H. Unterfauth aber nicht wüßte wie es  
stünde, so hätte H. Unterfauth  
2 Gemeindevorsteher um  
der Sachen Beschaffenheit den  
Augenschein einzunehmen  
wie es stünde, hernach  
ihm H. Unterfauthen  
Report zu bringen, damit man  
die Sache, wenn es gefährlich,  
höheren Ort berichten könne.  
Als haben dieselben nach-  
folgende diese Antwort  
gebracht wie folgt:  
Conrad Lamere und  
Andreas Jugenheimer beide  
Gemeindevorsteher  
deponierten, wie dass sie von  
H. Unterfauth ins Henrich  
Buschen Haus wären geschickt worden

**Seite 58a.**

den Augenschein einzunehmen  
und wie sie solches Befinden  
ihm H. Unterfauth Report  
bringen sollten, als sie dahin  
kommen wären, hätte die Buschin  
im Bett gelegen, hätten weiter  
nichts tödliches noch gefährliches  
an ihr gesehen, als nur  
oben auf der Nase ein  
klein Blecklein wie eine  
Linse und die Haut wäre

hinweg gewesen. Außer dieses hätten sie nichts gesehen. imposito silentio, wurden beide Vorsteher dimittiert (entlassen).

Actum Dienheim, den 17. Aug. 1726.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt,  
H. Unterfauth Gesinn, Johannes  
Friederich, Johannes Gebhart, Ludwig  
Platz und Henrich Mayloch, des Gerichts.

*Anmerk.: Restlicher Text ist unvollständig  
und durchgestrichen.*

**Seite 59.**

Actum Dienheim, den 7. xbris (Dez.) 1726.  
Praesentibus: H. Oberfauth Burckhardt, H.  
Unterfauth Gesinn, Johannes Friederich, Henrich  
Busch, Ludwig Platz, des Gerichts.

Weil unterm 5. Sept. von  
hochlöbl. Oambt, um die  
Nachtwacht in jeder Kommune  
zu bestärken und alle Vor-  
sichtigkeit wegen der Dieberei  
gebraucht werden soll, bei  
10 Reichstaler Strafe genügsame Nacht-  
wächter vom Anfang der  
Nacht bis gegen Morgen beständig  
patrouillieren, und alle an-  
treffenden verdächtige Personen  
anzeigen sollen, obgleich sowohl  
der Täter bewußt oder nicht  
die bestohlenen Personen und die  
Effecte und wie der Diebstahl  
geschehen p(er) expressum ans Oamt  
berichten sollen.

Resolutum:

Dass alle Nacht denen Nachtwächtern  
2 Mann aus der Gemeinde von  
Haus zu Haus vor und nach Mitter-  
nacht einem jeden Wächter soll zu-  
gegeben werden.

**Seite 59a.**

Actum Dienheim, den 7. January 1727.  
Praes: H. Unterfauth Gesinn,



Johannes Friederich, Henrich Busch,  
Johannes Gebhart, Ludwig Platz und  
Henrich Mayloch des Gerichts.

Gemeindevorsteher:

Carl Friederich, Conrad Lamere,  
Andreas Jugenheimer und  
Stephan Treber.

Sind wirklich wieder wie  
brauchlich und alten Herkommens  
des Orts die Ämter besetzt  
worden, als nämlich:

1. Zu Bürgermeister sind:

Ludwig Platz,  
David Gebhart

2. Gemeindediener:

Georg Michel muss  
anbei auch die Schatzung  
geben.

**Seite 60.**

3. Die Schützen und Nachtwächter  
haben jährlich von der Weide  
jeder 10 fl sind:

Andreas Schick,  
Wilhelm Pfeifer,  
Peter Fester als Schütz.

4. Zu Gemeindegirten sind  
angenommen worden:

Jost Lucas,  
Christian Blum.

Der Lohn ist:

Vom Stück Rindvieh 2 d,  
vom Schwein auch also 2 d,  
vom Pferd und Füllen  
von jedem Stück 1 Viernzel Korn,  
2 Umgäng Brot.

**Seite 60a.**

Actum Dienheim, den 8. January 1727.

Praes:

H. Oberfauth, H. Unterfauth, Joh. Friederich, Henrich Busch, Johannes Gebhart, Ludwig Platz und Henrich Mayloch.

Heute wurden nachfolgende  
als Gemeindeleute in Pflichten  
auf- und angenommen:

Conrad Bayer,  
Joh. Jacob Kraft,  
Marx Bender,  
Peter Gebhart,  
Joh. Jacob Gesin,  
Michel Jan (Jahn),  
Wilhelm Gaum,  
Friederich Hester,  
Johannes Keppin (Köpping),  
Conrad, Raitz.

**Seite 61.**

Actum Dienheim, den 20. January 1727.  
Praes: H. Unterfauth Gesinn, Johannes Friederich,  
Henrich Busch, Johannes Gebhart,  
Ludwig Platz und Henrich Mayloch,  
des Gerichts.

Sind heute mit  
nachfolgenden abgerechnet  
worden als:

H. Busch mit welchem man  
abgerechnet wegen seines  
Ohmgeldes und wegen  
Zehrung, was die Gemeinde  
ihm schuldig verschrieben.

H. Busch also gleich die  
Quittung eingehändigt  
worden und mit dem  
Bürgermeister Gebhart  
liquidirt.

Mit H. Orb ist ebenso abgerechnet  
worden wegen seines Ohmgeldes und  
wegen getaner Zehrung was die  
Gemeinde schuldig verblieben.

**Seite 61a.**

So ist deswegen H. Orb also-  
gleich die Quittung einge-  
händigt worden und mit

dem Bürgermeister Gebhart  
liquidiert.

---

Actum Dienheim, den 20. Jan. 1727.  
Praes: H. Ober-, Unterfauth und  
Johannes Friederich, Henrich Busch,  
Johannes Gebhart, Ludwig Platz,  
Henrich Mayloch, Conrad  
Lamere, des Gerichts.

Henrich Weigandt erschienen  
und beschwert sich, wie dass  
er Kläger im Jahre 1717, 9 Viertel  
Wingert in Ilbersheimer (Ülversheimer) Gemark-  
ung für frei, ledig und  
eigen, unversetzt und unver-  
pfändet um und für 160 fl  
H. Joh. Gebhart und Joh.  
Kraft überlassen, Beklagte  
nunmehr vorwenden, dass  
die 9/4 Weingarthen qs der  
Collectur Pfeddernheim versetzt wäre und  
die Zinsen sie Käufer entrichten

**Seite 62.**

sollen, desfalls sie Beklagten dem  
Verkäufer oder Kläger bei  
die 80 fl am Kaufschilling ihm  
Verkäufer einhalten täten.  
Kläger bat um richterliche  
Hilfe Beklagte dahin anzu-  
halten, dass er das zurückbehaltene  
Geld erhalten möge, zumal  
weil bis hierhin den Beklagten  
keine Zinsen abgefordert worden,  
noch viel weniger entrichtet  
haben, Kläger sich desfalls  
zu reversieren anerböten, dass  
er jederzeit dafür stehen  
wolle, auch dafür genügsam  
in allen Stücken gesessen wäre,  
ist also das

Resolut.:

Sollen Beklagte den rückbehaltenen  
Kaufschilling auf Martini  
1727 unweigerlich bei Ver-

meidung wirkl. Execution  
abtragen, übrigens aber soll  
Kläger sich dergestalten reversieren,  
dass, falls ein Zins gefordert werden  
sollte, er Kläger seinen  
Erben und Erbnehmern für alles  
stehen soll, auch wo es einstmals  
Zins erfordert werden sollte

**Seite 62a.**

von der Collectur Pfeddernheim,  
so soll er Kläger diese  
qs 9/4 frei und auf  
sein eigenes Feld in Ülversheimer Teri-  
torio sotanen ermelten Zins transferieren, von Rechts  
wegen.

---

Ludwig Platz, Gerichtsverwandter (Schöffe)  
beschwert sich, wie dass Conrad  
Beyer den 2. Feiertag dieser  
Pfungsten wäre in sein des Klägers  
Haus kommen ein Glas Bier  
getrunken, dabei angefangen  
wegen der Alimenter, warum,  
dass er keine Alimenter hätte und  
andere hätten es bekommen, er  
Kläger hätte repliziert er Be-  
klagter solle zu H. Unterfauth  
gehen, was derselbe befiehlt, so  
wäre es dann Kläger auch  
recht.

Hierauf Beklagter zu injurieren  
angefangen, du s. v. Schelm er wollte  
ihn Kläger totschießen.

Hierauf wäre Beklagter nach  
Haus geloffen, seine Flinte geladen  
und den Kläger totschießen  
wollen, welches durch Godfried

**Seite 63.**

Gilbert und Joh. Löffler er  
erweisen wollte.

Beklagter wurde hierüber ver-  
nommen, negiert das Totschießen.

Worauf die allegierten Zeugen  
abgehört worden.

Godfried Gilbert als Zeuge deponiert,  
wie dass er von des Beklagten  
Bruder wäre berufen worden  
mit Bitte er sollte doch in ihr Haus  
kommen und abwehren, damit es  
kein Unglück entstehen möchte,

Resolut.:

Beklagter soll sich künftighin  
mit dergleichen Scheltworten  
noch viel mehr mit Totschießen  
enthalten, oder man ge-  
müßigt werde solches zum  
OA gelangen zu lassen, vor dies-  
mal aber solle er Beklagter  
dem Kläger öffentl. depreciieren  
und mit der Betzenkammer  
bestraft werden.

---

Jude Beer hat in ao 1719 den 30. Nov.  
gegen Vorschießung 100 fl von Jost  
Friederich sein Haus abbestanden,  
nunmehr er Friederich dem Juden auf-  
gekündigt, anbei beabredet worden,  
dass er Friederich obig Dato  
oben bemelte 100 fl unfehlbar zahlen

**Seite 63a.**

soll, wo nicht, so soll er Beer  
im Haus bis zu seiner Gelegen-  
heit bewohnen soll.

Beer gibt vergleichener-  
maßen von 1727 den 30. Nov.

12 fl Hauszins, so fern  
er Friederich ihm Beer die  
100 fl gibt, wo aber er Frie-  
derich nichts zahlen sollte, so soll  
er Beer frei sitzen.

---

Actum Dienheim, den 25. Aug. 1727.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt,  
H. Unterfauth Gesinn, Joh.  
Friederich, Ludwig Platz, Joh.  
Gebhart, Henrich Mayloch, Conrad Lamere.

Nachdem Hermann Gilbert  
zu bauen sich entschlossen und

sein Bruder Jacob Gilbert  
einen öden Hausplatz daliegen  
hatte, der kurfürstl. Ver-  
ordnung der gleiche  
Platz zu verbauen anbefohlen worden, so hat  
man zwischen beiden Gebrüdern

Seite 64.

die Sache zu vermitteln gesucht,  
Jacob Gilbert aber die Sache  
einem ehrsamen Gericht über-  
lassen, als ist

Resolut.:

Weil beide Brüder  
in dem Guten nicht zusammen  
kommen können, der Platz qs  
von Gerichts wegen um und  
für 30 fl taxiert benebst  
1/3-tel vom Zins. Sollte aber  
Hermann Gilbert den Platz  
nicht erbauen und  
anderweitig verkaufen  
wollte, so soll Jacob Gilbert vor  
allen andern um der 30 fl der nächste  
sein, wo aber Hermann  
Gilbert den Platz nicht verbauen,  
so will und soll er solchen Platz seinem  
jüngsten Bruder Anthon  
Gilbert gegen diese 30 fl  
überlassen.

**Seite 64a.**

Nachdem Ludwig Weyl be-  
schwerend angebracht worden,  
wie dass Conrad Schicks Frau  
ausgestreut, als hätte er  
Weyl Wilhelm Mörle mit  
einem Glas Wein auf der  
Kirchweih vergeben wollen  
von der Conrad Schickin  
und die alte Krummensteinin  
in allem Ursache wären  
an all diesem Streit wären,  
zumal weil Wilhelm  
Mörle alles ableugne,  
so ist

Resol.:

Dass Konrad Schickin und  
die alte Krummensteinin  
klagendem Weyl vini (Wein ?)  
stantl. Abbitte tun, dass sie  
nichts als alles Liebes und  
Gutes wissen zum und vom  
Beklagten, sollen von Rechts  
wegen alle Gerichtskosten zahlen  
und falls aber ein oder der  
andere ein solches abermals  
sollte austreuen derselbe

**Seite 65.**

solle jedesmal 5 fl herr-  
schaftliche Straf erlegen, somit  
ihnen sämtlichen das silentium  
perpetuum auferlegt worden.

---

Weil Hans Georg Frey  
auf dem Sonntag als von ihro  
churfürstl. Herrschaft ein allgemeiner  
Buß- und Betttag bei den  
Lutherischen zu halten anbefohlen  
worden, die Spielleute den  
Sonntag und die Nacht durch-  
gehalten, als ist

Resol.:

Hans Georg Frey soll 3 fl  
Strafe in der 3 Religionen All-  
mosen erlegen, sodann Hans  
Georg Frey seine Frau  
und der Sohn sollen dabei  
in die Betzenkammer gehen.

**Seite 65a.**

Actum Dienheim, den 27. Aug. 1727.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt, H.  
Unterfauth Gesin, Joh. Friederich,  
Henrich Busch, Joh. Gebhart, Ludwig  
Platz, Henrich Mayloch, Conrad  
Lamere.

Henrich Mayloch beschwert sich,  
wie dass Henrich Buschs Knecht  
und des Gemeindeschmied sein

Sohn Joh., den 25. dieses, des  
Buschs Äpfel „In der Gaiß“ ge-  
stohlen, dabei hätte Henrich  
Mayloch auf seinem Gut einen  
Birnbäum stehen gehabt, solcher  
wäre ihm des nachts ihm abgemacht worden,  
vermutlich Beklagte solche  
abgemacht hätten, indem beide  
Beklagten des morgens einen  
Sack voll Äpfel und Birnen  
nach Haus getragen mit  
Zeugen überwiesen worden,  
anbei wurden Beklagte  
überwiesen und zwar in specie  
von Hans Georg Lamere, welcher

**Seite 66.**

den 23. hujas morgens um 9 Uhr  
in Acker gefahren und zackern  
wollte, als derselbe ans Floß (= Gemarkungsteil)  
gegen Joh. Friederich seinem  
Weingarten gekommen, hätte er  
Lamere ein Geräusch in des  
Friederich Wingert gehört, er  
Lamere von seinen Ochsen  
hinweg und auf den Weg gängen,  
da wäre vormeltemer Beklagter  
fort geloffen und des  
Busch Knecht einen Säbel und  
eine Pistole gehabt, wäre 2 Mal  
gefallen, auch hätte des Buschs  
Knecht, seinem alten Knecht  
Hans Georg gesagt, es wäre  
einer ihm nachgelaufen  
und wenn er ihm näher wäre  
zu ihm kommen, so wollte  
er denselben über'n Haufen  
geschossen haben und wollte  
hernach durchgangen sein,  
solches hätte der alte Knecht  
Hans Georg auf der Weide  
Gesagt, worüber Hans

**Seite 66a.**

Hans Jacob Gesin Handtreue  
an Eides statt aussagte, dass



er des Busch Knecht vorher  
gehörte gesagt hätte, wo es  
die Not erfordert soll  
man die übrigen desfalls  
darüber auch vernehmen,  
als ist

Resolut.:

Weil klagender Mayloch sein  
Anbringen nicht statthaft erwiesen,  
als wird derselbe bis auf  
rechtl. Beweis abgewiesen, als-  
dann soll geschehen was rechtens.  
Was aber 2. den Weingarten  
qs betrifft, dass des Buschs Knecht  
solchen nächtlicher Weile durchstreichen  
und gedroht, wo derselbe  
ihm Beklagter wäre näher  
gekommen, solchen wollte er tot-  
geschossen haben und fortge-  
gangen, dafür sollen beide  
Beklagte 24 Stunden in Gehor-  
sam (Gefängnis, Betzenkammer) gehen.

**Seite 67.**

Ludwig Platz beschwert sich,  
wie dass Hans Georg Frey  
den 25. vor Gericht zitiert  
worden, wie dass er Frey  
als er auf den Bet- und  
Bußtag Spielleute gehalten,  
desfalls von Gerichts wegen  
bestraft worden, hierauf  
hätte er Beklagter Frey, er  
klagender Platz hätte es dem  
lutherischen Pfarrer angezeigt,  
welches Kläger geleugnet,  
Beklagter soll es von besagten  
H. Pfarrer schriftlich bringen,  
dass er ihn Frey angegeben,  
worauf er Frey in der Gerichts-  
stube gegen ihn Platz den Arm  
aufgehoben und injuriert (beleidigt).  
Beklagter Frey gesteht ein  
injuriert zu haben.  
Kläger bat um rechtliche Satis-  
faction.

Resolut.:

Weil beklagter Frey injuriert (beleidigt) zu haben eingestanden, desfalls Kläger eine öffentliche Abbitte tun und in den Gehorsam gehen soll.

**Seite 67a.**

Actum Dienheim, den 18. Sept. 1727.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth Gesin, Joh. Friederich, Ludwig Platz, Joh. Gebhart, Henrich Mayloch, Conrad Lamere.

Nachdem von hochlöbl. OA unterm 12. hujus in Sachen Joh. Jacob Frey @ Hermann Gilbert in pto debiti ad 130 fl und Interessen Berechnung über an rarum loco genossen 1 Morgen und zum Teil ver steigter Weingarten ist hiermit der oamtliche Bescheid, dass Kläger schuldig an Johann Herman Gilbert, vermög ausgestellter Obligation, das Kapital und cum (mit) Interessen a 5 % mit 130 fl zu bezahlen und hingegen Beklagter ratione des bisher auf des Weingarten qs genommenen Weins sich mit Kläger vollständig zu berechnen, so fort wo er Kläger ihm Beklagtem in

**Seite 68.**

Liquidation schuldig verbleiben würde, sogleich bar zu bezahlen und hingegen von an sich ersteigerten aber nicht vollständig bezahlten Weingarten nebst diesjährigen Weinwuchs hinwieder einzuräumen schuldig zu erkennen und zu Beklagte seien, als man also zu erklären schuldig erkannt von Oambt und Rechts wegen

Comp. expen.

Als hat dem oambl. Bescheid und Dekret nach die Rechnung von ao 1725 bis 1727 anbei und dieser Lohn nebst der jährl. Pension betreffend vorgenommen, dass also Kläger dem Beklagten Gilbert also gleich nach gepflogener Abrechnung nebst Centwichtung das Capital cum Interessen entrichten, dahingegen dem Kläger den Weingarten qs samt Weinwuchs

**Seite 68a.**

hinwieder einzuräumen und wie es geschehen in Zeit von 8 Tag zu berichten. Alzey den 12. Sept. ergangen.

Hierauf hat man p anno 1725 die Rechnung vorgenommen:

1. Aus dem Weingarten qs erlesen 6 Eichen, die Eiche ad 1 fl 10 xr, tut der erlesene Wein an Geld 7 fl, den Bau- und Lieserlohn betreffend 8 fl, von 130 fl Capital Interessen (Zinsen) 6 fl 30 xr. Pro Anno 1726 an Wein erlesen 10 1/2 Eichen, jede Eiche ad 3 fl, erträgt der Wein 31 fl 30 xr, Bau- und Lieserlohn 6 fl 40 xr, 130 fl Capitalzins 6 fl 30 xr.

*Anmerk.: Eiche (Oppenheimer) = 8 x 8 = 64 Liter, Info am 24.9.2015 von Frau Jürging, Weingut Gillot Oppenheim.*

**Seite 69.**

Pro Anno 1727  
Baukosten 7 fl,

130 fl Zinsen 6 fl 30 xr,  
Nach allem Abzug verbleibt  
dem Kläger zu gut 4 fl 50 xr  
über dieses nach völligem Abzug  
über die 130 fl verbleibt  
Kläger dem beklagten  
Gilbert noch schuldig  
in 3 fl 46 xr.

Nachdem man beide Parteien  
vorbescheiden lassen, nach ge-  
pflogener Abrechnung, so  
haben beide Parteien sich  
gütlich verglichen und be-  
tragen, dass Beklagter Gilbert  
diesen 1727 Herbst den  
halben Wein zu genießen  
haben soll, und obige Rechnung  
desfalls aufgehoben, klagender  
Frey aber verspricht dem  
Hermann Gilbert im 1728-ten

**Seite 69a.**

Jahr im Febr. d. 8. das Capital  
zu entrichten und zu bezahlen,  
sollte aber er Frey seinem  
Versprechen nicht nachkommen  
und in der Zahlung saum-  
haftig sein, so solle er  
Gilbert Gut, Fug, Macht  
und erlangtes Recht haben  
in bemelten Weingarten  
einzugreifen und in  
öffentliche Versteigerung zu  
bringen, bis er Gilbert würde  
bezahlt sein, ferner  
verspricht er Frey bei  
Gericht, dass er anheute den  
18. oder 19. Sept. das  
Capital seiner Meinung nach  
unfehlbar bezahlen und  
erlegen wolle, wo aber nicht,  
so solle es ungehindert aller-  
männiglich bei obigem Vergleich  
sein ungehindertes Verbleiben  
haben. Actum ut supra.

**Seite 70.**

Actum Dienheim, den 14. 8bris (Okt.) 1727.

Praes: H. Oberfauth Burckhardt,  
H. Unterfauth Gesin, Joh. Friederich,  
Joh. Gebhart, Ludwig Platz, Henrich  
Mayloch, Conrad Lamere.

Es hat sich zwischen beiden  
Parteien als von Seiten H. Wilhelm  
Berninger, hochfürstlich Hessen-  
Darmstädtischer Gardereiter,  
sodann von der Seiten Nicolas  
Rummel ein gütlicher Vergleich  
wegen einer sicheren Erbschaft  
zugetragen, nämlich es gibt  
Nicolas Rummel besagtem  
H. Berninger für allen  
Abstand 50 fl und zwar  
dergestalt verspricht er  
Rummel die Weihnachten 1727  
25 fl, sodann auf Martini  
1728 die übrigen 25 fl ohne  
alle Kosten zu zahlen.

**Seite 70a.**

Dienheim, den 4. Dez. 1727.

Praes: H. Unterfauth Gesin, Joh. Friederich,  
Henrich Busch, Joh. Gebhart,  
Ludwig Platz und Conrad  
Lamere, des Gerichts.

Nachdem Hans Georg Mucken-  
sturm, Nicolaus Krantzler (Krenzer)  
und Peter Ramminger heut  
strafbar Adventszeit in  
des Hans Georg Freyen Haus  
des nachts gestiehet (gestohlen), als  
ist solchen 11 fl 30 xr Straf  
zu erlegen resolviert worden.

**Seite 71.**

Actum Dienheim, den 7. Jan. 1728.

Praes: H. Oberfauth Burckhardt, H.  
Unterfauth Gesin, Henrich  
Busch, Joh. Gebhart, Ludwig

Platz, Henrich Mayloch und  
Conrad Lamere, alle des Gerichts.  
Gemeindevorsteher Carl  
Friederich, Andreas Jungenheimer,  
Stephan Treber.

Sind wirklich wie gebräuchlich  
und altem Herkommen  
des Ortes die Ämter wieder  
besetzt worden, als nämlich:

1. Zu Bürgermeistern sind:  
Marx Bender,  
Nicolaus Kräntzer.  
2. Gemeindediener:  
Georg Michel muss  
anbei die Schatzung  
geben.

**Seite 71a.**

3. Die Schützen und Nacht-  
wächter haben jährlich  
von der Wacht jedem  
10 fl, sind:  
Andreas Schick,  
Wilhelm Pfeifer,  
Peter Hester.

4. Zu Gemeindegirten  
sind angenommen  
worden, als:  
Jost Lucas,  
Wilhelm Bitz,  
der Lohn ist:  
vom Stück Rindvieh 2 d,  
vom Schwein auch also 2 d,  
vom Pferd und Füllen  
von jedem Stück 1  
Fiernzel Korn und  
2 Umgänge Brot.

**Seite 72.**

An heute wurde nach-  
stehender als Gemeindegir-  
ten in Pflichten auf-  
genommen:  
Johann Jacob Joachim (Jochem?).

Actum Dienheim, den 8. Jan. 1728.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt, H.  
Unterfauth Gesin, Ludwig  
Platz, Henrich Mayloch und  
Conrad Lamere.

Weil Nicolaus Rummel  
von seinem Vetter Berninger  
zu Darmstadt verklagt worden  
wegen 5 fl, Beklagter aber  
nicht zahlen können vorwendet,  
wie dass Christoph Diel ihm  
Rummel 5 fl schuldig wäre,  
worauf beklagtem Diel ein  
14 tägiger Zahlungstermin  
anberaunt worden.

**Seite 72a.**

Die Frau Schultheißen von  
Weinolsheim beschwert sich,  
wie dass Jost Friederich  
die noch schuldigen Gelder  
an Capital und Pension  
26 fl nicht bekommen  
könnte, bat Beklagten  
zur Zahlung anzuhalten.

Resol.:

Wird beklagtem Jost  
Friederich 6 Wochen zu  
Zahlen angesetzt.

---

Simon Wendel von Oppenheim  
beschwert sich, wie dass Daniel  
Gerhart 12 fl schuldig,  
bat um Hilfe.

Resolut.:

Beklagter Gerhart gibt  
für die Zahlung anstatt  
Geld einen Kleiderschrank,  
so Kläger sogleich bekommen,  
sodann die Ernte noch  
1 Malter Korn.

**Seite 73.**

Heute hat man mit dem  
Gemeindeschmied Joh. Nieß

abgerechnet, nach allem  
Abzug bleibt für das  
1727-te Jahr schuldig 10 fl.

---

Heute ist mit denen Wirten  
abgerechnet worden.  
Betreffend mit Orb abgerechnet,  
wegen des Ohmgelds und  
Nachtstuhlweins pro 1727  
verbleibt H. Orb der Gemeinde  
schuldig 25 fl 43 xr.

Ferner mit H. Busch gleichfalls  
abgerechnet, an Ohmgeld  
bleibt H. Busch der Gemeinde  
schuldig 2 fl 40 xr.

Desgleichen mit Hans Georg  
Frey abgerechnet, an Ohmgeld,  
Extantien und wegen  
3 Monaten Werbung verbleibt  
er der Gemeinde schuldig 9 fl  
24 xr.

**Seite 73a.**

Actum, den 10. April 1728.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth  
Gesin, Henrich Busch, Joh. Ludwig  
Platz, Joh. Gebhart und Conrad  
Lamere.

Nachdem bei allhiesigem Gericht angezeigt worden,  
wie dass H. Endhoff von Meersfeld  
verkauft an Christoph  
Than Bürger in Oppenheim  
2,5 Morgen Weingarten in Dienheimer  
Gemarkung gelegen per 100 Reichstaler  
Kaufschilling sodann 15 fl  
Trinkgeld.  
Von diesem Kaufschilling  
praetendiert der Stadtrat in  
Oppenheim den 10-t (Zehnt) Pfennig.  
Auch ist bei Gerichtsverkauf noch nicht, weder dem  
Weinkauf getrunken noch der Gottes-  
pfennig in Dienheim entrichtet,  
noch viel weniger der Kaufbrief



gerichtl. in Dienheim gemacht worden.

Resolut.:

Weil das Gut quasi in hiesiger Dienheimer als Alzeyer Amtsgemarkung gelegen, so hat man den Käufer zur Entrichtung des Zehnt-Pfennigs 14 Tage anberaunt und den Gottespfennig sogleich mit 1 fl 15 xr entrichtet, indes der Stadt Oppenheim der Zehnt-Pfennig nicht

**Seite 74.**

gebührt, von Gerichts wegen keineswegs gestattet wird.

*Anmerkung: Nach Verständnis von Oppenheim ist die Forderung des Dienheimer Schöffengerichts, aufgrund ihres Fuldischen Lehens, Unrecht.*

*Einzelheiten siehe meine Veröffentlichung 2015: „Dienheim und seine Herrscher: Kurpfalz und Fulda, Wer hatte das Sagen?“*

---

Kauft Andreas Jungenheimer und seine ehel. Hausfrau Anna Margaretha von des Joh. Friedrichs Erben das Wohnhaus in der Kirchgasse samt allem Zugehör, bef. nach Mainz: die Kirchgasse, Worms: Christina Benderin und zum Teil Hans Georg Frey, Rhein: Erhart Maurer, Wald: zum Teil die gemeine Claus (Clause ?), David Gebhart und Herolds Erben um und für 700 fl abgekauft und barer Zahlung geschehen.

---

Kauf:

Catharina Sybilla weiland Joh. Friederich selig hinterlassene Witwe hat von Andreas Jungenheimer sein Wohnhaus in der Kirchgasse gelegen, bef. nach Worms: die Kirchgasse, Mainz: Philipp Scharning, Rhein: Peter Raab, Wald: Jacob Schrimpf um und für 400 fl abgekauft.

**Seiten 74a und 75 sind nicht beschrieben.**

**Seite 75a.**

Actum, den 20. Aug. 1728.

Praes: H. Oberfauth Burckhardt,  
H. Unterfauth Gesin, Henrich  
Busch, Joh. Ludwig Platz, Joh. Geb-  
hart, Henrich Mayloch und  
Conrad Lamere.

Frl. Hofmännin von Oppenheim  
beschwert sich, wie dass Henrich  
Mayloch ihre Pferg-Früchte  
anheim geführt hätte, bittet  
um gerichtl. Hilfe.

Hierauf ist Beklagtem Mayloch  
dieses vorgetragen auf was  
Ursache er dieses getan,  
wendet ein, wie dass der  
Schäfer ihm in seiner  
Scheuer und Stall die Gefache ausge-  
schlagen wollte, solches bezahlt  
habe.

Hierauf hat man von Gerichts  
wegen den Maurer Frantz zitiert  
und befohlen den angebrachten  
Schaden zu besichtigen, nach ein-  
genommener Besichtigung hat  
derselbe den Schaden attestiert p (*Angabe fehlt*)

Resolutum:

Beklagter Mayloch solle ohne  
Anstand die Pferg (Pferd ?) Gerste un-  
aufgehalten abfolgen lassen, dahin-

**Seite 76.**

gegen soll Frl. Klägerin, so-  
bald die Scheuer und Stall leer  
sein würden, auf ihre Kosten  
machen zu lassen schuldig  
zu sein, von Rechts wegen.

---

Jost Friederichin beschwert  
sich, wie dass Nicol Rummel  
den Bestand nicht aushalten wolle, bittet  
um gerichtl. Hilfe.

Resolutum:

Dass Beklagter Rummel den  
Bestand zu halten schuldig,  
sodann die Wahl  
auf dem Acker von denen  
Früchten haben soll  
und seine Hälfte  
zuerst nach Haus zu führen  
wie rechtens.  
Beide Parteien haben sich bei  
Gericht verglichen, Nicol Rummel  
gibt der Friederichin für die Besser-  
ung und völligen Abstand 4 fl  
in 14 Tagen zu zahlen.

**Seite 76a.**

Dieweil allschon hier be-  
schehen, dass ein oder der  
andere des Gerichts keiner  
den anderen bei 10 fl Strafe  
zu injuriren (beleidigen) anbefohlen  
worden, ungeachtet dieses  
sich abermals dergleichen  
vorgegangen, als wird  
hiermit ein für alle Mal  
nochmal anbefohlen:  
Derjenige, so das geringste  
anfangen würde, bei unnach-  
lässigen 10 fl Strafe er-  
legen soll. Ist der 19.  
Juni 1725 gleichfalls ver-  
boten worden.

**Seite 77.**

Actum den 21. Aug. 1728  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt,  
H. Unterfauth Gesin, Henrich  
Busch, Joh. Gebhart, Ludwig Platz,  
Henrich Mayloch und  
Conrad Lamere.

---

Actum, den 8. Okt. 1728.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt,  
H. Unterfauth Gesin, Henrich  
Busch, Joh. Gebhart, Ludwig  
Platz, Henrich Mayloch

und Conrad Lamere.

---

Actum Dienheim Jovis (4. Quartal, Nov.?) den 4., 1728.

Balthasar Linck von Diderheim,  
Guntersblumische Jurisdiction

@

sein Vetter Johannes Nikolaus  
Decker von Maarheim Nassau-  
Weilburgische Jurisdiction  
in punkto furti eines Pferds.  
Erschien bemeltes Dato a. c., wie dass  
ihm verwichene Nacht, sein Pferd, was eine  
schwarze Stute, aus seinem Stall  
von Beklagten sei gestohlen worden,  
welchen Dieb er auch bis nach Dienheim  
in H. Buschen Gasthaus verfolgt,  
auch das gestohlene Pferd angetroffen

**Seite 77a.**

und so bald als der Pferdedieb  
ihn erblickt, er sich gen Oppen-  
heim, mit Hinterlassung des Pferds,  
auf flüchtigen Fuß gesetzt, welches  
man zur Nachricht ad Proto-  
collum genommen.

---

Jude Beer kauft der Jost  
Friderichin ihr kleines Haus  
und 1/2 Morgen Acker  
ab „An der Landstraße“,  
bef. nach Rhein: die Land-  
straße, Berg: H. Beseher,  
Mainz: Käuferin selbst,  
Worms: Georg Kayser  
um und für 238 fl,  
2 Malter Gerst, 4 fl Trink-  
geld, 1728 den 22.  
Jan. (*Dez., wahrscheinlich Schreibfehler*)

**Seite 78.**

Actum Dienheim den 10. Jan. 1729.

Praesentibus: H. Unterfauth Gesin,  
H. Busch, Joh. Gebhart,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch  
und Conrad Lamere.  
Gemeindevorsteher Carl

Friederich und Andreas  
Jugenheimer.  
Sind wirklich wie brauch-  
lich und Herkommens des  
Orts die Ämter wieder  
besetzt worden, als nämlich:  
1. Zu Bürgermeistern:  
Christoph Weber,  
Johannes Löffler.  
2. Gemeindediener:  
Peter Hester.  
3. Zu Schützen und Nacht-  
wächter haben jährlich für  
die Wacht jeder 10 fl  
sind:  
Andreas Schick,

**Seit 78a.**

Wilhelm Pfeifer,  
Wilhelm Gaum.  
4. Zu Gemeindegirten  
sind angenommen worden:  
Jost Lucas,  
Wilhelm Bitz.  
Ist der Lohn:  
Vom Stück Rindvieh 2 d,  
vom Schwein auch 2 d,  
vom Pferd und Füllen  
von jedem 1 Viernzel  
Korn, 2 Um-  
gäng Brot.

**Seite 79.**

Actum den 11. Jan. 1729.  
Praesentibus: H. Unterfauth Gesin,  
H. Busch, Joh. Gebhart, Ludwig  
Platz, Henrich Mayloch und  
Conrad Lamere.

Heute wurden nachstehende  
als Gemeindeleute auf-  
und angenommen und der  
Eid wirklich abgeschworen:  
Georg Henrich Gesin,  
Daniel Haupt,  
Valentin Kraft,

Balthasar Repp,  
Ph. Adam Melius,  
Nicolaus Merckel.

---

Heute dato ist mit H. Busch  
abgerechnet worden mit Ohm-  
geld und alle Unkosten  
und Rechts wegen Albanus  
Gut pro 1725, 1726 und 1727  
auch für Zehrung wegen des  
H. Oberamt-Verwalters ist  
alles contendiert und bezahlt.

Heute dato ist mit H. Orb

**Seite 79a.**

abgerechnet worden wegen  
Ohmgeld und andere  
Zehrungskosten, ist alles  
contendiert und bezahlt.

H. Orb produzierte einen  
Mortifications-Schein (Tilgungschein)  
wegen verloren gegangenes  
Capital Bericht von 60 fl  
wegen seines gekauften  
Hauses an der Ochsen-  
gasse, Sub Dato Heidel-  
berg den 11. März  
1717.  
Kurfürstl. Gerichtsadministration,  
LS gez.: Otto, Ulmann.

**Seite 80.**

Mit Ludwig Platz abgerechnet  
wegen Gemeindeohmgeld, extantig  
Zettel und wegen des Gerichtstags  
im 1728. Jahr und wegen  
Rezeß seines Bürgermeisteramtes.  
Verbliebe derselbe nach allem  
Abzug annoch schuldig 42 fl.  
Dieses obige ist bezahlt, den 13. Jan. anno 1731.

Desgleichen mit Joh. Gebhart  
wegen seines Extante Zettel  
und wegen seines Rezeß in

seinem Bürgermeisteramt  
verbleibt derselbe der Gemeinde  
nach allem Abzug annoch nichts schuldig.

---

Actum Dienheim den 28. Jan. 1729.  
Praesentibus: ~~H. Oberfauth Burckhart,~~  
~~H. Unterfauth Gesin, H. Busch,~~  
~~Joh. Gebhart, Ludwig Platz, Henrich~~  
~~Mayloch und Conrad Lamere.~~

**Seite 80a.**

Actum Dienheim den 1. Febr. 1729.  
Praesentibus: H. Oberfauth  
Burckhart, H. Busch, Joh.  
Gebhart, H. Platz, Henrich Mayloch,  
Conrad Lamere.

Mathes Grander versetzt  
dem Conrad Lamere wegen  
schuldiger 44 fl 2 Morgen  
Acker „Am Katzenrech“, bef.  
Rhein: H. v. Franckenstein,  
Wald: Lorentz Weiß, wo aber  
er Debitor auf Bartholo-  
mae nicht mit der Zahlung ein-  
halten sollte, so soll also  
gleich sothane 2 Morgen  
rechtens ohne einiges Klagen im Löwen (Schildgaststätte) um den  
Creditor zu bezahlen cum  
Interesse (mit Zinsen) ex expensiv öffentlich  
versteigert werden soll.

---

Nachdem dem Conrad Bayer  
einiges Geld entwendet  
worden, nach Aussage des Gerichts-  
verwandten Ludwig Platz, welcher  
bei öffentl. Gericht gesagt, ist  
das nicht das Teufels Spiel mit  
dem Dieb drohen, welches er Bayer

**Seite 81.**

selbst getan, dass er sein Geld be-  
kommen möchte, welches aber dann  
kurfürstl. Landrecht pag (Seite) 449  
part 5, tit 9 entgegen laufe,  
solche Zauberei und der-

gleichen verboten sei, als  
ist das

Resolutum:

Dass weil er Bayer solches  
zum ersten mal getan, ermelte  
Götter anzubeten, so höchstens  
verboten, als solle er Bayer  
gnädigster Herrschaft 5 fl Strafe  
erlegen.

---

Erschienen die Schützchen Erben von  
Oppenheim beschwerten sich, wie  
dass Philipp Schütz als der Erben  
Vater von den Maylochischen  
Erben einen wüsten Hausplatz vermög  
Kaufbrief p 30 fl abgekauft  
und zwar mit dieser Condition  
der Schadloshaltung, frei,  
ledig und eigen, weil nun  
aber am Hospital 200 fl Interessen  
darauf haften und für die Schützischen  
Erben darauf exegiert werden,  
bitten um richterl. Satisfaction  
und Schadloshaltung.

**Seite 81a.**

Beklagter Mayloch ge-  
stand hierin nichts,  
ginge ihn nichts an,  
ist hiermit das

Resolutum:

Beklagter Mayloch soll  
innerhalb 14 Tagen decieren, ob  
dieses eine ausgemachte Sache  
sei oder nicht, alsdann  
soll geschehen was rechtens.

*(Anmerkung: Siehe auch Seiten 131 und 131a).*

---

Actum Dienheim den 12. Mai 1729.  
Praesentibus: H. Oberfauth, H. Unter-  
fauth, H. Busch, Joh. Gebhart,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch  
und Conrad Lamere, des Gerichts.

H. Schlingerfus be-  
schwert sich, wie dass er von



Ludwig Platz 2 Stück Wein  
abgekauft und sich  
auf Zeugen berufen, worauf  
man die Zeugen abgehört deponiert,  
wie dass H. Schlingenfus den  
Wein geprobt, wäre  
aber kein Kauf geschlossen  
worden, auch hätte er Schiffskapitän

**Seite 82.**

weder den Wein versiegelt,  
viel weniger Geld darauf  
gegeben, sondern ihn Platz  
bis auf fernere Order in  
Geduld zu stehen gebeten, zum  
2. mal nicht erschienen.  
Weil nun Ludwig Platz an heute  
seinen Wein verkauft, solcher  
verpitschiedt (verpitscht?) worden, auf dieses  
H. Schiffskapitän protestierte,  
als ist der

Bescheid:

Dass weil H. Schlingerfus  
den Wein nicht versiegelt  
noch Geld darauf gegeben  
und der Kauf nach Zeugen  
Aussage nicht geschlossen  
worden, als hat Ludwig Platz  
das Recht gehabt seinen  
Wein, wen er hier gewollt,  
zu verkaufen, von Rechts wegen.

**Seite 82a.**

Actum den 28. Mai 1729, post meridium.  
Praesentibus: H. Bürgermeistern Verwaltern, ge...

Demnach es Ihro kurfürstl.  
Herrschaft gnädigst gefallen, dem  
Franz Michael Matern  
aus dessen untertänigstes  
Sublizieren die Adjunc-  
tum auf die Oberfau-  
tei Dienheim in Gnaden  
zu conferieren, das be-  
nötige Adjunctus  
Patent ausfertigen und

unterm 20. currentis  
solches dem kurfürstl.  
Oberamt zu weiterer  
Verfügung gdst notifi-  
cieren zu lassen, als hat  
gnädiger Herr Commisarius oben-  
genannten Oberfauth, sämtl.  
Schöffen praesentiert und

**Seite 83.**

anbedeutet, dass sie solchen  
als ihr Oberhaupt in  
gebührendem Respekt tractieren  
und sich also gegen den  
selben verhalten sollen,  
als es den Schöffen und  
Unterfauth gebührt.

Quas pr... hat man ebenfalls  
mehrgedachten H. Matern sämtl.  
zusammen berufenen Gemeinde  
als ihren Richter und ihren  
von ihro kurf. Herrschaft gdst  
Denam... Adjuncto  
allen Gehorsam zu leisten  
anbefohlen.

Eodem bittet H. Oberfauth,  
wie in allhiesigem Oamt  
gebräuchlich, ihm zur Ab-  
holung seiner Bagage  
benötigte Fronten in  
Gnaden angedeihen zu lassen.

Resolution:

Sind die selbigen und zwar 7  
Fuhrfronen und 2 Handfronen  
gestellt worden.

**Seite 83a.**

Dienheim, den 28. Mai 1729.

H. P. Martiny der Abtei

Eberbach @

den Conrad Bayer alhier

pto Debiti.

Auf Befehl des hochlöblichen Oa soll

Conrad Bayer Intro falls

ultimas die Schuld von 100 fl

cum expens erlegen wo nicht,  
mit ihm executive soll  
verfahren werden.

---

Actum Dienheim den 28. Juni 1729.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt, H. Unter-  
fauth Gesin, Henrich Busch, Johannes  
Gebhart, Henrich Mayloch und  
Conrad Lamere.

Wurde heute Veith Zerfas  
von der Gemeinde als Vorsteher  
erwählt.

**Seite 84.**

Actum Dienheim den 7. Juli 1729.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt, H.  
Unterfauth Gesin, Henrich Busch,  
Ludwig Platz, Conrad Lamere,  
Jugenheimer.

Wurde Conrad Bayer auf oa  
Decret ratione des H. Paters  
dahier pto Debiti vorgelesen  
in vermelter praetentionshalber  
einige Justiz angedeihen zu  
lassen.

Resolutum:

Wurde Beklagter Bayer um die  
Schulden zu bezahlen an heute 3 Morgen  
aus 6 Morgen in den Wiesen-  
äckern von dem väterlichen ver-  
steigert, dahingegen aber seine  
Geschwister, wo ihm nicht so-  
viel zukommet, an dem  
mütterl. und dem seinigen sich erholen soll  
nach beschehener Versteigerung  
soll Beklagtem zur Auslösung  
ein 8-tägiger Termin anbe-  
raumt sein.

**Seite 84a.**

Kauf.  
Godfried Gilbert kauft von  
seinen Miterben das Häuserische  
Haus ab um und für 350 fl,

bef. Worms: Käufer selbst,  
Mainz: Bayers Wittib,  
Rhein: die Landstraß,  
Wald: gemeiner Fußpfad.

---

Desgleichen

Christoph Weber kauft  
ab dem Godfried Gilbert  
das kleine Haus samt  
einem Hausplatz um und  
für 100 fl, bef. Rhein:  
die Landstraße, Wald, Worms  
und Mainz: Verkäufer  
selbst Godfried Gilbert.  
Zinst jährlich der Stift-Schaffnerei  
20 xr, zahlt 1729 den Herbst 50 fl.  
# 50 fl zahlt den Herbst 1729, zur  
Angabe, das übrige wird  
bezahlt wie sich die Kinder  
verheiraten. Also ist auch mit  
dem Christoph Weber.

**Seite 85.**

Actum Dienheim den 18. Juli 1729.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt,  
H. Unterfauth Gesin, H. Busch,  
Joh. Gebhart, Henrich Mayloch  
und Conrad Lamere und Andreas  
Jugenheimer, des Gerichts.

Nachdem Valentin Krummenstein  
bei Versteigerung des Gemeinde-  
grases in dem Löwen (*Schildgaststätte*), bei  
ganzer Gemeinde als der  
Versteigerungswein getrunken  
wurde, kleine und etliche Schoppengläser heimlicher  
Weise hinweg genommen,  
als ist  
der gerichtl. Spruch,  
dass Valentin Krummenstein  
für seine Strafe als erstl.  
den Gerichtstag mit 2 fl 30 xr,  
sodann für die gerichtl. Strafe  
wegen Verschimpfung Ober-, Unter-  
fauth, Schöffen und Vorsteher  
soll er Krummenstein geben

1/4 Ohm Wein.

**Seite 85a.**

Hans Georg Holzinger  
und Johannes Michels Wittib  
haben sich bei versammeltem Gericht  
verglichen der Gestalten,  
dass der Brunnen gemein-  
schaftlich sein soll.

---

Dieweil diese 2 Haus-  
plätze Conrad Herold von  
den Kratzischen Erben gekauft  
hat und wirklich den Kauf-  
brief in Händen hat. Weil  
aber auf diesen Plätzen so-  
viel rückständigen Rauch-  
haber (Hafer) darauf befunden,  
so hat die Heroldische Wittib  
samt ihrem Mann Georg  
Orb diese Plätze dem Joh.  
Michel, um den rückständigen  
Rauchhaber zu entrichten,  
überlassen, dass also der  
nicht ausgehändigte Kauf-  
brief hiermit getötet ist.

---

Conrad Lamere hat von Joh.  
Jacob Kämpf 1/2 Morgen Wiesen  
„Auf dem Hamm“ um und  
für 5 fl 30 xr für frei,

**Seite 86.**

ledig und eigen abgekauft  
auch zinsfrei.

Dienheim den 22. 7bris (Sept.) 1729.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt, H.  
Unterfauth Gesin, H. Busch, Ludwig Platz, Johannes Gebhart,  
Henrich Mayloch und Conrad  
Lamere, Andreas Jugenheimer.

In Sachen  
Daniel Hauf  
@  
Ludwig Karcher, dass er den Daniel

Hauf mit seiner Schere auf die  
Brust gestoßen.  
Ludwig Rummel und Ludwig  
Karcher wären des nachts aus  
dem Wirtshaus gekommen, als sie  
ans Haus gekommen, hätte Ludwig  
Rummel angefangen: Schlaft mein  
Schwager. Er Karcher hätte hier-  
auf angefangen, was soll er schlafen  
und im Hof gestanden, endlich  
wäre er Karcher ins Haus und  
in die Stube kommen nach vielem  
Worten ... hätte er Karcher  
seine Barbierschere genommen und  
zwischen ... gestoßen, worauf er Hauf  
des Karchs Helm hinweg  
geworfen ihm Karcher an den  
Armen gehalten, dass er blau worden,  
er Karcher ihn Hauf um Gottes

*fehlt hier eine Seite ?????*

**Seite 86a.**

Hierauf wurde sogleich  
Beklagter Karcher zitiert  
und vorgelassen, vorstehende  
Klage vorgelesen wurde  
worauf er sich vernehmen lassen.

Weil gebeten, er sollte ihn gehen  
lassen, darauf hätte er Hauf  
ihn gehen lassen und hätte sich  
salvieren (retten) wollen, hierauf  
hätte er Karcher ihm einen  
Stich geben.  
Beklagter Karcher comparierte  
auf beschehene citation und  
wurde vorstehende Klage  
vorgelesen, contradiciert (widerspricht) solcher,  
sondern er wäre des abends  
nach Haus gekommen, so hätte ihm  
seine Frau gesagt, dass er Hauf  
ein Schloß an die Kammer gelegt,  
er Hauf im Bett ganz still  
gelegen, worauf er Karcher  
seiner Frau sagte, wenn er

Hauf das Schloß nicht hinweg  
täte, so wolle er es abschlagen,  
darauf er Hauf aufgeschlossen  
sagend, dich soll der Donner  
erschlagen und nach des Karchers  
Helm gesprungen und hätte ihn  
Karcher sogleich auf die Arme geschlagen

Seite 87.

und den Helm fallen lassen, er Karcher  
um den Leib genommen noch selbstigen  
Arm blau gedrückt, er Karcher  
ihn Hauf um Gotteswillen  
gebeten gehen zu lassen, als er  
Hauf ihn Karcher nicht gehen  
lassen wollte, sich mit der Schere  
salvieren (retten) müssen, über die Assel (?)  
einen Biß getan, nachgehends  
er Hauf ins H. Unterfauth Haus  
gangen, denselben um Frieden zu  
machen gebeten. Als er Hauf wieder-  
um nach Haus gegangen, ihn  
Karcher abermals auf der Straße  
angegriffen und am Kopf genommen  
und zu Boden geschlagen.  
Auf dieses hätte H. Matern  
auf Einklagen des Hauf  
ihn Karcher ungehört  
5 Tage lang in die Betzenkammer  
setzen lassen.  
Diesem nach, als er Karcher  
aus dem Arrest gekommen,  
in praetens H. Adjuncti und  
Schöffen er Karcher besichtigt  
worden, welcher dann ganz schwarz  
und blau über die Arme und  
Schulter wie auch im Gesicht er  
geschlagen war.

**Seite 87a.**

Beide Parteien hat man gegen-  
einander gehört, er  
Karcher hätte keinen Streit  
haben wollen und er Hauf  
wäre zur Stube hinaus  
gesprungen, des Karchs Helm

seiner eigenen Geständigkeit  
nach geholt, er Karcher  
hätte die Stubentür zuge-  
riegelt, er Hauf aber wollte  
nicht ruhen und seiner  
Frau gerufen sie solle ihm  
die Tür aufmachen, er Karcher  
hätte es nicht leiden wollen,  
dass die Frau sollte aufmachen  
oder er wollte ... die Tür  
einsprengen, ist der gerichtliche

Spruch:

Dass nachdem man von  
Gerichts wegen eine gütliche  
Transaction zwischen den  
Parteien suchte, diese aber  
sich keineswegs vergleichen  
können, als hat man allen  
Umständen nach, und nach  
Aussage des Haufs selbst,  
dass er der Urheber gewesen

**Seite 88.**

vermög Verhör, so hat man befunden,  
dass beide Teilen jeder die  
Hälfte der Kosten (mit Vorbehalt Herr-  
schaftlicher Strafe) bezahlen  
und ein jeder seinen erlittenen  
Schaden ertragen solle.

---

Actum Dienheim den 27. Sept. 1729.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt, H.  
Unterfauth Gesin, H. Busch, Joh.  
Gebhart, Henrich Mayloch, Ludwig  
Platz, Conrad Lamere  
und Jugenheimer.

Heute ist mit H. Busch  
abgerechnet worden, ver-  
bleibt die Gemeinde Herrn  
Busch nach allem Abzug schuldig  
70 fl 23 xr.

**Seite 88a.**

Actum Dienheim den 3. 8bris (Okt.) 1729.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt, Adjunct Matern,



H. Busch, Ludwig Platz, Conrad Lamere und Andreas Jugenheimer.

In Pucto eines Pferdehandels  
Hans Geor(g) Ackermann  
von Oppenheim als Verkäufer

@

Henrich Mayloch als Käufer  
in Dienheim.

Des Oberfauth Adjunct  
mit den H. Schöffen  
anderst nichts vermög  
Extracty Oppenheimer Stadtrats-  
Protocoll daraus schließen  
können vermög Extractus  
als, dass er hat den Zeugen  
nochmals ... Einwohner ...  
in Gegenwart des Käufers  
eidlich abhören, unseres  
Erachtens nicht verstehen  
haben können fortfahren  
also, dass definitive  
von h. oa (hochlöbl. Oberamt) gehorsamst  
erwarten wollen.

**Seite 89.**

in pto Debiti.

Friederich Metzger von Oppenheim

@

Hans Georg Frey in Dienheim.

Friederich Metzger praetendiert (fordert) noch  
am Kaufschilling 50 fl neben  
7 fl 30 xr für Interessen, bat  
um gerichtl. Assistenz.

Resolutum:

Beklagter Frey soll nächst künftigen  
Herbst 1729 den Kläger klaglos  
stellen, den Wein statt Geld  
anzunehmen was er zwischen  
hier und Martin kosten würde.  
Zuforderst aber miteinander  
zu liquidieren wie rechtens.

In pto Debiti

Georg Hagerloch von Wormbs

@

seine Miterben die Krummensteiner.  
Beklagte Nicol Michelin, Joh.  
Krummenstein und Valentin Krummen-  
stein sollen klagendem Hagerloch  
seine quaestionierten (fraglichen) Früchte  
neben 14 fl 40 xr nach dem Herbst ohne Anstand  
verabfolgen lassen, dahin gegen  
soll Hagerloch vermög Inventar  
loßzu-

**Seite 89a.**

zahlen und dessen Mit-  
erbe sich damit begnügen  
lassen. Und die Schulden  
so er noch hier den  
Erben schuldig mit seinen an...  
an dem Haus angewiesen  
werden.

In pto Furti,

H. Orb

@

Otto Romhart Friederich.  
Weil Beklagter nicht ein-  
gestehen will und er nächst  
dabei gewesen, als H. Orb  
seine Birnen abgemacht wurden,  
als wurde derselbe von  
H. Oberfauth Adjuncto und  
H. Schöffen so lang im Ge-  
horsam zu sitzen, in so lang  
er es gestehen werde, condem-  
niert (verurteilt) worden, auch gleichfalls den  
Schaden zu bezahlen.

**Seite 90.**

Actum Dienheim den 21. 8bris (Okt.) 1729.

Praes: H. Oberfauth Burckhardt,

H. Unterfauth Gesin, Ludwig

Platz, Conrad Lamere und

Andreas Jugenheimer.

Copia hoher Regierungs-  
befehl wegen Herren

Oberfauth Burckhart und  
dessen Adjunctum betreffend:  
Von Gottes Gnaden pp,  
unseren gnädigsten Gruß pp.  
Nachdem wir uns ab fernen  
in Streithsachen des  
Oberfauthen zu Dienheim  
Burckhart und dessen Adj'ti  
Matern unterm 16. Juli  
abhin erstatteten untertänigsten  
Bericht umständlich referieren  
lassen, mithin darauf gnädigst  
verordnet haben und wollen,  
dass dem Oberfauth durch  
seinen Adjunctum weder an dem  
Salutio und anidentalibus noch  
wie an dessen Dienstfunction

**Seite 90a.**

das mindeste entzogen, ihm  
Matern aber in dem Fall  
allein wo er H. Oberfauth aus  
dem Ort Dienheim abwesend  
und solche Sache vorfallen,  
die gar keinen Aufent-  
halt leiden, aber sonst  
ein irreparables Judicin (Urteil)  
nach sich ziehen die  
wirkl. Activität gestatten  
und derselbe alsdann  
dasjenige was nicht  
in Saladine fixum er-  
sagten Oberfauth und dessen  
besoldungsmäßig aniden-  
tali einschlaget, sondern  
nur in Compensum Cura  
et Laborum bezahlt zu  
werden pflegt genießen.  
Als würde ein solches auch  
zur Nachricht, auch  
weiterer Verfügung und  
genauer Beobachtung  
hierdurch gnädigst un-  
verhalten. Mannheim,  
den 9. 7bris (Sept.) 1729

**Seite 91.**

Kurf. Regierungsrat praesident, vice praesident, vice  
Canzler geheimer Regierungsrat pp  
Freiherr von Yrsch

---

Oberamts Decret.

Diese Kopie kurfürstl.  
hoher Regierung eingegangene gdgst. Resolution wurde kurpfalz Oberfauth zu Dienheim H. Burckhart und dessen Adjuncto H. Matern, sodann Unterfauth und Schöffnen zu Dienheim mit dem Befehl communiciert, um sich dieser gdgsten Verordnung allerseits gemäß zu achten und derselben bei 20 rt (Reichstaler) unnachlässiger Strafe genauestens nach zu leben, übrigens wegen der Unkosten solle er Oberfauth Burckhart und dessen Adjuncto

**Seite 91a.**

Matern auf den ersten Arbeitstag nach den Herbstferien, als den 18. Okt., mit allem Beweis allhier bei OAmbt erscheinen. Alzey den 20. 7bris (Sept.) 1729.  
Ober Amt alda.  
Unterschrift NN  
Fabis.

---

Hans Jacob Weber und dessen ehel. Hausfrau Maria Catharina kaufen von Georg Rummel p 25 fl 3/4 Acker „Im Falkenberg“, bef. nach Rhein und Wald: Hans Jörg Jäger, Item 1/2 Morgen rechts dabei, bef. Rhein: Hans Jörg Jäger, Wald: Martin Benders

Erben für frei, ledig und  
eigen.

**Seite 92.**

Dienheim den 14. 9bris (Nov.) 1729.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt, H.  
Unterfauth Gesin, H. Busch,  
Ludwig Platz, Conrad Lamere und  
Andreas Jungenheimer.

Nachdem unterm 13. dieses zu  
dem Gerichtsdienner H. Matern  
gesagt hatte, er sollte künftig-  
hin des Tags 3-mal in sein  
Haus kommen und anfragen,  
ob was zu tun sei oder  
nicht, er hätte sowohl das  
Regulement als H. Oberfauth  
Burckhart, sonst wollte  
er dem Gerichtsdienner  
was anderes weisen und ab-  
schaffen.

---

In pto Debiti.

Beers Schwiegermutter

@

Christoph Diel.

Beers Schwiegermutter beschwert  
sich, dass sie dem Stoffel  
Diel vor 3 Jahren 9 fl 30 xr ge-  
liehen, die Pension jährl.

**Seite 92a.**

entrichtet. Nunmehr die  
Jüdin ihr Geld prätendiert  
als wurde dem Christoph  
Diel gegen Aushändig-  
ung gerichtl. Obligation  
ein Termin bis Michaeli Jahr  
1730 zu zahlen anberaumt.

---

Heute den 14. Nov. 1729  
ist bei versammeltem Gericht  
mit dem angehenden neuen  
Schmied Lorentz ab dem Jänner  
auf 4 Jahr lang die Gemeinde-

schmiede accordiert worden, und  
ist jedem Teil 1/4 Jahr  
aufzukünden vorbehalten  
und liegt der Accordzettel  
wie derselbe soll gehalten  
werden dabei.

**Seite 93.**

Gerichtlicher Bescheid:  
Ist von H. Oberfauth und  
Schöffen und Vorstehern  
wegen des Schulmeisters die Sache  
untersucht worden, entweder  
soll der Schulmeister die 3/4  
vermög des Accords haben  
od. soll das Weidenteil  
gleich wie sein Nachbar nach  
wie vor damit sich vergnügen  
lassen, dahingegen aber soll  
er Schulmeister leider  
nach wie vor nicht unter-  
lassen. Solch alles ist dem  
Schulmeister von sämbl.  
Gericht des 21. 8bris vor-  
gestellt worden, als  
läßt man solches bei dem  
Accord bewenden.

**Seite 93a.**

Actum Dienheim den 11. Jan. 1730.  
Praes: H. Oberfauth Burck-  
hardt, H. Unterfauth Gesin, H.  
Busch, Ludwig Platz, Henrich  
Mayloch, Conrad Lamere und Andreas  
Jugenheimer, des Gerichts. Carl Friederich,  
Stephan Treber und Veith Zer-  
fuß, Gemeindevorsteher.

Heute sind wie her-  
kömmlich und gebräuch-  
lich des Orts die Ämter  
besetzt worden, als:

1. Zu Bürgermeister: Michael Jan, Peter Gebhart.
2. Gemeindediener Peter Hester.
3. Zu Schützen und Nachtwächter  
haben jährlich von der Nachtwacht

jeder 10 fl,  
Andreas Schick, Johannes Schneider,  
Wilhelm Gaum, sollen alle Tage ihrer  
2 ins Feld gehen, bei Strafe  
30 xr.

**Seite 94.**

4. Zu Gemeindegirten sind an-  
genommen und bleibt bei dem  
alten Lohn:  
Vom Stück Rindvieh 1 Stück 2 d,  
vom Schwein 1 xr,  
vom Pferd und Füllen  
vom Stück 1 Fiernsel  
Korn und 2 Umbgäng  
Brot:  
Wilhelm Bitz, Jost Lucas.

---

Joh. Henrich Winckenbach,  
Bürger in Oppenheim, und dessen  
Hausfrau Anna Catharina  
verkaufen an H. Cantor Groß  
und dessen Erben 1/2 Morgen  
Acker „Im großen Daubhaus“, bef.  
Mainz: Gilberts Erben, Worms:  
Christoph Claus um und für  
21 fl frei, ledig und eigen.

---

Sind heute zu Gemeinde-  
leuten angenommen worden als:  
Johannes Krummenstein,  
Christoph Repp,  
Philipp Schick,  
Adreas Mayer,  
Jost Henrich Mayer.

**Seite 94a.**

Heute ist mit Herrn  
Orb abgerechnet worden  
und was die Gemeinde  
ihm schuldig verblieben  
hat man ihm sogleich  
eine Quittung darüber  
geben.

---

In pto Debiti:

Friederich Metzger, Verkäufer

@

Georg Frey, Käufer.

Verkäufer praetendiert seinen rückständigen Kaufschilling. Käufer aber praetendiert schadlos gehalten zu werden, weil der Hausplatz 27 xr Grundzins der Stiftschaffnerei entrichten muss.

Resolutum:

Verkäufer soll wegen verschwiegenem Zins 13 fl vergüten und solche als Pension und Capital abzurechnen nach gepflogener Abrechnung verbleibt Käufer noch schuldig 43 fl 38 xr soll bei Ver-

**Seite 95.**

meidung wirkl. Execution innern 4 Wochen unfehlbar zu bezahlen.

---

In pto injuriaru ex verbalium  
Simon Mendel

@

Adam Melius.

Simon Mendel beschwert sich, dass Melius seine schwangere Frau im Herbst geschlagen und ihr ihren Gürtel genommen.

Beklagter Melius negiert solches.

Kläger Mendel beruft sich auf Zeugen, dass angebrachter maßen wahr sei.

Beklagter gesteht ein den Gürtel genommen zu haben.

Kläger praetendiert eine Satisfaction.

Resolutum:

*Anmerk.: Entscheidung fehlt.*



**Seite 95a.**

Actum Dienheim den 3. Marty 1730.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt, H.  
Unterfauth Gesin, H. Busch,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch, Conrad  
Lamere.

Hermann Sachs produziert  
ein oambtl. Decret, dass man  
die Sache zwischen ihm Sachs  
und Conrad Bayer unter-  
suchen und wie solches ge-  
schehen, zum Oa berichten  
soll, hierauf produziert  
Hermann Sachs ein Attest  
von H. Beseher in Oppenheim,  
dass der Schiffsmann den 17.  
xbris (Dez.) hinweg gefahren  
vermög Attest,  
als ist  
der gerichtl. Spruch:  
Vermög beigebrachtem  
Attest von H. Beseher  
soll Bayer die Verkäufer  
bezahlen und den Abzug 13 fl ein-  
zubezahlen bis nach ausge-  
tragener Sache.

**Seite 96.**

Johannes Winckenbach von  
Oppenheim beschwert sich, wie  
dass er als Beständer  
der Erben Wiese halten und  
Gras zu genießen hätte, auch  
desfalls mit Conrad Schick,  
um ihm Winckenbach die  
Wellen (= Holzstämmen, Brennholz) zu machen veraccordiert,  
nachgehend Conrad Schick  
vor(ge)geben die Wellen vom  
Jäger gekauft haben soll,  
als ist das Resolutum:  
Beklagter Schick solle klagenden  
Winckenbach die Wellen  
alsogleich gegen Zahlung des  
Macherlohns liefern, da-

hingegen soll er Schick  
seinen Regress bei dem Jäger  
zu suchen verwiesen.

**Seite 96a.**

Actum Dienheim den 3. April 1730.

Praes: H. Oberfauth Burckhardt,  
H. Unterfauth Gesin, H. Busch,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Conrad Lamere, Jugenheimer.

H. Pfarrer Rupprecht hinter-  
lassene Wittib von Oppenheim be-  
schwert sich, wie dass sie über  
Jahr und Tag einen Mantelsack  
mit Kleidern verloren hätte.

Conrad Raitz hätte solchen  
gefunden und behalten,  
welches bei der Clomännischen  
Abteilung herausgekommen.  
Wurde hiermit eine Specification  
des verlorenen Gutes über-  
geben worden.

Conrad Raitz erschien, wurde  
demselben die Specification  
vorgezeigt sagte aus, dass  
er es gefunden hätte, es  
aber nicht gewußt wem es  
gehören täte, wurde ihm  
die Specification vorgelesen,  
er das gefundene Gut zum  
Teil verschnitten und zum  
Teil herbeigebracht und

**Seite 97.**

zum Teil nicht mehr vorhanden.

Resolutum:

Desweil Conrad Raitz die Sache  
veraliciert all solches ihm, so  
er ruiniert, anheim geschlagen  
worden und zu bezahlen ist  
zuerkannt worden. Ist also-  
gleich bezahlt worden.

---

Joh. Adam Gebhart wurde auf  
oambtl. Befehl eines Arrests

wegen des Affronds Erben, welche  
dem Joh. Müller, Fischer zu  
Oppenheim, schuldig die Schuld  
ad 9 fl mit Arrest beschlagen und Joh.  
Müller an Joh. Adam Gebhart  
angewiesen, dass er Gebhart  
zahlen soll die künftige Ernte.

**Seite 97a.**

In Sachen

Friederich Metzger

@

Hans Georg Frey.

Kläger Friederich Metzger pro-  
duciert einen von hochlöbl. Oambt  
ergangene Sentenz.

---

Actum Dienheim den 5. April 1730.  
Praes: H. Oberfauth Burckhardt, H.  
Unterfauth Gesin, H. Busch, Ludwig  
Platz, Henrich Mayloch, Conrad Lamere  
und Andreas Jugenheimer.

In Sachen Hermann Sachs  
von Guntersblum

@

Conrad Bayer  
dahier.

Hermann Sachs erschien  
abermals und beschwert sich,  
dass er von Conrad Bayer wegen seiner Unkosten bezahlt  
werden möge. Weil Bayer innerhalb 8 Tagen schriftl.  
zu erweisen auferlegt worden, solches  
nicht befolgt und in 4 Wochen nicht bei-  
gebracht, als ist das gerichtl.

Resolutum:

Dass Conrad Bayer, weil er nichts  
Beigebracht, er Bayer  
die Gerichtskosten zu bezahlen condemnirt wurde, übrigens  
weil beide Teil Kosten gehabt als  
werden solche gegeneinander compensiert.

**Seite 98.**

Und was er Bayer dem  
Gunterblumer noch schuldig,  
also gleich bezahlen solle außer

weil ein Attest beige kommen,  
dass er nur die Zeit des Arrests 8 Malter  
gekauft Korn also Bayer dem  
Guntersblumer von dem noch  
restierten ... 32 xr vermög  
Attest deren Zollbedienter  
von Oppenheim abziehen und einbe-  
halten von Rechts wegen.

---

Actum Dienheim den 10 Mai 1730.  
Praesentibus: H. Oberfauth Burckhardt, H.  
Unterfauth, H. Platz, H. Lamere, H. Jugenheimer,  
H. Carl Friederich.

Dass heute Dato mit Marx Bender abge-  
rechnet worden wegen seines Extans-Zettels,  
also bleibt er der Gemeinde noch schuldig 44 fl  
26 xr.

---

Actum Dienheim den 5. Juni 1730.  
Praes: Herr Oberfauth Burckhardt, Herr Busch,  
Herr Maloch, Herr Lamere, Herr Platz,  
Herr Jugenheimer, Herr Carl (Friederich).

In pto Schlägerei  
Philipp Scharnig (Scharning?)  
contra  
den Jacob Schrimb  
erschien Philipp Scharnig  
bei Gericht erschienen und klagbar vor-  
kommen, weil sein Sohn nomine  
Hans Jacob Scharning mit  
seiner Frau einen bösen Lebenslauf  
führt, sein Vater zu besserer correction

**Seite 98a.**

seinem Sohn etliche Ohrfeig geben, dass Scharnig  
sein Schwager nomine Jacob Schrimb dieses  
gesehen, seinen Schwager Philipp Scharning hinter-  
wärts bei den Haaren weiter gezogen, und  
mit einem Stein ein Loch in den Kopf  
geschlagen, des Philipp Scharning sein Sohn  
ein gleiches, auch Hand an seinen Vatter gelegt.  
Hierauf den Jacob Schrimb bescheiden  
lassen, welcher in allem überwiesen,  
auch solches alles oben angezogenerne

eingestanden.

Als ist das Resolutum also von  
Gericht verfasst worden, auch der Jacob  
Schrimb nicht in Abrede seien können  
und an allem schuldig ist, als ist er in  
herrschaftliche Strafe drei Gulden (3 fl) zu erlegen  
von Gericht erkannt worden, nebst den  
Kosten des Feldschers (Barbier, Arzt für äußere Wunden).

Nun aber wegen des Philipp Scharning seinem  
Sohn namens Hans Georg Scharning, weil er  
an seinem Vater auch Hand angelegt hat, das  
Gericht hierin weiter nicht fortfahren kann,  
als wird hiesiges denselben, so lange in der  
Betzenkammer aufhalten, bis weitere ober-  
amtliche Verordnung und Befehl, wie oder was  
man mit demselben verfahren soll, von einem  
hochlöbl. Oberamt ferner erwarte.

Weil Jacob Schrimb bei Gericht nachgesagt, dass er es mit  
einem Jurament (Eid) bekräftigen wollte, dass oben gemelter  
sein Sohn keine Hand an ihn gelegt habe, also das Gericht  
beschlossen, dass (es) bei der Strafe der Betzenkammer  
beruhen bleiben sollte.

**Seite 99.**

Eodem in pto der Fischerei in denen gemeinen Weihern,  
weil Jacob Gesin und Georg Henrich Gesin, wie  
auch Wilhelm Lamere, in denen gemeinen Weihern  
in Fischerei sind ertappt worden, als ist ihnen fürs  
erstmal die Strafe mit der Betzenkammer  
angedeutet worden, wenn sonst aber noch einige ertap-  
pet (ertappt) werden, so soll jeder 3 fl zur Gemeinde erlegen.

Eodem in pto Schlägerei.

Conrad Althen (Alt) des Herrn Beseher sein Knecht  
@ die

Joes Trewer (Treber), Henrich Gesinn und Georg Henrich Gesinn  
drei hiesigen Einwohnern Söhne:

Conrad Alt, Kläger, bringt klagbar vor, wie dass  
er auf der Dienheimer Kirchweihe, auf öffentlicher  
Landstraße, so übler Maßen sei tractiert worden.

Nachdem dieser beklagte Johannes Trewer zu  
Gericht beschieden, selbst eingestanden, dass er den Kläger  
mit einem dicken Stein Löcher in den Kopf geschlagen, so-  
dass der Kopf blutig und erbärmlich zugerichtet,

auch nach Aussage des Herrn Orb als Zeuge, dass der beklagte Johann Trewer habe ausgesagt, nehme Vorlieb mit diesem Tractament, dieses ist für die Pffingsten.

Der Zeuge Conrad Barthel, Bürger und Zieglermeister zu Oppenheim, hat über diese seine Ausrede Handtreue an Eides statt abgelegt, sagt aus, dass der beklagte Johannes Trewer, den Kläger Conrad Alt erstlich gescholten, nochmal hinterrücks niedergerissen, mit einem dicken Stein zweimal auf den Kopf geschlagen, ohne dass der Kläger dem Beklagten einigen Anlass gegeben habe. Weil der beklagte Johannes Trewer als Anfänger nicht in Abrede hat sein können, auch selbst eingestanden,

**Seite 99a.**

als ist er von H. Oberfauth und Herren Schöffren zu künftiger Correction in 5 fl herrschaftliche Strafe condemnirt worden.

Als Mithelfer Georg Henrich Gesinn auf gerichtliche Frage eingestanden, dass er Hand mit angelegt habe, in herrschaftl.

Strafe 3 fl zu erlegen.

Auch als Mithelfer Henrich Gesinn auch in Abrede nicht kommen können, demnach zugleich in herrschaftl. Strafe 3 fl zu erlegen condemnirt worden.

Einem hochlöbl. Oberambt hierin zu mehren und zu mindern, für Unkosten und Feldspeise praetendirt Kläger nicht mehr als 2 fl wie auch condemnirt die Gerichtskosten zu zahlen, und den Zeugen von Oppenheim.

---

Actum Dienheim den 7. Juni 1730.

Praes: Herr Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth Gesinn, Herr Busch, Herr Platz, Herr Mayloch, Herr Lamere, Herr Jugenheimer, Herr Carl Friederich.

In pto Debiti,

Conrad Raab, Kläger

@

seinen Schwiegervater

Henrich Kneip.

Weil der Kläger Conrad

Raab seinen Schwiegervater

Henrich Kneip für einen

Zahler angenommen vermög  
gerichtl. Attest, als hat

**Seite 100.**

das Gericht dabei beschlossen, dass der  
Kneip Zahler bleiben soll, und diese  
folgende Termine gesetzt, den ersten  
Termin in Zeit 4 Wochen 50 fl zu zahlen,  
das übrige den künftigen Herbst anno  
1730 ohne Anstand, und unnötige  
Kosten zu machen, alles richtig abführen  
soll.

---

Eodem in pto Debiti,  
Barma, Jude von Mummerum (Mommenheim)  
@  
die Bayerischen Erben.  
Wird hiermit von Gericht der  
Termin gesetzt, dass die Bayerischen  
Erben künftige Ernte den Kläger  
klaglos halten sollen.

---

Eodem in pto Debiti,  
Barma, Jude von Mumerum (Mommenheim)  
@  
den Jacob Schrimb.  
Wird hiermit von Gericht der  
erste Termin gesetzt, dass der  
Jacob Schrimb in Zeit 4 Wochen gemelten  
Juden zahlen soll 1 Malter  
Sooth (Saat), 1 Malter Haber (Hafer) ohne  
fernere Kosten zu verursachen.

---

Eodem in pto Debiti,  
Jude Affren und Simon von  
Oppenheim  
@  
dem Conrad Bayer.

**Seite 100a.**

Wird hiermit von Gericht beschlossen,  
dass der Bayer in Zeit 4 Wochen  
beiden Juden zahlen soll das gelehnte  
Geld 7 fl für Pension 30 xr, ohne  
fernere Kosten zu cassieren.

---

Eodem in pto Schmäherei,  
Hermann Gilbert

@

den Henrich Gesinn.  
Herman Gilbert bringt klagbar  
an, wie dass er eine Heirat  
vorgehabt hätte, auch den  
Petri und Pauli Tag  
das Jawort haben sollen, der  
Henrich Gesinn aber den bestimm-  
ten Tag, wo das Versprechen  
hätte sollen vorgenommen werden  
ausgesagt, was wollte mit  
diesem. Dieser, er hat die Kratz-  
sen (Krätze) s.h. also die Heirat wieder  
zurück gegangen. Vom Gericht  
beide abgehört, er Henrich Gesinn einge-  
standen alles dieses, es wäre aber in der Trunkenheit  
geschehen. Ferner er wisse anderes nichts  
als liebes und gutes, das Resolutum  
von Gericht ergangen: Dass Henrich  
Gesinn eine öffentliche Abbitte  
tun müsse und zur Strafe  
zweimal 24 Stunden in die Betzenkammer  
sitzen soll, sofern also noch einer  
von diesen Schmähworten, was  
meldet oder diesem noch vorgeworfen  
werden soll, so soll derjenige in herrschaftliche  
Strafe 10 fl condemnirt sein.

**Seite 101.**

Dienheim den 26. Juli 1730.

Praes: Herr Oberfauth Burckhardt, Herr Busch, Herr Platz, Herr Mayloch, Herr Lamere, Herr  
Jugenheimer, Herr Carl Friederich.

In pto der Schlägerei,  
die Meher (Mäher) des H. Paters

@

Johann Georg Staus, Albertus  
Trewer und Georg Gesinn.  
Kläger bringt klagbar für, wie  
dass Beklagte gegen sie  
... mit Scheltworten  
also verfahren, nachgehends aber mit  
Schlägen des nachts tractiert, dass  
den 8. Tag die Mäler (Male) noch



sind gesehen worden, auch Staus  
bei Gericht alles eingestanden,  
das Resolutum von Gerichts wegen:  
*Anmerk.: keine Angaben zum Resolutum.*  
Dienheim den 12. Augusti 1730.  
In pto der Fischerei  
Jacob Gesinn,  
Valentin Meurer,  
Lamere,  
Johan Philipp Raab.

---

Dienheim den 31. Augusti 1730.  
Praes: Herr Oberfauth Burckhardt, H. Platz, sämbtl. Schöffen: Busch, Lamere, Maloch,  
Jugenheimer, Carl Friederich.

In pto eines Hausverkaufs  
ist der Kauf auf solche Art geschlossen  
nämlich Philipp Schick  
und Georg Rummel erscheinen  
bei Gericht und folgender  
Kaufvertrag also geschehen, nämlich:

**Seite 101a.**

Es verkauft Georg Rummel sein Haus  
und Hof samt dem Garten hinter  
dem Haus an Käufer Philipp  
Schick für 150 fl verzinst  
jährlich 12 Batzen in die Stiftschaffnerei  
aus Oppenheim, verspricht auch Philipp  
Schick dem Verkäufer nächst künftigen  
xmas Fest (Weihnachtsfest) 1730 Hundert Gulden zu  
zahlen, und erst künftiges Pfingstfest 1731 die anderen  
50 fl ohne fernere Kosten zu Caution  
abzulegen, auch ist der Kauf auf solche  
Art geschlossen, dass alles was nagelfest  
in benannter Behausung darinnen bleiben  
soll, und wenn einer von diesem  
Contract sollte abgehen, so soll der Abgänger  
ein halb Ohm Wein, halb für das Gericht  
und halb für den Käufer und Verkäufer  
fürs Kaufen geben.

---

Ipto (In puncto) Decret Schafweide.  
Dienheim den 13. Sept. 1730.

Praes: Herr Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth, Busch, Platz, Lamere, Jugenheimer, Carl  
Friederich.

Wird hiermit die Schafweide,  
weil sie zu Ende ist und H.  
Vogt als Hofmetzger zu Mainz  
die Commission dem Maloch  
übergeben, auch Mitconsort sein  
soll, auch bei Gericht vorgetragen  
also, dass Gericht das Resolutum  
gegeben, dass noch

**Seite 102.**

beide Beständer (Pächter) alle Jahre noch 5 fl mehr  
als verflossene Jahre geben sollten, also die  
Summe 130 fl alle Jahr voraus zu erlegen.  
Auch wird von allen Gerichtsleuten versprochen,  
dass er Hofmetzger Vogt und Maloch alle-  
zeit die rechten sein sollen vor anderen  
Fremden all.

---

Dienheim den 18. 7bris 1730.

Praesentby: Herr Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth Gesinn, Busch, Platz, Mayloch,  
Lamere, Carl Friederich, Jugenheimer.

In pto Debiti,  
Jude Isaac von Oppenheim  
@  
(Anmerk.: Gegner fehlt)

---

Eodem Ludwig Weil  
@  
Wendel Kuns  
in pto Debiti.  
Weil der Wendel Kuns  
seinen Creditor nicht zahlen  
kann, als ist von Gericht das  
Resolutum ergangen, den halben  
Morgen „Im Schlitweg“, beforcht  
nach Oppenheim: Stift St. Alban,  
nach Worms: H. von Franken-  
stein, so lang in seinem Nutzen  
zu halten, bis Wendel Kuns  
ihn völlig zufrieden gestellt  
haben wird.

**Seite 102a.**

In pto einer Zauberei.

Eodem,  
nachdem das Geschrei erschallen,  
dass des Marx Frau einige  
Stücke fuhr mit einem nack-  
ten Kind und sei  
kuriert. Die Obrigkeit  
ein solches scharf examiniert (prüft), auch ein-  
gestanden, wie sie es gemacht,  
als nämlich sie zu dem Pferd  
kommen, ihr Mägdlein ungefähr  
7 Jahre (alt) mit sich gebracht, das-  
selbe nackt ausgezogen,  
das Mägdlein etliche mal  
nackt auf dem Pferd  
herum gezogen und dabei  
gemurmelt, um das Pferd  
herum (ge)gangen, 2. a vice  
wiederum bei einem Schwein  
ein solches probiert, zum dritten  
wiederum bei einem  
Pferd gewesen, die oben  
gemelte Frau dieses  
alles eingestanden.  
Weil Ludwig Rummel ein  
solches eingestanden, so ist von  
Gericht zur Strafe die Betzenkam-  
mer condemnirt worden.  
Das Resolutum von Gerichts  
wegen, dass die Marx Frau  
die Schelle an der Hand und  
an dem Stock (Pranger) einen halben Tag  
stehen soll.

**Seite 103.**

Dienheim den 24. 8bris 1730.  
Praesentbus:  
Herr Oberfauth Burckhardt,  
Unterfauth, Busch, Lamere,  
Jugenheimer, Carl Friederich.

Heute am 24.  
Okt. 1730 hat man  
mit Xtoph Weber wegen  
seines Bürgermeisteramtes  
abgerechnet, verbleibt  
er noch der Gemeinde

schuldig 70 fl 49 xr.

---

Dienheim den 18. 9bris 1730.

Praesentbus:

Herr Ober-, Unterfauth, Mayloch, Lamere, Jugenheimer, Carl Friederich.

Flicker von Guntersblohm

@

den Conrad Bayer.

Kläger bringt klagbar vor,  
wie dass er von Oppenheim  
betrunken in des Bayerschen  
seiner Behausung gerufen  
wäre, so Bayer sagte, Flicker  
wollt ihr mitspielen, zu  
Antwort geben, er habe kein  
Geld, der Bayer sagte, ich will  
euch geben, also er Flicker  
mitgespielt, unter weil der  
alle Zeit verloren, er Löffler  
ihn gemahnt hätte, guter Flicker  
ihr seid ihnen nicht überwogen, ihr  
verspielt alles, wie er auch bis 10 ... verloren  
so Löffler endlich nach  
Haus gehen, der Christoph

**Seite 103a.**

Weber an einen anderen Tisch gesetzt, der  
Bayer ihm auf eine Seite gerufen, sagt  
macht mir eine Handschrift auf gestempeltes  
Papier auf 20 fl und etlicher xr.  
Wie selbige verfertigt, gerufen, der  
Bayer solche gleich genommen und muss-  
te Flicker gleich unterschreiben, also  
Flicker unterschreibe die Handschrift,  
haha das Facatell (?) kann ich wohl  
unterschreiben, und ohne vorgelesen die  
er Flicker die Obligation unterschrieben, was  
ist für Münz oder Sooth gewesen 2  
Luidor, 1 Ducati, das andere ohne alle  
Münz. Werde also verwiesen auf  
nächsten Mittwoch, und besseren Beweis  
zu bringen.

**Seite 104.**

Dienheim den 22. 9bris 1730.

Praesentbus: Herr Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth Gesinn, Busch, Platz, Lamere, Jugenheimer, Carl Friederich.

In pto Debiti,  
Herr Schultheiß von Weinolsheim  
Georg Joachim (Jochem?)  
@ den  
Eckhart Weber.  
H. Creditor bringt klagbar  
vor, wie dass er zu keinem  
Ende mit dem Eckart Weber  
gelangen könnte, auch der Termin  
schon in die 3 Jahre verflossen  
und keine Interessen (Zinsen) von besag-  
tem Capital entrichtet worden,  
also er Creditor auf sein Capital  
samt Interessen angerufen  
haben will, welches Resolutum  
von Gericht gefallen, dass er Debitor  
in Zeit 4 Wochen ohne fernere  
Kosten zu cassieren, das Capital  
samt Interessen abtragen soll.  
Sofern nicht, man in seine  
Güter und Effecten greifen wird  
und so lange versteigern bis H.  
Creditor befriedigt sein wird.

---

Eodem; in pto Debiti,  
hiesiger Schulmeister  
Jacob Andreas Petri  
@  
Christoph Weber.  
Obgemelter Creditor erschien bei allhiesigem  
Gericht und (trägt) klagbar vor, wie dass  
ihm er Debitor schuldig sei.

**Seite 104a.**

Eodem, in pto eines Verkaufs  
Christoph Weber verkauft  
an allhiesigen Schulmeister  
Jacob Andreas Petri ein (1)  
Morgen Weingarten „Im Kandel-  
weg“, beforcht nach Wald:  
Andreas Mayer, Rhein: H.  
Orb um und für 80 fl, schreibe  
achtzig Gulden und ein Trink-

geld für die Frau, nämlich  
einen franzischen Taler, also  
beide Kontrahenten  
mit Hand und Mund, versprochen  
einander diesen Kauf stark  
und fest, auch unverbrüchlich  
sonder Gefahr zu halten,  
dessen zu Urkunde, ist alles vor  
Gericht geschehen, geredet, gesprochen  
und geschlossen worden und  
zu besserer Nachricht, in hiesiges  
Protocoll angeführt worden.

---

Dienheim den 23. 9bris 1730.

Praesentbus:

Herr Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth, Platz, Lamere, Jugenheimer, Carl Friederich.

In pto eines Viehs,  
welches die Hirten durch einen  
Hund zu schaden machen lassen.  
Gemeindebäcker Astheimer  
@ die  
Gemeindehirten.  
Astheimer bringt klagbar vor, wie  
dass ihm sein Vieh durch  
Nachlässigkeit der Hirten von  
einem Hund in der Weide gebissen,  
dass dem Vieh die Därme

**Seite 105.**

aus dem Leib gelaufen, die Hirten verhört  
und weil sie nicht vermög ihres  
Amtes das Vieh selbst in acht-  
genommen, sondern durch ihre Buben  
hüten lassen, auch nicht erweisen  
können, dass jemand den Hund gesehen  
hat, als ist das Resolutum von  
Gericht ergangen, dass die Hirten  
dem Kläger die Hälfte an dem  
Vieh guttun sollen von Rechts wegen.

---

Eodem,

Jude Michel von Oppenheim

@ den

Johannes Kraft.

Weil der Johannes Kraft

vermög des Protocolls unterm  
17. Jan. 1730 mit der  
Zahlung von 120 fl 23 xr nicht hat  
eingehalten, als ist das Resolutum  
von Gericht nochmal ergangen  
ultima vice dem Kraft den  
Termin gesetzt worden in Zeit  
von 6 Wochen ohne fernere  
Kosten zu cassieren abtragen soll.

---

Eodem

Jude Michel

@ den

Michel Jaan (Jan, Jaan, Jahn).

Weil der Michel Jaan vermög  
des gerichtl. Protocolls unter dem

23. Jan. 1730 mit der

Zahlung von 108 fl,

zwei und einhalb Eichen Wein nicht

*(Anmerkung: 1 Eiche = 72 Liter in Dienheim, = 64 Liter in Oppenheim, = 56 Liter in  
Guntersblum)*

**Seite 105a.**

hat eingehalten, als hat das Gericht  
gesetzt dem Juden Michel zur  
größeren Versicherung den Jaan  
angehalten, da er ein sein Haus ihm verlegt  
hat, von Gerichts wegen in Zeit von  
8 Tagen die Verlegung einzuhändigen,  
samt verflossenen Interessen  
und Unkosten mit 8 fl 49 xr  
abtragen.

---

Eodem, Jude Michel

@

Eckart Weber.

Weil Beklagter mit der

Zahlung unter dem 17.

Jan. mit Zahlung 42 fl

2 xr samt verflossenen Interessen

nicht eingehalten, als ist das

Resolutum vom Gericht ergangen,

dass der Eckart Weber

dem Juden Michel in Zeit 8

Tagen eine Verlegung verschaffen

soll, von Gerichts wegen.

---

Eodem  
Jude Michel  
@ der  
Wendel Kuntz.  
Wendel Kuntz ist geständig, dass  
er dem Juden Michel schuldig sei  
115 fl 48 xr samt Interessen  
und Kosten. Weil er den ersten  
Termin nicht hat eingehalten,

**Seite 106.**

auch keineswegs nicht bezahlen  
kann, so ist von Gerichts wegen  
das Resolutum ergangen, dass  
er dem Juden Michel eine Nach-  
verlegung geben soll auf die  
Güter, welche in das Hospital  
Oppenheim verlegt sind, und soll  
nach Zahlung der Schuld des  
Hospital, er Michel nicht genug  
zu seiner Zahlung übrigbehalten,  
so soll er Jude Michel Macht haben  
in des Wendel Kuntz seine  
anderen Güter zu greifen, inso-  
lang bis er bezahlt ist. Das  
Capital zu 6 %.

---

Eodem, Jude Michel  
@ den  
Georg Rummel.  
Jude M. bringt klagbar  
vor, dass Beklagter ihm  
schuldig sei 41 fl 23 xr.  
Weil er Beklagter dann  
das Kapital nicht abtragen kann,  
als hat Jude Michel  
ihm Beklagten Zeit geben auf  
3 Jahre und alle Jahr das  
Kapital mit 6 % zu ver-  
interessieren, also gehen die Interessen  
an den 2. März 1730 und  
nach verflossenen 3 Jahren ohne Anstand  
und Kosten zu zahlen.

**Seite 106a.**



Eodem, Jude Michel  
@ den  
Christoph Weber.  
Jude Michel bringt klagbar  
vor, wie dass Beklagter ihm  
schuldig sei 24 fl 59 xr.  
Beklagter auch  
geständig, weil er dann nicht zahlen  
kann, als hat Jude Michel dem-  
selben Zeit geben müssen 2 Jahr,  
alsdann er ihm das Capital  
samt Interessen mit 6 %  
ohne fernere Kosten zu cassieren  
abtragen soll, von Gerichts wegen.

---

Eodem, Jude Michel  
@ den  
Erhart Mayer.  
Beklagter ist eingeständig,  
dass er dem Juden Michel schuldig  
sei 35 fl 40 xr mit Interessen.  
Weil er Beklagter dann  
nicht dieses Capital abtragen  
kann, als verspricht er künftigen  
Herbst 1731 das völlige  
Capital ohne fernere Kosten  
zu cassieren abzutragen, als  
von Gerichts wegen.

---

Eodem, Jude Michel  
@ die  
Jost Friederichin.  
Jost Friederichin ist eingeständig, dass  
sie dem Kläger 58 fl 12 xr Capital  
schuldig sei, weil sie dann das Capital  
nicht abtragen kann, als will sie ihm Kläger

**Seite 107.**  
eine Versicherung geben von Gerichts wegen  
in Zeit 8 Tagen die Verlegung zu  
liefern.

---

Eodem, Jude Michel  
@ den  
Friederich Ramminger.  
Beklagter ist eingeständig, dass

er dem Kläger das Capital  
von 29 fl 18 xr schuldig sei.  
Weil er ihn aber nicht bezahlen  
kann, als will er Beklagter  
dem Juden Michel zu größerer  
Versicherung eine Verlegung geben  
in Zeit von 8 Tagen zu liefern.

*Anmerk.: Seitlich links steht:*

Was die Verlegung  
kostet, hat Jude Michel  
für den Ramminger  
bezahlt, und gleich zu  
dem Capital gezogen.

---

Eodem, Jude Michel

@ den

Johan Adam Gebhart.

Beklagter ist eingeständig, dass er  
dem Kläger das Capital von  
42 fl 32 xr schuldig sei.  
Weil er den Kläger nicht befriedigen  
kann, als will er ihm Kläger  
zu größerer Versicherung eine Verlegung  
ausstellen in Zeit von 8 Tagen  
zu liefern.

**Seite 107a.**

Eodem

In pto des Guntersblumers  
als der Flicker

@

dem Bayer.

H. Calabry als Zeuge  
sagt aus, dass er nichts anderes gehört,  
als dass der Flicker zu dem Bayer  
gesagt, nachdem der Bayer seine  
Schuld gefordert von dem Flicker, er  
wolle ihn nicht bezahlen, er hätte  
10 Malter Haber, wenn er die haben  
wollte, der Bayer fragt wie  
teuer, der Flicker zur Antwort  
geben 16 Batzen, der Bayer aber  
geantwortet, ich nehme das  
Malter an für 1 fl, der Flicker  
sagt nein anderst nicht als 16 Batzen.  
Der Bayer wieder zur Antwort geben,

ich nehme das Malter für mehr nicht an als 1  
Gulden, hierüber Handtreue an Eides statt  
gegeben.

Schorntzemer (Schornsheimer) als Zeuge von Oppenheim  
sagt aus, dass er anderst nichts gehört,  
als dass der Bayer seine Schuld an den  
Flicker gefordert habe, so Flicker aber  
zu Antwort geben es ist noch nicht Zeit,  
doch ich habe noch 10 Malter Haber, wenn  
ihr die auf Abschlag nehmen wollt,  
so will ich sie euch schicken auf Abschlag.

**Seite 108.**

Resolutum:

Weil der Bayer bei der hochgräflich  
layningischen Cantzeley sich verobligiert (verpflichtet) einen Eid zu  
schwören, ihm auch die Schuldforderung  
auf Fried, Eid und Gewissen gegeben worden  
und in Erweisung der Zeugen aus Oppenheim  
in der Aussage zu ersehen ist, dass sie diesen Eid  
in favorem (Bevorzugung) des Bayer geschworen, welches  
glaubhafte Leute namens H. Calabry  
und Schorntzemer, weil dann solche  
Aussagen, dass er Flicker dem Bayer schuldig  
sei, und auf Abschlag des Capitals 10 Malter  
Hafer geben wollte, mit dem übrigen sollte  
er Bayer in Geduld stehen, ist also das Resolutum  
von Gericht ergangen, weil er Bayer den Eid  
schon auf sich genommen, und beide Zeugen  
auch den Eid gegen den Flicker geschworen, also dem  
Bayer alles Recht zugefallen und der Flicker  
in alle Kosten condemnirt worden.

---

Dienheim den 24. 9bris (Nov.) 1730.

Praesentby: Herr Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth Gesinn, Busch, Platz, Lamere,  
Jugenheimer, Carl Friederich.

In pto Debiti

Herr Pfarrer von Guntersblum

@ den

Herman Gülbert (Gilbert).

Herr Pfarrer von Guntersblum

bringt klagbar vor, wie dass

er von Herman Gülbert ein Pferd

und Vieh verkauft hätte um 15

Rhtr (Reichstaler). Hierauf er Gülbert

**Seite 108a.**

dem H. Kläger noch Duplon schuldig verblieben, und in Zeit 4 Wochen die Duplon ihm einhändigen zu lassen, hersagend, wenn ich nicht komme, so gebt ihr den Rest dem Wetzeln, so Wetzeln auch nach verflossenen Termin kommen, sich angemeldet nicht das Geld begehrt, er Gülbert dem Schneider Wetzeln den Rest geben, jetzt kommt Herr Pfarrer und begehrt den Rest von Gülbert, so Gülbert zu Antwort geben, er hätte ja gesagt, wenn er nicht käme, so sollte er nur dem Schneider Wetzeln das Geld geben, wie er auch getan. Herr Pfarrherr negiert dieses alles und seinen Regress an den Gülbert sucht, wie auch er keinen Vormund bräuchte, wenn er Schneider was an ihm zu fordern hätte, so sollte Schneider zu ihm kommen und bei ihm oder ihn zu Guntersblum bei seiner Herrschaft verklagen.

Resolutum:

Weil nun Hermann Gülbert ex ... autoritate, ohne die geringste Inquirierung (Untersuchung) bei der Obrigkeit getan und das Geld herausgab, so soll Gülbert also gleich das Geld nochmal zahlen, und so lang bei Gericht hinterlegt bleiben bis nach ausgemachter Sache, übrigens er Gülbert

Seite 109.

seinen Regress an den Schneider Wetzeln suchen könne, auch er Gülbert in die Gerichtskosten condemnirt sein soll, von Gerichts wegen.

---

Eodem Jude Beer

@ den

Conrad Bayer.

Jude Beer bringt klagbar vor, wie

dass ihm Conrad Bayer schuldig  
wäre 27 fl, ein halb Malter  
Haber, nach langem Lauf und  
gesetztem Termin nicht bekommen  
können, als ist der letzte Termin  
vom Gericht gesetzt worden in Zeit 8 Tagen ohne  
die geringsten Kosten zu cassieren  
den Juden Beer befriedigen soll von  
Gerichts wegen.

---

Heut Dato den 24. 9bris 1730.

ist der gnädigste kurfürstliche Befehl publiziert worden  
wegen fremder Werbung (Anwerbung zum Militär), so in Kurpfalz vorgehen, ist auch der  
Befehl in dem Gerichtsschrank zu finden.

**Seite 109a.**

Actum Dienheim den 9. Jan. ao 1731.

Praesentibus: Herr Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth

Gesinn, Henrich Busch, Ludwig Platz,

Mayloch, Lamere, Carl

Friederich. Gemeindevorsteher: Veith Zerfuß.

Heute sind wie herkömmlich und  
gebräuchlich des Orts die Ämter  
besetzt worden, als:

1. Zu Bürgermeistern sind erwählt  
worden: Conrad Rait und Jacob Kraft.
2. Zu Gemeindeleuten gezogen worden:  
Ludwig Weil, Ludwig Kärger,  
Johannes Heuserling, Jost Kraft,  
Henrich Bender, Jacob Scharning,  
Peter Fuchs, Georg Simon Thaler,

**Seite 110.**

3. Gemeindediener: Peter Hester.

4. Zu Schützen und Nachtwächter, haben  
jährlich von der Nachweide jeder  
10 fl:

Johannes Schneider, Johannes Pflüger,  
Johann Georg Rummel, solle alle Tage  
in das Feld gehen, bei Strafe 30 xr.

5. Zu gemeinen Hirten sind angenommen, und  
bleibt bei dem alten Lohn:

Vom Rindvieh ein Stück 2 fl,  
von einem Schwein 1 xr,  
von Pferd oder Füllen von Stück  
ein Fiernzel (viertel) Korn, und 2 Umgang

Brot.

Als

Mathias Lucas.

6. Zum Gemeindevorsteher angenommen worden:

Johannes Kraft.

**Seite 110a**

Actum Dienheim den 11. Jan.

Praesentibus: Herr Oberfauth Burckhardt, Unterfauth Gesinn,  
Platz, Mayloch, Lamere, Jugenheimer,  
Carl Friederich.

Ist dem Christoph Repp  
zur größeren Versicherung  
in das Protocoll ein-  
geschrieben worden, dass  
seine Schwiegermutter,  
nomine Bernardt Kurzin  
ihm ihr Haus überlassen  
habe, so mit dem halben  
Morgen Acker „Im Daubhaus“  
für 250 fl.

---

Actum Dienheim den 12. Jan. ao 1731.

Praesentibus:

Herr Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth  
Gesinn, Busch, Platz, Mayloch, Lamere,  
Jugenheimer, Carl Friederich.

In pto Debiti

Sebich von Oppenheim

@

Peter Raab.

Sebich bringt klagbar vor, wie dass  
er dem Peter Raab 2 Haufen  
Heu verkauft hätte, so Peter

**Seite 111.**

Raab aber zu den 2 Haufen  
noch einen gelassen, er Raab  
auch ein solches eingestanden,  
als ist das Resolutum  
von Gericht ergangen, dass der  
Peter Raab dem Sebrich  
den einen Haufen, welchen er zu-  
viel weggeführt, bezahlen soll

mit 20 xr und die Unkosten  
zugleich tragen.

---

Actum Dienheim den 13. Jan. ao 1731.  
Praesentibus:  
Herr Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth  
Gesinn, Busch, Platz, Mayloch, Lamere,  
Carl Friederich.

In pto eines Hauskaufs:  
Herr Kneib und seine  
eheliche Hausfrau Maria  
Rachel verkaufen dem  
Johannes Mehöfer und  
seiner ehelichen Hausfrau  
Anna Catharina ihr  
Haus und halbe Scheuer,  
wie auch den halben  
Brunnen im Hof, samt  
der Einfahrt gemein-  
schaftlich, liegt in der Ochsen-  
gasse, beforcht Mainz: die  
sogenannte Ochsen-  
gasse, Worms: Conrad Lamere,  
Wald: Herr Busch, Rhein:  
Eckart Weber um und  
für 140 fl, a dato 4 Wochen

**Seite 111a.**

100 fl zu zahlen, die übrigen  
40 fl nächst künftige Bartho-  
lomae 1731 ohne Kosten  
abzutragen, er Mehöfer  
bei ganzem Gericht versprochen,  
auch solches von beiden Teilen  
begehrt worden, dass dieser  
Akt in hiesiges Gerichts-  
protocoll eingetragen  
worden ist.  
Eodem,  
ist mit Herrn Busch für dies  
Jahr 1730 in allem abgerechnet  
und so gleich condemnirt.

---

Eodem, ist mit Herrn Orb für das  
Jahr 1730 in allem abgerechnet

und sogleich auch condemniert.

---

Eodem Conrad Bayer ist für das  
30-ger Jahr schuldig an  
Gemeindeungeld 5 Gulden.

**Seite 112.**

Actum Dienheim den 19. Febr. 1731.

Praesentibus: Herr Oberfauth Burckhardt, H. Unterfauth Henrich Gesinn, Henrich Busch,  
Lamere, Jugenheimer, Carl Friederich.

In pto eines Hauskaufs  
erschien Michael Jaan mit  
seiner Schwieger(mutter), Beistände welche  
sind Stephan Treber und Johannes  
Kraft wie auch der Schwager  
Johann Adam Gebhardt vor Gericht  
und brachten vor, wie dass sie  
gestrigen Tag zu der  
Johannes Gebhartin wären berufen  
worden, in Beredung wie es  
mit dem Haus gehalten werden soll  
und zwar 1. hat oben gemelte  
Wittib noie (nomine) Gebhartin ungezwungen  
und ungetrugs freiwillig ausgesagt,  
wie dass sie ihrem Tochtermann  
namens Michael Jaan ihre  
ganze Hofreite, welche liegt an  
der Landstraße, beforcht nacher Mainz:  
Balthasar Mayloch, Worms:  
Johannes Staus, Wald: Herr von  
Schmittberg, Rhein: die Landstraße  
um und für 450 fl überlassen wolle, doch  
mit solchem Beding, dass sie Wittib  
lebenslang ihren Sitz und un-  
vertrieben darinnen bleiben solle, die

**Seite 112a.**

Güter nach Vergleich mit einander bauen  
und den Nutzen daraus mit einander ziehen,  
welches alles beiderseits Contrahenten  
zur besseren Nachricht dieses alles in hiesiges  
Gerichtsprotocoll eingeführt worden.

---

Dienheim den 21. Febr. 1731.  
Herr Oberfauth Burckhardt,



Henrich Busch, Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Conrad Lamere, Andreas Jugenheimer, Carl  
Friederich.

In pto Furti

Herr Busch

@

den Peter Gebhardt.

Herr Busch als Kläger bringt klagbar  
vor bei allhiesigem Gericht, wie dass  
ihm eine Bind-Kette vorm Jahr  
1729 in der Ernte wäre gestohlen  
worden, ~~anjetzo aber er Kläger seine  
Kette bei dem Beklagten Peter  
Gebhardt gefunden~~ zum 2. Mal  
noch einer Bind-Kette  
und Vorschlag aus der Scheuer  
gestohlen worden, wie auch dem  
Henrich Mayloch im 1730 Jahr eine  
gestohlen worden, anjetzo aber eine  
Bind-Kette bei dem Peter Gebhardt  
gefunden worden, welche Herr Busch  
für seine hält und soll

**Seite 113.**

nachdem Peter Gebhardt vor Gericht  
gefordert und gefragt, wo er die Bind-  
Kette hätte bekommen sagt, wie dass sie  
um den Mittag der Trever Henrich gebracht hätte,  
und er sollte sie ihm aufheben, er müßte  
sogleich mit der reformierten Rectorin  
auf Heidelberg fahren, gestrigen  
Tag aber zu Herren Oberfauth, Busch u. Jugenh. gesagt,  
wie dass der Trever Henrich die  
Bindketten des nachts bracht hätte,  
und zu dem Kellerloch hinein  
geworfen.

1. Andreas Jugenheimer bringt vor,  
als die Teilung bei Peter Gebhardt  
geschehen, so fragte Herr Jugenheimer,  
wo ist die große Kette die du  
nach Haus getragen, Peter sagte,  
sie ist nicht mein, sie (ge)hört dem  
Trever Henrich.

2. Gestehet Peter Gebhardt ein, dass  
der Johannes Trever die Bind-

kette in dem Rocklappen  
gebracht hätte, und solche in den  
Keller geworfen um das frühe Jahr.  
3. Johannes Trewer wird gefragt,  
wo er diese Kette bekommen,  
er hätte sie gefunden an dem Oppenh. Fahr,  
weil er dem Peter  
Gebhardt schuldig gewesen solche Kette  
verkaufen, wurde  
weilers gefragt, wann und wie  
auch was Art er solche Kette dem  
Peter Gebhardt gegeben hätte,

**Seite 113a.**

Johannes sagte, er hätte sie dem  
Peter in die Hände geben vor dem Tor,  
es war nach Johannistag,  
4. sagt Johannes zu dem  
Peter, tue die Kette hinweg,  
dass sie die Jostin nicht sieht.  
5. ~~Peter wurde gefragt ob der  
Trewer Henrich sie ihm ver-  
kaufen hat wollen,~~  
Peter Gebhardt bekennt, dass  
der Johannes Trewer gesagt habe,  
er solle die Kette verstecken,  
dass sie niemand sieht.  
Peter Gebhardt bleibt derweil,  
dass der Johannes Trewer sie  
in Keller geworfen habe.  
Johannes Trewer antwortet,  
es sollen ihn alle Teufel holen,  
wenn er sie in den Keller geworfen  
hätte.  
Peter Gebhardt wurde gefragt  
wo der Trewer  
die Kette her hätte, er hätte nichts  
zu ihm gesagt, wo er sie her hätte.

---

Dienheim den 21. Marty 1731.

**Seite 114.**

Dienheim den 21. Marty 1731.

Praesentibus: Herr Oberfauth Burckhardt, Herr Unterfauth Henrich Gesinn, Henrich Busch,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch, Conrad Lamere, Andreas Jungenheimer, Carl Friederich.

In pto Debiti,  
Schutzjude Abraham Mendle von  
Oppenheim

@

den Johann Jacob Gesinn.  
Jude bringt klagbar vor, vermög in Händen habender Obligation, wie dass er Beklagter ihm schuldig wäre 109 fl welche er Beklagter bei Abrechnung alles finden wird, also gleich bei Gericht abgerechnet worden und sich befunden, dass er Beklagter dem Kläger schuldig bleibt 103 fl in allem abgerechnet, worüber er Jacob Gesinn eine Obligation ausstellen muss in Zeit von 8 Tagen.

**Seite 114a.**

In pto Debiti,  
Simon Mendel Schutzjude  
von Oppenheim

@

den Johann Jacob  
Gesinn.  
Simon Mendel erschien bei allhiesigem Gericht und bittet, dass man ihm die von dem Jacob Gesinn ausgestellte Handschrift unter dem Dato den 20. Febr. 1731, von Capital 52 fl, 4 Eichen Wein, und 2 Malter Gerste, ein Malter Haber in allhiesiges Gerichtsprotocoll, um größerer Versicherung, einschreiben soll, welches auch der Gebühr nach geschehen.

---

Eodem Simon Mendel gleichfalls die Handschrift unterm Dato 12. Febr. 1731 von Capital 52 fl, beneben ein Malter Soth, 3 Fiernzel Korn, 2 Fiernzel Gerste an Aufmeß (Zugabe), welche von Johann Adam Gebhardt ausgestellt

zu Protocoll genommen haben will,  
welches, dann von Gericht ihm willfahrt  
worden.

**Seite 115.**

Dienheim den 23. Mai 1731.

Praesentibus:

Herr Oberfauth Burckhardt, Unterfauth Gesinn,  
Ludwig Platz, Mayloch, Lamere, Jugenheimer,  
Carl Friederich.

In pto Debiti,  
Johannes Rummel

@

den Michael Raab.

Kläger bringt klagbar vor, wie dass er seinem  
Schwager 8 Malter Korn, das Malter zu 3 fl, 7 fl an Geld,  
jrl: 1 Malter Korn, 1 Malter Gerste vorgeliehen  
habe, für 2 fl Schweineschmalz und für  
2 fl Hanf, jetzt aber in der Güte nicht dazu  
gelangen, darüber aber 9 fl auf oben benannte Schuld empfangen,  
item empfangen 3 Eichen Wein, die Eiche ad 3 fl 30 xr  
sind 10 fl 30 xr,

kein Resolutum:

Haben sich in Gegenwart des ganzen  
Gerichts miteinander verglichen und gibt Michael  
Raab seinem Schwager Johannes Rummel 18 fl  
heraus samt Interessen und Unkosten,  
auf Herbst und Ernte zu zahlen.

---

In pto eines Pferdehandel,  
Philipp Peter Frey

@

den Juden Beer und Juden  
Süßmann von Oppenheim.

Kläger bringt vor, wie dass er das Pferd vermög seiner Obligation  
(ge)kauft hätte, er auch den Kauf halten wolle, sofern  
das Pferd kein Klopp-Hengst sei.

Resolutum:

**Seite 115a.**

Weil Philipp Peter Frey nicht im Stand ist den Kauf zu halten,  
als ist das Resolutum von Gericht ergangen, dass  
er Jude sein Pferd wieder annehmen soll  
und er Philipp Peter dem Juden zum Rück-  
kauf geben 4 fl 12 xr.

---

Actum Dienheim den 4. Juni 1731.

Praesentibus:

Oberfauth-Adjunkt Matern, Unterfauth Gesinn, Mayloch, Lamere, Jugenheimer, Carl Friederich.

Frau Orbin, Kronewirtin allhier

@

ihre Knechte Conrad Altheim und Adolph Weil, da hiesigem Gemeindegemeinsmanns Sohn, in Sachen ihres aufgebrochenen Kellers und gestohlenen Früchten.

Erschiene Frau Orbin, Wittib, Gastgeberin „Zur Krone“ vor Gericht, brachte klagbar vor, wessen gestalten dieselbe ihre selbst eigenen Knechte namens Conrad Altheim, und Adolph Weil bei nächtlicher Weile in ihrem von den selben auf- und eingebrochenen Keller ertappt, und erwischt habe, ferner anzeigen, wie dass sie seit einem viertel Jahr dieses Factum öfters und praktiziert zu Siegeln verspürt habe, sofort bittend, man möchte, wegen denen durch Einbrechung ihr von den gestohlenen Früchten genauer Nachfragen und Inquisition vornehmen. Nachdem nun Klägerin Handtreue an Eides statt pp der Qualitäten und Quantitäten sowohl der entwendeten Früchte als öfters teils vertragen, teils gestohlenen, wie es abgelagert, auch jederzeit, ist so viel:  
An Korn 5 Malter,  
an Gerste 5 Malter,  
an Soth 1 Malter 6 Kümpf,

**Seite 116.**

an Wein kann sie nicht sagen wie viel, aber hätte versichert ein ganzes viertel Jahr entwendet zu sein jurato zu behaupten angelobt.

Frevel man fort 1. an einem da hiesigen jungen Bursch namens Theodor Bayer 15 Jahr alt als gewesener Mitknecht.

**Seiten 116a und 117 sind nicht beschrieben.**

**Seite 117a.**

Actum Dienheim den 26. Juli 1731.

Praesentibus: Herr Oberfauth Burckhart, Unterfauth Gesinn, Busch, Platz, Mayloch, Lamere, Carl Friederich.

Herr Pastor Heuss

@

den Conrad Bayer.

Nach oberamtlichen gnädigsten Befehl haben wir, sowohl Herrn Pastor als Kläger als auch Conrad Bayer

---

Eodem die (gleicher Tag),  
reformierter Schulmeister Petri dahier

@

den Ludwig Kerger (Kärcher, Karcher) dahier,  
in puncto furti (Diebstahl)

Kläger bringt klagbar vor, wie dass er Beklagter ihn ein infames Hinkel und Gänsdieb denunzieren täte, ein solches er wollte bewiesen haben.

Beklagter replizierte er hätte ihn keinen Dieben gescholten, sondern die Hühner wären nur in seiner Hofreite stehlen gegangen.

Worauf er Kläger antwortet er hätte ihnen die Beine enzwei gebrochen und sie zum Laden herausgeworfen, also das Resolutum ergangen, dass er Kläger sollte besseren Beweis beibringen, hätte aber keine gestohlen.

**Seite 118.**

Weil dann alles dieses er Kläger eingestanden, dass er den Hühnern die Beine enzwei geschlagen, als ist das Resolutum ergangen, dass sich mit dergleichen Klage in Ruhe begeben soll, und ferner hin eine bessere Haushaltung führen, als er bisher geführt, auch wenn keine Besserung seiner Haushaltung würde verspürt, man sich an höheren Ort zu beschweren gemüßigt sehen muss, also gleichfalls in die Gerichtskosten condemnirt.

---

De presentibus:

Herr Oberfauth Burckhart, Unterfauth Gesinn, Busch, Platz, Mayloch, Lamere, Jugenheimer, Carl Friederich.

Actum Dienheim den 16. Aug. 1731

in pto furti:

Maria Francesca Dieffenhardtin von  
Rheinselz

@

den Conrad Bayer Sternwirt (Schildgaststätte „Zum Stern“) dahier.

Klägerin bringt klagbar vor, wie  
dass sie von Rheinselz aus Worms  
ihre Geschäfte habe zu verrichten  
gesinnt, zu Dienheim aber in dem  
Gerichtshaus „Zum Stern“ eingekehrt, alda  
etwas zu Essen begehrt, nach diesem  
die Spielleute ins Wirtshaus kommen, also sie  
mit ihrem Compagnion (Begleiter) einen Tanz getan,  
nach diesem allen er Wirth, das Stroh  
machen lassen, worauf sich ihr Compagnion

**Seite 118a.**

begeben, sie aber den Wirt und  
Wirtin, um bei der Magd zu  
schlafen, weil keine Ruhe von den  
Gästen in denen Gaststuben wäre,  
gebeten.

Sie wollte ein Batzen Schlafgeld geben, welches auch die Wirtin  
plaediert (einverstanden war). Des morgens aber  
als sie aufgestanden nach ihrem Geld gesehen,  
welches aber entwendet gewesen, sie  
aber wohl wissend, dass sie ihren Sack  
mit ihren Strimbenteln (Strumpfbändern) umbunden  
hätte das aber in einem weißen Schnupftuch,  
wobei etwas blaues Garn gebunden  
gewesen, nachgesucht das blaue Garn  
auch neben dem Bett auf dem Boden  
gefunden, mit Bitte ein solches weither zu  
examinieren, dann der Wirt und Wirtin  
nachdem sie gefragt, ob sie auch vor  
den Gästen frei (sicher) wäre und ruhig  
schlafen könnte, alle beide zur Antwort  
geben, ja es käme niemand hinein,  
hier wäre vor allen sicher.

Conrad Bayer wurde vorgefordert und darauf  
nach Examination zu Antwort geben,  
bei Handtreue an Eides statt, er wüßte von nichts, seine Frau aber die  
Klägerin von der Magd Bett gerissen,  
nachgehens sie sich neben das Bett auf

die Kissen gelegt. Nachgehens wurde dem Bayer seine Frau vorgenommen, sagte aus, wie sie etliche Stunden vor der Nacht wäre schlafen gegangen und allein ... in dem Bett gelegen, wie die Magd aber wollte schlafen gehen, sie Wirtin sie aus dem Bett genommen und sie auf die Kissen gelegt.

**Seite 119.**

Die Magd wurde vorgenommen worden, Maria Dorothea Rabin (Raab), gebürtig von hier, sagte aus nach Examinierung, wie dass nichts sagen könnte, als wie sie wollte schlafen gehen ihre Frau und sie die Klägerin von dem Bett genommen und auf die Kissen gelegt, wäre auch niemand sonst in das Zimmer kommen, wäre auch Klägerin 2 Stunden vor ihr schlafen gegangen, und auch niemand durchgegangen als der dahiesige Jäger.

Bayer wurde zum 2. Mal vorgefordert, wurde gefragt, wann er das erste Mal wäre schlafen gegangen, antwortet um 12 Uhr, um 2 ehern aber wieder aufgestanden.

Hierauf hat das Gericht nicht ferner fortfahren können, weil kein vollkommener Beweis da ist, als ist die Klägerin zur Ruhe bewiesen worden und in Zeit von 14 Tagen mit besserem Beweis einkommen.

Und er Conrad Bayer, weil die Klägerin ein Abbartament (Appartement) begehrt, die Wirtin und Geld auch geben, auch des Bayers Schuld ist, dass nicht besser für seine Gästin gesorgt, zu dem er doch um Geld Wirth ist, und für jeden Gast sorgen muss, so soll er zur fernerer Correction in die Gerichtskosten ad 2 fl 34 xr condemnirt sein, und wenn ferner keine bessere Haushaltung in seiner Haushaltung verzielt würde, man mit herrschaftlicher großer Strafe gegen (ihn) auch verfahren werde.



**Seite 119a.**

Actum Dienheim den 6. 7bris 1731.

Praesentibus: Herr Oberfauth Burckhart, Unterfauth Gesinn, Busch, Platz, Mayloch, Lamere, Jungenheimer, Carl (Friederich).

In pto Debiti, Herr Walloth von Opph.

@

folgende Debitores:

1. Peter Gebhart ist  
schuldig 4 fl 24 xr an  
Frauen.

---

Actum Dienheim den 19. 7bris (Sept.) 1731.

Praesentibus: Herr Oberfauth Burckhart, Busch, Platz, Mayloch, Lamere, Jungenheimer, Carl Friederich.

In pto Debiti,

Ludwig Platz

@

Conrad Schick und seinen Sohn.

Kläger bringt klagbar vor,  
wie dass er denen Beklagten  
2 Malter Sehe Gerst (Saatgerste) geliefert habe  
laut Quittung, sie Beklagten  
aber ihm keine Gerste ver-  
willigen wollten, sondern mit  
Geld bezahlen wollen,  
wollen die Gerste mit 2 fl 10 xr  
bezahlen,  
welches er Creditor nicht eingehen  
will, sondern laut Quittung  
seine Gerste haben. Als  
ist das Resolutum von Gericht  
ergangen, dass Beklagte ihn endlich  
mit Gerste bezahlen sollen,  
so viel das Geld ausmacht  
und also von Gerichts wegen.

**Seite 120.**

Actum Dienheim den 29. 8bris (Oktober) 1731.

Praesentibus:

Herr Oberfauth Burckhart, Unterfauth Gesinn, Busch, Platz, Mayloch, Lamere, Carl Friederich.

In pto debiti,

Jude Michel Wolff

von Oppenheim

@

verschiedene Schuldner.

Kläger bringt klagbar vor, wie

1. dass der Erhart Meier ihm  
laut Quittung schuldig sei und  
Abschlag zahlen soll 4 Eichen Wein.

2. weil Jaan nicht bezahlen kann  
das Capital, als will er seinem  
Creditor diesen Herbst den  
Wein liefern, so viel er bekommt.

3. Jost Friederichin verspricht ihm  
Creditor diesen Herbst auch  
ihre Schuld zu liefern 5 Eichen  
Wein.

4. Henrich Mayer verspricht auch seine  
Schuld zu liefern 3 Eichen  
Wein.

5. Friederich Ramminger verspricht  
auch seine Schuld zu liefern 4  
Eichen Wein.

6. Ist von Gericht resolviert worden, dass  
er Michel (Wolff) ein Bevollmächtigter  
in die Wendel Kurtzische Erben  
einschalten soll, und so viel als  
Erlös würde an Zahlung nehmen  
soll.

**Seite 120a.**

7. Niclas Rummel verspricht  
seinem Creditor auch seine Schuld  
zu liefern Wein soviel er bekommt.

8. ist von Gerichts wegen beschlossen worden,  
dass Jude Michel des Conrad Bayer  
seinen Wein so viel er bekommt und  
mag, er wegnehmen soll.

---

Actum Dienheim den 11. 8bris 1731.

Praesentibus: Herr Oberfauth Burckhart,  
Unterfauth Gesinn, Busch, Platz, Lamere,  
Mayloch, Carl Friederich.

In pto debiti,

Jude Michel von Oppenheim

@

verschiedene Schuldner.

Dieweil mich der ... zu ... und der ...  
Walloth zu Oppenheim bei ihre  
Ober-, Unterfauth und Schöffren  
dergestalt eine Anweisung  
gegeben von 38 Rhth et 2  
xr. Dieweil nun der  
rechte Weg dieses nicht,  
dass er Krafft mich mit anderen  
Schulden bezahle, sondern ich  
halte mich an das gerichtliche  
Protocoll, dass mich der Krafft  
bezahlen solle, alleweil  
die Strittigkeit, die in der  
Sache sei, ist an gehörigen  
Ort auszumachen erbietig.

**Seite 121.**

Ist also das Resolutum von Gerichts  
wegen ergangen, dass beide, sowohl Kläger  
Jude Michel als Beklagter Johannes Krafft.  
Hierauf hat Jude Michel  
Gerichtskosten und Unkosten  
bezahlt 6 fl 10 xr,  
welche Unkosten die  
Debitores bei der Abrechnung  
vergüten sollen.

Ist von Gerichts wegen resolviert,  
dass Eckart Weber wegen seinem Credit  
geben soll so viel er bekommt  
an Wein.  
Paul Lorenz soll liefern  
so viel Wein als er bekommt.  
Georg Frey soll geben 4 Eichen  
Wein auf Abschlag seines  
Capitals 55 fl 22 xr zu  
6 pro cto (%).  
Johann Adam Gebhardt soll geben  
4 Eichen Wein auf sein  
Capital.

**Seite 121a.**

Jörg Rumel (Rummel) soll geben 3 Eichen  
Wein auf sein Capital.  
Otto Rheinfart soll geben was er bekommt  
auf sein Capital.

Resolutum:

Ist also auch dieses alles von Gerichts wegen  
resolviert, dass er Jude den spezifizierten Wein  
nehmen soll mit dem Wert, wie der  
Kauf dahier gemacht wird und  
gestanden wird, keinen xr weniger.

---

Eodem die, nachdem die Frau  
Flatin, kurpfälz. Kirchen- und  
Ehe-Gerichtsrätin bei allhiesigem Gericht  
angebracht und vorgetragen, wie dass sie  
auf Verlegung dem verstorbenen NN  
Kurtz geliehen habe 100 fl, weil nun  
sie Frau Flatin zu ihrer Schuld geholfen  
haben will, auch sich erboten,  
sofern das Gericht zufrieden, den  
verlegten Weingarten für ihre 100 fl  
erhalten will, welches dann auch von  
Gerichts wegen für gut befunden worden,  
dass Frau Flatin den Weingarten  
für die 100 fl behalten soll, auch der  
Kaufbrief zugleich verfertigt  
worden. Actum ut supra.

**Seite 122.**

Actum Dienheim den 22. 8bris 1731.

Praesentibus:

Herr Oberfauth Burckhart, Unterfauth Gesinn,  
Busch, Platz, Mayloch, Lamere, Jugenheimer,  
Carl Friederich.

In pto Debiti,

NN von Oppenheim

@

Johan Adam Gebhardt.

Kläger bringt klagbar vor,  
wie dass er mit seinem  
Schuldner auf keinem Weg  
zurechtkommen könne.

Also bei Gericht zu Klagen gezwungen  
würde. Wurden Beiträge bei  
hiesigem Gericht zur Rechnung  
angehalten, und wie folgt  
der erste Posten, ad 32 fl,  
item 4 Eichen Wein,  
der 2. Posten 13 fl,

der 3. Posten 12 fl,  
der 4. für Unkosten 1 fl 18 xr.  
Suma 58 fl 18 xr,  
an Wein - 4 Eichen Wein.

---

Actum Dienheim den 30. 8bris (Oktober) 1731.

Praesentibus: Obfauth Adjunct Matern, Unterfauth Gesinn, Busch, Mayloch, Lamere, Carl Friederich.

Heute dato 30. 8bris  
ist bei sämtl. (versammeltem) Gericht  
zwischen Gertruda Holzinger  
und Peter Geist ein außerordentlicher  
Kaufcontract  
wegen dem Haus

**Seite 122a.**

in der Kirchgasse geschlossen worden um  
und für 58 fl, auch Käuferin  
vom Käufer das Geld richtig empfangen  
an Geld 47 fl. Die übrigen 11 fl  
aber, weil die Verkäuferin einer Frau  
von Astheim über Rhein noch schuldig ist  
11 fl, so muss er Käufer die 11 fl,  
wenn die überrheinische Frau sie begehrt,  
ohne den geringsten Anstand und Kosten  
abtragen soll, von Gerichts wegen.

---

Actum Dienheim den 12. 9bris (Nov.) 1731.

Praesentibus: Herr Oberfauth Burckhart, Unterfauth Gesinn, Busch, Ludwig Platz, Mayloch,  
Lamere, Carl Friederich.

In pto Schlägerei  
bei nächtlicher Weile.  
Peter Gebhardt und Otto  
Rheinfart wie auch Martin  
Bender wurden vor Gericht  
gefordert und befragt,  
ob ihnen nicht bewußt wäre  
bis abends 10 Uhr nicht  
im Wirtshaus zu verbleiben,  
auch solche Schlägerei und  
Rauferei untereinander an-  
gefangen, dass eine Schande für  
Gott und die Welt gewesen.

Resolutum:

Weil denn solche sich wie die  
Straßenräuber und Spitz-  
buben aufgeführt,

**Seite 123.**

als hat man sie condemniert den Gerichtstag  
zu bezahlen.

*(Anmerkung, Speise und Trank für Ober-, Unterfaut und Schöffen).*

---

Henrich Kneib

@

den Mehöfer.

Wird hiermit von Gerichts wegen beschlossen,  
dass wenn der Mehöfer in Zeit von  
12 Tagen den Henrich Kneib nicht  
befriedigt, als dann man ihn  
an seinen Gütern zu versteigern  
gemäßigt werde, in so lang bis  
er Kneib befriediget sei.

---

Eodem: Es hat hiesiges Gericht mit  
des verstorbenen Rammingers hinterlassenen  
Erben abgerechnet und  
ist hiesige Gemeinde  
dem Peter Ramminger schuldig verblieben  
34 fl und die Gemeinde zahlt den  
Häuserischen Erben für dieses Jahr die  
Interessen (Zinsen), was aber des Herrn von Schmitt-  
berg seins anbelangt sowohl in x (Zukunft?) als  
laufend muss Peter Ramminger  
und Peter Geist zahlen, hingegen zahlt die  
Gemeinde das Allmosen. Den 27.  
August 1732 bezahlt worden, wird  
hiermit bescheinigt.

Unterschrift: Matern, Gerichts...

**Seite 123a.**

Actum Dienheim den 6. xbris (Dez.) 1731.

Praesentibus: Herr Oberfauth Burckhart, Unterfauth Gesinn mit Gerichten (Schöffen).

Hat hiesiges Gericht mit Frau Orbin  
abgerechnet an Zehrung, Ungeld,  
samt Heugeld für Jahr 1731,  
bleibt also Frau Orbin der Gemeinde  
noch schuldig 10 fl 54 xr.

Ist vor ganzem Gericht der Kauf

geschehen von Andreas Müllersche  
Erben an Stephan Trebur wie  
folgt nämlich:  
1 Morgen Feld-Acker „Im Floß“, beforcht Wald:  
die Landstraß, Rhein: ein Angewanner (Auswärtiger),  
verzinst in die Stiftschaffnerei Oppenheim  
jährlich 1 fl 20 xr und also ist  
der Kauf geschlossen für und um  
18 fl.

**Seite 124.**

Actum Dienheim den 8. Jan. 1732.  
Praesentibus: Oberfauth, Adjunctus  
H. Unterfauth, Henrich Gesinn, Ludwig  
Platz, Henrich Mayloch, Conrad Lamere,  
Andreas Jugenheimer, Carl Friederich.

Heute sind die Ämter wie all-  
jährlich gebräuchlich begeben worden:  
1. Zu Bürgermeister erwählt worden,  
Andreas Mayer und Johannes Häuserling.

Anheute sind zu Gemeindegliedern angenommen  
worden wie folgt:  
Johannes Lenhart, Johannes Mehöfer,  
Henrich Neder,  
Philipp Peter Frey,  
Peter Ramminger,  
Peter Stein,  
Johannes Schneider,  
Philipp Gerber.

~~Zum Büttelamt.~~ (*Peter Hester, s.u.*)  
Zu Hirten angenommen worden,  
Mathias Lucas und Sohn  
Johann Jost Lucas.

**Seite 124a.**

Zu Schützen angenommen:  
Johannes Schneider, Johannes Pflüger,  
Peter Hester zugleich Gerichtsdienner (u. Büttel).

Actum Dienheim den 9. Jan. 1732.  
Praesentibus: Herr Oberfauth Burckhart, Unterfauth Henrich Gesinn, Ludwig Platz,  
Mayloch, Lamere, Jugenheimer, Carl Friederich.

Heut oben gesetztes dato hat  
mit dem Ludwig ... abge-  
rechnet von Zehrung der  
Seegräber (*reinigen und Ausheben der Flurgräben*), Heumacher, und  
Schützen, Herbster, item wegen  
2 Wagen Heu ad 11 fl  
für das Jahr 1731 alles  
gleich ordentlich contertiert und  
bezahlt.

Heute dato an ist ein Kauf zwischen Joh.  
Mathes Weber und Conrad Raitz wegen  
einem Weingarten „Im Mittelweg“, behält sich  
Mathes Weber vor, dass wenn noch ein  
Rückstand unterm 25. Jahr sollte  
gefordert oder gefunden werden, alsdann er nicht

**Seite 125.**

covert für die rückständigen Zinsen  
zu stehen hat, deswegen ein solches  
in hiesiges Gerichtsprotocoll eingetragen  
worden und also er Conrad Raitz vor (für)  
25. Jahr bis Dato in Zinsen  
steht.

Heut Dato hat Johan Peter Kreyseler  
bei hiesigem Gericht angesucht, um  
den erkauf Hausplatz in der  
Niedergasse, nach Worms bef.:  
gemeiner Weg, Oppenheim: Georg  
Michels Erben, zinst in die Stift-  
schaffnerei Oppenheim 14 xr, in die  
Collectur Pfeddersheim 7 xr und  
gnädigster Herrschaft 1 Malter Rauch-  
haber, so er von Joes (Johannes) Lauff  
erkauf um 27 fl in das Gerichtsprotocoll  
einzutragen.

---

Actum Dienheim den 10. Jan. 1732.

Praesentibus:

Herr Oberfauth Burckhart,  
Unterfauth Henrich Gesinn,  
Ludwig Platz, Mayloch,  
Lamere, Jugenheimer,  
Carl Friederich.



Heute dato erschien Herman  
Gilbert und bat diesen Kauf  
wegen einem 1 1/2 Viertel „In den  
Plänzern“, bef. Worms: Stephan  
Treber, Mainz: Johan Adam  
Gebhardt um 30 fl so er von

**Seite 125a.**

von Friederich Ramminger erkaufte,  
verzinst jährlich Herrn von Gemming  
24 xr in allhiesiges Gerichts-  
protocoll zu weiterer Nachricht  
zu intrahieren.

---

Henrich Kneib brachte klagbar vor,  
wie dass er dem Joey (Johannes) Mehöfer sein  
in der „Hintergasse“ gelegenes Haus  
verkauft habe und auf 2 Terminen  
zu zahlen versprochen, den ersten Termin  
zwar bezahlt, mit dem letzten aber bis Dato  
noch nicht entrichtet, als hat hiesiges  
Gericht resolviert dem Mehöfer von seinen  
Gütern zu versteigern, bis solcher Rückstand  
entrichtet.

---

Eodem die:

Hat man des gemeinen Schmied sein Accordprotocoll  
der unterm Dato den 14. 9bris 1729 genommen an Arbeit-Tax:

Für ein Paar neue Räder mit neuen  
Eisen 2 fl 20 xr  
Für ein Karchgestell von neuem Eisen 1 fl 10 xr.  
Von altem Eisen 45 xr.  
Von einer Schar zu gerben 16 xr.  
Von einer Schar aufzuschlagen 10 xr.  
Von einem Karscht zu gerben 12 xr.  
Von einem alten Hufeisen 3 xr

**Seite 126.**

Von einem neuen Hufeisen aufzuschlagen 8 xr.  
Von einem Paar Rad zu binden 20 xr.  
Von einer Schiene aufzubinden 3 xr.  
Von einem neuen Radband aufzulegen 4 xr.  
Vor (für) ein doppelt Rad bauen 6 xr.  
Vor 2 Pflugträder mit Ring zu binden 14 xr  
Vor eine Radachse mit altem Eisen 12 xr.

Vor eine Radachse mit neuem Eisen 20 xr.

Vor ein Paar Räder mit altem Eisen zu beschlagen 1 fl 10 xr.

---

Actum Dienheim den 7. Febr. 1732.

Praesentibus: Herr Oberfauth Burckhart,

Unterfauth Gesinn,

Ludwig Platz, Henrich Mayloch,

Lamere, Jugenheimer, Carl

Friederich.

In pto Debiti,

Jude Beer

@

Johan Adam Gebhart.

Heute Dato erschien Jude Beer bei Gericht

und producierte eine Handschrift von

Johan Adam Gebhart, welche laut

von bar gelehntem Geld ad 16 fl

und unterm Dato laut d. 21.

Jan. 1726. Er Johan Adam

Gebhart auch eingestanden, Jude Beer

verlangte aber, auf künftigen Herbst

diese Obligation von Beklagten zu

bezahlen. Resolutum:

Ist also vom ganzen Gericht resolviert worden,

dass er Beklagter den nächst Herbst ohne

ferneren Anstand zu bezahlen, und also von Rechts wegen.

**Seite 126a.**

Deswegen das in Händen ... Hand-

schrift zum Protokoll genommen

worden.

---

Conrad Bayer

@

dahiesiger Horth (Hirt)

in pto eines gebissenen fihs (Viehs).

Conrad Bayer brachte vor, dass vors Jahr

sein Vieh von dem Hörthen Hunt (Hirtenhund) wäre

gebissen worden, auch nachgehends Verredung

ein solches öfters, und besichtigen lassen,

dass es wegen dem Biß verendet sei.

Beklagte gestanden ein solches auch ein,

als ist das Resolutum von Gerichts wegen

ergangen, dass die Hirten dem Bayer

die Hälfte an dem Vieh gutmachen

und zahlen sollen mit 4 fl.

Heut Dato den 27. Febr. 1732 hat hiesiges  
Gericht ein Grab - Duch (Grabtuch) von der Krämerzunft  
zu Oppenheim erkaufte von dem Gottesheller,  
welcher vom Gericht eingetrieben worden, um  
und für 12 fl bezahlt worden.

---

Dictatum Dienheim den 30. Marty 1732  
Herr Oberfauth Burckhart,  
Unterfauth Henrich Gesinn,  
Ludwig Platz,  
Henrich Mayloch, Conrad Lamare,  
Andreas Jugenheimer, Carl Friederich.

**Seite 127.**

In pto violationis (Verletzung) ~~des Feiertags~~  
~~und~~ des Sonntags.

Als haben die Verbrecher die solche  
Arbeit öffentlich auf ein Sonntag verrichten  
hierunter gerichtlich ad protocollum über folgende parten con...

mit an ~~Herr~~ Gottfried Gilbert  
als Küfer den Anfang gemacht:

F: Was Namen, wie alt, was  
Religion woher?

A: Gottfried Gilbert, 34 Jahre,  
reformirt, Gemeindsmann  
dahier.

F: Ob ihm nicht bewußt, dass auf einem  
Sonntag solche öffentliche Arbeit  
zu verrichten verboten  
sei?

A: Ja ist mir wohl bewußt, der ...  
Herman Gilbert zu mir gesagt,  
ich sollte nur auf des Capitain (Kapitän)  
seine Gefahr arbeiten!

F: Ob und um welche Stunde den  
Anfang der Arbeit gemacht?

A: Den Nachmittag  
zwischen 4 und 5 Uhr.

F: Ob auch nicht solche Arbeit  
verboten worden! Auch  
versprochen nicht zu arbeiten?

A: Hab nach diesem Verbot  
kein Strich mehr ge-  
arbeitet.

et hic Dimittitur (= und hier entlassen)

Ist man an dem Weinverkäufer Herman Gilbert über folgende Fragestücke fortgefahren wie folgt:

F: Wie alt was Namen was Religion?

A: Herman Gilbert 39 Jahre alt, lutherisch.

**Seite 127a.**

F: Ob nicht bewußt, dass solche Arbeit auf einen Sonntag zu verrichten sei streng verboten sei?

A: Nach langen ... der Capitain Schlenkerfuß zu mir sagend, ich sollte nur auf seine Gefahr Arbeiten lassen.

Er hätte schon mehr solche Arbeiten auf Sonntag nach der Mittagskirche verrichten lassen.

---

Actum Dienheim den 2. Mai 1732.

Praesentibus:

Herr Oberfauth Burckhart,  
Unterfauth Henrich Gesinn,  
Ludwig Platz,  
Henrich Mayloch,  
Conrad Lamare,  
Carl Friederich.

Heut Dato hat die hiesige Gemeinde mit dem Gemeindebäcker aufs Neue für das Jahr 1733 den Accord getroffen, nämlich um und für 40 fl.

Das Quantum, wenn es die Gemeinde bedürftig, im Fall vorzuschießen sich verobliegt und vorbehalten sein solle, mit Bedingung das Brot zu backen mit Fleiß, damit keine Klage von der Gemeinde einzuwenden sei, den Anfang nimmt das Jahr die Weihnacht 1732 und endigt sich die Weihnachten 1733.

**Seite 128.**

Actum Dienheim den 10. Juny 1732.

Praesentibus:

Herr Oberfauth Burckhart,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Conrad Lamare, Andreas  
Jugenheimer, Carl Friederich.

Heut Dato erschien Ludwig  
Beck und vorgestellt mit  
Bitte, man möchte ihn ad  
interim (bis zu Zeit anderer  
in den gewöhnlichen  
kurpfälzischen Schutz mit Jurament  
aufgenommen werden) aufnehmen, so ist das  
Resolutum von Gerichts wegen  
verfasst worden, damit er  
seiner Nahrung doch nachkommen  
kann, ihm Handtreue an Eides  
statt bis dahin abgenommen,  
also von Gerichts wegen.

---

Actum Dienheim den 21. Juny 1732.

Praes:

Herr Oberfauth Burckhart,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Ludwig Platz,  
Henrich Mayloch,  
Conrad Lamare,  
Andreas Jugenheimer,  
Carl Friederich,  
Jacob Gilbert.

In pto Debiti,

Franz Bergin, Feldscher von Gimbsheim

@

den Kerger, Feldscher dahier

*(Anmerkung: Feldscher = Wundarzt für äußere  
Verletzungen, meist auch der Barbier im Ort).*

Kläger stellt vor, wie dass der  
da hiesige Barbier Kerger ihm auf der  
Straße nach Oppenheim zu,  
mit ihm Kerger des da hiesigen Krummensteins  
Schaden am Bein zu tractieren

angesprochen habe, worauf er Kläger auch mit dem Beklagten zu dem Patienten gegangen und mit Patienten beide accordiert, dass wenn der Schaden kuriert, er beiden 10 Reichsthaler zahlen soll.

**Seite 128a.**

Worauf man den Beklagten Kerger über obiges vernommen.

Beklagter Kerger sagte über obiges aus, wie dass er endlich mit Kläger den Accord des Patienten auf 10 Thaler eingegangen, hätte aber er Kläger solchen Accord ohne ihn gemacht, er hätte weiter nichts mit Kläger zu schaffen. Sagt der Patient hätte ihn abgedankt und er Kerger nicht, könnte also er Kerger den Kläger Bergin nicht bezahlen, sondern seinen Regreß an den Patienten führen, noch zum Überfluß sagte Beklagter aus, dass Kläger, weil er nicht täglich dahier sein könnte, ihm Kerger versprochen habe das 2-tel von den accordierten 10 Thalern, und ihm Kläger nur das 3. Teil zukommen sollte.

Hierauf man den Patienten Krummenstein vorbeschieden, sagt bei Eid und Gewissen aus, wie dass der Feldscher Bergin ganz allein zu ihm gekommen wäre, sagt er sollte den Kerger nicht mehr über ihn lassen, er wäret nichts Nutz, er wollte ihn curieren in Zeit 4 Wochen (wollte auch keinen Kreuzer ehe er curiert wäre haben, sein Bein sollte so sein als wie das seine), worauf dann er Patient mit ihm accordiert auf 10 Thaler und 1 fl darauf geben. Nach dem nun der Feldscherer den Patienten nur 2 Mal verbunden und allezeit Geld haben wollen, weil dann er Patient nicht bei Geld gewesen, und keines geben können, mit solchen Worten er Feldscher

**Seite 129.**

herausgefahren: Du bist noch nicht curiert, ich will dich schon bekommen, ich will dich schon wieder ... worauf er Patient den Feldscher nicht mehr über seinen Schaden

lassen wollen.

Hierauf man Kläger, Beklagten und Patienten  
in einem vorgefordert, und über des Patienten  
Aussage befragt, auch er Kläger  
alle Aussagen eingestanden, also das Resolutum  
von Gerichts wegen ergangen, dass er  
Kläger weil seinem Versprechen und  
Accord nicht nach(ge)kommen, auch er Patient  
keine Besserung an seinem Schaden verspürt  
und bis Dato noch nicht geheilt,  
sich zur Ruhe begeben soll, und man ein  
solches auch dabei bewenden lasse.

---

Actum Dienheim den 27. Aug. 1732.

In pto injuriarum verbalium (Beleidigung)

Georg Henrich Gesinn

@

die Löwenwirtin dahier Sybilla  
Schauerin.

Kläger brachte klagbar vor, wie dass die Beklagte  
ihn auf öffentlicher Straße mit folgenden Schimpf-  
reden angefallen, nämlich: Du rotznasiger  
Bub, du Lumbenkerl, du bist ja nichts  
als ein rotznasiger Zeller (Zöllner) und solches mit  
genügsamen Zeugen behaupten kann worüber  
Beklagte vernommen worden:

Frau Schauerin auf was Ursachen den Kläger auf solche  
Art traktiert und zwar auf öffentlicher Straße,  
sie gefordert und gefragt worden.

**Seite 129a.**

Weil dieselbe Beklagtin vor Gericht  
beschieden und nicht erschien, der Schütz  
Johannes Rummel, um sie vor  
Gericht zu bescheiden gehindert worden, dieselbe  
Beklagtin dem Schütz zu Antwort  
geben, sie hätte nichts bei Gericht  
zu tun, mit dem Zöllner wolle sie die  
Sache schon ausmachen.

Resolutum: (fehlt).

---

Actum Dienheim den 4. 7bris (Sept.) 1732.

Praesent.:

Herr Oberfauth Burckhart,

Unterfauth Henrich Gesinn,  
Ludwig Platz,  
Henrich Mayloch,  
Conrad Lamare,  
Andreas Jungenheimer,  
Carl Friederich,  
Jacob Gilbert. (Anmerkung: nichts)

---

Actum Dienheim den 23. September 1732.

Praesent.:

Herr Oberfauth Burckhart,  
Herr Unterfauth Henrich Gesinn,  
Ludwig Platz,  
Conrad Lamare,  
Carl Friederich.

**Seite 130.**

Klaggeld 20 xr.

Jude Michel beklagte, wie dass  
er mit Georg Keiser laut seiner aus-  
gestellten eigenen Handschrift zu keiner  
Richtigkeit kommen könne, als hat  
man den Beklagten vorgenommen, welcher  
dann ihm Kläger wegen schuldigen  
22 fl 48 xr, 1 1/2 Malter Soth (Saat) eine gerichtliche  
Obligation geben wollte jährlich zu 6 %,  
den 1 1/2 Malter Soth aber  
also gleich zahlen solle, damit solcher  
nicht in die Verlegung mit eingeführt  
werde.

---

Jude Michel forderte gleichfalls den Conrad  
Bayer vor, welcher laut seiner eigenen  
Handschrift geständig ist, aber noch  
zurzeit nicht zu zahlen im Stand ist, als  
hat er Conrad Bayer dem Juden Michel zur  
größeren Versicherung eine gerichtliche  
Obligation über 127 fl 12 xr ausgestellt  
jährlich zu 6 %. Die 10 fl dem  
Waisenkind Simon Levig zugleich abzu-  
tragen, die Handschrift ist kassiert  
worden bei Gericht.

---

Ebenfalls lässt er Jude Michel den Henrich  
Maier bescheiden, auch seine Handschrift  
ad 20 fl, 1/2 Malter Soth, 2 Eichen Wein eingesteht.



Weil aber derselbe anjetzt nicht im Stand ist sein Capital also gleich zu zahlen, ist von Gerichts wegen ihm Beklagten der Termin angesetzt worden in Zeit 4 Wochen das 3. Teil ohne Kosten dem Beklagten zur Caution abzutragen als von Gerichts wegen.

*(Anmerkung: Zu jedem einzelnen Fall ist seitlich vermerkt: Klagegeld 20 xr).*

**Seite 130a.**

Henrich Majer soll 1/2 Malter Soth, 2 Eichen Wein nebst dem 3. Teil in Zeit 4 Wochen zahlen soll. Die Handschrift ist bei Gericht kassiert worden. Item er Michel zahlt das Protocolliergeld zu 12 xr. Versetzt deswegen zur Versicherung dem Kläger ¼-tel Weingarten „Im Floß“.

---

Erhard Maurer verspricht seinem Creditory Jude Michel, weil er für dieses mal nicht bezahlen kann, eine gerichtliche Obligation auszustellen per 37 fl 7 xr folgende Güter: 1 Morgen Acker im Rudelsheiner Feld zu 6 % p. Anno. Die Handschrift ist kassiert, ist Protocollgeld 12 xr.

---

Peter Gebhardt verspricht Jude Michel in Zeit von 3 Tagen 3 Malter Soth zu liefern, mit Vorbehalt, dass wenn er saumselig sein solltee, ihn mit Exekution anzuhalten.

---

Jude Michel wegen Georg Frey dahier klagbar einkommen, vermög seiner ausgestellten gerichtlichen Handschrift eingestanden, dass er ihm Juden Michel das Capital von Rechts wegen schuldig sei, verspricht auch eidlich 2. oder 3. Herbst etwas davon abzutragen, jährlich 6 % von 35 fl 22 xr.

**Seite 131.**

Actum Dienheim den 24. September 1732.

Praes:

Herr Oberfauth Burckhart,

Herr Unterfauth Henrich Gesinn,  
Ludwig Platz,  
Conrad Lamare,  
Carl Friederich,  
Jacob Gilbert.

Die Schützischen Erben  
@  
den Henrich Mayloch.

Erschienen die Schützischen Erben von Oppenheim (welche den 1. Febr. 1729 schon deswegen geklagt) zeigten vor, eine von Oppenheim gerichtliche Obligation über einen Hausplatz, so in Anno 1615 den 23. April verfertigt worden, welche Hans Mayloch Bürger und Bäckermeister in Oppenheim dem H. Martin Leuth, beider Rechte Doctor, verlegt haben soll. Similiter produzierten einen Kaufbrief von Brigitta Maylochin, so in Anno 1677 den 9. Jan. verfertigt worden etc. mit Meldung, dass an jetzt auf diesen Kaufbrief Herr Spitalschaffner zu Oppenheim oben gemelte Obligation hervor bringt, und das darin befindliche Capital samt den über 115-jährigen Interessen davon führen will, also die Schützischen Erben der Schadloshaltung wegen des Kaufbriefs an den Henrich Mayloch dahiesigen Gerichtsverwandten (Schöffe) zu erholen gesinnt sind, worüber da hiesiges Gericht den Henrich Mayloch arg tituiert, mit vernehmen, welcher sich protestando dagegen gesetzt mit Einwendung, er wüßte

**Seite 131a.**

sowohl von der Verlegung, als auch dem Kaufbrief nichts etc., kenne weder Hans Mayloch, so die Obligation verfertigt, noch die Brigitta May-

lochin, so den Kaufbrief machen  
lassen etc., auch von beiden bemelten,  
dass sie seine Freunde und Anver-  
wandten gewesen sein sollen,  
niemals nichts vernommen  
noch gehört.

Resolutum:

Weil auf dieses Vorgebrachte  
er Mayloch, dass oben gemelte  
seine Freund und Anverwandten  
gewesen sein sollen, sich zu erinnern  
nicht weiß, mithin das Capital  
noch Interessen an gemelten  
Henrich Mayloch niemals gefordert,  
noch die geringste Praetention gesagt  
worden, auch über 100 Jahre von der  
Verlegung keine Meldung geschehen,  
als werden die Schützischen Erben,  
um besseren Beweis herbei zu  
bringen, oder aber an respektive höheren  
Ort sich zu beschweren hiermit ver-  
wiesen, actum ut supra (= Geschehen wie oben geschrieben).  
(Anmerkung: Siehe auch Seiten 81 und 81a)

**Seite 132.**

Actum Dienheim den 25. September 1732.

Praes:

Herr Oberfauth Burckhart,  
Herr Unterfauth Henrich Gesinn,  
Ludwig Platz,  
Henrich Mayloch,  
Conrad Lamare,  
Jacob Gilbert.

Anna Catharina Schneiderin  
von Oppenheim

@

die Gebrüder Peter Gebhart  
und Mathes Gebhart.

Erschien oben gemelte Klägerin  
stellte vor, wie dass sie obge-  
melten Gebrüdern ihren ver-  
storbenen Eltern eine Quittung  
von etlichen 60 fl mehr oder  
weniger gef. eine Handschrift

von 18 fl aufzuheben gegeben,  
anjetzt aber obgamelte Gebrüder  
ihre Eltern verstorben, Beklagte  
auch einige Schuld an Klägerin  
praetentieren wollen, der Klägerin  
obgamelte 2 Quittungen eingestanden,  
dass sie solche nicht von denen Ver-  
storbenen zurückbekommen  
hätten, also Beklagte hierüber  
constituirt worden, welche  
aussagten, dass sie keine solche Quittung  
hätten,  
hätten zwar von ihrer  
verstorbenen Mutter gehört,  
dass solche vorhanden gewesen,  
wären aber ungültig,  
sonst niemals eine gesehen,  
wenn sich eine von solchen gefunden  
werden sollte, ihr Klägerin solche  
zu händigen wollte, auch für nicht  
und ungültig gehalten  
werden sollte. actum ut supra.

**Seite 132a.**

Johan Adam Gebhart gesteht  
ein, dass er dem Juden Michel  
schuldig sei samt den Waisen-  
kindern 55 fl 35 xr. Weil für  
jetzt nicht im Stand dieses Capital  
abzutragen, als will er Debitor  
seinem Creditori folgende Güter  
verlegen: 3/4 Weingarten „Am  
Soolbrunnen“, bef. Berg: gemeiner  
Weg, Rhein: Benderische Erben, jährlich  
zu 6 %. Das Protocollier-  
Geld samt gestempeltes Papier 13 xr.

---

Actum Dienheim den 24. 8bris 1732.

P:

Herr Oberfauth Burckhart,  
Herr Unterfauth Henrich Gesinn,  
Ludwig Platz, Conrad Lamare,  
Andreas Jugenheimer, Carl Friederich,  
Jacob Gilbert.

Schützische Erben

@

Henrich Mayloch.  
Erschienen die Schützischen Erben  
abermals da hier, weil besseren  
Beweis (dass Hans Mayloch  
und Brigitta des Henrich Mayloch  
Voreltern oder Verwandten gewesen  
sind) beibringen sollen, und ein  
Extract aus dem Taufprotocoll  
der ev. reformierten Gemeinde von  
Oppenheim vorzeigten, was Inhalt,  
dass Hans Mayloch und Brigitta  
des Mayloch sein Pate  
als Balthasar Mayloch seine Eltern gewesen wären.

**Seite 133.**

Hierüber der Henrich Mayloch vernommen  
worden:  
bejahte, dass Balthasar Mayloch  
sein Vater gewesen wäre.

---

Eodem: Demnach die uns vorhanden  
und Augen geschwobende erschreckliche  
Feuersbrunst zu Gimbsheim gesehen  
und in erfahr (Erfahrung) gebracht, waren einige da hier  
zu Herren Ober-, Unterfauth und Schöffren  
gekommen und die erschreckliche  
Feuersbrunst vorgestellt mit Meldung,  
es täten unterschiedliche von der  
Gemeinde da hier in ihren Stuben  
bei den Öfen brechen und trocknen.  
Wie bald ein solches möglich, als wie  
zu Gimbsheim geschehen könnte.  
Man ein solches von Gerichts wegen  
bei herrschaftlicher Strafe 5 fl, dass keiner  
ein solches sich mehr unterstehen sollte  
zu tun, worauf dann Henrich  
Kneib und Johannes Löffler ertappt  
und den gerichtl. Befehl im geringsten  
nicht respektiert, als sind solche  
in die obige andiktierte Strafe  
condemniert (verurteilt) worden.

*(Anmerkung: Trocknen und Brechen bezieht sich  
auf Flachs, um die Leinenfaser zu gewinnen).*

**Seite 133a.**

Actum Dienheim den 7. Jan. anno 1733.

Praes:

Herr Oberfauth Burckhart, Herr Unterfauth  
Henrich Gesinn, Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert.

Heute wurden nach  
Gewohnheit und Gebrauch  
bei Gericht die Ämter  
besetzt wie folgt:  
Zu Bürgermeister Ludwig Kerger et Joseph Repp.  
Zum Büttel Peter Hester,  
zu Schützen  
Johannes Plüger,  
Georg Rummel,  
Joh. Adam Melius,  
zum Hirten  
Mathes Lucas.  
Zu Gemeindsleuten  
und in Pflichten genommen  
worden:  
Jacob Eberlinger,  
Philipp Kurtz,  
Andreas Beck,  
Mathes Gebhard,

**Seite 134.**

Peter Kresseler,  
Wilhelm Lamare,  
Herman Gilbert,  
Otto Reinhard Friederich.

---

Actum Dienheim den 9. Jan. 1733.

Praes:

Herr Oberfauth Burckhart,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert.

Michel Müller,  
Hühnerfänger da hier  
@  
des Hofmetzgers von  
Mainz seinen Schäfer.

Brachte vor, wie dass Herr

Hofmetzger sein Schäfer  
wegen Jagd herum ihm  
an herrschaftlicher Strafe  
schuldige wäre 6 fl, er Schäfer  
aber sich dagegen geweigert.  
Weil dann der Schäfer  
von hier abgegangen, hat  
sich Henrich Kneib im  
Namen dessen auf den Punkt  
gestellt, ein Fall auf ...  
cavirt (befohlen), er Henrich Kneib aber  
sich an des Hofmetzgers noch

**Seite 134a.**

noch da hier habenden Früchten  
sich zu erholen hat, und  
auch keineswegs, bis die  
6 fl herrschaftliche Strafe  
erlegt, verabfolgen  
soll.

---

Actum Dienheim den 12. Jan. 1733.

Praes:

Herr Oberfauth Burckhart, Herr Unterfauth Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert.

Heute Dato haben  
mit den Wirten  
abgerechnet und  
zwar: 1. Mit  
Frau Orbin verbleiben  
also ihr noch schuldig  
3 fl 20 xr. (*Ist bezahlt = mit anderer Schrift hinzugefügt*).

---

Ebenfalls mit Herrn  
Scheurer abgerechnet also  
gleich und richtig wegen  
des Ungelds und Zehrung  
gleich worden etc.

---

Gleichfalls mit dem Wirt  
Beck wegen des Ungelds,  
auch gleich bezahlt.

**Seite 135.**

Mit Conrad Bayer auch  
abgerechnet auf das Ungeld,  
verbleibt der Gemeinde  
4 fl schuldig. (Ist verrechnet den  
16. April 1733 = mit anderer Schrift hinzugefügt).

---

Mit Michel Jaan  
abgerechnet wegen  
Ungeld und gemeiner  
Zehrung, ist beiderseits  
richtig gemacht worden.

---

Heute Dato hat die  
Schulfrau Hermanin  
auch das gesteigerte  
Haus von denen Schickischen  
Erben bezahlt 30 Gulden.  
Den Rest aber mit 40 fl  
dieses Jahr auf Ernte  
und Herbst zahlen  
soll.

**Seite 135a.**

Actum Dienheim den 6. February ao 1733.

Præs:

Herr Oberfauth Burckhart,  
Herr Unterfauth Henrich Gesinn,  
Herren Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert.

Conrad Bayer

@

Henrich Schick,  
in pto einer Schuldforderung.  
Bayer brachte vor, wie  
dass Henrich Schick in seine  
Behausung (Gasthaus zum Stern) mit noch einige  
gekommen wären, hätte ein  
Glas Wein begehrt, und also  
durch 8 oder 10 Tagen bis  
9 fl 40 xr bei ihm verzehrt,  
wollte also mit Bitte zu seiner Bezahlung  
geholfen haben, hierüber  
den Henrich Schick constituirt:  
Beklagter wendete dagegen ein,  
Conrad Bayer hätte ihn auch durch Zu-



reden dahin bewogen, wollte  
aber doch seinen Anteil an der  
Zehrung und Forderung dem Kläger gutmachen.  
Weil von Gerichts wegen der Schick  
der größte Urheber erkannt worden,  
als ist das Resolutum gefallen:  
Dass der Henrich Schick ihm  
Conrad Bayer an statt 9 fl  
zahlen solle 6 fl benebst  
2 fl Gerichtsgebühr von  
Gerichts wegen.

**Seite 136.**

Actum Dienheim den 25. Feb. 1733.

Praes:

Herr Oberfauth Burckhart,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Ludwig Platz, Jacob Gilbert, Carl Friederich.

Maria Elisabetha

Frolobin von Oppenheim

@

den Stephan Trebur

in pto einer

Gans.

Klägerin brachte vor,

wie dass sie vor ungefähr

6 Wochen eine Gans verloren

hätte, anjetzt aber erfahren,

dass Stephan Trebur die-

selbe von seinem Mägdlein,

welche sie von der Weide

nach Haus gebracht hätte,

dieselbe bekommen

hätte, hätte auch solche

gütlich begehrt, aber

anstatt der Reptitation

der Gans, sie mit Schlägen

tractiert. Wollte also ihre

Gans nebst Satisfaction

der Schläge haben. Hierüber

der Trebur vernommen worden:

Beklagter respondierts die Gans

wäre sein, wollte aber kein

Disput haben, sie Klägerin

sollte lieber Gans nehmen.

**Seite 136a.**

Resolutum:

Dass Beklagter der Klägerin  
ihre Gans wieder zustellen soll, und  
wegen der Schläge sie Klägerin  
nebst der gegebenen Hand  
um Verzeugnis (Verzeihung) bitten,  
anbei die Gerichtskosten  
bezahlen, und 24 Stund  
in der Betzenkammer  
sitzen.

---

Bernhard Reck  
von Unedheim (Uندنheim)  
@  
den Conrad Bayer.

Hätte ihm Conrad Bayer  
2 Ohm Wein roter  
verkauft und gütlich  
zu seiner Zahlung nicht  
gelangen können, weil  
nun der Beklagte nicht  
in loco ist, als ist das

Resolutum  
ergangen, dass er Beklagter  
in Zeit 8 Tagen ohne die  
geringsten Kosten zu kassieren  
zahlen soll, wo nicht, dem  
Kläger seinen Gang dabei  
zahlen mit 1 fl.

**Seite 137.**

Actum Dienheim den 29. April 1733.

Ps:

Herr Oberfauth Burckhart,  
Herr Unterfauth Gesinn, Ludwig Platz,  
Henrich Mayloch, Jacob Gilbert.

In pto Debiti,  
Freiherr von Gemming(en)  
von Darmstadt  
@  
da hiesigen Conrad Bayer.

Herr Kläger zeigte an, wie dass  
Conrad Bayer und seine Consorti  
zu Ülversheim seinen da habenden  
jährlichen Weinzehnten gestritten  
hätten, seine Consorten aber  
ihren Anteil bezahlt,  
er Bayer aber seinen Anteil  
noch mit 26 fl schuldig  
sei.

Worüber Conrad Bayer vernommen  
worden, welcher ausredete, wie  
dass er mit dem Keller Wilhelmi  
noch zu rechnen hätte.

Und deswegen von Gerichts  
wegen ihm Conrad Bayer  
Zeit 8 Tage zur Rechnung  
aufgegeben worden, wo  
nicht, zur Befriedigung Freiherr  
von Gemming(en) in Beklagten  
seine Effekten greifen wird.

**Seite 137a.**

Actum Dienheim den 8. Juni 1733.

Praes:

Herr Oberfauth Burckhart,  
Herr Unterfauth Henrich Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Jacob Gilbert, Johannes Kraft,  
Johannes Löffler.

Ludwig Kerger

@

Wilhelm Lamare

in pto wegen

über getragenen Pfählen

ist hiermit von Gerichts

wegen, weil beiderseits

kein sattsamer Beweis

beigebracht werden kann,

die Strittigkeit wegen

den Pfählen (dass keiner

dem anderen das geringste

in den Weg legen soll)

verglichen worden etc.,

bei 3 fl herrschaftliche

Strafe von Gerichts wegen.

---

Actum Dienheim den 16. Juni 1733.

Praes:

Herr Oberfauth Burekhart,  
Herr Unterfauth Henrich Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Joh. Löffler, Joh. Kraft.

In Puncto

eines Hauskaufs  
von der Gemeinde.

Zeigte sich Otto Reinhard  
Friederich, Gemeindsmann  
dahier, fragte ob nicht  
das Haus, so liegt in der Kirch-  
gasse, zu kaufen bekommen  
könnte, worauf das Gericht  
samt Vorsteher mit ihm  
ihm einen Accord

**Seite 138.**

gekommen, dass er Otto Reinhard  
geben sollte 35 fl und  
zwar für die Angabe 25 fl  
gleich zu erlegen. Bleiben also  
noch zur Zahlung auf  
nächst künftig Martini 10 fl.  
Hergegen hat ihm Käufer  
der Hausplatz bis an die  
Kirchmauer, bef. Oppenheim:  
der Kirchhof, Rhein: Peter Stein  
und Conrad Raytz, zinsfrei.

---

Eodem: Ist der Hafer, so mir Matern  
des Herrn Mayloch sein Schäfer auch  
auf der Tagweide weggeweidet,  
von Gerichts wegen gesprochen  
worden, dass mir Herr Mayloch  
die Ernte 10 Haufen  
guten Hafer dagegen  
liefern soll, dabei den  
Ausgang mit einem halben  
Gulden zahlen, den Herr NN  
zahlen müsse etc. Die Tagweide  
hergegen er Herr Mayloch für  
sich einzutun hat.

**Seite 138a.**

Actum Dienheim den 14. Aug. 1733.

Praes:

Herr Oberfauth Burckhart,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert, Johan Kraft,  
Johan Löffler.

In puncto Debiti,

Herr Querül (Gerrül?) von Oppenheim

@

hnos Debitory (verschiedene Schuldner).

Michael Jaan ist von seinem  
Herrn Creditor seiner Schuld ad  
62 fl 40 xr so erinnert worden,  
um von Gerichts wegen befragt  
worden, wie er das Capital  
samt zweijährige Interessen  
abtragen wolle. Beschwerete  
sich, dass er das Capital  
bei dieser schlechten Zeit  
nicht abtragen könnte, die  
2-jährigen Interessen aber  
in Zeit 3 Wochen ohne sonder  
zu klagen abtragen wolle.

Henrich Majer ist gleichfalls seiner Schuld  
ad 140 fl samt Interessen von Mai 1731 bis Dato  
von seinem Herrn Creditori erinnert  
worden, verspricht künftigen  
Herbst all seinen Wein, so er erlöst,  
auf das Capital abzutragen, die  
Interessen aber nächstens ohne  
fernere Kosten zu kassieren abzutragen  
verspricht.

**Seite 139.**

Balthasar Repp ist gleichfalls wegen  
seiner Schuld ad 8 fl 13 xr erinnert worden,  
verspricht in Zeit 14 Tagen 4 fl zu  
zahlen. Den künftigen Herbst  
die anderen 4 fl.

Stophel Dielin verspricht den

künftigen Herbst die schuldigen 8 fl 12 xr  
zu zahlen.

Niclas Rummel verspricht ebenfalls  
den künftigen Herbst seine Schulden 6 fl 12 xr  
zu bezahlen.

Stephan Weber verspricht gleichfalls  
seine schuldigen 5 fl 52 xr künftigen  
Herbst zu bezahlen.

Conrad Schick verspricht seine Schuld  
ad 4 fl 30 xr künftigen Herbst zu  
bezahlen.

Stephan Trebur verspricht also auch wie  
andere seine Schuld ad 4 fl 30 xr  
künftigen Herbst zu zahlen.

---

Actum Dienheim den 9. 7bris 1733.

Praesent:

Herr Oberfauth Burckhart,  
Henrich Gesinn Unterfauth,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert,  
Johannes Kraft, Johannes Löffler.

Erschien Frau Orbin, brachte  
vor, wie dass sie hiermit  
angezeigt haben wolle  
ihre Aussage zu Protocoll  
zu nehmen, nämlich  
es wäre bekannt, dass sie

**Seite 139a.**

mit ihrem Sohn Johannes Herolt  
wegen ihrem Haus, zu den  
Cronen genannt, sodann wegen  
den Gütern einen schriftlichen  
Accord gemacht und aufge-  
richtet hätte, welches auch beider-  
seits genehm war, an jetzt  
aber gedachter ihr Sohn vor  
ungefähr 3 Tagen kommen wäre  
und den ausgerichteten Accord  
an wieder aufgehoben,

worauf dann auch Frau Orbin  
und ihr Sohn Herold beinander  
ihre unterschriebene von sich  
gegebene Accord zugestellt  
haben.

---

Herr Kleber von Oppenheim

@

den Peter Fuchs

in einer gestoßenen und  
darauf verreckten Kuh.

Brachte vor, wie dass es vorfallen  
wäre, dass er dem Fuchs eine Kuh  
gelehnt (geliehen) hätte, nämlich dass ihm jährlich  
Zins geben sollte 3 fl. An jetzt aber  
die Kuh durch einen Stoß verreckt  
wäre, er Fuchs des morgens 8 Uhr ist  
sie verreckt an erstem ihm angezeigt,  
worüber der Peter Fuchs vernommen:

**Seite 140.**

Peter Fuchs sagte hierüber aus, wie dass er  
und seine Frau an ersten den Stoß Dienstag  
zuvor gewahr worden, auch  
gleich dieselbe geschmiert, und des morgens  
früh um 7 Uhr dem Herrn Kleber  
angezeigt, welcher zu Antwort  
seiner Frau gegeben, sie sollte nur Mittel brauchen  
und Verständige um Rat fragen, wenn es  
aber nicht sollte besser werden, alsdann wollte  
er ihr nach Mittag vor den Kopf schlagen  
lassen, welche aber um ein Uhr als schon  
verreckt war.

Worauf er Kleber die Kuh  
durch die Geschworenen besichtigen lassen  
und nach Aussage deren die Kuh von  
dem Stoß verreckt wäre.

Resolutum:

Wurde der Peter Fuchs bei gegebener  
Handtreue an Eides statt gefragt, ob er  
den Schaden nicht eher als des abends  
an erstens gewahr worden wäre, welcher ein  
solches bejaht, und auch im Fall ein jura-  
ment (Eid) darauf schwören könnte.

Hierauf von Gerichts wegen das Resolutum

ausgefallen, weil er Peter Fuchs nicht eher  
als des abends zuvor den Schaden gewahr worden  
wäre, auch des morgens durch seine  
Frau ihm Herrn Kleber den Schaden anzeigen  
lassen, so könnte für die gefallene  
Kuh die praetension (Forderung) nicht geben, was  
aber den Zins 2-jährig anbelangt, soll

**Seite 140a.**

soll er Peter Fuchs ihm Kleber ohne  
Anstand erlegen.

---

Actum Dienheim den 5. Nov. 1733.

In pto Debiti

Jude Michels Sohn von

Oppenheim

@

hnos Debitory (verschiedene Schuldner).

Auf oberamtlichen Befehl unterm

23. Okt. dieses, ist man von

Gerichts wegen zur Befriedigung des

Klägers mit Pfand und Versteigerung

denen Debitoren hergefahren.

---

Jost Kraft

@

Conrad Bajer

in pto Debiti.

Kläger zeigte ahn, wie dass  
Conrad Bajer wegen verkauftem  
Wein schuldig ihm geworden 24 fl. Auf  
langwierigem Ersuchen aber zu der Schuld  
gütlich nicht gelangen können, so  
verspricht aber Conrad Bajer in Zeit  
8 Tagen solche Schuldforderung abzutragen,  
wo nicht, darauf gepfändet zu werden.

**Seite 141.**

Actum Dienheim den 6. Jan. 1734.

In pto Debiti,

Jude Beer und NN

@

dem Mehöfer

dahier.



Kläger zeigten an, wie  
der Mehöfter ihnen wegen  
verkauftem Vieh schuldig  
verblieben wäre 6 fl.  
Weil aber derselbe  
an jetzt nicht bei Geld  
sei, so wollten sie Creditory  
ihm Debenten bis Ostern das Vieh  
stehen lassen, doch mit  
diesem Beding, dass wenn  
sie wieder klagen sollten,  
er Debent. alle Unkosten  
tragen sollte.

**Seite 141a.**

Actum Dienheim den 9. Jan. 1734.

Praesent:

Herr Oberfauth Burckhart,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herren Platz, Mayloch, Carl Friederich,  
Gilbert, Kraft, Löffler.

Den Conrad Bajer betreffend:

Auf hochlöblichen  
oberamtlichen Befehl  
wie folgt ist man  
vorgefahren demselben  
unterthänig nachzukommen:  
Churpfalz Ober-, Unterfauth  
und Schöffen zu Dienheim wird  
auf denselben wegen abermaligen  
bei da selbstigen Sternwirt Bayer  
vorgegangenen Unordnungen, und  
Schlägereien, sodann wegen beherbergtes  
herloofen (hergelaufenes) Gesindel zum Oberamt  
erstatteten Bericht, dass sie bei sotanen  
Berichten und bei Oberamt vorgekom-  
menen Umständen ermelten,  
wird Bayern sogleich kraft dieses,  
das weitere Weinschenken und Wirt-  
schaften, bis auf weitere oberamtliche  
Anordnung untersagt sodann, dass  
ermelter Bayer ohne Vorwissen dasiger  
Orts-Obrigkeit bei 50 Reichthalern herrschaftlicher  
Strafe niemanden beherbergen

**Seite 142.**

oder sässigen Aufenthalt gestatten soll.  
Demnächst haben obige Berichtgeber ihr  
diesfalls abgehaltenes Protocollum  
zum Oberamt einzusenden, und in  
Specie den in obigen erstatteten  
Bericht angeführten Executanten (Ausführenden)  
zu benambsen (benennen). Alzey den 8. Jan.  
1734.  
Oberamt Allda,  
Unterschriften: gez. Koch, Fabis.

Demnach auf diesen oberamtlichen  
Befehl dem Conrad Bayer solchen  
vorgetragen, derselbe aber sich  
keines Wegs dazu verstehen wollen,  
mit folgenden Worten geantwortet, er täte  
das Weinschenken und Herbergen absolut nicht unter-  
lassen, wollte auch sehen wer ihm  
solches verbieten wollte, worauf man  
ein solches dabei bewenden lassen etc.

**Seite 142a.**

Actum Dienheim den 11. Jan. 1734.  
Praesent:  
Herr Oberfauth Burckhart,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herren Platz, Mayloch, Carl Friederich,  
Gilbert, Kraft, Löffler.

Jahrtag 1734

Sind wirklich wie bräuchlich  
und Herkommen des Orts  
die Ämter wiederum  
besetzt worden:

1. Zu Schützen und Nachtwächtern:  
Johannes Plüger und Johannes Schneider,  
Schütz Johannes Lambes.
2. Zum Bittel-Amt: Peter Gaist.  
Zu Hirten. Mathes Lucas und  
Andreas Lucas

**Seite 143.**

3. Zu Bürgermeister:  
Wilhelm Lamare, Jacob Scharnig.

4. Zu Gemeindsleuten auf und  
angenommen worden:

Wilhelm Schauern,  
Johannes Herold,  
Georg Lamare,  
Philipp Hummel,  
Philipp Trebur,  
Henrich Gesinn,  
Stophel Pobst,  
Valentin Maurer,  
Georg Henrich Trebur,  
Conrad Lohman,  
Johannes Zerl.

**Seite 143a.**

Actum Dienheim den 12. Jan. 1734.  
Heut Dato ist mit den Wirten  
abgerechnet worden.

Mit Herrn Schaurer wegen Gemeinde-  
ungeld verbleibt also der  
Gemeinde 1 fl 20 xr  
schuldig.

Mit Herrn Herold abgerechnet,  
ist verrechnet worden  
und bleibt die Gemeinde ihm  
schuldig 1 fl 18 xr auch Quittung  
zugleich dagegen bekommen.

Mit Frau Orbin abgerechnet  
wegen Gemeindeungeld, und  
wegen dem Imbs an Herrn  
Pfarrer ist vorgestellt worden, verbleibt  
die Gemeinde ihr nichts schuldig und  
verglichen worden.

**Seite 144.**

Mit Conrad Bayer abgerechnet,  
wegen des Gemeindeungelds  
verbleibt der Gemeinde schuldig  
3 fl 55 xr.

Mit Ludwig Platz abgerechnet,  
sogleich bezahlt und richtig  
gemacht.

---

Actum Dienheim den 28. Jan. 1734.  
Heute Dato beide als Georg Heuserling und Henrich Schick miteinander bei Gericht abgerechnet, verbleibt also Georg Heuserling ihm Schick annoch schuldig nach gepflogener Rechnung 2 fl 8 xr. Das Kostgeld und alles ist wegen der Pension verglichen.  
Matern,  
Unterfauth  
Gesinn  
und Schöffnen.

**Seite 144a.**

Actum Dienheim den 3. März 1734.  
Praesent:  
Herr Oberfauth Burckhart,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herren Platz, Mayloch, Carl Friederich,  
Gilbert, Kraft, Löffler.

Erschien Fleischermeister  
Johan Wilhelm Schmitz  
bei Gericht, zeigte an,  
wie dass er von seinem  
Schwager Ludwig Platz  
eine Obligation über  
300 fl, er aber in Erfahrung  
gebracht, dass die ihm  
verhypotheikierten Güter anderwärts noch versetzt  
(er Platz aber bei Herrn Oberfauth ausgeredet, dass solche nicht versetzt noch verpfändet, er hat eine Handtreue an Eides statt deswegen angelobt). Begehrte als man möchte ihm von Gerichts wegen über 300 fl eine andere Obligation ausfertigen.

Resolutum:

Wie dann auch ihm gebilligt worden.

**Seite 145.**

*Anmerkung: Zwischen den Seiten 144a und 145 liegt ein Zettel (Specification des verlorenen Gutes, siehe Seite 96a, verlorener Mantelsack) etwa in Größe von DIN A 5 auf dem folgenden steht:*

War Zeug aus dem verlorenen Gut.

1. violett gestreiftes cartun contuch,

7 ... die ad 24 xr = 2 fl 44 xr.

1 Schürdze violett cartun, 4 ... = 2 fl 8 xr.

1 Nachtzeug und Hemd genäht und mit Spitzen = 2 fl

1 Stab silbern Band = 2 fl

1 Paar neue Handschuh = 30 xr.

1 Mantel ganz new von blauem Tuch = 3 fl.

**Seite 145.**

Copia wegen des Perlen Viehs

(Anmerkung: Perlsucht, Tuberkulose beim Rindvieh, wegen der perlenartigen Tuberkelknötchen).

Nachdem Ihre kurfl. Durchlaucht zur Beförderung des nachbarlichen Commerey und allseitiger Untertanen Besten auch nach dem Exempel und Observanz anderer benachbarten Orten, so viel das an denen Franzosen oder S: V: Perlen fallende Vieh betreffend, zu verordnen gndgst bewogen worden, dass man dergleichen Vieh an solcher Krankheit kriebert würde, im ersten 4-tel Jahr der Verkäufer allein, in dem halben Jahr der Käufer und Verkäufer zusammen, und im gleichen Teil in dem 3/4-tel Jahr aber der Käufer allein den Schaden tragen soll. Als wird allen Außenorten Befehlshaber diese kurfürstlich gnädigste Verordnung zu dem Ende bekannt gemacht, dass sie und darauf in begebenden Fällen festhalten, mithin zur beständigen Nachricht in die Gerichtsprothocola einverleiben sollen, damit durch allzeitlicher Beobachtung vielen Strittigkeiten und Klagführung vorgebogen werden möge.

Alzey den 1. Dez. ao 1733.

Praest: den 23. xbris 1733.

Oberamt alda,  
Unterschriften Koch, Fabis.

Seite 145a.

Actum Dienheim den 18. März 1734.

Praesent:

Herr Oberfauth Burckhart,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herren Platz, Mayloch, Carl Friederich,  
Gilbert, Kraft, Löffler.

Elisabetha Krummenstein

@

den Stephan Trebur  
in pcto Debiti.

Klägerin brachte vor, wie dass  
sie vor ungefähr 3 Wochen ein  
ausfautheilichen Befehl gebracht hätte,  
nämlich, dass Stephan Trebur  
von dem Geld so er noch  
wegen ihres Vaters Erbe in Händen  
habe, 20 fl, verabfolgen  
und bezahlen lassen soll.  
Derselbe aber sich bei dieser  
geldklammen Zeit solche zu  
zahlen geweigert, so haben  
beide einen Vergleich mitein-  
ander eingegangen, dass gedachte  
Klägerin von verflossen  
Weihnachten an so lang als das  
Geld noch bei Stephan Treber  
stehen bleiben wird, kein Haus-  
zins (Wohnungsmiete) zahlen solle, wenn aber  
in Zeit 14 Tagen gedachter Trebur  
das hälftige Capital abträgt,  
der Hauszins fortgehen solle und  
dieses zur Nachricht.

Seite 146.

Eodem die.

Frau Orbin zeigte bei da hiesigem  
Gericht an, wie dass sie bei ihrem Gewissen  
ein solches nicht länger verhalten könne, nämlich,  
dass als die Teilung durch Herrn Ausfauth  
Maas unter den Buschischen Erben dahier

vorgegangen, sie in der Küche, bei der  
Miterbin Sybilla Schauerin gestanden,  
die selbe hisce nimirum verbis  
ausgefahren, ach ich fürchte die Herren  
finden viel mehr Geld, so ich in dem  
Hof vergraben habe, ich geantwortet  
ihr: Das will ich ja nicht hoffen, dass ihr  
Geld in den Hof begraben hättet. Ja ich  
habe begraben, ferner gefragt: Wie viel  
ist es denn? Ei es sind 300 fl, meine  
Mama hat mich es geheißten (befohlen), dass ich solches  
wegnehmen soll, sie aber  
Frau Orbin das Geld nicht gesehen, ein  
solches hiermit von ihrem Gewissen  
und angezeigt haben wollte,  
auch im Fall wenn es zu einem Jurement kommen  
sollte, ein solches damit erhärten könnte und  
wollte.

Seite 146a.

Actum Dienheim den 30. März 1734.

Praesent:

Herr Oberfauth Burckhart,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert,  
Joes Kraft, Joes Löffler.

Die Lamare'schen  
Erben dahier betreffend.

Erschienen Wilhelm Lamare,  
Georg Lamare und dessen  
Schwager Henrich Gesinn,  
zeigte Georg Lamare  
an, wie dass sein Vater selig  
in die Stiftschaffnerei Oppenheim  
ein Capital ad 60 oder 70 fl  
ungefär schuldig wäre, an jetzt  
aber durch die ausfauteiliche  
Teilung die meisten verlegten  
Güter ihm zugefallen wären,  
pro Nota aber zu protokollieren,  
dass das Capital an ihn nicht allein  
ergeht, auch die Interessen nicht allein  
zu bezahlen, welches dann

deren Erben zur Versicherung  
protocolliert worden, dass sie unter-  
einander das Capital nebst den  
jährlichen Interessen alljährlich  
bis zur Abtragung des Capitals  
abtrags sollen etc.

Henrich Gesin uxoria noie (namens der Ehefrau)

@

Wilhelm Lamare

et

Georg Lamare.

Seite 147.

Henrich Gesinn zeigte an, wie  
dass seine Frau, als die Teilung  
von Ausfauthey wegen geschehen, vermög  
Loszettel ihr zugefallen die Früchte,  
wie zu ersehen. An jetzt aber in der  
Güte nicht dazu gelangen könne, wollte  
also gebeten haben seinen Schwäger solche  
Früchte abzuführen anzuhalten, weil  
die Teilung deren Früchte zu teilen  
gehalten wie folgt:

Wilhelm Lamare zahlt an  
seinen Schwager Henrich Gesinn  
an Korn = 1 Viernzel,  
an Gerste = 1 Fiernzel,  
an Spelz = 1 Fiernzel 2 Küppcher,  
an Hafer = 1 Fiernzel.

Georg Lamare zahlt ebensolche  
in Zeit 8 Tag bei Vermeidung der Execution  
zu bezahlen.

---

Actum Dienheim den 14. April 1734.

Praesent:

Matern,

Unterfauth Henrich Gesinn,

Ludwig Platz, Mayloch,

Friederich, Gilbert, Joes Kraft, Löffler.

Frau Orbin

@

ihres Sohnes Frau,

pto injuriam.



Erschien Frau Orbin, zeigte an, wie dass ihres Sohnes Frau sie immer mit Schänd- und Schmäheworten anginge. Ein solches

Seite 147a.

nicht mehr ausstehen könnte, wollte sie deswegen vor Gericht zitiert haben, wie dann nicht geschehen, aber auf 3-maliges bescheiden nicht erscheinen wollen. Deswegen von Gerichts wegen resolviert worden, dass der Ungehorsam mit der Betzenkammer abgestraft werden soll, Herr Pfarrer aber gebeten, man sollte ihr (sie) verschonen und sollte sie mit einer Geldstrafe anziehen. Unterdessen er der Herold den einen Schützen, welcher seine Frau nach der Betzenkammer helfen begleiten sollen, mit dem Messer einen Stich in die Seite gegeben und sich mit seiner Frau in die Flucht begeben, also dabei belassen und der Frau Heroltin, auf Herrn Pfarrers begehren, wegen des Ungehorsams eine herrschaftliche Strafe ad 5 fl angesetzt worden, also von Gerichts wegen, auch Herr Pfarrer dahier für alle Kosten caviert (gutgesagt), man sollte es nur dabei belassen, sie wollten solches bei Oberamt ausmachen.

Seite 148.

Actum Dienheim den 14. Mai 1734.

Praesent:

Oberfauthey Adjuncty Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herren Platz, Mayloch, Carl Friederich,  
Jacob Gilbert, Joes Kraft, Joes Löffler.

In pto injuriarum (Beleidigung)

Georg Lamare

@

Jost Friederichin.

Kläger brachte vor, wie dass

Jost Friederichin gegen Gerichtsverbot  
gegen seine Frau ausgefahren,  
du Hechs (Hexe), welches ja verboten  
wäre bei 10 fl herrschaftlicher Strafe,  
und doch das Verbot das  
mindeste nicht geachtet, also  
gebeten haben wollte, Beklagtin  
in obige herrschaftl. Strafe  
ad 10 fl zu condemnieren,  
wo nicht sich an höheren Or  
beschweren müßte, worauf  
die Jost Friederichin vorgenommen.  
Dieselbe ein solches Schänden zugleich  
eingestanden. Weil aber die an jetzt gar zu erbarmen ist,  
als ist die selbe in herrschaftliche  
Strafe ad 5 fl condemnirt.

Seite 148a.

Actum Dienheim den 6. Juli 1734.

Praesent:

Oberfauthey Adjuncty Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Johannes Kraft.

Auf unsere getane Anzeige  
diesem oberamtl. Verfahren  
was ferner hierin zu tun  
erhalten, dass Friederich Hester  
welcher an einer Weibsperson  
getane Schlägerei in den Gehorsam (Gefängnis)  
stellen wollen, sich hiergegen  
widersetzt, und darauf den  
einen Schützen namens Joh. Pflüger  
in die linke Hand also geschnitten,  
dass der Daumen von oben bis unten  
in die Hälfte bis auf das Bein (Knochen)  
von der Hand abgelöst worden.  
Wird Bericht geben hiermit rescribiert,  
dass sie bei beschehenen Umständen den  
Friederich Hester 8 Tag lang mit  
Wasser und Brot sitzen lassen, dem-  
nächst denselben zu besserem Gehorsam  
anweisen, forthin demselben bedeuten  
sollen, dass er nebst Ersetzung dessen, was  
der Barbier wegen Heilung sotanen

Wunden an Kurlohn fordern  
würde, bei einer herrschaftlichen Strafe  
von 5 fl condemnirt worden  
sei. Alzey den 1. Juli 1734.  
Unterschriften: Koch, Fabis.

Seite 149.

Heute gesetzten Dato ist wegen  
Ludwig Kerger (Kercher) und Wilhelm  
Schaurer ein oberamtliches Decret  
in puncto Ersetzung deren ausgelösten  
Gerichts- und anderen Unkosten, dem  
Wilhelm Schauerer solches publiciert,  
welcher sich auch ausgelassen, dass  
er den Ludwig Kerger befriedigen  
wollte, also auch mit Kerger  
gleich reden wollte, ut supra.

Hierauf den Kerger bescheiden lassen  
und befragt, ob der Schaurer mit ihm  
wegen der Unkosten geredet oder einig  
geworden, zu Antwort geben, er hätte  
ihn nicht gesehen, wüßte auch nichts,  
dass wegen dem Schaurer zitieren lassen  
wollen, seine Frau aber den Gerichtsdienner  
zur Antwort geben, ihr Mann wäre nicht  
zu Haus, wüßte auch nicht wo solcher  
wäre. Hierauf von Gerichts wegen beschlossen  
worden den Schaurer wegen nicht befolgter  
Maßen und seiner Halstarrigkeit pfänden  
zu lassen, damit einmal die  
Klage zu Ende gebracht werden möchte,  
und deswegen nicht bei daselbst geschafft würde, welches  
dann auch geschehen.

Seite 149a.

Actum Dienheim den 21. Juli 1734.

Praesent:

Herr Oberfauth Burckhard,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert,  
Joes Kraft, Joes Löffler.

Auf eingebrachten oberamtlichen  
Befehl von Conrad Bayer

contra den Juden Beer et  
Izig, lassen gegen Recht  
und Billigkeit nicht zu  
beschwören. Hierauf beide  
streitende Teile vorgenom-  
men von Gerichts wegen beschlossen  
worden, weil der Jude nach  
der Pfändung kein dem  
Bayer die 5 fl, welche er  
ihm abschlägig geben wollen,  
nicht genommen, von Gerichts  
wegen beschlossen worden, dass  
beide sich der Beklagten NN  
sollte 14 fl 15 xr anbei  
miteinander abrechnen sollen  
und dem Bayer das übrige  
also gleich herauszahlen soll.

Seite 150.

Auf eingelangten oberamtlichen  
Befehl hat man den Caspar Kremer als  
erforderter Zeuge des Joes Kraft vorgefordert  
den selben befragt, ob er bei seiner Aussage,  
so er bei Herrn Bürgermeister zu Oppenheim  
getan, verbleibe, auch eine solche  
Aussage mit dem erforderlichen Zeugen-  
eid befördern könnte, demnächst in der Sache  
vorteilig könnte, hierauf sagend, dass  
er nicht darauf schwören könnte noch  
wollte, sondern es hätte er Joh. Kraft  
ihn dazu besicheret, es hätte wissens  
nichts zu bedeuten, bei dieser seiner  
Aussage, so er  
bei Herrn Bürgermeister getan, sein Verbleiben  
hätte, also auf diesen Befehl nicht schwören  
könnte.

Auf diese obige Aussage des Caspar  
Krehmers, weil derselbe nicht schwören  
wollte noch könnte den Joh. Kraft vermög  
oberamtlichen Befehl einen 8-tägigen Termin  
zum besseren Beweis beizubringen aufgegeben,  
dass er den Jude bezahlt habe, wo nicht  
den Jude nebst der ausgelegten Kosten  
ohne Anstand bezahlen solle von Gerichts wegen.

Seite 150a.

Actum Dienheim den 13. 7bris (Sept.) 1734.  
(Anm.: nichts eingetragen, danach besser leserliche Handschrift).

---

Den 4. 9bris (Nov.) 1734 mit dem Gemeinde-  
bäcker Philipp Astheimer abgerechnet mit  
allem wegen Kindsweck zu backen,  
2 Stuben und Kammer zu reparieren, weiß angestrichen  
und Bierhefen, zusammen bezahlt 16 fl  
52 xr.

---

Actum Dienheim den 23. 9bris (Nov.) 1734.  
Ist mit denen Wirten wegen kaiserlichen und  
königlichen französischen Truppen-Zehrung  
1. mit Ludwig Platz alles bezahlt  
mit 33 fl 30 xr außer dem  
Wagen und Geilsgeschirr (Pferdegeschirr).

Mit Wilhelm Schaurer abgerechnet und ihm bezahlt  
wegen obige Truppen 10 fl 30 xr.

Mit Philipp Steinfurth abgerechnet für hergegebenen  
Wein, Fleisch und Butter bezahlt 3 fl 8 xr.

Mit Henrich Mayloch abgerechnet für hergegeben  
zum Klosterhof zwei und halb Malter  
Hafer, und für 12 Mann so dahier  
die Wacht gehabt, die er bezahlet, ihm  
bezahlt worden 21 fl 19 xr.

Seite 151.

Actum Dienheim den 16. xbris (Dez.) 1734.  
Apotheker Herr Lichtfelder,  
Oppenheim et Ludwig Kerger,  
Barbier dahier

@  
die verwitwete Frau Heroldin  
in pto Debiti.

Kläger brachte vor, wie dass  
sie in des Herolden selig Krankheit  
wie auch der jetzigen Frau Heroldin  
in ihrer Krankheit gedient und  
für Medicamenten laut Spezifikation,  
unerachtet sie in der Güte zur  
Bezahlung nicht gelangen können,  
deshalb bei Gericht um die Zahlung

angehalten haben wollten, worauf das  
Resolutum ergangen, dass diese verwitwete  
Frau Heroldin zahlen sollte in Zeit 8 Tagen  
soforth ihr diese Specifikationen  
communiciert worden, ut supra.

Seite 151a.

Actum Dienheim den 11. Jenner 1735.

Praesent:

Herr Oberfauth Burckhard,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert,  
Johan Kraft, Herr Löffler.

Jahrtag 1735

Sind wie bräuchlich dieses 1735.

Jahr die Ämter besetzt

worden:

Schützen und Nachtwächter:

Georg Rummel,

Johannes Plüger,

Johan Schneider, Büttel:

Friederich Hester.

Zu Hörten (Hirten):

Ludwig Ebeling et Joh. Seil.

Seite 152.

Zu Bürgermeistern:

Wilhelm Schauerer et Peter Fuchs.

Zu Gemeindsleuten auf-  
und angenommen worden:

Philipp Henrich Steinforth,

Balthasar Mayloch,

Johan Michel,

Andreas Lucas.

Mit Frau Orbin abgerechnet verbleibt  
die Gemeinde ihr schuldig 9 Gulden,  
darauf auch eine Quittung  
empfangen.

Mit Wilhelm Schauerer abgerechnet worden,  
verbleibt er der Gemeinde schuldig nach  
aller Abrechnung zehn sechs (16) Gulden,

zehn acht (18) Kreuzer und ist dem  
Bürgermeister Lamare ins Manual  
geschrieben worden.

Seite 152a.

Mit Conrad Bajer abgerechnet worden,  
verbleibet ihm die Gemeinde schuldig ein fl,  
20 xr, dafür Quittung  
empfangen.

Actum Dienheim den 14. Jan. 1735.

Herr Oberfauth Burckhard,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herren Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert,  
Joh. Löffler, Joh. Kraft.

(Anmerkung: kein Eintrag unter diesem Datum)

Seite 153.

Actum Dienheim den 28. Febr. 1735.

Praesent:

Matern,  
Unterfauth Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert,  
Joh. Löffler, Joh. Kraft.

Copia, Extractus Oppenheimer  
Stadtratsprotocolli  
des Simeon Joachim  
Behausung dahier betreffend.

Dermalen nach das Joachimische  
Haus zu Dienheim an der  
dasigen Landstraßen gelegen,  
aus der Oppenheimer Hospital-Hypo-  
thek gezogen, hier entgegen sein  
anderes zu Oppenheim neu erbaute  
Haus in der Steingasse, statt vorig  
in oben ersagte Verlegung gesetzt  
worden als wird ein solches  
ratione der wirklich entlassenen  
Caution, dass nämlich das Dien-  
heimer Haus deswegen frei gelassen  
sei, und er Meister Simon  
Jochumb, und dessen Ehefrau

Anna Margaretha anderwärts  
nach Gefallen verkaufen können  
und wollen, wohin ihr Gefallen  
hinzielt und ein solches wird hiermit  
attestiert. Oppenheim den 28. Febr. 1735.

Von Stadtrat wegen:

Unterschriften gez.:

Busch Stadtschultheiß,  
Muffey Bürgermeister,  
Cassaul.

Seite 153a.

Actum Dienheim den 7. März 1735.

Praesent:

Herr Oberfauth Burckhard,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert,  
Joh. Kraft, Joh. Löffler.

Johan Georg Schmith, Bürger  
aus Oppenheim produzierte ein  
Extract aus der Canceley  
Guntersblum sub Dato den 3.  
Marty 1735, dass Henrich  
Mayloch ihm eine Schuldforderung  
von Diederich Metzger von  
Guntersblum verhandelt habe.  
Er Schmith aber alles bezahlt  
bekommen bis 2 fl 50 xr.  
Weil nun Henrich Mayloch  
diese gemelte 2 fl 50 xr  
auf die Handschrift ein-  
genommen, als ist von Gerichts  
wegen resolviert worden, dass  
er Mayloch ihm Bürgern Schmith  
die 2 fl 50 xr nebst den  
Kosten ad 1 fl bezahlen soll in  
Zeit 8 Tagen.

---

Johan Georg Schmit beehrte den Damian  
Gerhard zu verbescheiden mit ihm  
die Forderung bei Gericht vor  
zu nehmen nach diesem seine Schuld  
Eingeständnis und Liquidation zu  
protocolliren, wie dann nach  
geflogener Liquidierung er Damian



Gerhard seinem Creditori

Seite 154.

schuldig verblieben 12 fl 18 xr, welche er Debitor künftige Ernten bei Verrichtung der Execution zu zahlen verspricht von Gerichts wegen.

---

Actum Dienheim den 11. Marty 1735.

Praesent:

Matern, Mayloch, Carl Friederich, Kraft.

Auf eingegebene Zehrungs-Specification des Herrn Pfarrers dahier seiner Pupillen unterm 14. Jan. laufenden Jahr ist der Frau Orbin aufgegeben worden, dass in Zeit 3 Tagen bei Pfänd- und Versteigerung, das ihr zukommende Quantum ad 15 fl 9 xr an gedachtes Pupillenkind abtragen solle, sonst die unfehlbare Execution zu gewärtigen haben wird, von Gerichts wegen.

(Anmerkung: Pupillen waren Unmündige, die unter einer anderen Vormundschaft als der des Vaters standen.

Meist waren es Waisen oder Halbweisen)

---

Auf Meister König von Oppenheim Ansuchen wegen dem Lehrjung, so hat des Conrad Bayers Ehefrau, weil er nicht zu Haus, gebeten einen 8-tägig Termin achten, er ihn ohne Anstand condentiniere (?) wollte. Die andere Hälfte des Lehrgelds nebst anderem was sonst versprochen. -

Seite 154a.

Actum Dienheim den 11. März 1735.

Praesent:

Matern,

Unterfauth Henrich Gesinn,  
Carl Friederich, Johan Kraft,  
Johan Löffler.

Auf Zurede des Schöffen Jacob Gilbert, weil sein Bruder Herman dahier beklaget worden, einen

Abtritt zu nehmen, über  
dieses er in Gegenwart  
ganzes Gericht ausgeredet,  
wie dass Gericht als solches  
mal gesprochen, gefehlt  
hätte. Deswegen  
anderen zur Correction  
in herrschaftliche Strafe ad  
1 fl condemnirt worden.

---

Actum Dienheim den 11. Marty 1735.

Praesent:

Oberfauth Matern,  
Unterfauth Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert,  
Johan Kraft, Johan Löffler.

In pto enthaltener Spelz

Herr Pater dahier

@

seinen Beständer (Pächter) Henrich Gesinn.

Herr Kläger brachte vor, wie dass er in  
in Erfahrung gebracht, dass sein Beständer  
ihm auf dem Steinberg aus ungefähr  
2 Morgen, welche er in Bestand hätte, die  
~~Spelz~~ Hafer ohne ihm angezeigt, dass

Seite 155.

das schuldige 1. Drittel zu entrichten hätte,  
nach Haus geführt, wollte deswegen  
ihn Beklagten ob dessen vernommen  
haben, worauf der Beklagte  
vernommen.

Beklagter beantwortet, wie dass er  
keinen Halm davon nach Haus gebracht  
hätte, sondern wäre von denen Franzosen  
völlig abgemacht worden, wollte des-  
wegen sehen, wer solches aufbringen  
könnte.

Hierauf man des Herrn Klägers  
Zeugen, welche solchen den Hafer nach  
Haus führen gesehen, vorkommen  
lassen:

Zeuge 1:

Wilhelm Lamare sagt aus, wie dass

Beklagten Knecht in seine Behausung kommen sei, unerachtet, dass er ihn gefragt hätte. Er ausgesagt auf sein Befragen, warum denn so müßig Heim ginge etc? Sein Herr hätte nichts mehr zu tun, sie wären mit Treschen (Dreschen) fertig, sein Herr hätte 10 Malter Hafer gedroschen, wüßte weiter nichts mehr.

Zeuge 2:

Georg Lamare sagte aus, wie dass des Beklagten Knecht für seines Bruders Wilhelms Behausung

Seite 155a.

zu ihm gesagt hätte, er hätte bis Dato kein Herrn, er sollte doch machen, dass er in den Hof käme, er wollte ihm auch sagen, dass sein Herr Hafer nach Haus gebracht hätte und ihnen kein ein Drittel nicht gegeben hätte, worauf der Zeuge gefragt, ob auch ein solch behaupten könnte, wiederum zur Antwort geben, das wüßte er, er hätte solchen Hafer nach Haus führen helfen.

Hierauf des Beklagten gewesener Knecht Johan Jacob Müller, welcher jetzt bei Johannes Kraft dient, vorgenommen und befraget, ob er seinem Herrn von denen Äcker „Auf dem Steinberg“, so er in Bestand hätte, den Hafer nach (Haus) führen helfen, zur Antwort geben, er hätte seinem Herrn keinen Hafer von dem Steinberg nach Haus geführt, sie hätten keinen Halm von solchen Äckern bekommen, die Truppen hätten solche Früchte völlig in den Boden geritten, und was auch noch stehen geblieben, hätten die Fouragierer abgemacht, was die anderen 3-tel Acker wären, hätte sein Herr auch sein 1. 3-tel in Gegenwert des Zehnt gewiss nach dem Hof

Seite 156.

geführt mit 4 Haufen, sein Herr aber 8 Haufen.

Zeuge 2:

Wurde des Knechts seine Aussage vorgelesen,

welcher aber dabei bliebe, dass der Knecht solches ausgesagt hätte, wollte denselben in Gegenwart seiner befragt haben. Der Knecht in Gegenwart des Georg Lamere also alles geleugnet, er Zeuge aber bei seiner Aussage geblieben, wollte ein solches es möchte hier kommen wo es hin wolle im Fall der Not mit einem Eidt behärten.

Hierauf dem Beklagten die Zeugnisse vorgelesen worden, welcher bei seiner ersten Aussage verblieben, dass er keinen Hafer von dem Steinberg nach Haus bekommen, wollte deswegen gebeten man sollte auf unrechte Kosten Geschworene ausschicken, um zu sehen, ob der Hafer gemäht oder fouragiert und verritten worden, ferner täte er gegen den zweiten Zeugen Georg excipieren (einwenden), wollte auch ein Jurament abschwören, dass nichts von dem Acker nach Haus gebracht hätte.

Seite 156a.

Hierauf von Gerichts wegen resolviert worden, also gedachten Herrn Kläger das Protokoll communiciert werden soll, so forth nach seinem Befinden die Geschworenen ausgeschickt werden sollen, actum ut supra.

Actum Dienheim den 24. Marty 1735.

Praesent:

Oberfauth Matern,  
Unterfauth Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert,  
Johan Kraft.

In pto Injuriarum  
verbalium

Joh. Löffler Gerichtsverwandter (Schöffe) dahier

@

des Georg Lamare seine eheliche  
Hausfrau Magdalena.

Kläger brachte vor, wie dass Beklag-  
tin ihm in das Conrad Bajers Behausung  
sowohl als auf öffentlicher Landstraße  
injuriiert, mit folgenden Worten er wäre  
ein Dieb gewesen ehe er ein Gerichtsmann  
worden, und wäre auch ein Dieb  
bleiben, wenn er kein Gerichtsmann mehr  
sei, wollte also diese Injurie von  
Gerichts wegen untersucht haben, Ursache  
dessen er ein solches auf sich nicht lassen  
könnte. Auf dieses Beklagtin vor-  
gefordert und ihre Aussage niedergeschrieben.

Anmerkung: Zwischen den Seiten 156a und 157 liegt  
ein Zettel etwa in Größe von DIN A 5 auf dem folgendes steht:  
Hiermit bekenne ich Gottfried Gilbert,  
dass ich von dieser Gesellschaft  
nicht ablassen will.  
Hiermit bekenne ich Matteiß Kräntzer,  
dass ich von Hanswerg Lauer nicht ab-  
lassen will und ihm alle im besten  
derigen Herbst den tragen.  
Bekenn ich Johannes Lauf ..., dass ich  
und Consort sein ... desfalls ..

Seite 157.

Beklagtin sagte aus: Klägers Tochter Maria Agatha  
hätte sie zuvor wegen eines ... (?), das sie  
ihr entwendet haben sollte, gescholten.  
Deswegen sie ausgerufen, dass ihr Vater  
als der Kläger, ja das Holz mit ihrem Mann  
holen helfen ein Dieb sei wie ihr Mann, sonst hätte  
sie ihn weiter nicht gescholten, wüßte auch weiter  
kein Diebstahl auf ihn, außer dass sie  
erfahren hätte, dass der Kläger ihren Mann  
nebst den Gottfried Gilbert  
dazu perundirt (?) hätte das Holz helfen  
zu holen, anbei er Kläger ihr Pferd  
nächtlicher Weile aus ihrem Stall  
gelangt und Holz damit abgefahren.

Kläger beehrte, dass Beklagtin ihm erweisen  
soll, dass er ihr Pferd nächtlicher Weile, um  
Holz zu holen aus dem Stall geholt hätte.

Beklagtin antwortete auf obiges, dass sie ihn selbst und den Gottfried Gilbert durch das Fenster hinaus zwei Karch voll Holz bringen gesehen.

Kläger nebst Gottfried Gilbert beneinten der Beklagtin ihre Aussage mit diesen Worten, dass sie mit ihrem Pferd ein jeder ein Karch Klafter Holz nächtlicher Weile aus der Aue gelangt, aber nicht mit Beklagtin ihrem Pferd, wollten deswegen ein solches erwiesen oder Satisfaction haben.

Resolutum:

Wird von Gerichts wegen resolviert, dass weil Beklagtin den Kläger einen Dieb, ehe er ein Gerichtsmann worden und ein Dieb wenn er kein Gerichtsmann mehr sei, gescholten, auf Befragung aber sie Beklagtin geantwortet, dass sie weiter keinen

Seite 157a.

Diebstahl auf ihn wüßte als dieser mit ihrem Mann auch Holz auf der Aue holen helfen, weil nun kein anderes Diebstück aufbringen kann noch weiß, als ist solche in herrschaftliche Strafe worden zu bezahlen ad 3 fl condemnirt worden, dass Kläger und Gottfried Gilbert von selbst eingestanden, dass der erste 1 Karch Klafter Holz der andere aber 2 Karch Holz geholt, soll bei der Resoluto in des Lamare niedergeschriebene Protocoll sein Verbleiben haben, jedoch die herrschaftliche Strafe vorbehalten für einen jeden sofern aber, weil nun die Holz-sache ausgemacht, einer den andern wegen das Holz Ablangen mit einigen Scheltworten sich verlauten soll, in un-nachlässige herrschaftliche Strafe ad 10 fl verfallen sein.

---

Actum Dienheim den 2. Mai 1735.

Es ist Herr Bolg, reformierter 2. Pfarrer von Oppenheim, sehr vielmal dahier klagbar erschienen, wie dass er dem Conrad Bajer dahier 20 Malter Korn verkauft habe, nun aber die geringste Bezahlung nicht erhalten können, deswegen er Bajer auch vielmal, auf die Gerichts-

stube beschieden worden, aber wegen seines  
an die königlichen französischen Truppen

Seite 158.

zu liefern habender Früchte sich alle Zeit  
excutiert, mithin man müßte abermaligem  
Ersuchen Herrn Bolg abermals den selbigen obig  
Dato bei 5 fl herrschaftlicher Strafe zitieren lassen.  
Der Kläger aber erschien und Beklagter  
nicht, deswegen er in obige herrschaftliche Strafe muss  
ratitabieren eines hochlöblichen Oberamts  
verfallen sein soll, deswegen auch  
ein Bericht ergehen soll.

---

Jacob Gilbert Gerichtsverwandter dahier  
ist eben auf oben gesetzten Dato, weil  
ein Mitglied des Gerichts ist, beschieden worden,  
aber mit seinem Pferd und Pflug in  
Acker gefahren. Deswegen auf Befehl  
eines hochlöblichen Oberamts in herrschaftliche  
Strafe ad 3 fl verfallen sein soll.  
Hat sich aber anderen Gerichtstag excusiert, dass ihm der Gerichtstag nicht  
angesagt worden sei.

---

Den 1. Maitag, als auch einen Sonntag, hat sich der Herr  
Unterfauth unterstanden das Gericht nebst  
denen Vorstehern, ohne Vorwissen meiner  
und Gerichtsschöffe Ludwig Platz zusammen berufen lassen, unerachtet ich bei  
versammelten Gericht verboten, dass keine Versamm-  
lung mehr ohne Vorwissen meiner gehalten  
werden soll, wie solches geschehen und  
mich und den Gerichtsverwandten Ludwig Platz  
ausgeschlossen, deswegen von gedachten pflicht-  
mäßige Satisfaction praetentiert sofort einem  
hochlöblichen Oberamt den untertänigen Bericht  
absetzt worden.

Seite 158a.

Actum Dienheim den 9. Mai 1735.

Praesent:

Matern,

Herr Unterfauth Gesinn,

Ludwig Platz, Henrich Mayloch,

Carl Friederich, Jacob Gilbert,

Joh. Löffler, Joh. Kraft.

Gaben ihro Hochwürden dahier  
zu Protocoll, wie dass er  
in Erfahr gebracht hätte, dass  
die Gemeinde resolviert, keinen  
wegen Abgang des Gras, damit das Pferde Vieh  
desto besser Nahrung  
haben könnte, kein Rind-  
vieh mehr auf die Nacht-  
weide zu schlagen, weil  
er nun zwar anjetzt kein  
Vieh hätte, möchte er nichts  
darauf, pro Futuro aber  
dagegen protestieren täte.

---

Actum Dienheim den 18. Mai 1735.

Praesent:

Oberfauth Matern,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert,  
Johan Kraft, Joh. Löffler.

In pto eines gebissenen Rinds.

Gemeindebäcker dahier, Philipp  
Astheimer, zeigte an, wie ihm  
durch ihre Hirtenhunde sein  
Rind wäre gebissen worden, auf  
den 3. oder 4. Tag darauf ver-  
endet. Deswegen beide Teile citiert  
worden, und von Gerichts wegen,  
weil es ein Unglück gewesen,  
für beide Teile beschlossen und dahin  
verglichen worden nach Testamenti (geschätzter Wert)

Seite 159.

ad 5 fl, dass der Hörth (Hirte) dem  
Kläger seinen Schaden ersetzen soll  
mit der Hälfte ad 2 fl 30 xr.  
Den künftigen Sommer Johannis zu  
bezahlen ohne fernere Kosten zu  
kassieren etc. in künftig aber, dass  
wenn solches nochmal geschehen sollte  
der Hirt 3 Teile bezahlen soll, der  
aber den Schaden leidet nur ein Teil  
verliehen soll. -

---



Zöllner (Zöllner) Henrich Gesinn dahier zeigte an,  
wie dass als eben die Strittigkeit  
mit seiner Magd und dem Georg Lamare  
gewesen, dass Georg Lamare seine Frau  
in seine Behausung gekommen und seine  
Frau eine 17-tägige Kindbetterin sei,  
seine Frau deswegen besprochen, dass  
sie um der Millich (Milch) kommen sei,  
auch bis Dato noch keinen Tropfen  
habe, wollte deswegen weil diese  
Ursache wäre, dass seine Frau besprochen  
und die Millich verloren hat Satisfktion  
haben. Wie nun dieses nach Examinierung  
also befunden, so hat man solche von  
Gerichts wegen auf Ratihabierung (Genehmigung) durch  
hochlöbl. Oamt in herrschaftliche Strafe ad  
3 fl condemnirt. actum ut supra.

Seite 159a.

Actum Dienheim den 23. Aug. 1735.

Praesent:

Oberfauth Matern,  
Unterfauth Henrich Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert,  
Johan Kraft.

In pto eines erkaufften  
und 4 Tage hernach  
ver... Pferds

Moyses Heilbrunn, Schutz-  
jude von Oppenheim,  
Kläger

@

Henrich Philipp Steinfurth,  
Gemeindsmann, Beklagter.

Jude Moyses zeigte an, wie  
dass er von Beklagtem den  
4. Aug. c. a. ein füchsiges  
Pferd ad 27 fl 15 xr er  
für frisch und gesund erkaufft hätte, derselbe Fuchs aber  
als er ihn nach Haus gebracht,  
den Tag danach mit ihm in  
dem Camp geritten, und als er ihn

nach Haus gebracht, gedachtes Pferd  
s. h. bluthgefüllt,  
solches auch bei H.  
Unterfauth den 6. dieses  
angezeigt habe, unterschied-  
liche Mittel von dem Geschworenen  
Hufschmied auch gebrauchen lassen, aber  
nicht helfen wollen, den 8. Tag  
Augusti solches gefallen, mithin  
solches öffnen lassen wie das  
Attest ein näherer Zeuge würde.  
Wir daran dann das Attest  
durchgangen, und den Beklagten  
darüber vernommen.

Seite 160.  
Beklagter Henrich Steinfurth gab hier  
zu Protocoll, wie er seinen  
Gaul dem Schutzjuden zwar  
verkauft hätte ihm Juden auch  
für die ländlichen vier Haupt-  
mängel gut geworden, sonst  
aber für nichts, den Gaul solange  
er ihn gehabt frisch und gesund  
gewesen, dem ganzen Ort  
ja bekannt sei, dass er alle  
an ihn kommenden Fronen,  
und den Tag zu erst noch Holz  
holen müssen, getan habe,  
Kläger das Pferd, da er eben mit gezackert  
auf der Arbeit holen,  
folgsam solches Pferd  
nicht krank sein  
könne,  
könnte ihm also für den Schaden  
die geringste Antwort nicht  
geben, es könnte vielleicht sein,  
wie ihm auch von etlichen  
Gemeindsleuten dahier gesagt worden wäre, dass er das  
Pferd in dem Lager zu stark mit Rute traktiert  
habe, vielleicht davon das Pferd  
verzehrt worden sei, mit Bitte den  
Juden ab und zur Ruhe zu  
verweisen.

Resolutum:

Auf Klägern und Beklagten Auftrag ist von

Gerichts wegen resolviert worden, dass weil der Jude solches Pferd auf der Arbeit, da doch kein krankes Pferd im Stand zu arbeiten ist, erkauft und abgeholt auch kein Haupt(fehler)

Seite 160a.

bei gedachten Pferd gefunden worden, und anderen Tag in den Camp noch reiten können, so fort den dritten das Blut zu fallen angefangen, er Beklagter solchen Schaden zu ersetzen nicht angehalten werden kann, mithin der Schutzjude Moyses Heilbrunn den Schaden alleinig zu messen hat, actum ut supra.

Auf dieses der Schutzjude Moyses Heilbrunn zu Antwort geben, wie er mit dieser Resoluto nicht zufrieden sein könne, sondern höheren Orts deswegen anfragen wollte, wie man ihm dan solches gebilligt, und Extractum Protocolli erteilt.

---

Actum Dienheim den 30. Aug. 1735.

Praesent:

Oberfauth Matern,  
Unterfauth Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Johan Kraft,  
Jacob Gilbert, Johannes Löffler.

In pto dem Hörten (Hirten) einem Pferd, so an die Schiffbrücke gehörig, und ihm in Verwahr gegebenes Pferd, zu des aber allem Vernehmen wie die wahrlich Ludwig Becks Aussage an einen Franzosen verkauft habe, darüber auch den Weinkauf getrunken den 28. dieses, wie ihm ja dieses Pferd in Verwahr gegeben worden und solches verkauft man ihn geschlossen in den Turm setzen

Seite 161.

lassen, anderen Tag darauf er sich diesen  
Sontag entlassen und solche abgeschlagen  
ein Loch durch den Turm gebrochen  
seine Haus-Möbel aus dem Hirtenhaus  
in das reformierte Schulhaus selbst geben  
und sich nachgehend auf und davon ge-  
macht mit diesen Reden: Warte du  
Oberfauth, jetzt will ich zu den kaiserlichen  
gehen und anzeigen, dass du bei  
den Franzosen ein Spion gewesen  
bist, sie sollen dich bald abholen.  
Deswegen dem Herrn Oberfauth zu seiner  
Legitimation, dass der Bösewicht  
solches ihm zur Passion nachgeredet  
protocolliert worden und ihm  
deswegen nichts nachteiliges erwiesen werde.

Eodem die.

Frau Orbin

@

Ludwig Platz

in pto enttragener

Korn- und Gerstengarben.

Frau Orbin Klägerin zeigte an,  
wie ihr Tochtermann von Guntersblum  
von seinem gefersch Äckern hierher  
bringen lassen, bei 10 Haufen Korn  
und 6 Haufen Gerst bei ..., solches nun  
ihr hinter zu der Scheuer setzen hiernach  
von dem Beklagten in sein Haus  
gebracht hätten, beehrte über dieses

Seite 161a.

Beklagten zu vernehmen,  
wie auch beide Zeugen welche  
alles aussagen würden, worüber  
man die Zeugen zuerst vernommen.

1. Zeuge, Henrich Bender  
sagte aus, wie er in seinem Haus ge-  
sehen hätte, dass des Capitain seine  
Domestiken, welche in der Cron (Schildgaststätte Zur Krone) gelegen,  
zu der Frau Orbin ihre Scheuer  
durch den Garten Korn und große Garben aufgeworfen  
und solche in des Platzen Häusgen

durch seinem Garten tragen gesehen,  
sagte ferner aus wie Jacob Eber-  
ling ein solches auch gesehen und  
denen Franzosen zugereicht haben  
worüber dann der Jacob Eberling  
befragt und ad Protocollum  
constituiert wie folgt.

2. Zeuge, Jacob Eberling  
sagte aus wie er bei Henrich Bender,  
als sie eben die Nachtwacht gehabt,  
ungefär zwischen 12 und 1 Uhr gestanden  
sie gesehen hätten, dass  
4 französische Domestiken aus der  
Frau Orbin ihrer Scheuer zum hinteren  
Fenster heraus auf ein Gang neue  
Korngarben durch des Benders Hof  
in das Platzen seine Scheuer,  
bei eine Stund lang tragen  
gesehen, er auch die Fruchttagenden an-  
gerufen und gesagt wie das gerichtet  
sei, sie geantwortet, dass es Fourage  
sei von des Duc de grammes

Seite 162.

zu des Platzen Tor hinein getragen  
und das Tor geschlossen, hierauf  
sie beide zu ihrer Wacht gegangen,  
sagten weiter wie er das Korn  
angereicht und gesehen, dass  
diese Korngarben noch nicht  
gebost gewesen, welches er  
im Fall der Not mit einem  
Jurament behärten könnte.

Hierauf Beklagten über obige  
beide Zeugen ad Protocollum con-  
stituiert wie folgt:  
Entschuldigte sich weither nicht sondern  
gab zur Antwort, wie diese Fran-  
zosen ihm solches gebracht hätten, wenn  
also die Frau Orbin ihm das  
ausgelegte und den Wein welche  
solche getrunken, bezahlen täte, sie  
ihr Korn- und Gerstengarben, wie  
sie noch da liegen täten, bekommen  
könnte, es täte noch alles da liegen.

Wie nun solches der Klägerin alles vorgetragen worden, den beehrten Einhalt zu machen bis ihr Tochtermann von Frankenthal käme, man solches auch von Gerichts wegen Klägerin widerfahren lassen in das Protocoll bis da hier geschlossen, actum ut supra.

Seite 162a.

Actum Dienheim den 5. 9bris (Nov.) 1735.

Praesent:

Oberfauth Matern,  
Ludwig Platz, Carl Friederich,  
Jacob Gilbert, Joh. Friederich.

In pto Debiti

Carl Schornsheimer von Oppenheim

@

dahiesigen Conrad Bajer,  
dieses folgende Protocoll  
bezieht sich auf das Protokoll  
vom 2. Mai a.c.

Kläger stellte klagbar vor, wie er schon bei einem Jahr geklagt, dass er als Unterkäufer dem Beklagten in commissione bei Herrn Pfarrer Bolg 15 Malter Korn für (ihn) erkaufte hätte, er Beklagter ihm auch 26 fl, welche er dem Verkäufer gegeben. Bis die Früchte abgeholt würden der Rest (das restliche Geld) fallen sollte. An jetzt aber der Bajer die Früchte abholen lassen und den Rest nicht bezahlen will, worüber ihm in Oppenheim von Stadtrats wegen, ihm sein Behausung zur Befriedigung versteigt werden soll. Wollte deswegen den Bajer darüber ad Protocollum constituiert (zur Rede gestellt) haben.

Seite 163.

Conrad Bajer replizierte wie er Schornsheimer in Compagnie gestanden deswegen er die Hälfte zahlen müßte, anbei hätte er noch mit ihm noch 18 fl zu verrechnen, wenn also zorderst, mit ihm rechnen täte,

nachgehend etwas täte herausspringen,  
schon zahlen wollte.

Resolutum:

Ist allem Vor- und Anbringen nach zu  
Recht erkannt worden, dass Beklagter  
Conrad Bajer, weil derselbe dem  
Kläger commission als Unterkäufer die Früchte einzukaufen  
gegeben, auch vermög Attest sub  
lit a und b, den Kläger ohne  
Anstand in Zeit 3 Tagen bezahlen soll,  
wo nicht, man denselben mit Pfänd- und  
Versteigerung dazu anhalten werde ersuchen,  
die Rechnung aber anbelangt,  
kann er Beklagter den Kläger bei  
seiner Obrigkeit belangen, actum ut  
supra.

Seite 163a.

Actum Dienheim den 23. 9bris (Nov.) 1735.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert,  
Joh. Kraft, Joh. Löffler.

Martin Becker vom Kälber-  
deich, Kläger

@

Philipp Henrich Steinfurth et  
Wilhelm Lamare, Beklagte  
in pto abgehandelten Stück  
Gras auf dem so genannten  
Kälberdeich.

Kläger zeigte klagbar an,  
wie Beklagte ihm auf dem  
Kälberdeich ein Stück Gras  
für 18 fl abgehandelt hätten  
und so bald sie den Anfang  
mit Mähen machen würden,  
wollten sie das Geld anlegen, auch  
hierauf gekommen und den  
Anfang mit Mähen gemacht,  
wären aber aufgestanden und fort

gegangen, wüßte also nicht  
wie solches mit Käufern hätte,  
hätte sie zwar gütlich ermahnt  
sich aber executiert, wie sie solches  
wegen eingefallen Herbst nicht  
machen könnten, er sollte solches noch  
eine zeitlang stehen lassen, er zuerst

Seite 164.

Wort geben, sie möchten solches noch  
8 Tage oder länger stehen lassen, wäre  
ihnen nicht daran gelegen, worüber  
Beklagte vernommen:

Beklagte antworteten auf des Klägers  
Anbringen, und beneinten sein Aus-  
sage mit diesem, dass sie zwar  
ihm das Gras abgehandelt, ihm  
auch ein 1 Kopfstück bar  
darauf gegeben, mit diesem Beding, wenn  
sie das Gras in Zeit 8 Tagen nicht ab-  
machen täten, er das darauf  
bekommene Geld halten sollte, ferner  
sich heraus gelassen hätte, wenn sie  
in Zeit 8 Tagen das Gras nicht abmachen  
täten, er das darauf bekommene be-  
halten wollte, sie ein solches bejahten  
und damit zufrieden sein wollten.

Kläger replicierte wie er seine zu  
Protocoll gegebene Aussage mit Zeugen  
behaupten und wahrmachen könnte, wollte  
die Zeugen als Georg Heusserling und  
Joh. Adam Gebhard zwar simpliciter  
jedoch articulation vernehmen lassen, wenn sie  
aber die Wahrheit nicht sollten lieben, er gedachte  
hierüber jurato zu vernehmen sich vorbehalten  
haben wollte.

Seite 164a.

Nachdem nun der Zeuge Georg  
Heuserling sowohl des Klägern und  
Beklagten Aussage vorgelesen worden,  
ihn auch ermahnet wie er keinen  
zu Lieb noch zu Leid sich auslassen  
und reden sollte, der Zeuge hier-  
auf geantwortet, wie er Reden



wollte was er wüßte und gehört hätte, gab sofort zu Protocoll, wie er und Joh. Adam Gebhard oben auf dem Kälberdeich auf dem Brückelchen) bei dem Kläger gestanden, und mit ihm in einen Accord wegen einem Stück Gras begriffen, unterdessen Beklagte mit ihren Sensen ihnen gegen und auf sie dar gekommen wären, er Kläger solche angedet, warum sie nicht fort Mähen hätten, sie sollten ihm das Gras bezahlen, sie könnten ihm das Geld nicht bezahlen, es wäre vielleicht nicht weit, sie könnten es an jetzt wegen eingefallen Herbst nicht Mähen, sie wollten es zu gelegener Zeit machen.

Dem zweiten Zeugen Joh. Adam Gebhard ist das Protocoll wie erstem Zeugen vorgelesen worden, er zu Antwort gegeben, wie sie Beklagte zu ihm

Seite 165.

gekommen, er Kläger sie fragend angegangen, warum sie nicht fort Mähen täten, sie Beklagte zu Antwort gegeben, der Herbst wäre eingefallen und sie könnten solches nicht mähen, er sollte ihnen ihr gegebenen 1 Kopfstück Thaler wiederum geben, er geantwortet wie sie ihn bezahlen sollten, er gebe ihnen das ihm darauf gegebene Geld nicht wieder, sie sollten ihr Gras mähen, und wenn sie Verlust daran haben sollten, er ihnen den Verlust kehren (?) wollte und keinen Schaden an ihnen verlangte, sie aber fortgegangen und weiter nichts geredet als, dass sie solches nach ihnen gelegeneren Zeit machen wollten. Hierauf wären er ebenfalls mit Georg Heuserling ihrer Gelegenheit nachgegangen.

Resolutio:

Wird allem Vor- und Anbringen nach von Gerichts wegen erkannt, dass, weil die Zeugen

nach ihrer Aussage Beklagte überzeuget worden,  
sie Beklagte das abgehandelte Stück Gras dem  
Kläger nebst den Gerichtskosten und Zeug-  
nisgebühr ohne Zeitverlust  
und zwar in Zeit 8 Tagen bezahlen sollten  
von Gerichts wegen, actum ut supra.

Seite 165a.

Actum Dienheim den 14. xbris (Dez.) 1735.

Praesent:

Oberfauth Matern,  
Unterfauth Henrich Gesinn,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert,  
Joh. Löffler.

Ludwig Platz

@

Henrich Mayloch et Consortes  
in pto wech (weg) fouragirtem Hafer.

Ist denselben ein 8-tägiger Termin  
angesetzt worden entweder das Abso-  
lutorium oder aber wie das sich  
das Gericht ferner hierin zu verhalten, worauf  
man sie von Gerichts wegen mit  
Pfänd- und Versteigerung dazu anzuhalten,  
ebenfalls den Peter Gebhard.

---

Actum Dienheim den 6. Jan. 1736.

Praesent:

Oberfauth Matern,  
Unterfauth Henrich Gesinn,  
Ludwig Platz, Carl Friederich,  
Jacob Gilbert, Joh. Löffler.

Georg Rummel, Nachtwächter dahier

@

Wilhelm Schauerer dahier.

Kläger zeigte an, wie er des abends die 8 Uhr  
an der Gemeindeschmiede, (heute Rathaus) geblasen, er des Weils  
und Steinforths Hunde bei sich gehabt, welche er  
unter gebunden, der Schauerer mit seiner Flinte  
zu dem Tor heraus geschossen, und über ihn  
dernach anfangen zu Schmähnen, mit s. v. Hund et  
desgleichen, seine Frau auch beehrte deswegen

vollständige Satisfaction,

Seite 166.

Beklagter antwortete hierauf wie er in seinem Hof geschossen habe, er Kläger hätte an den Tor gestippelt, dass sein Hund mit den anderen anfangen müßte, er hätte ihn nicht geschmäht a contres (im Gegenteil) er hätte ihn geschändet, von seiner Frau wüßte er gar nichts, dass sie geschändet habe.

Kläger replicierte wie Beklagter an dem Floß (Straßenrinne) vor dem Torhaus geschossen habe, er auch gerufen habe, wer schießt? Er zur Antwort geben: Ich schieße den s. v. Hundsfutt, ich will dir dein zu Haus behalten, wollte ein solches Jurato behaupten.

Beklagter bleibt bei seiner obigen Aussage, er hätte im Hof und nicht auf der Straße geschossen, nachgehend aber als das Schänden gefallen, wäre er zu dem Tor hinaus und gefragt was das wäre.

Resolutum:

Wird hiermit auf obige Aussage von Gerichts wegen resolviert, dass weil des abends das Schießen verboten, und nur Rumor und Aufstand verursacht, auch weil sehr finster gewesen, sowohl den Nachtwächter als auch die Hunde treffen können, er Beklagter in herrschaftliche Strafe zu künftiger Correction das Schießen des abends zu unterlassen ad 3 fl entrichten sein soll, ut supra.

Seite 166a.

Wegen der gebissenen Kuh von des Schauerers Hund ist der Schaden und Unkosten bestimmt worden ad 12 fl 30 xr.

Wegen abgenommen Holz und nicht auf Befehl wieder zu geben, bestimmt nebst den Kosten ad 49 xr.

---

Eodem, ist anwiederum zum zweiten mal der Gemeindsmann Johan Diel unan-

gezeigt aus dem Ort gezogen, ist also solches  
in das Protocoll einverleibt worden, auch  
deswegen zum hochlöbl. Oberamt  
ein solches berichtet werden soll,  
actum ut supra.

---

Eodem, ist von Herrn Unterfauth Henrich Gesinn  
wie auch Schöffe Ludwig Platz  
angezeigt worden, dass der Koop von  
Frankenthal den Fronsontag 21 Malter  
Gerste, sodann den Heilig 3 Königstag 14  
Malter Gerste von hier auf Franken-  
thal des morgens abgeliefert, welches nun  
von hochlöbl. Oberamt bei 10 Thaler  
verboten ist, deswegen der Bericht zu  
hochlöbl. Oberamt ergangen.

Seite 167.

Actum Dienheim den 9. Jan. 1736.

Praesent:

Oberfauth Matern,  
Unterfauth Henrich Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert,  
Joh. Kraft, Joh. Löffler.

An heute sind wirklich wie  
bräuchlich und Herkommen  
des Orts die Ämter be-  
setzt worden, jedoch aber zu-  
forderst die junge Mannschaft  
zu Gemeindsleuthe auf  
bittliches Ansuchen auf- und  
angenommen worden.

1. Johan Jacob Friederich, des Ge-  
meindsmann und Gerichtsver-  
wandten Carl Friederich ehelicher  
Sohn.
2. Albertus Trebur, des Gemeindsmann  
und Vorsteher Stephan Treburs Sohn.
3. Wilhelm Schick, des Conrad Schick  
Gemeindsmann dahier ehelicher Sohn.
4. Georg Schick obigen  
Gemeindsmann Sohn.
5. Anton Gilbert, des verstorbenen Gemeinds-  
mann Henrich Gilbert ehelicher Sohn.

6. Johan Scharnig, des Gemeindsmann Philipp  
Scharnig dahier ehelicher Sohn.

Seite 167a.

7. So fort suchte Georg Staus  
des dahiesigen Walter Staus ehelicher  
Sohn, gebürtig von Eberbach, welcher des  
Gemeinds- und Gerichtsmann Joh. Kraft eheliche Tochter  
Anna Maria geheiratet, in dahiesiger  
Gemeinschaft auf- und anzunehmen,  
worauf, weil derselbe nicht hier  
gebürtig, auf gndsten Befehl zu forderst  
unseren untertänigen Bericht abzustatten  
haben.

---

8. Balthasar Krieger, des Peter  
Krieger Beisass zu Mannheim ehelicher  
Sohn, welcher des verstorbenen Gemeindsmanns  
Peter Geist dahier hinterlassene Wittib geheiratet  
in dahiesige Gemeinschaft aufzu-  
nehmen worauf, weil der-  
selbe ein Gemeindsmann zu Atzey  
gewesen und ein Gemeindsfrau dahier  
geheiratet, man deswegen gleichfalls  
den untertänigen Bericht zum hochlöbl.  
Oberamt abzustatten hatte.

---

9. Joh. Schneider, des Joh. Schneider Gemeinds-  
mann zu Klerkheim (?) bambergische  
Jurisdiction ehelicher Sohn, wie auch  
seine Frau Christina Gebelin, des Bürgers  
Baumeisters zu Weilburg  
nassauischer Jurisdiction ehelicher Tochter,

Seite 168.

in dahiesiger Gemeinschaft aufzu-  
nehmen worauf, weil derselbe  
ein Beisaß dahier gewesen, man  
deswegen auch den Bericht zum hochlöbl.  
Oberamt abstatten tut.

Zu Bürgermeistern dieses  
Jahr durch angenommen  
worden als:  
Hermann Gilbert und Philipp Henrich Steinforth.

Zum gemeinen Hirt dahier:  
Joh. Georg Lucas und  
Johan Mebes Hätterich.

Zu gemeinen Schützen und  
Nachtwächter:  
Georg Rummel und  
Joh. Adam Melius.

Zum Büttel: Johannes Schneider.

Seite 168a.  
Actum Dienheim den 20. Jan. 1736.  
Praesent:  
Oberfauth Matern,  
Unterfauth Henrich Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Joh. Löffler, Joh. Kraft.

Die klagende Probstei dahier  
@  
Carl Friederich, Gerichtsverwandter  
dahier @ Stephan Trebur @  
Georg Henrich Gesinn  
in pto eines ab-  
gehauenen wilden Birnbaums.

Ist von Gerichts wegen auf des Herrn  
Pater Propst dahier seine unter dem  
18. Jan. 1736 bei Oberamt  
übergebene Klage wegen abgehaue-  
nen wilden Birnbaum  
und oberamtl. Decret resolviert  
worden, dass der von Beklagten  
geschändete ~~Birnbaum~~ und Karch  
sogleich zugestellt werden soll.  
Den Birnbaum aber, weil derselbe  
noch bis Dato disputabel befände, wird  
ein Fronbrief an den Gerichtsschultheiß,  
dass solcher zwei geschworenen Feldmesser  
(Anmerkung: vom fuldischen Lehengericht),  
sodann zwei von unseren  
(Anmerkung: vom pfälzischen Schöffengericht) dahier aus-  
geschickt werden sollen, um zu bestimmen,  
wem der Baum rechtlich zukomme,  
alsdann das Befinden von Gerichts wegen

zum hochlöbl. Oberamt eingeschickt werden soll.

Seite 169.

Eodem die, ist des Herrn Pater Probst dahier eine Klagschrift unterm 3. Jan. 1736 wie auch an das Oberamt unterm 3. Jan. von Gerichts wegen resolviert worden, dass weil Herr Unterfauth Henrich Gesinn sich dahin berufen, dass die Gerichte (Schöffen) zu ihm in das Haus gekommen und resolviert, dass das Vieh hinaus gehen soll, deswegen Herr Unterfauth einen Abtrieb nehmen lassen wollen, gedachte (Schöffen ?) aber zur Antwort gegeben, wie er nichts da zu tun hätte, er wollte nach Haus gehen, ich der Oberfauth aber ihm aufgegeben, dass er abwarten soll, was geschehen würde, jedoch aber fortgegangen, die Gerichte (Schöffen) sind befragt worden, welche zu ihnen wegen Ausgang des Viehs zu kennen, keiner sich aber erinnern kann, dass sie deswegen, dass das Vieh ausgehen soll, bei ihm gewesen wäre, wüßten wohl, dass das Verbot geschehen, weil aber gedachter Unterfauth mit Gewalt abgegangen und die Gerichten (Schöffen) nicht benennen können, als haben die Gerichte (Schöffen) nicht sprechen wollen, ich deswegen meinen Brief zum Oberamt abgeschickt und das Protocoll geschlossen, actum ut supra.  
(Anmerkung: resolvieren = entscheiden, festsetzen, beschließen).

Seite 169a.

Actum Dienheim den 30. Jan. 1736.  
Churpfalz Ober-, Unterfauth und Schöffen.  
Copia:  
Zu Dienheim wird auf derselben unterm 16. curr: wegen von Georg Staus, Balthasar Krieger und Joh. Schneider vorhabender Begebung in dahiesiger Gemeinde anhero erstatteten Bericht und davon um Verhaltungsbefehl getane Anfrage hiermit per Resolutione bedeutet, dass man gegen die Aufnahme dieser 3 Spezies mit des letzteren als des Schneiders Ehefrau

in dasige Gemeinde nichts entgegen habe,  
jedoch sollen dieselben in Verfolg letzterer  
Verordnung als einländische angesehen werden  
und jeder die Hälfte des Einzugsgeldes  
ad 2 fl 30 xr zu dasigen Gefällen  
verwiesen, sie in Summa mit zehn Gulden (4 x 2,5)  
entrichten. Alzey den 27. Jan 1736,  
Oberamt alda.  
Unterschriften gez.: Koch, Fabis.

Seite 170.

Actum Dienheim den 17. März 1736.

Praesent:

Oberfauth Matern,  
Unterfauth Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Jacob Gilbert,  
Joh. Kraft, Joh. Löffler.

Johannes Schneider Gemeinds-  
mann dahier produceirte ein  
Extract von löbl. Stadtrat zu  
Frankenthal des Inhalts, dass er  
als des Jacob Kob (Koob) gewesener Knecht  
seinen Herrn pto ihm noch schuldigen  
7 Malter Früchte, bestehend in 3  
Malter Korn, 3 Malter Spelz und  
1 Malter Gerste bei gedachtem Stadt-  
rat erlangt, aber weil solche  
von dem Conrad Bajer zu be-  
kommen habe, gefragt wurde,  
ob er den Bajer da hierbei  
dahiesigen Gericht deswegen befriedigt zu werden  
constituieren lassen, die Antwort  
dahin gegeben, wie er solches  
noch nicht beklagt hätte und  
deswegen dann gedachten Bajer  
von Gerichts wegen befragt haben  
wollte, ob er ihm die Früchte  
quasi gütlich, vermög An-  
weisung zahlen wollte oder nicht.  
Wie man dann auf obiges den Conrad Bajer  
vernommen.

Hierauf lässt sich Conrad Bajer vernehmen,  
wie er gedachtem Kläger die ihm angewiesene



Früchte längstens eingehändigt hätte, wenn nicht er Kop (Koob) aber

Seite 170a.

ihm capechte befohlen solche nicht zu geben  
bis er selbst auf Dienheim kommen täte,  
also auch damit eingehalten, producierte  
anbei ein Schreiben von Kop unterm 16.  
Marty a.c. des Inhalts, dass er Conrad Bajer  
seinem gewesenen Knecht die Früchte quaestl. liefern  
soll, weil er, sein Knecht, ihn bei Stadt-  
rat deswegen beklagt, anbei sollte er mit  
ihm seinen Knecht abrechnen was sie mitein-  
ander zu tun etc. so Bajer aber ausge-  
sagt, wie er mit Joh. Schneider nichts zu rechnen  
und zu tun hätte, sondern er wollte ihm  
die Früchte quaestl. kaufen und liefern, das  
Korn belangend, weil solches durch den  
Worm (Wurm) sehr aufgefressen, wollte er solches  
nicht nehmen.  
Anbei hat sich Kläger die Kosten vorbehalten,  
weil er frivole dazu gebracht wurde.

Resolutum:

Weil er Jacob Kop (Koob), dem Conrad Bajer sein  
gewesener Knecht, die Früchte zu liefern, vermög  
schriftlichen in Händen habenden Schein, aufgegeben, darauf-  
hin aber wiederum solches zu liefern verboten,  
wiederum auf oben angeführtes Schreibens, weil er,  
sein gewesener Knecht, ihn bei Stadtrath beklagt liefern  
sollen, das Resolutum gefallen, dass er Conrad Bajer  
dem Kläger die Früchte liefern gut in Zeit 4 Tagen liefern  
solle. Die Unkosten aber ist er Jacob Kop dem Kläger  
zu ersetzen schuldig erkannt worden, actum  
ut supra.

Seite 171.

Actum Dienheim den 20. Marty 1736.

Praesent:

Oberfauth Matern,  
Unterfauth Gesinn,  
Ludwig Platz, Henrich Mayloch,  
Carl Friederich, Joh. Kraft, Joh. Löffler.

Auf den unterm 3.

Marty a.c. erhaltenen gdg. Befehl  
pcto, dass in Zeit 8 Tagen drei

Eid-taugliche Subjecte zu sotaner vacant gewordener Gerichtsschreiberei, soll zum hochlöbl. Oamt unfehlbar einschicken sollen, oder aber gewärtigt sein sollen, dass ex officio uns einer anhero gesetzt werden soll. Wie man dann zu sotaner Gerichtsschreiberei von Gerichts wegen den katholischen Schulmeister, Wilhelm NN et Ludwig Kerger in untertänigen Vorschlag gebracht haben will, solche auch auf den 21. Marty zu hochlöbl. Oberamts Entscheidung abgeschickt haben will.

Seite 171a.

Actum Dienheim den 10. April 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth

Matern,

Herr Ludwig Platz,

Herr Henrich Mayloch,

Herr Friederich,

Herr Gilbert,

Herr Löffler.

Advocatus Herr Herman, seiner Hochwürden Herr Pater Propsten Anwalt, brachte in heutiger Session vor - und beschwerte sich, wie dass seinem Herrn Pricipalen eine neue Dienstbarkeit über die Abtefelder von der Gemeinde Dienheim oder einiger derselben Mitglieder gemacht werden wollen, wenn aber solche neue Dienstbarkeiten zumal in geistlichen Gütern keineswegs gestattet seien, es bei dem Recht und selbiger Observanz belassen werden müßte: Als protestierte oben gemelter Anwalt

Herr Herman gegen solche Neuer-  
ung, mit Bitte solche von Gerichts  
wegen abzuschaffen, und die verifi-  
cierung mit Ersetzung der Kosten  
und Schäden wiederum in vo-  
rigen Stand zu setzen, damit

Seite 172.

man von beschwerter Seite  
nicht Ursache nehmen möge sich  
höheren Orts beschweren.

Resolutum:

Ist auf obiges Herrn Patris Prop-  
sten zu Protocoll gegebene Be-  
schwerte der gerichtliche Bescheid, dass  
in Zeit 8 Tagen die Weg- und  
Zeigsteine, wo eigentlich der Weg  
sich hin zeige, durch das Feldge-  
richt (Anmerkung: fuld. Lehengericht) aufgesucht werden soll,  
ut supra.

---

Actum Dienheim den 16. April 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Ludwig Platz, Herr Henrich Mayloch,  
Herr Friederich, Herr Gilbert, Herr Löffler,  
Herr Kraft.

Dem mal nach von hochlöbl.  
Oberamt Alzey unterm 14.  
Marty der mehrmals wieder-  
holte und zwar bei 20 fl  
penalisierten (mit Strafe belegten) Befehl ergangen  
nunmehr unaufsetzlich in  
Sachen Herrn Patris Propstes wider  
und entgegen des Unterfauthen  
Henrich Gesinn obwaltender  
Streitsache zu untersuchen, da  
rinnen zu sprechen, und den  
sich beschwert vermeinten Teil

Seite 172a.

höheren Orts zu verweisen  
als würde heute Dato be-  
klagter Unterfauth vorge-  
laden, ihm das remitierte

schriftliche Klagewerk vorgelesen und darüber, und zumal was ihn dazu bewogen, dass er nicht als gegen das alte Herkommen, sondern auch gegen das Verbot das Gemeindevieh vor Michaelis in die Wiesen treiben und das noch darauf gestandene Gras abweiden lassen. Befraget welcher sodann folgender Gestalten vernehmen ließ:  
Wie er das oberfauteiliche Verbot nicht aufgehoben auch, dass ihm Herr Pater Propst nach seinem Angeben so viel Gras abgeweidet worden wäre durch das Gemeindevieh durch Zeugen erwiesen haben wollte.

Herr Pater Propsten Martin  
Anwalt contradicierte

Seite 173.  
gegenerischen Lehen Einwand, nahm aber für bekannt an das Gegenteil das factum schriftlich und mündlich eingestanden, dabei sind zum Einspruch supmitiert, keine Notits nehmend, dass er die Tat auf die Gemeinde schieben wolle, allermaßen auf seine Regressforderung auf seine Kosten nach ausgefallenem Urteil, wenn er ein zu haben vermeine, noch suchen müsse: dann geteils einwenden ein... Wort w... soll sein, wodurch nur die Justiz gegen eines hochlöbl. Oberamts so vielmal ergangene penalisiert und in vin Juris erwachsenen Verordnung gehemmt, und die andictierte Strafe ipso facto, nebst Ersetzung des Schadens questl. und her-

ab fließenden Kosten und Unge-  
mach mit sich führen, bat daher  
nunmal in Sachen zu Sentensio-  
nieren, und zu sprechen was recht-  
ens ist.

Seite 173a.

Blieb Herr Unterfauth bei sein-  
er vorigen Aussage wie er  
von gedachten Ihro Hochwürden,  
dass er noch was Krummet  
auf seinen Wiesen machen  
können mit Zeugen erwiesen  
haben wollte, auch hätte er, dass  
das Vieh hinaus gehen sollte  
alleine nicht getan  
sondern mit Consens der  
Vorsteher.

Herr Anwalt Herman bat sich  
sentensiom aus, zumal  
die Sache in aprico sei  
und keinen Beweis nötig  
habe.

Resolutum:

Auf eingelangte Klag und Ant-  
wort in Sachen Herr Patris Propst  
wider und entgegen des Unter-  
fauths Henrich Gesinn derselbst  
ist allen der Sache Beschaffenheit  
nach der endliche Bescheid, dass er  
beklagter Unterfauth in den verur-  
sachten Schaden des unbillig vor der Zeit  
abgeweideten Grases salva  
taxationes,  
wie auch in die  
bisher aufgeloffe-  
ne Kosten, zu contemniren sei,  
wie wir dann hiermit

Seite 174.

den selben condemnieren und ihm sein  
vermeidlichen Regress ad Consortes quas  
Cunque prorata vorbehalten der sich beschwert  
vermeinte Teil aber höheren Orts  
verwiesen publicatum parlibus

ut supra.

Anwald Herr Herman bedankt  
sich für den rechtlichen Spruch mit Bitte  
Extractum Protocoli aus.

---

Actum Dienheim den 23. April 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Platz, Herr Mayloch,  
Herr Friederich, Herr Gilbert,  
Herr Löffler, Herr Kraft.

Wilhelm Schauerer Kläger  
contra  
dahiesigen Gemeindebäcker Philipp  
Astheimer als Beklagter  
in pto Debiti.

Kläger brachte an, wie dass beklagter  
Bäcker bei ihm nach und nach durch  
Weintrinken verzehrt und schuldig  
geworden 8 fl 26 xr  
worüber Beklagten Ehefrau vernommen  
worden, auch sie befragt  
auf was

Seite 174a.

Art die Schuld abtragen wollte,  
solche sich vernehmen lassen, wie sie  
Dato kein Geld zur Abtragung der  
Schuld vorrätig hätte, hätte ja durch  
Klägern Ehefrau vernehmen müssen  
als sie gefragt ob ihr Mann was  
verzehrt, zu Antwort bekom-  
men wie er nichts schuldig wäre.

Replicierte Kläger wie Beklagter  
zwar ihn ersucht seiner Frau  
von der Schuld nichts zu sagen,  
wie er nun aber auf viel  
gütliches Anmahnen nichts bekommen  
können, deswegen durch obrigkeit-  
liche Zwangsmittel solches zu  
bekommen angesucht haben wollte.

Bathe Beklagter Ehefrau,  
dass man von Gerichts  
wegen den dahiesigen  
Wirten bei Strafe  
anbefehlen lassen solle,  
a Dato ihrem Mann  
kein Wein mehr ohne  
Geld zu geben, welches  
billiges Begehren man  
genehmigt und denen  
Wirten ein solches hiermit  
es bei Straf eines  
Gulden bekannt gemacht.

Resolutum:

Wird allem Vor- und Anbringen  
nach der Sache Beschaffenheit den  
endlichen Bescheid: weil die Schuld  
liquide befunden worden in Zeit  
von 14 Tagen bei wirklicher Exe-  
cution zu zahlen condemnirt,  
weil wie wir dann denselben  
condemnieren, sub. actum ut  
supra.

Seite 175.

Dermalen nach, von etlichen Schöffn bei  
versammeltem Gericht angebracht worden,  
wie dass zwei Füllen auf dahiesige  
Nachtweide geschlagen worden wären un-  
erachtet das ganze Gericht die geringste  
Notiz davon hatte, wie dann auch auf  
vernehmen weder Ober-, Unterfauth  
und Schöffn Wissenschaft von gedachten  
Füllen Wissenschaft gehabt. Auch bis  
Dato nicht bekannt, wer solche eigentlich  
angenommen, als von Gerichts wegen  
resolviert worden, dass zwar die  
zwei Füllen welche von Anfang des  
Frühjahr da hier geweidet, da hier  
bleiben sollen je danoch mit diesem  
Vorbehalt für das halbe Jahr den  
Weidelohn von da hiesiger Gemeinde  
für jedes Stück 3 fl bezahlen  
sollen, übrigens aber weil  
die Gemeinde das Gras für ihr

Vieh zu behalten gesinnt keine mehr  
angenommen werden sollen.

Actum Dienheim den 2. Mai 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Platz, Herr Mayloch,  
Herr Friederich, Herr Gilbert.

Den Zehnt Pfennig be-  
treffend.

Gerald Kopfen, Kellermeister  
zu Kusel, hochgräflich ...

(Anm.: nicht lesbar, wurde mit verdünnter Tinte geschrieben, auch die folgenden Seiten bis  
Seite 188 sind/waren deswegen schlecht lesbar).

Seite 175a.

feldischer Jurisdiction dessen Ehefrau  
Catarina geborene Rummelin hat  
heute Dato den 29. April a.c. wegen  
ihres verstorbenen Bruders Ludwig  
Rummell Verlassenschaft für ihren An-  
teil 27 fl bares Geld empfangen,  
weil nun dieselbe solches aus situ  
bringt, sie für gnädigste Herrschaft den  
10-ten Pfennig zurück lassen muss,  
welcher sich beträgt ad 2 fl 44 xr,  
welche ihr Schwager Peter Rab (Raab) bis  
dahin solche eingefordert werden,  
in Händen hat.

---

Heute Dato hat man von Gerichts  
wegen den unterm 10. Jan. a.  
c. erhaltenen gnädigen Befehl pto wie  
sich die Schulmeister ihren treuen Lebens-  
wandel und Lehrers ihre Amtsschuldig-  
keit zu verhalten vorgelesen.

---

Erschien der hier gewesene Herr  
Oberfauth Burckhard mit Bitte angezeigt,  
wie Conrad Bajer an ihm wegen einer  
Schuld so er Bajer an des Oppenheimer Italie-  
ners Calabres liquid schuldig geworden ...  
gesprengt hätte, dass Herr Oberfauth Burck-  
hard ihm seine Gerste von Gerichts  
wegen, um Creditoren zu befriedigen,



Seite 176.

wegnehmen lassen, wie dann auch mit gedachter Gerste der Creditor bis auf 5 fl befriediget worden, und deswegen an gedachten Herrn Oberfauth der Schöffnen pretension die questl. Gerste mehr fernerhin zu machen hat. Fort bei Gericht durch Herrn Oberfauth Burghardt die Rechnung gepflogen worden, dass ihm Bajer nichts mehr zukommen täte als die 5 fl er Bajer annoch an Italiener Calabres zu zahlen habe, anbei täte beklagter Conrad Bajer vorgeben, dass er Herrn Oberfauth Burckhard als ihm Bajer in anno 1729, wegen Schuldforderung ad 100 fl Herrn Patris Propsten, seine Güter versteigt worden, wären 6 fl in Händen behalten haben sollte, herauf sich mit Zeugen als Herr Mayloch und der verstorbene Busch zu legitimieren angerufen, welche dann aussagten, dass als der Steigungs-Schilling gefallen, sie beide solches Herrn Creditor überbracht hätten, wie nun aber die mehrste Ducaten und Herr Creditor keine Last annehmen die übrigen 6 fl an der Last und Kosten aufgegangen also nichts mehr in Händen und deswegen nichts mehr an ihm sowohl als des Gerichts zu fordern habe. ut supra.

Seite 176a.

Actum Dienheim den 4. Mai 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Mayloch, Herr Friederich,  
Herr Gilbert, Herr Löffler.

Heute Dato zahlt Herr Unterfauth Henrich Gesinn die bei ihm hinterlegten 52 fl so den Jude Michels Erben wegen des Michael Jaans Concurs nach Proportion zu-

gekommen, in da hiesiges Gericht, weil nun Jude Michel wegen zum Teil an sich ersteigerten Kunzischen Gütern wie das Concur's-Protocoll vom 13. Dez. 1732 mehreren nachweist annoch den Herrn Preul zu zahlen habende 23 fl und 54 xr benebst den Interessen ad 5 fl 56 xr auch deswegen bei Eberhard Maurer von Ausfauthei wegen ein Arrest getan worden, weil aber von Michael Jaan seinem Concur's dem Judem Michel 52 fl zugefallen und solche bei dem hiesigen Gericht hinterlegt worden so hat man auf die

Seite 177.

von Ausfauthei wegen erhaltene Quittung des Herrn Preuls von gedachten 52 fl 29 fl 50 xr ahn Herrn Preul abgetragen nachgehend diese Quittung an Jude Michels Erben als Bargeld auf Rechnung zu bringen.

Des Eberharth Maurers Arrest aber dadurch relaxiert, ut supra.

---

Peter Fuchs und Matheis Gebharts Ehefrau zeigten ahn, wie dass ihr Bruder Johannes Friederich um seinen Abschied machen zu können bei dahiesigem Jude Ber (Beer) über 42 fl eine gerichtl. Obligation ausgestellt anjetzo aber zum Vorschein gekommen, dass ihr Bruder von gedachtem Juden ein mehreres nicht als 30 fl empfangen habe, worüber zu forderst der Jude vernommen, welcher sich also verrechnen ließe, dass er vermög gerichtl. ausgestellter Obligation ihm Friederich 42 fl bar geliehen habe und zwar 3 Carline (Carolin), das übrige forti ihm aber unbekannt sei.

Seite 177a.

Peter Fuchs replicierte auf des  
Juden Angabe, wie er mit einem  
Jurament behärten wollte, dass sein  
Schwager mehr nicht im Beisein  
seiner empfangen habe als 3 Carolin,  
wogegen sein Schwager  
Friederich dem Juden die Obligation  
eingehändig,

Jude Beer supplicierte mit Contradicierung  
Klägers repliciertes und hielt sich an  
seine gerichtl. Obligation. Anbei  
hätte er Jude ihm Friederich allein in seiner  
Behausung noch etwas Münzen gegeben,  
könnte aber eigentlich nicht sagen wie viel.

Resolutum:

Durch eingebrachte Klage und Antwort  
in Klagsachen Peter Fuchs wider und  
entgegen dahiesigen Juden ist alles der  
Sachen Beschaffenheit nach dem endlichen Be-  
scheid, dass beklagter Jude, weil derselbe  
gegen herrschaftl. Verbot 12 fl mehr als

Seite 178.

er Friederich empfangen haben sollte  
in die Obligation einsetzen lassen, zu  
seiner künftigen Correction und  
Warnung in die Gerichtskosten zu  
condemnieren sei, wie man dann den-  
selben condemniert. Die 30 fl nebst  
Interessen belangend soll Peter Fuchs,  
weil er das Geld von seinem Schwag-  
er empfangen habe, soviel wirklich  
noch in Händen gleich, der Überrest  
aber in Zeit 14 Tagen bei wirklich-  
er Execution an gedacht Juden ohne  
Anstand abtragen soll. Für künftige  
Warnung des Peter Fuchs aber, dass (er)  
sich hinführo nicht mehr als Zeuge  
unterschreiben soll er hätte dann zuerst  
das Schriftst(ück) zu lesen oder lesen lassen  
mit dem Gehorsam (Gefängnis) abgestraft werde,  
publicatum partibus ut supra.

Ist also mit Interessen Peter Fuchs so ge-  
dacht. Juden in allem schuldig 5 fl 30 xr  
hinzu für zu Unterschreiben 15 xr  
Summa 5 fl 45 xr.

Seite 178a.

Actum Dienheim den 15. Mai 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Platz, Herr Mayloch,  
Herr Friederich, Herr Gilbert,  
Herr Kraft.

In pto eines auf dem Feld gestandenen  
beraubt gewordenen Pflugs.

Erschien Matheis Krentzer und zeigte  
an wie ihm letzt verflossenen Freitag,  
als er Mittag gemacht das Rister  
vom Pflug weggenommen worden wäre,  
nämlichen Tag des abends  
in die Gemeindeschmiede gekommen,  
sein Rister alldort gefunden,  
fort fragend wem dieses eigen.  
Sei dem hiesigen Gemeindsmann  
Peter Fuchs zur Antwort geben, wie  
solches ihm zugehörig sei. Dann  
er Grentzer geantwortet wie es ihm  
zu gehören täte, mit diesen Reden  
entweder seid ihr der Dieb welcher  
mir es gestohlen oder derjenige von  
wem er es habe, er Krentzer seinen  
entwendeten Rister zu sich genommen und nach Haus  
gegangen. Anderen Tags früh aber  
er beklagter Peter Fuchs zu ihm  
in sein Haus gekommen ihn gebeten

Seite 179.

wie er doch nichts darauf machen sollte,  
er Matheis Krentzer zu Antwort geben, wie  
er den halben Tag durch dieses entwendete  
Rister versäumen müssen und nichts ar-  
beiten können, er Beklagter sich erboten,  
ihm sein Versäumnis zu vergüten  
und zwar mit 24 xr, welche er Be-  
klagter auch sogleich erlegt.

Als wurde heute Dato Beklagter Peter Fuchs vorgeladen ihm über eingelangt Klage befragt, welcher dann sich folgender Gestalten darüber vernehmen ließ.

Wie er das Riester quasi von des Weißkopfs, welcher sich zu Dexheim aufhaltet Ehefrau des nämlichen Tag, um der Mittagszeit bekommen hätte.

Über beklagten Peter Fuchs Aussage, er Kläger geantwortet wie er von Johannes Krummenstein vernommen habe, dass des Weißkopfs Frau den nämlichen Tag von Johannes Krummenstein zu Mainz auf dem Markt gesehen worden wäre, also das Rister ihm Beklagten nicht bringen können.

Worauf Johannes Krummenstein vorbeschieden worden und wie folgt ad Protocollum befragt:

Seite 179a.

Gab auf Befragen zu Antwort, wie er verflossenen Freitag um den Mittag des Weißkopfs Ehefrau zu Mainz auf dem Markt gesehen hätte.

Ferner befragt, ob solches von ihm im Fall der Not mit einem Jurament behauptet werden könnte, geantwortet, was er hier ausredete mit einem Jurament allezeit behaupten könnte und wollte: imposito silentio pimissus.

Wurde Beklagter über des Zeugen Aussage vernommen, welcher bei seiner obigen Aussage verblieben, dass er das Rister von ged. Frau dem nämlichen Tag um die Mittagszeit bekommen habe.

Ferner befragt worden, was ihn dazu erwogen habe, dass er Kläger für sein halbtägiges Versäumnis 24 xr anerbotten und solche auch sogleich bezahlt habe?

Seite 180.

Zur Antwort geben, er hätte aus dieser Ursache ihm Kläger die 24 xr geben,

damit keine Strittigkeiten ferner  
entstehen möchten.

Resolutum:

Auf eingekommene Klage und Antwort  
in Pflugsberaubnissache Matheis  
Krentzer wider und entgegen beklagten  
Peter Fuchs dahier ist allem der Sachen  
Beschaffenheit nach der endliche Spruch, dass  
Beklagter in eine herrschaftliche Strafe ad 5 fl  
wie auch zur Ersetzung des entwendeten  
Riesters und heutigen Gerichtskosten,  
anderen zum Exempel, zu condemnieren  
sei, wie wir dann hiermit des selben con-  
demnieren von Gerichts wegen, publicat.  
partibus ut supra.

Matheis Krentzer bedankte sich für  
den rechtlichen Spruch.

Seite 180a.

Eodem die.

Ludwig Platz, Gerichtsverwandter (Schöffe) von  
hier brachte klagbar vor, wie dass  
verflossenen Donnerstag als den 10. dieses ihm sieben alte Hühner seinem Nachbarn  
Johannes Löff-  
ler ein Huhn vergeben worden worden wäre,  
dies selbe geöffnet, und in den Kröpfen  
bei jedem Huhn 5 bis 6 Stengel von  
dem Arsenico und Käse präparierten  
Kugeln gefunden, auch ein Huhn um eine  
Probe zu machen, ob durch solche Kugeln  
die Hühner quasi verendet, seinem  
Hund fressen geben, welcher alsdann  
rasend über Zaun und Mauern ge-  
sprungen, auch bei Öffnung der Hühn-  
er gefunden, dass das Fleisch grün  
und blau gewesen, welches Gerichts-  
verwandter Henrich Mayloch auch ge-  
sehen zu haben solches attestiert  
mit Bitte als solches geschehen des nämlichen  
Tag des Gemeindsmann Peter Ramming-  
er Ehefrau auf dem Acker welcher  
Conrad Bayer zu gehörig, allwo die  
Kugeln gestreut gewesen, solche  
suchen wollen, eine Magd vorbei gegangen

Seite 181.

wäre. Die Magd ged. Frau zu gerufen haben sollte was sie führen täte, ferner mit diesen Worten ob sie Kugeln sähen täte, mit Bitt solche Frau darüber zu befragen, was solches für eine Magd gewesen sei und was eigentlich mehr sich dabei zugetragen habe, zu befragen worüber man dann obged. Frau vernommen, welche sich folgender Gestalten vernehmen ließ wie folgt:

Sagte aus, wie sie verflossenen Freitag in Klägers Behausung um etwas zu holen gewesen sei, sie gesehen hätte, dass 2 Hühner wirklich verendet gewesen, der Hahn nebst einem Huhn auf des Conrad Bayers sein Acker wackelnd gesehen, sie darauf zu gangen und sehen wollen, was eigentlich diesen Hühnern geschehen sei, sie auf dem Acker sich umgesehen, der Frau Orbin ihre Magd Sibille vorbei gangen, sie angerufen mit diesen Worten was sie da suchen täte, ob sie Kugeln suchen täte, sie ged. Magd zur Antwort geben, du nix, ich such nichts, in Gegenwart ihrer noch 2 Hühner verendet.

Seite 181a.

Worauf man der Frau Orbin ihre Magd Sibilla vorbescheiden und vernommen wie folgt:

G e n e r a l i a .

Frage: Wie gedacht Magd hieße, wie alt, und was Religion?

Antwort: Catharina Sibila Lambertin, 19 Jahre, reformiert.

F: Ob sie weiß warum sie her beschieden, oder informiert was auf Befragen antworten soll?

A: Nein.

Specialia.

F: Ob sie nicht wisse oder einige Notiz habe, wie und auf was Art ged(achte) Hühner vergeben worden seien?

A: Nein sie hätte die geringste Notiz nicht, dass ... als einige Hühner verreckt gewesen sie vor

Seite 182.

ged. Behausung vorbei gegangen, des Platzen Tochter an der Tür sitzend dem verreckten Huhn dem Kropf aufgeschnitten und die Kugeln den umstehenden Leuten gezeigt, welche sie ebenfalls mit gesehen hätte.

F: Ob nicht zu der Rammingers Ehefrau, als sie auf dem Acker gewesen gesagt habe, was sie suchen täte, ob sie nicht Kugeln suchen täte.

A: Ja als des Rammingers Ehefrau auf dem Acker quasi gestanden, sie zu ihr gesagt, was sucht ihr, sucht ihr Kugeln?

F: Ob ferner sich weitere nichts zugetragen oder von jemanden sprechen hören wegen der Hühner?

A: Nein es hätte sich weiter nichts zugetragen, hätte auch weiter von niemand etwas gehört, inposito silentio pimissus (?)

Seite 182a.

Ludwig Platz producierte ein schriftliches Attest unterm 14. Mai laufenden Jahres



von dem Apotheker  
zu Oppenheim Petry, des Inhalts,  
dass Conrad Bayer den 11. März  
a.c. für 2 xr Mausgift, (den)  
7. Mai aber Frau Orbin durch  
des Bayers Magd für 2 xr Mausgift  
holen lassen, mit Bitte diese Magd  
ad Protocollum zu constituieren für  
wen solches Pulver geholt auch von  
zur ... worden wäre einige  
Wissenschaft haben täte. Worauf  
man dann ged. Magd vorberufen  
und über folgende Artikel befraget:

G e n e r a l i a.

F: wie sie heiße, wie alt und  
was Religion und wo sich  
aufhalte?

A: Magdalena Elisabetha  
Rickin, 20 Jahre, ev-  
angelischer Religion, sei  
Magd bei dahiesigem  
Cronenwirt Conrad Bayer.

Seite 183.

F: Ob sie wisse warum sie hierher be-  
scheiden oder informiert sei,  
was auf Befragen antworten  
soll?

A: Nein sie wüßte von  
gar nichts.

S p e c i a l i a.

F: Ob sie nicht vor etlichen Tagen  
in der Apoteck (Apotheke) zu Oppenheim  
Mausgift abgeholt und  
für wen?

A: Ja sie hätte für 2 xr Maus-  
gift in der Apotheke zu  
Oppenheim für ihre Frau abge-  
holt.

F: Ob sie das Mausgift  
nicht im Namen Frau Orbin  
begehrt?

A: Nein sie hätte im Namen  
Frau Orbin keins geholt son-  
dern ungefähr 6 Wochen  
vor Ostern für ihre Frau für  
2 xr abgeholt.

Seite 183a.

F: Ob sie nicht wisse oder Nach-  
richt habe zu was Ziel und  
Ende ihre Frau solches Maus-  
gift brauchen wollen?

A: Nein sie wüßte  
gar nichts wozu sie solches  
brauchen wollen als, dass  
gesehen hätte, dass ihre Frau  
solches in Scheuer getan und  
in Keller stellen lassen wüßte  
weilers von gar nichts, im-  
posito silentio dimissus.

Actum Dienheim den 16. Mai 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Mayloch, Herr Friederich,  
Herr Kraft, Herr Gilbert.

Heuth Dato hat man von Gerichts  
wegen auf den unterm 11. Mai  
a.c. von hochlöbl. Oberamt  
erhaltenen Dekret des Inhalts des  
in verfolg Judicat, ein jeder an  
Proportion dessen so er an Dung  
hinweg gefahren zum Ersatz der  
Unkosten allerdings die Gl...  
zu halten, worauf man dann  
Man(n) für Man(n) vorgenommen

Seite 184.

wie beiliegende Specification unterm  
heutigen Dato das mehrere zeigt an,  
bei sich zugetragen, dass er Oberfauth,  
weil die Vorsteher als Mitbeklagte  
aufstehen hiesiges der Zöllner als Vor-  
steher Georg Henrich Gesinn einen Abtritt  
genommen und gar nach Haus gegangen,  
demselben aber von Obrigkeits wegen

bei versammeltem Gericht aufgegeben worden, dass er präsent bleiben sollte, wo nicht, ihn mit einer herrschaftl. Strafe anzusehen hätten, worauf weil derselbe unerachtet dessen kein Parection geleistet ihn in eine herrschaftl. Strafe ad 1 fl condemnirt, ut supra.

Eodem die, erschien Gerichtsverwandter Ludwig Platz, stellte vor, wie er sich weiter erkundigt hätte, dass den 7. Mai der Frau Orbin ihre Magd das Meisgift in der Appoteck zu Oppenh. abgeholt hätte, mit Bitte der Frau Orbin Magd über befragen, ob vielleicht einige Wissenschaft davon hätte zur Vernehmung sofort abzubefragen u. ihre Aussage ad Protocolum genommen.

Seite 184a.

G e n e r a l i a

F: Wie die Magd heiße, wie alt und was Religion, auch wo sie sich aufhalte?

A: Catharina Sibila Lamerin, alt 19 Jahr, reformirte Religion, Dienstmagd bei Frau Orbin, gewesene Cronenwirtin dahier.

F: Ob sie weiß warum hierher beschieden oder informiert, was auf Befragung antworten solle?

A: Nein wäre von niemand informiert, wüßte auch nicht warum hierher beten.

F: Ob sie die Sache mit angehe und ob sie bei Ausgang derselben einen Schaden oder nichts davon hätte?

A: Nein sie wüßte nichts.

S p e c i a l i a.

F: War das den 7. Mai a.c.  
in der Appoteck zu Oppenheim  
im Namen ihrer Frau der  
Orbin vor 2 xr Meis-  
gift abgeholt?

A: Ja hätte Meisgift  
abgeholt, wüßte aber den  
Tag eigentlich nicht.

Seite 185.

Der Appotecker Herr Petry zu  
Oppenheim habe den Tag und ihr-  
er Frauen Namen aufgeschrieben.

F: Wer und ob wisse wozu  
gedachte ihre Frau das Meis-  
gift abholen lassen oder einige  
Notiz, wozu solches brauchen  
wollte, habe?

A: Sie hätte in Gegenwart ihrer  
Frau das Meisgift unter  
Meel (Mehl) gemengt und solches  
in Scherwen gethan und hint-  
er den Schornstein Bosen alwo  
die Meis (Mäuse) in die Stuben ihren  
Ein- und Ausgang gehabt hätten  
getan, wüßte weiter gar-  
nichts sonst. Wenn sie was  
mehreres sagen thäte müßte  
sie es lügen. inposito silentio dimissus (?)

Eodem die, erschien Pilip (Philipp) Henrich Steinfort  
Gemeindsmann dahier, zeigt klag-  
bar an, wie er in Erfahr gebracht  
hätte, dass seinem Mitnachbar  
Ludwig Platz seine Hühner mit  
mit eben den Kugeln als wie  
den seinen 7 Hühner und  
einen hannen (Hahn) vergeben worden  
wäre durch Johannes Löffler, aber  
ausgeredet worden wäre eine

Seite 185a.

Magd, welche um eben die Zeit als  
dessen Hühner vergeben worden bei  
Orbin in Diensten gewesen und

Kugeln machen sehen, ausgeredet hätt  
auf Bitte diese Magd zu befragen  
und ihre Aussage ad Protocollum  
zu nehmen, worüber man dann  
gedachte Magd vorbeschieden und über  
folgende interrogatoria ad Proto-  
collum constituiert.

G e n e r a l i a

F: wie Zeug(in) heiße, wie alt,  
was Religion und wo  
sich aufhalte?

A: Anna Maria Michelin,  
alt 18 Jahr, reformirt,  
wäre Dienstmagd bei  
Bürger und Bäckermeister  
zu Oppenheim, Herrn Haller.

F: Ob Zeug(in) wüßte warum  
hierher beschieden oder infor-  
miert, was auf Befragen  
antworten soll?

Seite 186.

A: Nein.

F: Ob Zeugin die Sache mit angehe  
oder ob sie bei Ausgang der-  
selben einen Schaden oder Nutzen  
davon hätte?

A: Nein ginge sie nichts  
an, hätte weder Schaden noch  
Nutzen davon.

S p e c i a l i a.

F: Wahr, dass Zeugin vorm  
Jahr bei Frau Orbin gewes-  
ene Cronenwirtin dahier  
als Dienstmagd gestanden?

A: Ja, wäre in Diensten  
gewesen.

F: Wahr, dass von ihrer ge-  
wesenen Frau als in

Diensten gestanden, um Meis-  
gift in der Appoteck ab-  
zuholen geschickt worden  
wäre?

A. Nein das könnte sie  
nicht sagen.

Seite 186a.

F: Ob Zeugin nicht gesehen,  
dass ihr gewesene Frau  
die Orbin Kugeln oder  
Erbsen zurichten sehen,  
und was mit solchen zu tun  
vorhabens, auf was als  
sie gefragt habe, was mit  
dieses Erbsen thun wollen,  
zur Antwort geben?

A: Nein, hätte nichts ge-  
sehen, wüßte auch nicht was  
sie mit tun wollen, wüßte  
von gar nichts, inposito  
silentio dimissus (?).

Ist heute Dato auf Ansuchen des dahier  
gewesenen Hirten Ludwig Eberling von Gerichts  
wegen resolviert worden, dass man ihm seine  
dahier in Arest gehalten Effecten jedoch da  
er zuvor seine Creditores befriedigen soll,  
verabfolgen lassen, ut supra.

Actum Dienheim den 24. May 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Platz, Herr Mayloch,  
Herr Friederich, Herr Gilbert,  
Herr Kraft (Anm.: Gilbert und Kraft  
stehen auf Seite 187 oben links).

Christoph Epelsheimer, Sattler-  
meister zu Oppenheim  
contra  
Frau Orbin dahier Beklagte  
in pto Debiti.

Seite 187.

Auf eingegebene Specification

ist der endliche Bescheid, dass Beklagte ihm Kläger auf die übergebene specificierte Arbeit 4 fl zahlen soll, die übrige 35 xr von Gerichts wegen gestrichen worden, ut supra in Zeit von 3 Tagen, wo nicht er Kläger sich ferner hier melden sollte, sie mit Execution dazu angehalten werden soll.

Erschien Nickloß (Nicolaus) Rummel, zeigt an, wie er als Vormund, dem dahiesigen Gemeindebäcker Pilip (Philipp) Astheimer aus seiner Vormundschaft 10 fl Ohngeld (Ungeld, Steuer für Weinumsatz) vorgeliehen, worüber weil gedachter Bäcker solche hinter seiner Frau geliehen habe und sollte zur größeren Versicherung ad Protocollum genommen haben wollte, sie Bäckerin sich auf den Platz statt ihres Mannes gestellt, solche 10 fl in Zeit 14 Tagen an Kläger abzuführen versprochen, wie man dann ein solches von Gerichts wegen vorgenommen.

Seite 187a.

Erschien (und) stellte Zunftmeister von Oppenheim als Herr Saladin Schienert nebst Mit- und Lehrmeister König etc. vor, wie dass sie schon so vielmal klagbar eingekommen, dass Conrad Bayer seinen Bruder Theodor, welcher das Küferhandwerk zu Oppenheim gelernt, lossprechen lassen solle, bis Dato aber gütlich nicht darzu bewegen können, gebeten haben wollten, den (ge)dachten Conrad Bayer von Gerichts wegen an zu halten, worüber weil der schriftl. Accord so Conrad Bayer noch in Händen sich begreifet und vorbehalten, dass er seinen Bruder ein Handwerk lernen lassen wolle, der endliche Bescheid, dass Conrad Bayer in Zeit von 8 Tagen seinen Bruder Theodor lossprechen lassen soll, wie auch das noch schuldige an (den) Lehrmeister abtragen soll, wo nicht der-

selbe Executive angehalten werden soll.

Seite 188.

Erschien des verstorbenen Lucas Rummels,  
gewesener Gemeindsmann da hier, ehelicher  
Sohn Pilip (Philipp) Rummel, zeigte an, wie er  
sich mit des verstorbenen Gemeindsmanns  
Ciracus Dreudel zu Selsen (Selzen) ehelicher Tochter  
in Anno 1725 verheiratet, nun aber wolle  
gedachter sein Schwiegervater Tochter von  
ehelichen und seine an sich ererbten Güter  
zu Selzen versilbern und sich anhero (hierher) zu  
begeben willens mit Bitte, ihm nebst seiner  
Frau Anna Maria in dahiesige Gemein-  
schaft auf- und anzunehmen, worauf,  
weil gedachter ein Gemeindsmanns Sohn, das  
hochlöbl. Oberamt dahin willfahrt,  
worüber auch sogleich der Bericht von Ge-  
richts wegen eingeschickt werden soll, ut supra.

Actum Dienheim den 30. Mai 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Platz, Herr Mayloch,  
Herr Friederich, Herr Gilbert,  
Herr Löffler, Herr Kraft.

Auf dem unterm 25.

May a.c. ergangenen oberamt-  
lichen gnädigen Befehl, dass dahier  
keine verpflichteten Gemeinde-  
vorsteher sich befinden, man  
heute Dato auf obigen an-

Seite 188a.

geführten Befehl dahiesigen Gemeinde  
bedeutet, dass sie solch besttaugliche  
Subiecta ohne Unterschied der Religion  
in Vorschlag bringen, dem nach  
von Gerichts wegen zur Verpflich-  
tung zum hochlöblichen Oberamt  
übersenden sollen und haben zum  
Vorschlag gebracht erstl, p:  
Steffan Treber,  
Pilip Henrich Steinforth,  
Friederich Rammingen,



Nickloß Rummel,  
Johannes Schneider,  
Jacob Jochem.  
Anbei stellt die Gemeinde vor,  
wie dass sie in Erfahr(ung) gebracht hätte,  
dass zur Bestreitung der Gemeinde-  
kosten Geld gelehnt (geliehen) werden sollte.  
Da doch die versteigerte Michelröder noch nicht  
bezahlt, deswegen sie nicht gesonnen das  
Geld auf Interessen (Zinsen) zu nehmen, sondern  
die Steigerer mit Pfändung zur Zahl-  
ung anzuhalten.  
(Anm.: Michelröder = Almendfelder, die zur Pacht  
auf bis zu 6 Jahren versteigert wurden)

Seite 189.  
Ebenfalls hatte Herr Unterfauth die Unter-  
weide an sich ersteigert und noch nicht be-  
zahlt.

Zeigte an Gerichtsverwandter (Schöffe) Jacob Gilbert,  
wie dass er gestrigen Tages von Gerichts  
wegen, um die Gemeindeleute wegen der  
Landstraßen Reparierung befohlen bekommen  
solche ordnungsmäßig anzuweisen, wie er  
dann solches auch versehen es sich zugetragen,  
dass Peter Stein, Balthasar Krieger und  
Marx Bender ihn mit ungebührenden und  
sich nicht ziemenden Reden gegen ihn ver-  
fahren, dass sich desfalls schämen müssen, ge-  
beten haben wollte dieses anderen zum Exempel, künftig hier ein  
solches nicht mehr geschieht, zur Strafe zu ziehen,  
wie dann beide erstere mit dem Gehorsam (Gefängnis),  
der letztere aber als Marx Bender in eine  
herrschaftliche Strafe ad 1 fl contemnie-  
ret worden, wie wir dann denselben condemnieren,  
ut supra.

Seite 189a.  
Actum Dienheim den 4. Mai (Anm.: 4. Juni, wohl Schreibfehler) 1736.  
Praesent:  
Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Platz, Herr Mayloch,  
Herr Friederich, Herr Gilbert,  
Herr Löffler, Herr Kraft.

Johannes Schneider Gemeinds-  
mann dahier  
contra  
beklagten Conrad Beyer dahier  
in pto Contractstreitigkeiten wegen  
einer Behausung:

Kläger zeigte an, wie er mit Conrad  
Beyer einen Haus Mietvertrag  
nämlich, dass er Beklagter ihm sein  
Wirtshaus "Zum Stern" genannt,  
um 30 fl vermietet hätte, hingegen  
wollte er Beyer ihm wieder eine  
neue Scheuer nebst Hof und  
Garten zu machen und  
reparieren lassen, worüber,  
anbei seine Almenden,  
wenn diese Ernte einge-  
tan, zu geben mit  
versprochen. Sie auch  
einander die Hand eingeschlagen  
und also auf 6 Jahr lang. Er  
Beyer aber ihm weder Scheuer noch  
Hof machen wollte, vor bis ein 4-tel  
Jahr deswegen ihn schon bei Gericht da hier

Seite 190.  
belangt. Er Beklagter auch sich in Pleno  
vernehmen lassen, dass, weil er die Scheuer  
herzustellen für diesmal schwer fiel, an  
den accordierten 30 fl bewenden zu  
lassen, dass also der Accord sich höher  
nicht als jährlich 24 fl belaufe,  
anjetzo aber er Beyer mit einer  
Caution zu stellen kommen wollte, wo doch  
das geringste bei Accord gedacht wäre  
gemeldet worden, deswegen bei dem  
gerichtlichen Accord manuteniert (unterstützt) sein  
wollte.

Beklagter über Klägern eingebrachte  
Klage vernommen, welcher sich ob dessen  
vernehmen ließ, wie er zu forderst eine  
Caution, wenn da Gott vor sei, ein Feuer  
entstehe und eingeäschert werden sollte, gleich

ihm wie er der Frau Orbin gestellt, ausstellen.

Kläger replicierte wie er sich an seinem gemachten Accord, wo Zeugen dabei gewesen namentlich Georg Lamare und Philip Kurtz, halten täte. Man möchte die Zeugen vernehmen, ob von der geringsten Caution

Seite 190a.

etwas wäre gemeldet worden.

Worüber man von Gerichts wegen die Zeugen ad Protocollum vernommen und zwar, weil ersterer Zeuge nicht einheimisch, an Philip Kurtz angefangen, welcher folgender Gestalten sich vernehmen ließ, wie er bei dem Accord gewesen und sich folgender Gestalten zugetragen, nämlich es hätte Conrad Bayer ihm Johannes Schneider sein Wirtshaus "Zum Stern" auf 6 Jahr lang und zwar jährlich 30 fl verlehnt mit Versprechung ein neue Scheuer herzustellen auch Hof und Garten zu machen. Anbei wenn die Ernte dieses Jahr eingetan, seine Almenden auf 6 Jahre lang in Genuss haben sollte und von der Caution die geringste Meldung nicht geschehen, etc.

Über Zeugenaussage beide Contrahenten bei Gericht der gütliche Vergleich tendiert worden, aber sich nicht Einigen wollten, der endliche Bescheid geschehen.

Seite 191.

Resolutum:

Auf eingelangte Klag und Antwort Johannes Schneider wider und entgegen Conrad Bayer dahier in Hausmiet-Contract-Strittigkeiten ist allem der Sachen Beschaffenheit nach das endliche Resolutum, dass beklagter Conrad Beyer ihm Kläger nach Aussage des oben angeführten Zeugen und sein selbstiges

letztlich bei dahiesigen Gericht getane Versprechen den Accord halten sollte ,wie wir dann hiermit denselben zu halten schuldig erkennen. Hier entgegen soll er Kläger das geringste im Haus nicht reparieren lassen, es sei denn, dass er zu forderst seinen Hausherrn befragt hätte, publicatum partibus ut supra.

Actum Dienheim den 7. Juni 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Platz, Herr Friederich,  
Herr Mayloch, Herr Gilbert,  
Herr Löffler, Herr Kraft.

Auf der unterm 24. Mai a.c.  
zum hochlöbl. Oberamt erstatteten gerichtlichen Bericht pto Ansuchung des verstorbenen Gemeindegemeinmann Lucas Rummels ehelichen Sohn Philip in dahiesige Gemeinschaft auf- und anzunehmen erfolgtes oberamtliches Decret unterm 4. Juni c.a. denselben

Seite 191a.

nebst seiner Frau in dahiesige Gemeinschaft auf- und angenommen, jedoch sollen dieselben das gdg. determinierte Einzugs-geld vermög oberamtl. Decret mit 10 fl halb gdg. Herrschaft und halb der Gemeinde entrichten, wie man dann den selben an heute in die gewöhnlichen und ordentlichen Gemeindepflichten genommen, ut supra.

An heute hat sich zugetragen, dass die Ratsverwandten zu Oppenheim auf schriftl. Ansuchung von dahiesigen Unterfauth Henrich Gesinn ihm Casaul von seiner Mutter ausgestellte Handschrift a 15 fl wegen eines Ackers fidimatam Copiam (beglaubigte Kopie) zu erteilen bei Gericht angesucht, gedachter Herr Unterfauth auch von Gerichts wegen zum 2. mal aufgegeben worden, letztes mal aber bei öffentlicher Session in pleno ausgeredet, wie ich ihm hierin nichts zu befehlen hätte,

wenn ihm der  
Casaul seine 10 Reichstaler  
gäbe, er ihm als-  
dann seiner Mutter  
ausgestellte  
Handschrift ein-  
händigen wollte.  
Er stünde nicht unter mir, sondern unter  
einem hochlöbl. Oberamt. Anbei suchte ich  
ihn hier weg zu bringen und wäre ihm in Ab-  
stücken gehässig, welches ein hochlöbl. Oberamt  
auch von selbst schon wüßte etc.

Seite 192.

Actum Dienheim den 16. Juni 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Platz, Herr Mayloch,  
Herr Friederich, Herr Gilbert,  
Herr Löffler, Herr Kraft.

Herr Vogt, Hofmetzger zu Mainz  
und Beständer der dahiesigen Schafweide,  
zahlt wegen jährlicher Schafweidenpacht  
an Herrn Unterfauthen Henrich Gesinn, als  
Geldheber, hundert dreißig (130) Gulden.

Item zahlt Philip Astheimer als  
Gemeindebäcker zahlt an obigen  
Geldheber für 4 Jahre Haus-  
zins hundert fünfzig (150) Gulden.  
Die Summa in beiden Posten beträgt  
280

welche er Geldheber heute Dato  
vermög versammeltem Gericht und Vor-  
stehern verrechnet und verbleibt  
also der Gemeinde zum Rezess zwanzig  
acht Gulden, schreibe 28 fl.

Wie nun in pleno der Session wie  
auch Vorstehern mit obigem Geldheber  
liquidiert worden, als bleibt er der Gemeinde  
zum Rezess 10 fl 47 xr, welche er sogleich  
an Bürgermeister Philip Steinfort sogleich  
bezahlt wie auch dem Bürgermeister in sein

Manual einverleibt worden.

Seite 192a

Actum Dienheim den 6. Juli 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Ludwig Platz, Herr Mayloch,  
Herr Friederich, Herr Löffler,  
Herr Kraft.

Nachdem letzt hier bei Gericht beschlossen worden, wegen einer gewissen Sache so bei Gericht gehandelt worden, nichts davon ausgesprengt (ausgesprochen) werden soll, danach vernehmen müssen, dass solches Verbotene durch Johannes Schneider als Vorsteher einem Gemeindsmann kund gemacht worden sei, so hat man denselben vernommen, welcher auch zugleich das Verbotene ausgesprengt zu haben freiwillig eingestanden.

Resolutum:

Weil nun Johannes Schneider als Vorsteher bei dahiesigem Gericht beschlossenen Verbot unter einigen Gemeindsleuthen dahier bekannt gemacht hat, als soll und ist derselbe anderen zu einer Warnung und anderen zum Exembel, auch der Gerichtssatisfaction in eine Strafe a drei Viertel Wein condemnirt worden, ut supra.

zu Seite 192a.

Anmerkung: Zwischen den Seiten 192a und 193 liegt ein Zettel etwa in Größe von DIN A 5 auf dem folgendes steht:

Bescheine (Bescheinigt) Ends-Unterschriebene, dass die Magd, welche bei dem Herrn Georg Lamare diesen Winter gedient hat, 3 Bobe Hanf in mein Haus gebracht und gesagt, sie hätte bei Martin Deiß kauft und

Frau Deißin hätte auch 6 Pfund davon kauft,  
attestiert solches, Oppenheim den 14. Mai 1735.  
Unterschrift: Anna Maria Schellenschlägerin.

Seite 193.  
Actum Dienheim den 18. Juli 1736.  
Praesent:  
Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Mayloch, Herr Friederich,  
Herr Löffler, Herr Gilbert,  
Herr Kraft.

Wilhelm Schauerer dahier Kläger  
contra  
Jude Bär (Beer ?) dahier  
in pto getanen Arrest und bei ihm  
verzehrteten Kosten halber.

Kläger zeigte an, wie dass im Jahr  
1733 er Jude bei Herrn Oberfauthen wegen  
einer Schuldforderung von Henrich  
Wickenbach auf dessen Most einen  
Arrest begehrt, welcher ihm auch will-  
fahrt worden, derselbe aber keines-  
wegs den Arrest annehmen wollen,  
dass durch Zwangsmittel Herr Oberfauth  
etliche Gemeindsleuthe nebst denen  
Schützen dahier auf Begehren des Juden  
nehmen müssen, welche laut eingebener  
Specification verzehrt ahn Wein und Brot und Käs 3 fl 23 xr,  
anjeto noch nicht auf vieles Ansuchen  
bezahlt bekommen können, worüber Jude  
Bär vernommen worden,  
welcher sich vernehmen ließe, dass er dagegen  
weiter nichts habe als, dass die Zehrung  
gar zu groß gemacht sei, zudem

Seite 193a.  
zahlte er die Kosten nicht allein.  
Ursache, weil Jude Itzig von  
Oppenheim den Arrest mit begehrt.

Kläger wäre nichts daran  
gelegen wär ihn bezahlen täte.

Resolutum:

Auf eingebrachte Klag und Antwort in Sachen Wilhelm Schauerer ahier wider und endgegen Juden Bär daselbst wird allem Vor- und Anbringen nach der endliche Bescheid, dass beklagter Jude die übergebene Unkosten-Specification in Zeit 8 Tagen bei Vermeidung wirklicher Execution zahlen und abtragen soll wie wir dann denselben hiermit condemnieren, publicatum part.

Eodem die.

Jacob Gesinn als Kläger zeigt an, wie dass er in Erfahr gebracht hätte, dass des Gemeinnsman Jacob Scharnigs Ehefrau Catharina bei Schutz Jude zu Oppenheim Josef Wolff Geld auf ihn genommen

Seite 194.

und zwar unter seinem Namen fälschlicher Weise eine Handschrift darüber ausgestellt mit Bitte den Juden zu Vorbescheiden und ihm die Handschrift zu zeigen aufzugeben und abzunehmen wegen so Frevelhaftigkeiten. Von der Frau ihm billigmäßige Satisfaction angedeien zu lassen.

Worüber man den Juden zuorderst vorgeladen und die auf Jacob Gesinn von der Frau ausgestellte Handschrift begehrt.

Wie dann gedachter Jude auf Begehren die ausgestellte Handschrift qs. (quasi) eingehändig, dabei sich umständlich, wie es bei dem Geldlehen (Geldleihen) hergegangen vernehmen ließ, dass des Jacob Scharnicks Ehefrau Catharina auf Oppenheim zu ihm in seine Behausung kommen wäre, ihn angesprochen, er möchte ihr doch etwas Geld lehen, er aber sich entschuldiget, wie er kein anderes Geld auslehen täte als auf Soot (Saatgetreide) oder Früchte, weiters sie befragt,



wer ihr Mann sei, sie geantwortet ihr Mann  
sei Jacob Gesinn zu Dienheim, welcher ja auch solche  
Früchte von ihm Juden bekommen hätte.

Seite 194a.

Gedachte Frau mit Jude auf 2

Malter Soth, jeder Malter ad 5 fl angeschlagener genommen, vermög Handschrift unterm Dato Oppenheim den 8-ten April 1736. Sollte sie aber die Soth qs. nicht liefern können, jedes Malter mit 7 fl zu zahlen versprochen, darauf er Jude die Handschrift unter seiner Hand ausgestellt, sagend anjetzo sollte sie ihren Mann herein schicken und solche unterschreiben lassen, sie aber geantwortet, ihr Mann hätte schon lang das Fieber und könnte nicht ausgehen, sie wollte von ihm unterschreiben lassen, worauf er Jude gemelte Frau die Handschrift qs mitgegeben. Nach einer Stunde auch unterschriebenes gebracht und das Geld laut Handschrift bar empfangen. Nun aber vor ungefähr 14 Tagen auf Dienheim sich begeben, um die verschriebene Soth oder aber das Geld bei gedachtem Jacob Gesinn abzuholen. Des Jacob Gesinns Ehefrau aber ihm Juden zur Antwort geben, wie sie kein Geld auf Soth gelehnet hätte, er Jude

Seite 195.

auch gleich sich gefunden, dass solche die Entlehnerin nicht sei. Deswegen wiederum nach Oppenheim gegangen, bis andern Tag er in dem ganzen Orth umgangen und bis solche ausfindig gemacht, sofort dieselbe darüber befragen wollen, aber gelegnet, dass sie Geld bei ihm auf Soth genommen habe. Über dieses gedachter Frau Mann nach Haus gekommen und solches Begehren von dem Juden vernommen, gegen desselben Juden nicht allein mit nicht geziemenden Schänd- und Schmähworten ausgefahren, sondern auch mit dem Geisel-

stiel (Peitsche, Knüppel) abfangen wollen.  
Ferner sich der Jude, um Hilfe zu bekommen,  
zu der Ortsobrigkeit begeben, aber zeithero bis  
hierhin die Sache zu untersuchen keine Zeit  
finden können, so hat man nun heute gedachte  
Frau als Entlehnerin vorbeschrieben  
und darüber und zumal, was sie  
dazu bewogen habe, dass sie Geld auf Soth  
auf einen anderen Mann zu entlehnen und  
eine Handschrift ausstellen zu lassen  
befragt, welche dann folgender Gestalten  
sich vernehmen ließ:

Seite 195a.

Dass sie ja nicht hoffen wollte, dass sie auf  
einen anderen Mann bei Jude Joseph Geld  
gelehnt und deswegen eine  
Handschrift ausgestellt haben sollte, wüßte  
von keinem Geld leihen.

Worüber der Jude vernommen, welcher be-  
gehrte man sollte sie ihm zu Gesicht stellen,  
worauf man dann des Scharnichts Ehefrau  
in Gegenwart des Juden gestellt und  
beide gegeneinander konfrontiert wie  
folgt:

Er Jude mehrgemelter Frau ins Gesicht gesag-  
et und befragt ob sie kein Geld von ihm  
empfangen hätte. Nach endlichem Leugnen  
der Jude ihr Zeugen beibringen wollte,  
sie endlich gestanden, dass sie 7 fl im  
Namen Jacob Gesinn gelehnt und  
ein mehreres nicht.

Er Jude berufte (berief) sich auf seine Handschrift  
und excipierte gegen Entlehnerin Einwand.

Entlehnerin repetierte priora, wüßte weiter  
von keinem Geld als den 7 fl.

Er Jude erwartete vermög Handschrift sein  
geliehenes Geld benebst der Unkosten wie  
oben gemeldet.

Seite 196.

Anbei meldete Entlehnerin, dass sie auf gedachte  
ausgestellte Handschrift ihm Juden schon wirklich  
3 fl bezahlt habe.

Über dieses hat man specialiter oft gedachte  
Frau befragt auf was Ursache sie die Hand-  
schrift auf dahiesigen Gemeindsmann Jacob Gesinn  
stellen lassen und wer solche unterschrieben.

Entschuldigte sie sich wie der subscribent gefehlt hätte,  
welcher ihres Mannes Namen und des Jacob  
Gesinns Namen schreiben sollen. Es hätte der Feldscher (Wundarzt für äußerliche  
Verletzungen)  
unter den zuvor zu Oppenheim gelegenen Soldaten  
unterschrieben.

Resolutum:

Auf eingelangte Klage und Antwort in Sachen  
Jacob Gesinns dahier wider und entgegen des Jacob  
Scharnichts Ehefrau Catharina daselbst ist allem  
der Sachen Beschaffenheit nach hiermit der endliche  
Spruch, dass Beklagte Frau wegen ihres begangenen  
Lasters anderen zur Warnung in eine  
herrschaftliche Strafe ad 9 fl benebst der Gerichts-  
kosten, und anderen zum Exempel 24 Stunden  
in Gehorsam zu sitzen, den Juden aber betreffend,  
weil solcher die Handschrift gegen herrschaftliches Ver-  
bot selbst aufgestellt, das noch zu fordernde

Seite 196a.

Geld a 4 fl gnädigster Herrschaft  
benebst einen halben Tag Ge-  
richtskosten, beide zu condemnieren  
seien wie wir dann dieselben contem-  
nieren, sub. part.

Jude, weil er sich  
graviert befindet, deswegen appelle-  
ret haben will worauf dann ihm die  
Appellation (Rechtsbehelf, Anfechtung der Entscheidung) gestattet worden.

Jacob Gesinn beehrte ebenfalls zu  
Appelieren, weil ihm wegen seiner  
Klage keine private Satisfaction  
geschafft worden, welche ihm auch ge-  
stattet worden.

Seite 197.  
Eodem die.  
Jacob Gilbert dahier  
conta  
dahiesigen Herrn Pfarrer.

Zeigte an, wie dass letzthin seine Frau  
des Herrn Pfarrers zwei s.v. Schweine in seiner  
Gerste, so an dem Dorf liegt, angetroffen.  
Dieselbe dem Schützen, um solche in das Wirts-  
haus zu führen zutreiben wollen, Frau  
Pfarrerin aber solches vernommen ihr nach-  
laufend und zugerufen wo sie  
mit dem Schwein qs. hin wollte, auf beiden  
Seiten einige Schändworte gefallen.  
Frau Pfarrerin auch deswegen klagbar  
eingekommen und seine Frau in Gehorsam  
wegen ungebührlichen haben sollenden Auf-  
führens setzen lassen. Weil nun seine Frau  
die s.v. Schweine in der Gerste angetroffen,  
als wollte er deswegen den Schaden von Herrn  
Pfarrer ersetzt haben. Anbei hätte er auch  
einen Zeugen, dahiesigen Gemeindevorstand  
Johan Krumpfenstein, welcher die Schweine  
qs. darin gesehen hätte, mit Bitte den Zeugen  
zuforderst ad Protocollum zu vernehmen.

Seite 197a.  
Obere 5 Zeilen sind durchgestrichen.

---

Weil nun Zeuge seine  
selbst eigene Aussage, so er zu  
Kläger getan, nicht geständig  
sein will, als hat man ex officio  
zwei des Gerichts als Carl Friederich  
und Jacob Gilberth, um wegen  
dem Schaden den Augenschein zu  
nehmen, ausgeschiedt, welche dann  
ihren Pflichten gemäß den Schaden  
der questl. (fraglichen) Gerste ad eines Haufen  
estimiert (geschätzt), woran dahiesiger Herr  
Pfarrer Gottschalck nach Estimation (Schätzung)  
4 Garben Herrn Oberfauth, 3 Schul-  
meister, 3 dem Jacob Gesinn, um  
seinen Schaden zu ersetzen zu liefern

schuldig erkannt worden ut supra.

Seite 198.

Actum Dienheim den 19. Juli 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Mayloch, Herr Friederich,  
Herr Gilberth, Herr Löffler.

Dato ist weiter an des Jacob Scharniks  
Ehefrau Catharina mit Untersuchung  
an wen dieselbe die entlehnten 7  
fl,  
allerhand Geld Kleingeld  
worunter 2 ganz 1/2 Geldten,  
bezahlet fortgefahren worden,  
hat sich Gedachte vernehmen lassen wie sie  
4 fl an dahiesigen Zöller bezahlt,  
die übrigen 3 Gulden aber habe  
sie aufbehalten und dem Juden  
vor ungefähr 8 Tagen auf die ent-  
lehnten 7 fl bezahlt, und zwar  
mit einem Kopfstücks-Daler (Thaler) und  
übrigen Müntz (Münzen).  
Sofort man weiter zu fragen fort-  
gefahren, wo sie denn den 7 Kopfstücks-  
Daller herbekommen?

Welche sich vernehmen ließ,  
es habe ihre Geschwäg, die Henrich Benderin  
Kleingeld gebraucht und ihr solchen aus-  
gewechselt.

Worauf man dann deren Schwägerin vor-  
geladen und befragt ob sie bei der  
Catharina, ihrer Schwägerin, einen 7 Kopf-  
stücks-Taler gewechselt habe, welche geant-  
wortet, nein sie hätte keinen bei ihr wechs-  
elen lassen, sondern der sie habe vor ungef.

Seite 198a.

ungefähr 8 Tagen zehn Gulden  
geliehen.

Ferner befragt, ob sie keine  
Wissenschaft habe wo ihre Schwägerin

mit dem Geld hinkommen, geantwortet,  
sie hätte ihr vor ungefähr 14 Tagen  
7 fl geliehen im Schein als wollte  
sie solches dem Schrimms leihen,  
um seine Güter ihnen Zuschreiben  
zu lassen, mit den 10 fl aber wüßte  
sie nicht wo sie mit hinkommen sei,  
hätte aber zu ihr gesagt, wenn sie ein-  
mal allein zu ihr kommen, täte  
sie ihr solches kund machen,  
sonst wüßte sie weiter nichts.

Worüber man gedachte Catharina  
Scharnikin womit obigem entlehnten  
Geld hingekommen befragt, sie geantwor-  
tet, wie ihr Mann von 11 fl Wissenschaft  
habe, die andere 6 fl aber hätte sie  
für allerhand in die Haushaltung  
gebraucht, mithin man das Proto-  
collum geschlossen.

Seite 199.

Actum Dienheim den 6. August 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Platz, Herr Mayloch,  
Herr Friederich, Herr Gilberth,  
Herr Löffler, Herr Kraft.

Ludwig Kreyer dahier Kläger  
contra  
Friederich Ramminger dahier Beklagter  
in pto gegen eine ausgestoßene  
ehrenrührige Rede.

Kläger zeigte an, wie er letzt-  
hin als das gemeine Heu ver-  
kauft worden, dabei gewesen  
sei und bei dem Trunk er Beklag-  
ter gegen ihn mit folgenden an den  
Nuß (Hut ?) gefahren, nämlich es  
gebe ihn Wunder wo Klägern das  
seinige her hätte. Entweder müßte  
er es nicht mit Recht haben oder  
aber einen Bund mit dem Deiffel

haben. Begehrte, dass wegen Pfuhlkarren fortifacio damit nicht Ursache hätte sich Fahrer öfter zu beschweren. Worauf man Beklagten vorgeladen und vernommen, was ihn dazu gebracht habe oder aus was Ursache solches ausgesprochen.

Seite 199a.

Sagte aus wie er solches aus keiner beste Meinung geredet habe, hoffte auch nicht, dass Kläger etwas daraus machen würde.

Erklärte Kläger wie man von Gerichts wegen Beklagten mit einer herrschaftlich Strafe anderen zur Warnung sothane öffentliche Abbittung anstehen soll, worauf

Resolutum:

Auf eingebrachte Klag und Antwort, weil beide sich vor dem Resoluto dahin verglichen so hat man doch zukünftiger Correction Beklagten in zwei Viertel Wein benebst einer öffentlichen Abittung (Entschuldigung) condemnirt, wie man dan den selben contamniert, ut supra.

Nachdem der Bürger und Metzgermeister Conrad Förster von Oppenheim auf den Feiertag St. Jacobi durch seinen Sohn mit Karch und Pferd dahier durch gefahren und Etfutter nach Haus bringen lassen wollen, der selbe durch

Seite 200.

durch dahiesige Schützen mit dem Etfutter arretierlich angehalten worden, mithin der selbe anderen zum Exempel in eine herrschaftliche Strafe ad 2 fl condemnirt worden, ut supra.

Actum Dienheim den 8. August 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Platz, Herr Friederich,  
Herr Gilberth, Herr Löffler,  
Herr Kraft.

Nachdem da hiesiger Vorsteher Stephan Treber bei da hiesigem Gericht klagbar vorgestellt, was maßen dem Gericht anoch erinnerlich bekand sein würde, dass sein auf Worms wegen dem zu gut habenden Heu, so sie zu viel geliefert, solches zu verkaufen ausgeschickt worden, solches auch an gedachten Comiser Herrn Hoffman verkauft, er Hoffman aber ihm attestierter schriftlich gegeben, dass Conrad Beyer dem französischen Capitain Mons Shatile 5 Centner Heu jeden Centner aber 1 fl 30 xr welches in toto täte 7 fl 30 xr solches auch bei Gericht angebracht und nach dessen die Resolution gefallen, dass Conrad Beyer die verkauften 5 Centner Heu für Gemeinde bezahlen soll und letztlich als drauf gepfändet werden soll vernehmen lassen,

Seite 200a.

dass Conrad Beyer ihm ins Gesicht in Gegenwart mehrerer Untertanen dahier einen infamen s.v. Schelm geheißen, über dieses eine vollständige Satisfaction haben wolle, weil nun nach Untersuchung solches geschehen zu sein klärlich befunden worden, auch einige Zeugen abgehört, von Gerichts wegen das Resolutum folgender Gestalten ausgefallen:

Resolutum:

Auf eingebrachte Klage und Antwort in Schänd- und Schmähwortsachen dahiesigen Vorsteher Stephan Treber wider und entgegen dahiesigen Conrad Bayer wird allen der so Beschaffenheit nach der endliche Bescheid,



dass Conrad Bayer, weil derselbe den Gemeindevorsteher einen s.v. Schelm geheißten, in eine herrschaftliche Strafe ad 5 fl zu künftiger Warnung, dass gegen seine Vorsteher sich gebührlicher aufführen soll zu contemnieren sei, wie wir dann denselben condemnirt, ut supra.

Seite 201.

Actum Dienheim den 20. August 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Platz, Herr Friederich,  
Herr Gilberth, Herr Löffler,  
Herr Kraft.

Georg Heuserling Kläger

contra

des Gemeinndsmann Friederich Rammingers Sohn Balthasar als Knecht des Herrn Unterfauthen dahier.

Georg Heuserling brachte klagbar an, wie er durch seinen Sohn Jörg, Soldat unter kurpfälzische Truppen, erfahren müssen, dass Beklagter ihn nebst sonstigen ungebührlichen Endehrungen, als wollte er ihm mit Stein Tochter werfen, wenn er sein Öchsel nächtllicher wolle hüten täte seinen Baum bei Nacht absägen, welches übles und böses Vernehmen er vernommen von des Unterfauths Magd Eva Catharina Schickin mit Bitte, solche über das Anbringen ad Protocoll zu constirieren wie man dann die selbe simpliciter jedoch articulatum auf Klägers Begehren über folgende Articulen befraget,

Seite 201a.

G e n e r a l i a

Frage: Wie Zeugin heiße,  
wie alt, was Religion

und wo sich aufhalte?

Antwort: Eva Catharina Schick, alt 19  
Jahre, refor., wäre Dienstmagd  
bei da hiesigem Unterfauth.

F: Ob Zeugin wisse warum hierher  
beschieden oder informiert  
was auf Befragen antworten  
soll?

A: Nein

S p e c i a l i a.

F: Wahr, dass Balthasar Ramminger  
in ihrer Gegenwart gesprochen  
habe, dass er dem Jörg Heyserling  
seinen in dem Feld stehenden Obst-  
baum zu nächtlicher Weile  
absägen wollte?

A: Ja, hätte in Gegenwart ihrer  
und Nicklas Schick, Jost Gebhardt  
und Unterfaufs Haushälterin  
gesagt er wollte hinaus gehen  
und dem Heyserling seinen  
Baum absägen, Jost Gebhardt  
ihm aber darauf zur Antwort  
geben er wollte lieber aufs

Seite 202.

Gau (?) gehen und vor einen guten  
Apfel für sich kaufen.

F: Ob Zeugin nicht wisse aus  
was Ursachen gedachter Balthasar den  
Baum qs. absägen wollte oder  
desfals von gar nichts gehört?

A: Nein, wüßte keine Ursache,  
wäre nach diesem Gespräch  
in das Haus hinein gegangen  
und weiter nichts vernommen  
als das, wie sie andern Tag so  
über den Brunnen gingen ihr  
Middienstbote, beklagter Baltsar,  
ihr an dem Tor zwei recht-  
schaffene Maulschellen gegeben  
mit diesem Zufügen, warum

sie solches zu dem Heyserling  
geredet, dass er den Baum ab-  
sägen wollte. Sie geantwortet,  
das wäre recht gewesen, dass  
sie ihren Schwager den Heiserling  
deswegen vor Schaden gewarnt,  
ihres Wegs weiter nach dem  
Haus zu gangen, er Unterfauth  
zu ihr sagend, wenn nun der  
Knecht ihr den Buckel voll  
Schläge geben täte, müßte sie es  
haben, die Haushalterin eben-  
falls deswegen, weil sie solches

Seite 202a.

zum Kläger gesagt den ganzen  
Abend mit ihr gezanket und  
könnte solches Zanken und  
Fluchen der Haushälterin un-  
möglich mehr ausstehen, mit Bitte  
Obrigkeits wegen der selben  
zu verbieten, damit ins künf-  
tig sie ihren Dienst ruhiglich  
Abwarten könne und wüßte  
von weiteres nichts.

Über dieses, weil in Erfahr gekommen, dass  
Klagers Sohn Jörg einige Wissenschaft habe,  
wer denen da hiesigen Hirten ihren Garten  
zu nächtlicher Weile totaliter spoliert habe,  
so hat man Klagers Sohn Jörg befragt  
wie folgt:

Welcher sich folgender Gestalten vernehmen  
ließ, dass als Beklagter Balthasar Ramminger  
des Unterfauts Knecht wegen dem Hirten  
in Gehorsam gesetzt worden, er des abends  
zu dem Mangnus (Magnus) Pfeifer gesagt, er wollte  
dem Hirten einen Bossen versetzen, weil  
er wegen demselben in Gehorsam gehen  
müssen, worauf man Menges (Magnus) Pfeifer  
vorgefordert und befragt wie folgt:

Seite 203.

G e n e r a l i a

F: Wie Zeuge heiße, wie alt, was

Religion und was Handtierung?

A: Mangnus (Magnus) Pfeifer, 22 Jahre,  
katholisch, Soldat unter kur-  
pfälzisch Trupen, Regiment Busch-  
witz unter Herrn Hauptmann  
Kriegers Kompanie.

F: Ob er wisse warum hierher  
beschieden oder informiert  
was auf Befragen antworten soll  
oder aber einen Schaden oder  
Nutzen bei Ausgang der Sache  
davon habe?

A: Nein.

S p e c i a l i a.

F: Wahr, dass Balthasar Rammingen  
als er wegen dem Hirten  
in Gehorsam (Gefängnis, Betzenkammer) kommen gesagt  
habe, er wollte dem Hirten  
deswegen einen Bossen  
versetzen?

A: Ja, hätte zu ihm gesagt  
als er in der Betzenkammer  
gesessen der Teufel sollte  
ihn hohlen, es möchte auch so  
lang anstehen als es wollte, so  
wollte er dem Hirten einen Bossen  
versetzen, es sollte an ihm nicht  
fehlen

Seite 203a.

auf befördern dieses mit  
einem Jurament behärten könne,  
weiteres wüßte er nicht.

Vermög Eva Catharina Schickin geführten Protocoll  
und Angaben, dass als Balthasar Rammingen des  
Unterfauts Knecht sagend, er wollte die Bäume ab-  
sägen der Jost Gebhard dabei gewesen, sofort  
man Jost Gebhardt vorgeladen und befragt  
ob er keine Wissenschaft oder nicht gehört  
habe, dass Balthasar Rammingen gesagt habe er  
wollte die Bäume qs. absägen, antwortete

wie er solches nicht von des Unterfauts Knecht

gehört, sondern der Nicklas Schick hätte aus Kurtzweil gesagt, jetzt wäre des Klägers Heiserling sein Sohn welcher die Äpfel hüten sollte, da jetzt könnte man hinaus gehen und könnte die Äpfel abmachen und die Bäume absägen, wüßte aber nicht ob Balthasar Ramminger noch weiteres was gesagt, sonst wüßte von gar nichts,

worauf Nicklas Schick befraget wurde, wer vom Äpfel und Baum absägen eigentlich der Urheber sei, zu Antwort geben, wie er gesagt habe, jetzt könnte man hinaus gehen und die Äpfel mit dem Baum, weil die Hüter nicht draußen wären, ihnen entgegen bringen, sonst hätte er weiter nichts gesagt, auch von keinem sonst was gehört,

Seite 204.

Über eingebrachte Klag und abgehalten Zeugenverhör man Beklagten Balthasar Ramminger des Unterfauts Knecht vorgefordert und ihn befragt, was ihn dazu bewogen, dass er dem Jörg Heyslerling seine Bäume zu nächtllicher Weil absägen wollte, welcher sich dann nachfolgender Gestalten also vernehmen ließ:

Er hätte solches nicht geredet, dass er die Bäume wollte absägen sondern Nicklaus Schick hätte solches mit folgenden Worten gesprochen; man könnte an jetzt hinaus gehen wollen, die Hüter nicht daraus wären undt die Äpfel abmachen und die Bäume absägen.

Worauf angeführte Zeugin Eva Catharina, Dienstmagd des Unterfauts, mit Baltser Ramminger auch Knecht des Unterfauts konfrontiert, welche bei ihrer vorigen Aussage beständig bleibt, wiederholte, dem Knecht ins Gesicht gesagt, er habe solches geredet.

Beklagter der Knecht begehrte man sollte sie über diese ihre Aussagen ein Jurament abschwören lassen, bis hierhin das Protocoll geschlossen.

Seite 204a.

Auf Angaben Jörg Rammingers Sohn hat man den beehrten Zeugen als Mangnus Pfeifer zu Protocoll genommen auch über dessen Aussage beklagten Knecht vernommen und folgender Gestalten geantwortet.

Das hätte er nicht gesprochen da sollte ihn Gott davor behüten.

Worauf man beide confrontiert.

Zeuge repetierte priora und wollte seine zu Protocoll gegebene Aussage mit einem Jurament behärten.

Beklagter aber beständig gelegnet imposito silentio beide dimitiert.

---

Erschien Ludwig Platz beehrte man müßte das Oberamt erhaltene Decret pto seines verlorenen Wagens, dass er solches an Unterfauth und Gerichten übergeben habe und zwar den 15. August solches zu seiner Gewissheit protocollieren welche man dann auch Bitts wegen getan, ut supra.

Seite 205.

Actum Dienheim den 28. August 1736.

Praesent: Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Platz, Herr Mayloch,  
Herr Friederich, Herr Gilberth,  
Herr Löffler, Herr Kraft.

Nicklaus Metz freiherrlich Gemminischer Hofmann  
zu Schmitthausen, Kläger  
contra  
da hiesigen Juden Bär, Beklagter.

Kläger brachte vor, wie er bei letztem Krieg durch die königl. französische Truppen einen eisernen Kessel ein Ohm sehr

nächst haltend verloren habe, nachdem nun er sich viele und große Mühe gegeben solchen heraus zu bringen, endlichen es sich zugetragen, dass qst. Kessel da hiesiger Jude Bär haben sollte, bei gedachten auch solchen durch Befragen auffindig gemacht, daraufhinmit auch mit ged. Juden Bär wegen qs. Kessel, solchen wiederum an sich zu bekommen einige Worte, dass er ihm Jude an wieder sein ausgelegtes Geld ad 2 fl 40 xr zahlen solle. Nachdessen er Kläger ged. Kessel an den Hutmacher zu Oppenheim verkauft und also der Hutmacher solchen bei dem Rath Hofmann zu Oppenheim besehen wollen, der Hofmann über die von dem Juden begehrten 2 fl 40 xr noch beinahe ein Gulden 20 xr haben wollte. Daraufhin zu dem Judeten sich begeben sagend, ob er mit ihm oder dem Hofmann eigentlich zu tun habe, er zu Antwort geben,

Seite 205a.

wie er mit ihm Juden und nicht mit dem Hofmann zu tun habe, über dieses ein zeitlang darauf, auf einem Feiertag zu ged. Juden an wiederum kommen fragend wie es mit dem Kessel stünde ob er solchen bekommen könnte oder aber ihn gar drum zu bringen suchte, durch geführten diesen Wortwechsel er Jude gegen ihn ausgefahren, wenn er solche Reden täte sei er ein s.v. Schelm mit Bitte ihm zu seinem Kessel behilflich zu sein mit Vorbehalt gegen solches Schänden ihm billigmäßige Satisfaction angedeihen zu lassen.

Worauf Beklagter vorgenommen worden und über obiges von Klägern ange(ge)bene befragt.

Welcher sich also vernehmen ließ wie er mit obged. Kessel nichts zu tun habe auch keine Wissenschaft wirklich habe, dass er ihm den Kessel qst. gegen Erlegung 2 fl 40 xr habe mithin er zu dem Hofmann gehen könnte und solchen abzuholen, er möchte

gleichwohl einig werden wie er wollte.

Kläger replizierte wie er mit dem Juden einige Worte und auf 2 fl 40 xr accordiert habe welches er auf alle Plätzen jurato behärten könnte und wollte.

Seite 206.

Sublicierte Beklagter dass er mit dem Kessel nichts zu tun habe, er hätte den Kessel nicht kauft sondern er habe nur gesagt, der Rat Hofmann habe solchen er wollte mit ihm herein gehen und solchen helfen heraus bringen, solches die wahre Beschaffenheit zu sein ebenfalls mit einem Jurament behärten wollte.

Interlocution (Gespräch):

Weil beide Parteien sich sowohl auf den Hofman als (auf den) Hutmacher zu Oppenheim, um der Sachen bessere Notiz zu haben, beziehen, als hat man von Gerichts wegen dahier resolviert, dass auf morgen früh 8 Uhr beide anhero beschieden werden sollen als dann in der Sache was rechtens ist gesprochen werden soll, ut supra.

---

Nachdem von gewesenen Bürgermeister Wilhelm Schauerer bei da hiesigen Gericht angezeigt, wie ihm wegen verkaufter Speltz und Heu zu Worms von dem Gericht und Vorstehern noch keine Quittungen eingehändigt worden seien, deswegen Quittungen ihm einzuhändigen gebeten, worauf das Gericht und Vorsteher gegen denselben sich vernehmen ließen wie sie ihm die begehrten Quittungen

Seite 206a.

gleich nach Verkauf der Speltz und Heu ihm eingehändigt hätten und also keine mehr zu fordern habe, mithin seinen Rezess an die Gemeinde zu zahlen schuldig sei.

Ließ sich hierauf vernehmen wie er die



Heuquittung nicht empfangen habe und als-  
bei seiner obigen Aussage,  
Interlocutum:  
Ist von Gericht und Vorstehern es daher  
bestellt worden, dass man nächsthin eine  
Comission ad locum und um der  
Sache eine Entscheidung zu machen beschieden  
werden.

---

Actum Dienheim den 29. August 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Platz, Herr Mayloch,  
Herr Friedrich, Herr Gilberth,  
Herr Kraft, Herr Löffler.

Wurde auf obiges interlocution (Gespräch)  
an dem Rath Hofman Mack mit  
Untersuchung fortgefahren wie eigentlich  
sich mit dem Kessel zugetragen  
haben möchte, welcher sich dann folgender Ge-  
stalten nun vernehmen ließ:

Wie er, als der Kessel qs. in den  
Hof durch die Franzosen mit einer Fuhre  
gebracht worden sei, er denselben helfen  
abladen und dass sich ergeben, dass  
ein deutscher (deutscher) Soldat ihn Hofman  
fragt, er sollte ihm einen Kaufmann

Seite 207.

des Kessels wegen zu weisen, er auch den-  
selben zu(m) Juden Majer des Bärs Sohn gefüh-  
ret, welcher auch den Kessel in so weit an  
gedachten Juden um 2 fl 40 xr verkauft, nach-  
gehend ged. Verkäufer solchen nochmal  
zu verkaufen sich unterstehen wollen. Er Hof-  
mann aber solches zu verhindern dem  
Juden notifiziert welcher Jude ihn Hofman  
angeredet, dass der Kessel nicht weiter  
an ein anderen möchte verkauft werden müsse, er sollte  
ihm mit zu sprechen etwas Käse oder Butter  
geben, wie er dann auch auf Begehren  
des Juden solches getan und sich wirklich  
seine Ausgabe auf einen Gulden

belaufen täte mit Zufügen, dass als der Kessel gekauft gewesen, er Bär bei seinem Sohn um Besichtigung des Kessels und Handlung, dass er Hofmann Butter und Käse geben sollte dabei gewesen.

Auf obige Aussage man Kläger befragt worüber er eigentl. vom Hutmacher abgehört haben wollte, er geantwortet über folgendes, das war als er Hutmacher zu dem Hofman gekommen und den Kessel begehrt, der Hofman den selben zu dem Bär verwiesen, worüber man den Hutmacher vernommen,

Seite 207a.

welcher sich also vernehmen ließ:  
Herr Kolar Hutmacher von Oppenheim sagte aus, wie er den Kessel qs. vor der Zeit schon von Kläger an sich erkaufen wollen, es sich aber zugetragen, dass als der Kessel durch die Franzosen entwendet worden und Kläger erfahren, dass solcher zu Oppenheim von dem Rathof wäre, solchen nochmal ihm angetragen, er fragend wo solcher sei, möchte denselben nochmal besehen als aber er zu des Hofman, um den selben zu besehen kommen sei, er ihm zur Antwort geben wie er ... sollte, dass er seine Butter und Eier, Rahm und Milch bezahlt bekäme, alsdann wollte er ihm die Hälfte davon gütl. geben jede noch aber müßte er zuvor dem Juden Bär 2 fl 40 xr als welcher der Kessel erkaufte zahlen dann der Jude Bär hätte solches an Verkäufer zahlen.

Worauf er beklagter Jude Bär über obige Zeugenaussage befragt worden er um den Kessel Wissenschaft zu haben allzeit in Abrede verblieben mit diesen zu fügen, wenn sein Sohn was darauf bezahlt hätte, so könnte er es begehren

Seite 208.

oder aber könnte er Kläger solchen bei seiner Obrigkeit belangen was ihn soweit betreffen täte so hätte weiter kein Notiz als, dass er nur zu dem Schmitthausen Hofman gesagt habe, wo sein Kessel sei.

Stephan Treber als Zeuge des Schmitthausen Hofman confirmierte, dass Jude Bär Kläger in Schändworten zuviel getan habe.

Jude Bär excipierte gegen obigen Zeugen, weil von Anfang nicht dabei gewesen, und hätte nicht geschändet sondern Kläger ihn vielmal auf öffentlicher Straße einen Dieb geschändet.

Resolutum:

Auf eingelegte Klag und Antwort in Strittigkeitssachen Nicklaus Metz, Kläger wider und entgegen da hiesigen Juden Bär ist allen der Sache Beschaffenheit nach der endliche Bescheid, dass Kläger wegen qs. Kessel den Juden Majer zu Oppenheim belangen soll, die Gerichtskosten aber betreffend, weil Jude Bär Kläger frivole dazu gebracht zu zahlen zu condemnieren sei, wie man hiermit denselben condemnirt, die Schänd- und Schmähworte aber betreffend soll er Jude eine öffentliche Abbitte zu künftiger Correction an Kläger tun, publ. part. ut supra.

Seite 208a.

Herr Frey von Oppenheim, Kläger contra Herrn Vogt, Hofmetzger zu Mainz, Beklagter.

Brachte klagbar an, wie er mit Beklagten wegen der Winterweide einige Worte, dass er Beklagter ihm wegen qs. Sommerweide ihm jährlich geben wollte einen Wagen Heu und 200

Gerstenstroh, bis Dato aber gütlich  
solches nicht bekommen können, deswegen  
bei da hiesigem bittlich angestanden,  
dass auf Beklagten Früchten und  
Vieh bis befriedigt sei einen Arrest  
zu erkennen.      Resolutum:  
Wird auf Klägers Ansuchen der Arrest  
hiermit erkannt, jedoch zu vorderst  
dem Hofmetzger Wissenschaft davon  
gegeben werden soll so hier derselbe  
in Zeit 14 Tagen Kläger nicht be-  
friedigt haben würde demselben  
einiges Vieh in den Pfandstall

Seite 209.  
einstellen werden bis, dass Kläger seiner  
Praetention halber völlig klaglos gestellt  
sein wird, ut supra.

Actum Dienheim den 17. 7bris (Sept.) 1736.  
Praesent:  
Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Platz, Herr Mayloch,  
Herr Friedrich, Herr Gilberth,  
Herr Löffler, Herr Kraft.

Auf das unterm 11. 7bris a.c.  
erhaltene oberamtl. Dekret wegen  
des Freiherrn von Dienheim zurück haltende  
Rudelsheimer Kirch-, Pfarr- und Schul-  
gefälle der gestl. Administration  
bis derselbe erstere wirklich heraus  
gegeben haben wird, in so lang dessen  
habendes Gefälle mit Arrest bestrickt  
werden soll, da hiesigen Untertanen,  
welche gedachtem Freiherr von Dienheim einige  
Zinsen jährlich abzutragen haben,  
mit Arrest bestrickt worden.

Seite 209a.  
Actum Dienheim den 4. 8bris (Okt.) 1736.  
Praesent:  
Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Platz, Herr Mayloch,

Herr Friedrich, Herr Gilberth,  
Herr Löffler, Herr Kraft.

Dato ist Michel Marx von Wahlheim (?) als Schmiedemeister  
der gemeinen Schmiede dahier erschienen und,  
weil der gewesene Meister  
aufgekündet, solchen angenommen.

In Anno 1733 und zwar um den nämlichen  
Hauszins nebst dem gemachten  
Accord mit ihm einig geworden  
benebst, wenn etwas an dem Ge-  
meindebrunnen verbrechen sollte,  
er solches wiederum auszubessern  
schuldig sei, ut supra.

Wie auch der alljährliche Daller (Thaler)

---

Actum Dienheim den 29. 8bris (Okt.) 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Platz, Herr Mayloch,  
Herr Gilberth, Herr Löffler,  
Herr Friederich.

Heut Dato hat man mit Bürgermeister  
Wilhelm Schauerer laut seinen in Händen  
habenden Quittungen und Exantienzetteln  
über die giebigen und ungiebigen Posten  
klärlich im Beisein (der) Vorsteher abgerechnet  
und bleibt also er Bürgermeister nach  
allem Abzug in toto zu zahlen schuldig

Seite 210.

48 fl 37 xr welche er, weil er auf seiner Rech-  
nung, dass ihm solche abgenommen werden möchte und was  
er schuldig verblieben zahlen wollte an heute bei Ver-  
meidung der dahier liegenden Execution zu zahlen  
hat, ut supra. Obige 48 fl 37 xr sind abgerechnet  
worden, ut supra.

---

Actum Dienheim den 12. 9bris (Nov.) 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Ludwig Platz, Herr Mayloch,  
Herr Friedrich, Herr Gilberth,  
Herr Löffler, Herr Kraft.

Johannes Zimmerman, Metzgerknecht  
zu Worms bei Ulrich Götz  
contra  
Georg Lamare, dahier.

Kläger zeigte an wie er letzthin mit s. v.  
Trieb Schweinen dahier übernachtet, es sich  
zugetragen, dass Beklagter in das Wirtshaus  
zur Cronn (Zur Krone), allwo Kläger logierte, kommen  
mit Schändworten gegen ihn ausgefahren  
näml., dass die ihm Beklagten verkauften  
Schweine verreckt und deswegen etwas seiner  
Kaufschillinge vergütet haben, wollte er des-  
wegen ihn an Kopf bekommen und sich  
mit ihm Raufen müssen, ihm Kläger billige  
Satisfaktion angedeihen zu lassen, worauf man  
Beklagten vorgefordert und ihn über obiges  
vernommen.

Seite 210a.

Excipierte Beklagter gegen diese an ihn  
eingebrachte Klage wie er als in das Wirts-  
haus gekommen, er mit Gerichtsverwandten Herrn  
Löffler ein halbes Maß Wein zu trinken, unter-  
dessen er mit dem Metzger wegen der un-  
längst erkauften Schweine mit ihm, dass solche  
mehrste davon verreckt, in Disput gekommen,  
sei er auch sagend, dass seine Schweine  
verreckt wären und deswegen, weil  
wirklich Schweine dahier hätte andere an  
dessen Platz zu kaufen gesinnt sei,  
auch mit dem Metzger, um solches zu besprechen  
hinaus gegangen  
auch wirklich 11 fl darauf geboten,  
und als sie hinwieder-  
um in die Stuben gekommen, er Metzger  
sagend, entweder ein Gebot oder 1 Maß  
Wein oder ein fundts (?) etc. Nach diesem Ausreden  
er Metzger ihn am Kopf bekommen und zu  
Boden gerissen, er wäre sein Lebtag nicht so trunken gewesen.

Beklagter replicierte wie Beklagter  
seine Exception nichts sei, er Kläger  
hätte den Wettwein mit helfen trinken  
und dem Excutanten von Alzey ein

Glas zugetrunken, er Beklagter sagend  
du Hunds etc. was nimmst du mir mein Glas,  
hierauf wären die Schändworte gefallen und  
ihn Kläger an den Kopf bekommen.

Beklagter duplicierte wie er nicht zu erst  
anfangen Schänden, sondern Kläger gegen  
ihn mit Schänd und Schlägen den Anfang  
gemacht, welches er mit Gerichtsverwandten

Seite 211.

Johannes Löffler also sich zu befinden er wissen wollte,  
worauf der Zeuge vorgefordert, welcher sich also  
vernehmen ließ.

Wie er eigentl. den Ursprung nicht wüßte, hätte  
zwar gesehen, dass solche einander gerauft  
und gehört, dass der Metzger gesagt, wenn  
sie keinen Respekt für ihn zeigen hätte,  
als dann sie ihn brav abschmieren wollten,  
wüßte weiter nichts, er wäre der Meinung  
gewesen, dass solches zuerst Spaß sei.

Kläger blieb bei voriger seiner Aussage  
und gesteht, dass er gesagt habe, wenn er keinen  
Respekt vor den Zeugen gehabt, Beklagten recht-  
schaffen abgeschmiert haben wollte.

Beklagter zeigt an, wie er bei diesem Verfahren  
an sein Gemäch (Genitalien) getreten worden sei, wodurch  
er einen unersetzlichen Schaden hätte bekommen können,  
wollte sich deswegen von geschworenen Chirurg  
besichtigen lassen, wenn solches nicht also beschaffen, er des-  
wegen zu leiden hätte, worauf solcher besichtigt  
worden und sich befunden er einen Tritt an  
das Gemäch wie auch an die Flehmen (?) bekommen,  
wodurch er einen Bruch bekommen können, ihm  
auch von der Röhr (Glied ?) ein Stück hinweg getreten worden.

Man tendierte von Gerichts wegen einen Vergleich an,  
wie sie dann auch sich außerhalb verglichen, fort hin sie beide  
die Gerichtskosten mit einem Gulden 30 xr bezahlt.

Seite 211a.

Eodem, post prandium (gleiches, nach dem Mittagessen)

Frantz Ludwig, Küfermeister zu Mainz,  
Kläger contra  
Wilhelm Schauerer, dahier.

Kläger zeigte klagbar an, wie er vor  
ungefähr 6 Wochen den Beklagten seine  
Behausung „Zum Löwen“ genannt, logiert  
habe und verzehrt 20 xr. Weil er,  
um seine Zehrung zu bezahlen kein Geld  
bei sich gehabt, er gedachten Wirt einen mesigen (aus Messing)  
Krannen in Versatz gegeben und noch 40 xr  
darauf genommen zusammen 1 Gulden (60 xr = 1 fl), anjetzo  
aber seinen Versatz nicht wiederum bekommen  
könnte, deswegen ihn zu beklagen sich ge-  
nötigt sehen müßte.

Resolutum:

Wird oben gedachten Beklagten aufgegeben,  
den Krann qs. gegen Bezahlung des  
schuldigen Gelds in Zeit 8 Tagen Klägern  
beizuschaffen und einzuhändigen,  
aber Kläger gesetzten Termin umsonst  
treffen sollte, er Beklagter die Kosten  
zu refundieren (ersetzen) schuldig erkannt werden  
sollte, ut supra.

Seite 212.

Anton Gilberth zeigte an, wie er morgens  
ungefähr 2 Uhr aus seinem Haus  
zu der Schey (Scheune) gehen wollen, er Christoffel  
Papst mit einer Last, wüßte aber nicht  
was solches gewesen sei, in sein Haus  
in aller Geschwindigkeit eingewicht  
sei, worauf Christoffel Pabst befrag-  
et wurde, wo er gewesen und was er  
getragen, befragt wurde. Er sich folgen-  
der Gestalten vernehmen ließ.

Er hätte sich erinnert, dass er vor ungefähr  
3 Wochen dem Unterfauthen gedroschen,  
der Rep(p) ihn des morgens 2 Uhr  
in die Arbeit zu gehen gerufen habe  
und dieses müßte selbiger Zeit gewesen  
sein, er hätte nichts getragen.



Anton Gilberth repetierte seine vorige Aussage, wie es der Rep nicht gewesen sei sondern er Pabst, welcher eine Last getragen.

Christoph Pabst negierte Anton Gilberths Anbringen mit diesem, dass es Lügen seien und berufte sich auf Balthasar Rep als Zeugen, welcher ihn sollte gerufen haben zum Dreschen.

212a.

Resolutum:

Weil durch Angebers ein Mißverständnis sich erweist, als ist mit der Untersuchung eingehalten worden und das Protocollum geschlossen.

---

Auf das von Herrn Pater Propst dahin wider den Unterfauthen bei hochlöbl. Oberamt unterm 23. Octobris a.c. übergebnes Munitorium p. abgeweideten Grases und daraufhin unterm näml. Dato oberamtl. Befehl, dass der Schaden des Grases pflichtmäßig (zu) taxieren (sei) und sotane Taxation mit Rücksendung dieses zum Oberamt einsenden, so hat man die pflichtmäßige Taxation vorgenommen und den Wagen zu 18 Zentner und den Zentner zu 20 xr pflichtmäßig taxiert, welches dann einem hochlöblichen Oberamt untertänig berichten sollen.

Seite 213.

Actum Dienheim den 13. 9bris (Nov.) 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Platz, Herr Mayloch,  
Herr Friedrich, Herr Gilberth,  
Herr Löffler, Herr Kraft.

SchutzJude Affrom von Dolgesheim, Grafschaft  
leiningscher Jurisdiction  
contra

Conrad Bayer dahier.

Jude zeigte klagbar an, wie dieser in festo omnium sanctorum (Allerheiligen) nachmittags zu Oppenheim dem Conrad Bayer begegnet, in des Schneider Schmitts seinen Stuben ins Gesicht gekommen, er Bayer sagend, Jude komme in einer halben Stunde auf Dienheim, als dann will ich dich bezahlen was die Gerste gilt. Daraufhin auch auf Dienheim gangen und den Bayer erwartet, welcher aber abends ungefähr 7 Uhr nach Haus gekommen. Er Jude in Beklagten Stube an dem Ofen gestanden, er Bayer durch die Stube in die Kammer zu gangen, die Flinte ergriffen und zu der Kammer in die Stube geschossen, fort mit der Flinte den Juden erbärmlich zerschlagen welcher Augenschein Herrn Unterfauth und Gerichtsschreiber da hier anderen Tag genommen, er Jude weiter sagend, er hätte Gott gedankt, dass aus dem Haus ferner hin glücklich gekommen, er wäre so erschrocken gewesen, dass er nicht gewußt wie ihm wäre.

Seite 213a.

Beklagter Conrad Bayer excipierte Klägers Anbringen, er hätte nicht auf ihn geschossen noch weniger ihm Schläge gegeben, welches er durch Gemeindsmann dahier Ludwig Weil beweisen könnte, fort wenn er zu Oppenheim Geld bekommen hätte, hätte ihn auch bezahlt.

Worauf Zeuge vorgefordert, welcher sich folgender Gestalten vernehmen ließ. Zeuge sagte aus, als er bei dem Juden in der Stube gewesen, er Bayer hinein kommen zum Juden sagend, Jude was machst du da hier, scher dich gleich fort, ich habe kein Geld, ich kann dir keins geben, hierauf aber Bayer aus der Stube in die Kammer gangen und die Flinte bekommen und aus der Kammer in die Stube geschossen allwo das Loch wo die Kugel eingegangen, wirklich zu sehen sei, weiter er auf den

Juden zu schlagen wollen, er Zeuge  
aber die Flinte ihm gleich abgenommen  
und in die Kammer getragen, mithin  
beide sowohl Jude als Beyer zu der  
Tür hinaus, weiteres hätte er nichts  
gesehen und wüßte auch nichts.

Auf dieses ließ sich Conrad Bayer  
vernehmen wie er zwar nicht leugnen  
täte, dass er geschossen hätte, allein

Seite 214.  
der Jude hätte auf seinem Sessel an seinem  
Ofen gesessen, er hätte nicht auf ihn geschossen  
und auch keinen Schlag gegeben.

Jude blieb bei voriger seiner Aussage, dass Beklag-  
ter ihn mit der Flinte auf den Arm geschlagen  
und als er zu der Stuben hinaus wollte,  
er Beklagter ihn Juden bei den Haaren  
bekommen und wiederum in die Stube  
ziehen wollen, da wäre die Magd  
kommen die Haustür eröffnet, so wäre  
er außen gewischt (ausgewischt). Er klage weiter nicht  
auf das Schießen und Schlagen, sondern  
auf seine Bezahlung.

Bayer sagte aus, wie er Jude nicht sagen könnte,  
dass er ihn geschlagen, noch weniger auf ihn geschossen.  
Was die Zahlung anbelangen täte, hätte er  
jetzo kein Geld, man müßte ihm von Gerichts wegen  
der Zahlung halber einen Termin setzen.

Resolutum:

Auf eingelangte Klag und Antwort in Schießen-  
und Schlägereisachen wie auf Schuldforderung (des)  
Juden Affron von Dolgesheim wider und entgegen  
da hiesigen Conrad Bayer wird allen der Sachen Beschaff-  
enheit nach der endliche Spruch, dass Conrad Bayer  
wegen verübtem Schießen und Schlägerei, so er an  
den Juden begangen, in eine herrschaftliche Strafe

Seite 214a.  
zu künftiger Warnung ad 5 fl, benebst den aufgeloffenen (aufgelaufenen)  
Gerichtskosten zu 1 1/2 Tagen ad 3 fl 18 xr

zu condemnieren sei, wie man dann denselben hiermit condemnirt, was aber die Schuldforderung betrifft, so ist von Gerichts wegen Beklagtem ein 4-wöchiger Termin bei Vermeidung Pfänd- und Versteigerung anberaumet worden, publicatum partibus ut supra.

---

Jacob Gilberth Gerichtsverwandter dahier Kläger  
contra  
Georg Lammare dahier Beklagter.

Kläger brachte klagbar vor, wie er verwichenen Herbst um Wein zu holen in der kleinen Steige dem Jörg Lamare ingegen gekommen, er sagend, du willst gewiß heute noch viel Geld verdienen, du bis ein gewaltiger Kerl, hättest du nicht warten können, bis ich vorbei wäre gewesen etc., worauf er Lamare gegen ihn mit Schelmen und anderen Schmähworten ausgefahren, dass er sich vor anderen Leuten hätte schämen müssen, wie er dahin halten soll, er wollte es mit ihm ausmachen, deswegen billige Satisfaction nach Beklagtem Verhör angedeihen lassen soll.

Seite 215.  
worauf Beklagter vorgefordert und über Angebrachtes vernommen worden.

Beklagter bat mit diesem Protocoll zu führen einzuhalten bis er seine hierzu nötigen Zeugen beigebracht haben würde, wie dann auch ein 8-tägiger Termin beiden anberaumt worden, ut supra.

---

Johannes Löffler Gerichtsverwandter da hier brachte klagbar an, wie er vermög Gerichtsprotokoll, unterm 28. Jan. 1723 dem verstorbenen Christoffel Diel 3 Morgen Acker, Zinsen jährlich der Cronschaffnerei Oppenheim 2 fl 26 xr, an dem Viehbeneksweg (Febenee, Paterhofstr.) pro 218 fl 9 Malter Früchte gekauft, daraufhin auch den gerichtlichen Kaufbrief darüber erhalten.

Da aber das 23-te Jahr der angegebenen Zins dem Schaffner laut Quittung bezahlt und das 24. Jahr ebenfalls zahlen wollen, ged. Schaffner mir wegen erkaufte 3 Morgen Acker noch 10 xr mehr, dass also 2 fl 36 xr vermög erhaltener Quittung zahlen müssen, nun aber auf ged. 3 Morgen Acker, welche mir in dem Kaufbrief für 2 fl 26 xr angeboten worden, unterschiedliche mal klagbar eingekommen, aber den Entscheid nicht erhalten können,

Seite 215a.

als tue ich qua Käufer mich ahn den erhaltenen Kaufbrief ganz lediglich halten, worin begriffen niemanden versetzt noch verpfändet etc., mit dieser Klausel: da aber über kurz oder lang einige Beschwerden sich darauf befinden sollten, solches Versprechen so er Verkäufer ihm wären wiederum gut zu tun und sie deswegen in allem schadlos zu halten bei welcher Klausel Verkäufer des nach befundenen Zins qs. frei zu sein und bei dem im Kaufbrief bemeldes von Gerichts wegen manutentiert zu sein.

Worüber des verstorben Verkäufers hinterlassenen Witwe sich vernehmen ließ, weil es doch mit der Klausel in dem Brief angeführt wäre, obschon sie als der Kauf geschehen von keinen mehr Zinsen gewußt als 2 fl 26 xr in den gleichen Jahren her vermög annoch in Händen habenden Quittungen gewußt, dennoch

Seite 216.

sich erkläre von denen drüber beehrten 10 xr die Hälfte für sie und die Hälfte für Käufer einlassen, wo aber er Käufer sich dessen nicht verstehen wollte, als dann sie von verkauften 3 Morgen Acker

gegen die Hälfte des Kaufschillings an sich ziehen und so fort die nachgeforderte 10 xr darauf schlagen lassen.

Käufer repetierte priora wie er bei seinem Kaufbrief manutentiert sein wollte.

Resolutem:

An eingelegte Klag und Antwort in Kauf- und Zinsstrittigkeit wegen ist allen der Sachen Beschaffenheit nach der endliche Bescheid, dass Verkäufer die von der Cron-schaffnerei annoch praetentiert werdende 10 xr vermög Kaufbrief auf sich zu nehmen, zu condemnieren sei, graviert den zu sein vermeinte Teil aber höheren Orts zu verweisen, wie man dann hiermit denselben von Gerichts wegen condemnirt, publicatum partibus ut supra.

Seite 216a.

Actum Dienheim den 23. 9bris (Nov.) 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Mayloch, Herr Friedrich,  
Herr Gilberth, Herr Löffler,  
Herr Kraft.

Auf eingelangten unterm  
17. Novembris a.c. hochlöbl.  
oberamtl. Befehl in Wechsel-Schuld-  
forderungssachen ad 92 fl des Lucas  
von Hamm contra den Conrad  
Bayer dahier, hat man ged.  
Debenten an heute vorgefordert,  
ihm das erhaltene Dekret vorgelesen,  
daraufhin eine Dilation (Erweiterung), weil  
die 6 Tage noch nicht verflossen,  
gebeten mithin sich von Gerichts  
wegen zu versichern, hat man  
ged. Debenten sein noch haben-  
des Stück Vieh von Gerichts  
wegen unter Siegel nehmen

lassen, sofort da hiesigem  
Zöller bei Gericht angedeutet,  
dass wenn ged. Debent einige Stück  
Vieh heimlich oder wissentlich verkaufen  
sollte, er solches wohl zu examinieren (prüfen)  
hätte und keinen Zoll darauf geben,  
ut supra.

Seite 217.

Actum Dienheim den 27. 9bris (Nov.) 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Ludwig Platz, Herr Mayloch,  
Herr Friedrich, Herr Gilberth,  
Herr Kraft, Herr Löffler.

Johannes Löffler zeigte an wie er wegen  
dem Marien-Cron Zins bei dem Schaffner  
zu Oppenheim Herrn Straub gemeldet, dass nach  
ausgefallenem Dienheimer gerichtl.  
Spruch die verwittibte Dielin 10 xr über  
sich zu nehmen hätte, ged. Herr Schaffner  
aber kein anderes Feld als das näm-  
liche wo der Zins darauf haften  
täte annehmen wolte deswegen,  
um der Sache einen Entscheid zu machen  
die Sache dahin gebracht, dass ged. Dielin  
ihm Löffler jährlich 10 xr beitragen  
soll und zwar mit einem Stück Feld  
woran in unverhoffter Nichthaltung seinen  
Regress zu suchen hätte, wie sie dann zur  
Versicherung einen halben Morgen „Auf  
dem Hölgen“ bef. Oppenheim: Anna Maria  
Schwäbin, Worms: Inhaber selbst eingesetzt hat,  
ut supra.

---

Actum Dienheim den 28. 9bris (Nov.) 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Platz, Herr Mayloch,  
Herr Gilberth, Herr Löffler,  
Herr Friedrich.

Auf eingelanten oberamtl. Befehl in pto

Debiti hat man bei den Vormündern als Ludwig Platz und Conrad Beyer, dass sie die heiserliche als ihre Pflegekinder in Zeit 3 Tagen die schuldigen Kapitalien nebst Interessen bezahlen und abtragen sollen, wo nicht in die

Seite 217a.

Anmerkung: Zwischen den Seiten 217a und 218 liegt ein Zettel etwa in Größe von DIN A 5 auf dem folgendes steht:

Was mir in Wechsel-Sachen Lucas von Hamm @ Conrad Bayer von Dienheim zu zahlen ist dem 28. 9bris wie folgt

1. pro Decreto, 38 xr
2. pro Botenlohn nebst der Inhibition mit Aufhaltung bei Oberamt, 2 fl.
3. pro Botenlohn nacher Dienheim, 1 fl.
4. pro Botenlohn wieder zurück nacher Alzey, 1 fl.
5. pro 4-tägl. Execution wie er selbst der Ursach hat ist 4 fl.

Summe 8 fl 34 xr.

Von ... Herr Oberfauth Matern zu erhält wieder, ein solches bescheinen wurde, Dienheim den 25. 9bris 1736, Unterschrift NN.

Seite 217a.

gegebenen Hypotheken gegriffen werden und so lang zu versteigern bis solche Kapitalien entrichtet worden sind, ut supra.

Actum Dienheim den 1. xbris (Dez.) 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Platz, Herr Friedrich,  
Herr Kraft, Herr Löffler,  
Herr Gilberth.

Johannes Schneider zeigte klagbar an wie er letzthin von dem Oppenheimer Markt nach Haus gehen wollen, er des Ludwig Platzen Sohn Peter gegen ihn mit folgenden Schänd- und Schmähworten, Lump, Schelm in Gegen(wart) Gerichtsverwandten Johannes Kraft aus-



gefahren, welcher ein solches auch bejahte,  
anbei habe Martinus Bender ihm  
den Maaßkrug wider den Kopf  
geschlagen, dass ihm das linke Ohr  
dadurch aufgespalten, begehrte  
deswegen ihm Satisfaction an-  
gedeihen zu lassen und die Frevel  
zu gebührender herrschaftlichen Strafe  
ziehen möchte.

Worüber zu forderst des Platzen  
Sohn vorgefordert, welcher sich folgender  
Gestalten vernehmen ließ:

Seite 218.

Wie er ihn nicht gescholten habe, es hätte aber Kläger  
welchen er gebeten mit nach Haus zu gehen vor dem  
Oppenheimer Tor mit dem Stock an den Kopf  
geschlagen.

Kläger berufte sich auf Joost Kraft welcher vernommen,  
bis zu dem End in dem Haus dabei gewesen wäre,  
welche ihm alles der Wahrheit zu steuern attestieren  
würde.

Worauf Zeuge vorgefordert und sich folgender  
Gestalten vernehmen ließ, wie er anderes nichts  
wüßte, als dass sie mit Worten wären hinter einander  
kommen und keiner den anderen nicht geschenkt,  
darüber wären sie miteinander zur Tür hinaus.

Ob denn nicht wüßte, wie Johannes Schneider an dem  
Ohr beschädigt worden sei und durch wen, wüßte  
von nichts.

Worauf Kläger über Zeugenaussage vernommen.  
Berufte sich auf noch einen Zeugen als Georg  
Stauß, welcher sich also vernehmen ließ, dass er weiters  
nichts gehört und gesehen, als dass Martinus Bender  
ihm Kläger den Krug an den Kopf geschlagen  
habe, wodurch ihm auch das Ohr getroffen sei und  
zwar vor der Haustür auf der Landstraße,  
sonst wüßte von keinem nichts, worauf  
Martinus Bender vor gefordert.

Seite 218a.

welcher ausgeredet, dass er ihn weder ge..

noch geschlagen hätte.

Ob er ihn dann nicht auf der Straße mit einem Maßkrug an den Kopf geschlagen hätte, antwortete nein, mit seinem Wissen wüßte er nichts.

Welches Kläger obige Aussagen mit seinen Zeugen jurato behaupten will, worauf letzter Zeuge nochmal vorgefordert und de tienda veritate nochmal seine Aussage zu behaupten.

Zeuge sagt aus, wie er mit seinen Augen gesehen hätte, dass Martinus Bender ihn Kläger mit dem Krug an den Kopf geschlagen hätte noch mit diesen Formalien zum Martinus gesagt, warum schlägst du den Johannes Schneider an den Kopf mit dem Krug solches er jurato behaupten.

Resolutum:

Auf eingelangte Klag und Antwort  
Johannes Schneider wider und entgegen  
Peter Platz und Martin Bender in Schändt- und  
Schmäworthen auch Schlägerei wird allem Vor- und  
Anbringen nach der endliche Bescheid, dass  
weil sowohl Kläger als Beklagter und

Seite 219.

auch der Täter in allem selbst Schuld daran befinden  
worden, dass jeder in eine herrschaftliche Strafe  
zu künftiger Warnung ad 1 fl 30 xr  
benebst denen Unkosten ad 1 Tag,  
der Täter aber besonders die Barbierkosten  
(Anm.: Behandlung am Ohr)  
zu zahlen zu condemnieren sei, wie man dann  
dieselben hiermit von Gerichts wegen contemniet,  
publicatum partibus ut supra.

---

Actum Dienheim den 6. Decembris 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,

Herr Platz,

Herr Mayloch,

Herr Friedrich,

Herr Gilberth,

Herr Löffler,

Herr Kraft,  
Stephan Treber,  
Johannes Schneider,  
Friederich Ramminger.

Nachdem da hiesige Gemeinde durch  
etliche Deputierte auf oberamtl. Befehl  
bei hochlöbl. Zollfrevel-Tätigungs-Kommision  
zu Alzey den 4. dieses zu erscheinen  
aufgegeben worden, daraufhin  
auch Ludwig Platz, Jacob Gilbert und  
Gerichtsschreiber Ludwig Kärcher um audien-  
tum publicum sentention wegen  
des Verfahrten ohne Zoll Gemeinde-  
heu ad 60 fl Oberfauthen, Schöffen und  
Vorsteher condemnirt worden  
mit Beifügung, dass der Zöllner gesagt  
habe, sein Vater wäre bei dem Heu-  
verkaufen nicht dabei gewesen und  
hätten Oberfauth, Schöffen und Vorsteher  
5 Wagen Heu an junge Hanen (Hähne) und Wein

Seite 219a.

verzehrt. Das Gericht und Vorsteher sich  
über, weil seinen Regress zu suchen  
vorbehalten, sich vernehmen lassen, dass  
Unterfauth in dem Wirtshaus Hei...  
als das Geld auf das Heu geschossen worden,  
dabei gewesen seien auch die Schöffen  
und Vorsteher, behaupten, ~~dass sie zu~~  
~~Unterfauthen gesagt hätten, dass er den~~  
~~Zoll bei seinem Sohn dem Zöllner~~  
~~melden soll welches Ludwig Platz, Henrich~~  
~~Mayloch, Johannes Kraft und Johannes Löff-~~  
~~ler ausdrücklich gehört in Specie~~  
Ludwig Platz den Zoll erinnert, er Stephan  
Treber als Vorsteher zur Antwort geben,  
den müßte der Schiffmann zahlen, er Schiffmann  
sich vernehmen ließ, er nehme sich des Zolls  
nichts an: Er gebe seinen Wasserzoll,  
die Gemeinde müßte solchen vergüten.  
Worauf er Unterfauth in Gegenwart  
Schöffen und Vorstehern zur Antwort  
geben, das täte nicht viel ausmachen,  
also Schöffen und Vorstehern ihre Meinung,  
dass weil er Unterfauth bei Verkaufung

des Heues dabei gewesen auch gesagt, dass  
der Zoll nicht viel ausmachen täte,

Seite 220.

und er Unterfauth der Gemeinde Nutzen und Schaden  
zu besorgen vorgesetzt sei, er in die Strafe  
zu condemnieren sei, denn es ihm und nicht  
Schöffen und Vorstehern zukäme, worüber  
der gerichtl. Bericht zu Regress-Suchung zum hochlöbl.  
Oberamt deswegen abgestattet werden soll.

Anbei billige Satisfaction von dem Zöllner  
zu bekommen hätten, weil er fälschlich bei  
hochlöblicher Kommision angegeben habe, dass oben gedachte  
5 Wagen Heu an (für) jungen Hühner und Wein  
verzehrt hätten.

---

Actum Dienheim den 10. Decembris 1736.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Platz, Herr Mayloch,  
Herr Friedrich, Herr Gilberth,  
Herr Löffler.

Erschien Johan Jörg Lucas suchte an, weil  
die Zeit der Hirten Handierung vorhanden,  
den Hirtendienst vor sich alleine zu haben  
mit Vorbehalt, dass man ihm wie bräuchlich  
von einem Füllen 6 Kümpf Korn jährlich  
reichen sollte. Hier entgegen er für allen  
Schaden, so viele ihm immer möglich,  
zu stehen verspricht. Auf welches Ansuchen  
und Begehren man ihm solches willfahrt  
und zum wirklichen Hirten angenommen.  
Von 1 Pferd 1 Viensel Korn und von einer Kuh  
oder Rind die Woche 2 d.

Seite 220a.

Actum Dienheim den 8. Jan. 1737.

Praesent:

Herr Oberfauth Matern,  
Herr Unterfauth Gesinn,  
Herr Platz, Herr Mayloch,  
Herr Friedrich, Herr Gilberth,  
Herr Löffler, Herr Kraft.

An heute sind wie gewöhnlich die Hirten auf- und angenommen worden als Johann Georg Lucas als Hirte.

Zu Schützen angenommen  
Georg Rummel,  
Adam Millius,  
Johannes Pflüger,  
Johannes Schneider welcher letztere als Büttel.

Zu Bürgermeister für das Jahr von Gerichts wegen erwählt worden als Johann Philip Kurtz et Johann Georg Lammare.

Seite 221.  
Herr Breul von Oppenheim  
contra  
Wilhelm Schauerer dahier  
in pto eines ausgestellten Wechsels.

Erschien Herr Breul von Oppenheim, zeigte an, wie des Inhalts Wechsel-Briefs beklagter Schauerer 30 fl hergeschossen, Beklagter aber den zu halten schuldigen Termin nicht eingehalten, sondern bis Dato verzögert, deswegen notieren und protestieren lassen müssen. Beklagten sofort von Gerichts wegen zur Zahlung anzuhalten gebeten haben wollte.

Worauf Beklagter vor gefordert, derselbe auch zu dem Gerichtsdienner, dass er sogleich erscheinen wolle ausgeredet auf das 2. Anrufen aber Beklagter nicht mehr zu Haus sei die Antwort erhalten.

Worauf sich Herr Kläger sehr befremdet lassen, dass sein Debitor, weil doch zu Haus gewesen, nicht erschienen sei, deswegen auf seine Bezahlung mit hinlänglichen Zwangsmitteln an zu halten hätten.

Seite 221a.

Resolutum:

Auf eingelegte Klag und nicht Erscheinung des Beklagten eines ausgestellten Wechsels a 30 fl wird allem Vor- und Anbringen nach, weil Beklagter da doch zu Haus gewesen und nicht erschienen, der endliche Bescheid, dass Beklagter seinen ausgestellten Wechsel in Zeit 3 Tag zu zahlen zu condemnieren sei wo nicht, (mit) des Debenten seinen paratesten Effecten in öffentliche Steigung in so lang bis der Wechsel nebst den Kosten bezahlt sei, gebraucht werden sollte, publicatum.

---

Resolutum:

Auf eingelangte Klag und Antwort ungebührliche Aufführung des Gerichtsschreibers Ludwig Kerger (Kärcher) gegen den Unterfauth Henrich Gesinn, sodann Gerichtsverwandten Joh. Löffler ist allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, dass der Gerichtsschreiber ihm Unterfauthen und Gerichtsverwandten (Schöffen) zu viel getan habe und daher in eine herrschaftliche Strafe ad 1 fl zu condemnieren sei, wie man dann denselben hiermit condemniert, publicatum ... ut supra.  
Weil in einer Dunkelheit geschehen, verglichen worden auf (des) Klägers Begehren. -

Ende

## Register

Abrechnung Busch, 1  
Abrechnung Schmied, 46  
Abrechnung Wirte, 143a  
Abtriebsrecht, 2  
Ackerkauf, 91a  
Adjunkt-Oberfauth Matern, 82a  
Aiche, 68a, 104  
Alimente, 62a  
Almosen, 123  
Amtsgemarkung, 73a  
Angriff, 21  
Äpfel hüten, 8  
Apfelsorten, 21a, 22  
Apotheker, 151

Arrest auf Most, 193  
Arrest, 25a, 39, 98  
arretiert, 18  
Arsen, 181, 182  
Augenschein, 58  
Ausfauthei, 14, 15a, 39, 46a  
Bangnet, 27  
Barbier, 98a, 128, 151  
Barbierschere, 86  
Baukosten, 69  
Baum absägen, 202, 203, 204, 205  
Beamte neu, 168  
Bechtolsheim, 24  
Beleidigung an kleiner Steige, 215  
Beleidigung Vorsteher, 201  
Beleidigung, 32a, 51, 67, 148, 156a  
Bescheinigung, 192a  
Betzenkammer, 4a, 23, 65, 87, 98a, 102a, 136a, 147a  
Bindstachel, 7  
Birnbaum, 65a, 168a  
Birnendiebstahl, 89a  
Birnensorten, 21a, 22  
Botenlohn, 217a  
Brot schlecht gebacken, 37a  
Brunnen, 17a, 86  
Brunnenstreit, 85a  
Bub rotznasiger, 129  
Bürgermeister-Rechnung, 103  
Busch, 56  
Buß- und Bettag, 65, 67  
Camisoll, 27  
Chrysler Auto, 125  
Clause, 74  
Collektur, 61a  
Compulsivmittel, 37  
Cronschaffnerei, 4a, 49, 216  
Decret zu Abtrieb, 184  
Dieb, 3a, 4  
Diebstahl Äpfel, 65a  
Diebstahl Feld, 22a, 179, 180  
Diebstahl Frucht, 21  
Diebstahl Gläser, 85  
Diebstahl Gürtel, 95  
Diebstahl im Stern, 119  
Diebstahl Krautkette, 113, 114  
Diebstahl Pferd, 77

Diebstahl, 23, 25, 59, 70a, 115a, 116, 137a

dies vita, 5a, 47a

Differenzen Gemeinde-Gericht, 36a

Eiche, 68a, 104

Eid Verweigerung, 150

Eid, 66a

Eigen, 4a

Einsitz Ramminger, 3a

Einsitz, 112

Einzugsgeld, 170

Erben Lamare, 147

Erbpachtzins, 4a

Execution militärisch, 37

Falkenberg, 31, 92

Feiertag, 200

Feld-Diebstahl, 22a, 179, 180

Feldscher, 98a, 128

Feldschützgehalt, 42

Feldspeise, 100

Fenster eingeschlagen, 26, 26a

Feuer Gimbsheim, 133

Fiernzel, 30

Fischer zu Oppenheim, 97

Fischerei, 99

Fleischbesichtiger, 20

Flinte, 57, 166

Floß, 31

Fourage an franz. Truppen, 157a

Fourage, 155a, 161a

Frankental, 169a

Franzosen in Krone, 161a

Frau belästigt, 44a

Frau geschlagen, 148a

Freih. v. Dalberg, 52

Freih. v. Dienheim, 51

Freih. v. Gemmingen, 137

Frevel, 33a, 37, 56a

Fronsonntag, 166a

Fruchtdiebstahl, 21

Fruchtpreise, 43, 43a

Fuhrfron, 83

Fuldisches Lehengericht, 37

Gans verlorene, 136

Gänsedieb, 117a

Gardereiter, 70

Gastwirt Orb, 32



Gehorsam, 11a  
Geld vergraben, 146  
geldklamm, 145a  
Geldleihe unter falschem Namen, 194, 195, 196, 198, 199  
Gemarkungsbezeichnungen, 48  
Gemeindebäcker, 38, 174, 187  
Gemeindebackhaus, 6  
Gemeindeschmiede, 16a  
gepflogen, 31a, 68, 69, 144  
Gerichtsrätin, 121a  
Gerichtsschreiber Kerger, 221a  
Gerichtsschreiber Vorschläge, 171  
Gerichtsstube, 16a  
Gerichtstag ohne Vorwissen des Oberfauth, 158  
Gerichtstag, 9  
Gesindel, 141a  
Gilbert, 10, 46a, 63, 68, 125, 127, 134a, 154a, 157  
Gimbsheim Feuer, 133  
Graskauf, 164, 165  
Guntersblum, 10, 39, 77, 98, 109  
halsstörrig, 149  
Handfron, 83  
Handschrift abgelaufen, 132  
Handschrift, 114a  
Handtreue, 16, 66a  
Hauskauf, 74, 101a  
Hauskauf, Gilbert, 84a  
Hausplatz, 64, 81, 138  
Hausverkauf Ochsenegasse, 111  
Hausvisitation, 21  
Hauszins, 15, 63a, 145a  
Haut und Fleisch, 19a  
Heiratsversprechen, 100a  
Herold, 74, 86, 139a, 151  
Herren von Dienheim, 209  
Hexe, 148, 159  
Hinterstraße, 30a  
Hirtenhund, 126a  
Hirtenlohn, 60, 94, 110  
Hochzeit, 22a  
Hofkammerrat, 32a, 33  
Hofmetzger, 102, 134, 192  
Holzdiebstahl, 50, 51, 157  
Hospital, 35  
Hühner vergiftet, 181, 182, 183, 185, 186  
Hühnerfänger, 134

Hundebiß, 104a  
Hure, 8a  
Hut gestohlen, 27, 28  
Inventarium, 25  
Italiener Calabres, 175a  
Jagd, 134  
Jahrtag 1723, 2  
Jahrtag 1724, 11  
Jahrtag 1725, 29  
Jahrtag 1726, 46  
Jahrtag 1727, 59a  
Jahrtag 1728, 71  
Jahrtag 1729, 78  
Jahrtag 1730, 93a, 94  
Jahrtag 1731, 109a  
Jahrtag 1732, 124  
Jahrtag 1733, 133a  
Jahrtag 1734, 142a  
Jahrtag 1735, 151a  
Jahrtag 1736, 167  
Jahrtag 1737, 221  
Jude aus Oppenheim, 14  
Jude aus Osthofen, 13  
Jude Beer, 19, 36, 63, 92, 109, 141  
Jude erschießen, 213, 214  
Jude Michel, 38, 105, 106, 107, 130  
Jude Vormund, 12a  
Jungmannschaft, 44  
Jurisdiction, 77  
Kälberteich, 164, 165  
Karch, 24  
Katzenrech, 80a  
Kaufbrief 1677, 13  
Kaufschilling, 49, 62, 73a, 89  
Kerb, 99  
Kerbholz, 12  
Kerger, 149  
Kessel verlorener, 206, 207, 208  
Kessel, 205  
Kindsweck, 150a  
Kirchmauer, 138  
Kirchweihe, 99  
Klage, 199  
Klosterhof, 150a  
Knoblochau, 50  
Konkurs, 176a

Koob, 169a  
Korngarben für Wein, 162  
Krankheitskosten, 15  
Krenzer, 20  
Kreysler, 125  
Krone, 139a, 161a  
Kronewirt, 116  
Krug auf Kopf, 218  
Kuh verreckt, 140  
Kuhhandel, 9a, 10  
Kurlohn, 148a  
Ladfass, 24  
Landrecht, 11a  
Landstraßen Reparatur, 189  
Landverkauf, 34, 35, 38, 50a, 53, 78  
Lehrgeld, 154  
Lemmingen, 35a  
Lohn Gemeindeschmied, 17  
Loszettel, 39a, 147  
Löwen Gasthaus zum, 80a, 85  
Mantelsack, 096a  
Manual, 152  
Maria-Cron-Schaffnerei, 38  
Marienberg, 15  
Mariencronzins, 217  
Mauerstreit, 40a, 41  
Maultasch, 54  
Mausgift, 183, 184, 185, 186  
Messerstich, 147a  
Metternich, 34  
Metzger aus Worms, 211, 212  
Metzgermeister Förster, 200  
Milch verloren, 159  
Mittelweg, 36  
Mommenheim, 100  
Mortifications-Schein, 79a  
Mühllach, 7  
Nachrede üble, 161  
Nahrungszettel, 39a  
Nassau, 77  
Neubürger, 3, 6, 60a, 72, 79, 94, 109a, 124, 128, 152, 167, 191  
Nierstein, 25a, 52  
Oberfauth Burkhard, 1  
Oberfauth-Adjunkt, 115a  
Obligation 1615, 131  
Obligation falsche, 178

Obligation, 2, 12a, 13, 40a, 41, 45, 67a, 144a, 177  
Observanz alte, 173  
Ochsengasse, 79a  
Ohmgeld, 2a, 32, 49a, 61, 73, 79, 80, 88, 111a, 134a  
Ohrfeige, 54  
Orbin, 12  
Pater Propst, 168a  
Pater, 170  
Paterhof, 156a, 171a, 172, 173  
Paterhofbeständer, 155, 156  
Perlsucht, 145  
Pfarrer Rupprecht Opph, 096a  
Pfarrers Schweine, 197  
Pfarrgut, 30a  
Pfedddernheim, 61a, 62  
Pferd in Arrest, 24a  
Pferd verreckt, 159a  
Pferdehandel Jude, 160  
Pferdehandel, 88a, 108  
Pferdekauf, 115  
Pflugrecht, 6  
Pistole, 66  
Polizeistunde, 12  
Pranger, 102a  
Preise Frucht, 43, 43a  
Protocolliergeld, 130a  
Prügel, 7  
Pupillen, 154  
Raab, 100, 115  
Ramminger, 123  
Regierungsbefehl, 90a  
Regierungsrat, 91  
Reichstag, 5  
Roßwiese, 49  
Rudelsheim, 16  
Rummel, 115  
Säbel, 66  
Sachbeschädigung, 76  
Sattler, 187  
Schadensbesichtigung, 75a  
schadlos, 14, 33a, 34a, 94a  
Schafgasse, 4a  
Schafhirt, 102  
Schafweide, 192  
Scharning, 98  
Schatzung, 3, 39a

Schaurer, 149  
Schellenschläger, 192a  
Schelm, 3a, 4, 8a  
Schickin, 64a  
Schießen auf Juden, 213, 214  
Schießen, 166  
Schiffskapitän, 35, 81a  
Schlafgeld, 118a  
Schlägerei, 8, 9, 56, 86a, 98, 99, 101, 122a  
Schmied Löffler, 3  
Schmied neu, 92a  
Schmiedepreise, 126  
Schmitthausen, 205, 206  
Schöffnenstreit, 23a  
Schornsheimer, 107a  
Schulden, 139  
Schuldforderung Jude, 149a  
Schuldforderung, 42a, 48a, 72a, 89, 97a, 105, 110a, 119, 126, 135a, 140a, 153a, 162a, 174  
Schulfrau, 135  
Schulmeister Petri, 104a  
Schulmeister, 93  
Schutzjude, 9  
Seegräber, 124a  
Selzen nach Dienheim, 188  
Sentenz, 24  
Silentium perpetuum, 18a  
Simon und Juda, 26  
Sonntagsarbeit, 127  
Spielleute, 67  
Spielschulden, 103, 107a  
Spion, 161  
Stadtrat Oppenheim, 153  
Stern, 142  
Sternwirt, 118, 141a  
Stiftschaffnerei, 94a, 146a  
Strafe am Stock stehen, 102a  
Streit Adjunkt-Gerichtsdieners, 92  
Streit Löffler-Lamare, 156a  
Streit mit Juden, 10  
Streit Oberfauth-Adjunkt, 90  
Streit wg Acker, 52a  
Streit, 55, 64a  
Strohdach, 6a  
Tanz, 54, 55, 118  
Teil vom Pflug, 179, 180  
Teufel, 199

Teufelsspiel, 81  
Totschießen, 57, 62a  
Trebur, 5a  
Truppen Zehrung, 150a  
Tuberkulose, 145  
Vebenee, 215  
verboten, 142  
Verlehnung, 13a  
Verleumdung, 212  
verloren Mantelsack, 96a  
Versteigerung droht, 163  
Versteigerung, 16a  
Versteigerungswein, 85  
Viehbenelsweg, 215  
Viehhirten, 105  
Viehtrieb, 170  
Vorsteher Zerfas neu, 83a  
wassersüchtig, 15a  
Wechsel, 221a  
Weideregeln, 158a, 175  
Weindiebstahl, 20, 21  
Weingarten versteigert, 68  
Weinkaufstreit, 82  
Weinolsheim, 44, 72a, 104  
Weinpreise, 68a  
Wellen, 96  
wenn du nicht willst alt werden, so laß dich jung henken, 8  
Wiederkauf, 38a  
Wiese mähen, 141  
Wintersheim, 29a  
Wirte kein Wein an Bäcker, 175  
Wirte, 135, 152  
Wirtshaus Zum Stern, 190  
Witterstädter, 50  
Zackerlohn, 31a  
Zauberei, 81, 102a  
Zechleute, 12  
Zehntpfennig, 47, 175a  
Zehrungskosten, 80  
Zettel, 145, 156a  
Zeugen bei Verträgen und Handel, 19a  
Zoll, 98  
Zollfrevel Heu, 220  
Zollfrevel, 219  
Zum Löwen, 212  
Zum Stern, 191